Sommerfeld. Germanisierung Pommerns

Sommerfeld, Germanisierung Pommerns

[illegible]

Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen

herausgegeben

von

Gustav Schmoller.

Dreizehnter Band. Fünftes Heft.

(Der ganzen Reihe neunundfünfzigstes Heft.)

W. v. Sommerfeld, Geschichte der Germanisierung des Herzogtums Pommern oder Slavien bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1896.

Geschichte der Germanisierung

des

Herzogtums Pommern oder Slavien

bis

zum Ablauf des 13. Jahrhunderts.

Von

Wilhelm

W. von Sommerfeld.

Vincit Veritas D. & H.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1896.

Vorwort.

Der Gegenstand der vorliegenden Abhandlung ist von der pommerschen Geschichtschreibung schon oftmals berührt worden. Bereits die ältesten namhaften Historiographen Pommerns, der Reformator Bugenhagen und sein jüngerer Zeitgenosse Thomas Kanzow, haben in ihren pommerschen Chroniken auch über die Germanisierung ihres Heimatlandes Mitteilungen gemacht, der erstere freilich nur in ganz summarischer, der zweite in teilweise unzutreffender Weise. Ihre Angaben sind seither, namentlich seit dem 18. Jahrhundert, auf Grund archivalischer Studien vielfach erweitert und zum Teil berichtigt worden, insbesondere aber ist in den beiden letztverflossenen Menschenaltern eine nicht unbedeutende Anzahl von Werken und kleineren Arbeiten erschienen, welche neue und zum Teil sehr wertvolle Beiträge zur Kenntnis des gedachten Prozesses geliefert haben. Ich nenne an dieser Stelle nur Bartholds Geschichte von Rügen und Pommern, Klempins Einleitung zu Kratz: die Städte der Provinz Pommern und seine gröfseren Noten im ersten Bande des pommerschen Urkundenbuches, die Ausführungen Kratzs und Quandts im zweiten Bande des Urkundenbuches zur Geschichte des Geschlechtes von Kleist; andere wird man in den Anmerkungen, welche den nachstehenden Text begleiten, gelegentlich citiert finden. Überhaupt brachte es das Wesen und die mannigfache historische Bedeutung jenes Gegenstandes mit sich, dafs seiner in den meisten das Gebiet der älteren pommerschen Geschichte behandelnden Schriften und in manchen anderen mehr oder weniger eingehend gedacht worden ist. Immer aber geschah dies aus fremdem Zusammenhange heraus, in Verbindung mit der Darstellung anderer Begebenheiten und zumeist nur in dem Umfange, als die letztere es wünschenswert erscheinen liefs.

Dieser Umstand, der mir bei Gelegenheit früherer Beschäftigung mit der pommerschen Geschichte mehrfach als ein fühlbarer Mangel entgegentrat, veranlafste mich zu dem in der nachstehenden Schrift durchgeführten Versuche, die Germani-

sierungsgeschichte Pommerns in einer ausführlicheren Monographie darzustellen, jedoch unter Beschränkung auf die Zeit vor Beginn des 14. Jahrhunderts und auf das Territorium des damaligen Herzogtums West-Pommern oder Slavien, in welchem von den Bestandteilen der heutigen Provinz die Insel Rügen mit dem gegenüberliegenden Festlande sowie einige hinterpommersche Gegenden fehlten, während es andrerseits längere Zeit hindurch mehrere jetzt mecklenburgische und märkische Gebiete mit umfafste. Für die angegebene zeitliche Abgrenzung meiner Aufgabe kam abgesehn von Gründen äufserer Art namentlich der Umstand in Betracht, dafs der in Rede stehende Prozefs mit dem Ausgang des 13. Jahrhunderts zu einem gewissen äufseren Abschlufs gelangt ist, wie dies im Text näher ausgeführt worden ist.

Das von mir herangezogene Quellenmaterial besteht in erster Linie in den pommerschen Urkunden, welche jetzt bis zum Jahre 1300 vollständig, für die spätere Zeit wenigstens teilweise gedruckt vorliegen; sodann in den auf die ältere pommersche Geschichte bezüglichen erzählenden Quellen und in einer Anzahl mecklenburgischer, rügischer, märkischer und anderweitiger Urkunden. Andere als gedruckte Quellen habe ich nicht benutzt und vermag daher nur solche Thatsachen mitzuteilen, die sich mir aus jenen ergaben.

Es sei mir zum Schlufs noch gestattet, dem Herausgeber der Forschungen, meinem verehrten Lehrer, welcher das Entstehen meiner Arbeit jederzeit mit freundlicher Teilnahme begleitet und mich mehrfach durch seine Ratschläge und anregenden Bemerkungen gefördert hat, hierfür an dieser Stelle meinen warmen Dank auszusprechen.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Erster Teil.

Zweiter Teil.

Berichtigung.

S. 129 (Titelblatt des zweiten Teiles) lies: 1234 bis gegen 1300 statt 1236—1280.

Einleitung.

Die Zeit vor der Germanisierung

(bis 1120).

Occupation der baltischen Südküste durch die Slaven.

Die Landschaften an der baltischen Küste, welche im späteren Mittelalter zum Gebiet des Herzogtums Pommern oder Slavien vereinigt wurden, waren bis zum 3., 4. und 5. Jahrhundert, zum Teil vielleicht noch länger[1], von Germanen bewohnt gewesen, in der Folgezeit aber gleich dem übrigen Ostgermanien in slavischen Besitz übergegangen. Der Hauptsache nach gelangte dieser Umschwung bestimmt bis zur zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts, wahrscheinlich schon im 7. zum Abschluſs[2], über die Art jedoch, wie er sich vollzog, fehlen uns alle sicheren Nachrichten. Man hat in neueren Zeiten wiederholt behauptet, es habe sich damals nicht um einen Wechsel der ganzen Landesbevölkerung, sondern nur der herrschenden Klasse gehandelt: Die Germanen, oder doch ihre Hauptmasse, seien nicht aus dem Lande entschwunden, sondern nur von den Slaven unterworfen worden, hätten aber unter slavischer Herrschaft als ackerbauender Hörigenstand fortexistiert und selbst ihre nationale Eigenart zu wahren verstanden, bis endlich im 12. und 13. Jahrhundert die Zuwanderung neuer germanischer Volkselemente aus den westelbischen Landen sie instand gesetzt habe, eine freie Lebensstellung zurückzugewinnen und damit zugleich dem Germanentum die Herrschaft in jenen Gebieten wieder zu verschaffen[3].

[1] Da der Auszug ostgermanischer Völkerscharen nach Süden und Südwesten hin seinen Anfang an der unteren Weichsel nahm und sich allmählich auf die südlichen und westlichen Teile von Ostgermanien fortpflanzte, so dürften auch die Gebiete rechts der unteren Oder von diesem Prozesse erheblich früher betroffen worden sein, als das jetzige Vorpommern.

[2] Eine unbestimmte Nachricht weiſs schon zu Ende des 6. Jahrhunderts von Slaven an der Ostsee zu berichten, doch hat eine eigentliche Occupation dieser Gebiete wohl nicht vor dem 7. Jahrhundert stattgefunden. Die erste sichere Kunde von Slaven im heutigen Pommern giebt uns erst die Zeit Karls des Groſsen, cf. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern Bd. I (1839) S. 181 ff.; Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde Bd. II (1887) S. 98 ff.

[3] Am ausführlichsten behandelt von C. Platner, Über Spuren deutscher Bevölkerung etc. in Forschungen z. deutschen Gesch. Bd. XVII (1877) S. 409—520, sowie in Bd. XVIII S. 629—31 und Bd. XX S. 165—202. Gegen ihn insbes. G. Wendt, Über die Nationalität der Bevölkerung in den deutschen Ostmarken etc. (1878) und Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe

Diese Ansicht, bekannt unter dem Namen der Urgermanentheorie, läſst sich in Bezug auf die Lande des späteren Pommern nicht aufrecht halten. Zugegeben selbst das Zurückbleiben gröſserer germanischer Volksmassen, so müſsten diese unter der 5—7hundertjährigen slavischen Herrschaft ihre Volksart nicht nur gewahrt, sondern in der nämlichen Richtung fortentwickelt haben, wie unter völlig verschiedenen Umständen die westelbischen, nicht einmal denselben Stämmen angehörigen Germanen, um später in der Weise, wie die Verteidiger jener Theorie es annehmen, mit den neu einwandernden Deutschen verschmelzen zu können[1]. Aber in der That ist auch ein wirklich sicherer Beweis für das Vorhandensein altgermanischer Volkselemente an der baltischen Südküste nach dem Abschluſs der gedachten Umwälzung bisher noch nicht erbracht worden[2]. Die mittelalterlichen Schriftsteller seit Karls des Groſsen Tagen kennen im Osten der Trave keine anderen altangesessenen Bewohner als Slaven, und als mit dem 12. Jahrhundert durch ausführlichere Beschreibungen und zahlreiche Urkunden Land und Volk von Pommern genauer bekannt werden, tritt uns daselbst, mit Ausnahme etwa der hier und da erwähnten Hünengräber[3], eine noch fortdauernde, den Damalslebenden als solche bekannte Spur der einstigen germanischen Herrschaft nicht mehr entgegen. Selbst die Namen der Lokalitäten erscheinen durchweg als slavische; nur bei demjenigen der Oder hat man germanischen Ursprung nachgewiesen. Nach alledem glauben wir daran festhalten zu müssen, daſs der Übergang jener Landschaften aus germanischem in slavischen Besitz thatsächlich mit einem vollständigen Nationalitätswechsel in der Landesbevölkerung verbunden gewesen ist. Derselbe mag sich derart vollzogen haben, daſs die Germanen sämtlich schon vor der slavischen Invasion[4] oder erst infolge derselben das Land verlassen haben, oder es sind Teile der alten Bevölkerung zurückgeblieben, aber allmählich unter den Slaven aufgegangen. Jedenfalls war das Endresultat eine völlige Slavisierung des Landes, und nur von auſsen her, durch Ausländer germanischer Nationalität, konnte hinfort eine etwaige Rückeroberung desselben für das Deutschtum vollbracht werden.

T I (Beilage zum Progr. der Ritterakad. zu Liegnitz 1884) S. 5—10.

[1] Dies berührt schon Müllenhoff, Deutsche Altertumskunde Bd. II S. 93.

[2] Auch was Platner l. c. XVII 467—88 anführt, kann als ein solcher nicht gelten, wie es denn schon von Wendt in der ersten seiner oben angeführten Schriften widerlegt worden ist.

[3] So wohl schon 1173 und 1186: Pommersches Urkundenbuch Bd. I (ed. Rob. Klempin 1868) Nr. 62: antiquorum sepulcra; Nr. 104: tumulos paganorum.

[4] Daſs dies in einem Teile Ostgermaniens thatsächlich geschehen ist, zeigt die Erzählung bei Procop de bello Goth. II cap. 15 im Anfang.

Deutsche und Nordwestslaven seit dem Ausgang des 8. Jahrhunderts.

Aus der Anfangszeit der slavischen Herrschaft fehlt es uns über die Zustände und Vorgänge im Gebiete des späteren Pommern noch ganz an historischer Kunde. Erst in den Tagen Karls des Grofsen tritt die westliche, noch weit später die östliche Hälfte des Landes aus dem Dunkel hervor, das ihre Geschichte bis dahin bedeckt. Doch können wir hier nicht eher die weiteren Schicksale des Landes verfolgen, als bis wir uns gewisse politische Momente allgemeiner Art vergegenwärtigt haben, durch welche seit dem Ende des 8. Jahrhunderts das Verhältnis zwischen den Slaven östlich der Elbe und den Deutschen beherrscht, und die Entwicklung der einzelnen slavischen Völker sehr wesentlich beeinflufst wurde.

Lange Zeiträume hindurch hatten die Slaven ihre Wohnsitze stetig auf Kosten der Germanen nach Westen hin erweitert. Während sie zu Ende des ersten Jahrhunderts unserer Zeitrechnung noch hinter der oberen Weichsel gestanden hatten, erreichten sie zu Ausgang des 8. die Niederelbe, Saale und den Böhmerwald[1]; die Hälfte des alten Germaniens war jetzt bewohnt von slavischen Völkerschaften, den sogenannten Nordwestslaven, deutscherseits häufig, zumal mit Bezug auf ihre nördliche Hälfte, als Wenden bezeichnet. Nun aber, nachdem in der Mitte Europas ein grofses germanisches Reich entstanden war, welches schliefslich auch die östlichen Germanenstämme bis zur Slavengrenze hin alle in seinen Verband gezogen, politisch und religiös geeint hatte, war das Übergewicht dieser mittelkontinentalen Germanen über ihre östlichen Nachbarn ein so bedeutendes geworden, dafs es zu geschichtlichem Ausdruck zu gelangen strebte. Dies geschah im wesentlichen dadurch, dafs von jetzt an die Deutschen zu entschlossener Offensive gegen die Nordwestslaven vorgingen: auf die Epoche des slavischen Vordrängens folgte nun, etwa von 800—1400, diejenige des germanischen Rückstofses. Hierbei aber waltete zunächst nicht die bewufste Absicht ob, das Land zwischen Elbe und Weichsel wieder in ein deutsches umzuwandeln. Indem Karl der Grofse den vordem vereinzelten Kämpfen zwischen den verschiedenen germanischen und slavischen Grenzstämmen Zusammenhang und gröfseren Umfang gab und ihnen dadurch den Charakter eines grofsen nationalen Ringens mitteilte, beabsichtigte er doch nicht die Ausrottung der Gegner oder auch nur die Vernichtung ihrer nationalen Eigenart. Was

[1] Doch safsen sie in gröfseren oder geringeren Scharen auch in einzelnen Gebieten westlich dieser Grenze, so vor allem in der jetzigen Altmark und in der Bamberger Gegend. Im ganzen bildete eine ziemlich direkte Linie von Kiel bis Passau die beiderseitige Volksscheide.

er und seine Nachfolger auf dem deutschen Throne bezweckten, war fürs erste nur eine beschränkte politische Unterordnung der Slaven. Sie gingen dabei, wie es scheint, weniger von einer besonderen Rechtstheorie aus, etwa, daſs ihnen als Königen von Germanien[1] oder als Nachfolgern der weströmischen Kaiser die Herrschaft über die Slaven ipso iure zustehe[2], sondern brachten einfach das natürliche Recht des Stärkeren gegen die schwächeren und doch stets angriffslustigen Nachbarn zur Geltung. Ihre Endziele dabei waren, soviel sich erkennen läſst, zunächst nur Sicherung des Reichsgebietes gegen slavische Einfälle und Mehrung der finanziellen und militärischen Machtmittel des Reiches durch slavische Tribute und Hülfstruppen. Darum mischten sie sich auch in die inneren Angelegenheiten der Besiegten nur da ein, wo dieselben aut die auswärtige Politik von bestimmendem Einfluſs waren, d. h. fast allein in dynastischen Fragen, und auch da nur bisweilen; während sie jenen in allen anderen Dingen, selbst in der Ausübung des heidnischen Kultus, volle Freiheit belieſsen. Erst mit Otto dem Groſsen wurde das anders; dieser suchte wenigstens die zwischen Unterelbe—Saale und Unteroder—Bober wohnenden Teile der Slaven in strengere Abhängigkeit zu bringen und sie zugleich in den Verband der christlichen Kirche einzufügen. Doch war es auch ihm, abgesehen von einem einzelnen, unten zu erwähnenden Falle, keineswegs um die Vernichtung der Slaven zu thun. Die Beweggründe seines Handelns waren dieselben, wie diejenigen seiner Vorgänger, nur vermehrt um das religiöse Motiv; wo die Slaven Tribut und Folge leisteten und dem Christentum sich fügten, behielten sie im allgemeinen ihre einheimischen Fürsten und konnten nach ihrem Rechte leben. Allerdings begannen jetzt hier und da im Osten der Saale und Elbe deutsche Kolonisten unter den Slaven Fuſs zu fassen, doch geschah dies, soviel sich erkennen läſst, hauptsächlich zur Beförderung und infolge der kirchlichen Einrichtungen; auf eine Verdrängung der Slaven in weiterem Maſsstabe, auf eine Germanisierung gröſserer, bisher slavischer Gebiete war es auch jetzt nicht abgesehen. Hierzu kam es in den Gegenden östlich der Elbe erst im 12. und 13. Jahrhundert, aber nicht von seiten des deutschen Königtums, sondern der deutschen Territorialgewalten; zum Teil wirkten dazu auch, wiewohl nicht mit vollem Bewuſstsein, die slavischen Fürsten selber mit.

[1] Die alte Ausdehnung Germaniens nach der Weichsel hin war noch nicht ganz vergessen. Einhardi Ann. 789 (M. G. S. S. I S. 175): Natio quaedam Sclavenorum est in Germania etc. Adam v. Bremen (Gesta Hammaburg. Eccl. Pont.) II c. 18: Sclavania amplissima Germaniae provincia.

[2] So galten die slavischen Obotriten, anfangs wenigstens, als Bundesgenossen, nicht als bloſse Untergebene: Einh. Ann. 798. Einhardi Vita Karoli cap. 12.

Die Slaven ihrerseits sahen sich von dem beginnenden deutschen Vorstofse in einem für sie höchst ungünstigen Zeitpunkte getroffen. Noch befand sich ihre politische Konsolidierung im ersten Entwicklungsstadium. Sie hatten noch nicht, wie seit Jahrhunderten bereits die Germanen, grofse, festgeschlossene Stämme, denen starke volkstümliche Rechtsinstitute bleibenden inneren Zusammenhang und eine gleichmäfsig fortschreitende Entwicklung sicherten. Bis in das spätere Mittelalter hinein vollziehen sich unter ihnen die mannigfachsten politischen Verschiebungen, mehrfach entstehen gröfsere staatliche Gebilde, aber nur zum Teil erweisen dieselben sich als lebensfähig. Dazu kam die wechselseitige Eifersucht ihrer verschiedenen Völkerschaften, die sie zu stets erneuten Kämpfen gegeneinander führte. Innerer Hader hatte freilich auch bei den Germanen von jeher geherrscht und sollte auch in Zukunft noch häufig zum Ausbruch kommen, nicht selten zum Vorteil der Slaven. Aber hier war doch eine äufsere Einigung schliefslich erreicht worden, die dann alle späteren Stürme glücklich überdauerte. Bei den Nordwestslaven dagegen ist niemals auch nur ein ernstlicher Versuch gemacht worden, sie alle in einem einzigen Reiche zusammenzufassen, hauptsächlich wohl darum nicht, weil es an dem hierzu nötigen nationalen Mittelpunkt fehlte. Ihre zahlreichen kleinen Völkerschaften, soweit sie uns zu Karls des Grofsen Zeit bekannt werden, waren damals an Umfang und Macht untereinander freilich nicht alle gleich, aber keine besafs einen entschiedenen und anerkannten Vorrang über die anderen, keine auch erwies sich stark genug, dem deutschen Angriffe für sich allein dauernd zu widerstehen und etwa auf diese Weise, als Vorkämpfer der Gesamtheit, eine feste Hegemonie in dieser zu erringen. Später haben freilich das grofsmährische und nach ihm das polnische Reich hierzu einen Anlauf genommen, aber ihre Blüte beruhte jedesmal allein auf der Kraft einzelner Persönlichkeiten. Sobald diese gestorben, sehen wir sie schnell von ihrer Machtstufe hinabsinken, und schliefslich waren es gerade Böhmen-Mähren und Polen, deren gegenseitige Rivalität zur Aufrechterhaltung und Befestigung der deutschen Autorität im Osten der Elbe besonders beitrug. Es ist begreiflich, dafs die Slaven bei dieser Uneinigkeit sich gegen die Deutschen nur selten im offenen Kampfe zu halten vermochten. Aber gerade ihre Zersplitterung, in Verbindung mit der niedrigen Stufe ihrer wirtschaftlichen Kultur, erschwerte doch wieder eine Unterwerfung der gesamten Nordwestslaven und eine bleibende Niederhaltung derselben in aufserordentlichem Mafse. Hieraus zum grofsen Teil erklärt es sich auch, dafs die östlich der Oder und des Bober wohnenden Völkerschaften erst seit dem 10. Jahrhundert mit den Deutschen in nähere Berührung kamen, und dafs daher auch ihre Geschichte erst seit dieser Zeit sich aufzuhellen beginnt.

Die liutizischen Teile Pommerns bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts.

Zu denjenigen Slavenvölkern nun, die schon in Karls des Großen Tagen in bedeutsamer Stellung hervortreten, gehörten auch die Wilzen, in denen uns jetzt zum erstenmal ein Teil der slavischen Bevölkerung des späteren Pommern begegnet[1]. Man begreift unter dem Namen der Wilzen häufig die gesamten Slavenvölker in der östlichen, beziehungsweise nördlichen Hälfte des heutigen Mecklenburg und Brandenburg und in Vorpommern, doch scheint er in der karolingischen und in der sächsischen Kaiserzeit meist in engerer Begrenzung gebraucht worden zu sein, etwa für die Slaven zwischen Ostsee und Oberhavel und zwischen Warnow und Tollense[2]. Gegen diese zog Karl i. J. 789 zu Felde, weil sie ihre westlichen Nachbarn, die abodritischen Slaven, welche sich in ein Schutz- und Bundesverhältnis zum Frankenreiche begeben hatten, seit lange befehdeten, auch sonst, wie es scheint, den Franken Feindseligkeiten zufügten. Sie zeigten sich unter der Herrschaft einer Reihe von Häuptlingen oder Teilfürsten stehend, von denen einer jedoch eine oberherrliche Stellung über die anderen innehatte; ein Menschenalter hernach findet sich sogar erbliche Monarchie bei ihnen[3], die aber alsbald wieder verschwindet. Als jetzt Karl mit einem bedeutenden Heere, in welchem auch Hülfstruppen der slavischen Sorben und Obotriten sich befanden, in ihr Gebiet eindrang und bis zur Peene gelangte[4], wagten sie keinen weiteren Widerstand, sondern schwuren Gehorsam und stellten Geiseln. Doch kam ein näheres Verhältnis zwischen ihnen und den Franken nicht zustande, auch verharrten sie nicht lange im Gehorsam. Bereits zu Karls Zeiten begannen ihre Aufstände, wurden jedoch bald unterdrückt[5]. Aber gegen den Regierungsausgang Ludwig des Frommen hören wir aufs neue von wiederholten Empörungen bei ihnen[6], und diesmal scheint es ihnen gelungen zu sein, ihre volle Freiheit zurückzugewinnen, denn in den nächsten drei Menschen-

---

[1] Cf. über sie P. J. Schafariks Slavische Altertümer, deutsch v. Mosig v. Aehrenfeld ed. H. Wuttke II (1844) S. 549 ff.

[2] Einh. Ann. 789: Natio quaedam Sclavenorum sedens super litus Oceani, quae propria lingua Welatabi, francica autem Wiltzi vocatur (cf. auch unten Anm. 4). Widukind, rer. gest. Saxon. I 36, nennt neben den Wilzen die Heveller und die Redarier, die sonst gewöhnlich unter den ersteren begriffen werden, ebenso Ann. Sangall. mai. a. 955 (SS. I 79): Wilzen und Circipaner und Tholosaner, von denen die letzteren beiden sonst zumeist als wilzische Teilstämme erscheinen, z. B. Ad. Brem. III 21.

[3] Einh. Ann. 823 SS. I S. 210.

[4] Fragm. Ann. Chesn. 789 SS. I S. 34. Die friesischen Truppen Karls fuhren die Havel hinauf und vereinigten sich dann erst mit dem Hauptheer. Ann. Lauriss. 789 SS. I S. 174.

[5] Einh. Ann. 808, 810, 811, 812 SS. I. S. 195, 197, 199, 200.

[6] Ann. Bertin. 838, 839 SS. I S. 432, 436.

altern wird unter den der fränkischen Herrschaft unterstehenden Slaven ihr Name nicht mehr genannt; sie verschwinden in dieser Zeit überhaupt wieder aus dem Bereich der überlieferten Geschichte.

Ein erneuter, ungleich nachdrücklicherer Angriff aber richtete sich von deutscher Seite gegen sie und ihre Nachbarvölker, als mit dem Übergang der deutschen Königskrone an die Ludolfinger das politische Zentrum des Deutschen Reiches aus den Gebieten der westlichen und südlichen Stämme in dasjenige der Sachsen, hart an die Grenze der Ostseeslaven, verlegt worden war. In den langen und erbitterten Kämpfen, die sich jetzt zwischen den letzteren und den Sachsen entspannen, treten auch die ethnographischen Verhältnisse im Westteil des später pommerschen Gebietes deutlicher als ehedem hervor. Der Name der Wilzen verschwindet allmählich, an seine Stelle[1] tritt derjenige der Liutizen, welcher gleichfalls bald in engerem, bald in weiterem Sinne gebraucht wird. Wir werden von jetzt an die letztere, umfassendere Anwendung beibehalten und begreifen hiernach unter jenem Namen die Slaven von der Warnow bis zu der Swine, Ücker, Randow, Welse, Unteroder, und von der Ostsee bis zur unteren Havel. Diese Bevölkerung zerfiel, wie sich seit den Tagen Heinrichs I. allmählich kundgiebt, in eine Reihe kleinerer, im wesentlichen aber selbständiger Völkerschaften, welche untereinander, teilweise wenigstens, in einem religiösen Bunde standen und innerhalb desselben sich von Zeit zu Zeit in gemeinsamen Versammlungen über politische Maſsnahmen berieten[2]. Unter ihnen sind für uns die folgenden von Interesse: die Ukrer in der heutigen Uckermark, die Redarier in Mecklenburg-Strelitz, die Tholosaner zwischen Tollense und Oberpeene, die Circipaner zwischen der letzteren, dem Trebel und der Oberrecknitz, die Kizziner von dort nordwestwärts bis ans Meer und an die Warnow, endlich die Ranen auf der Insel Rügen und vielleicht auf dem gegenüberliegenden Festlande. Auf der Insel Usedom und auf beiden Seiten der unteren und mittleren Peene haftet kein besonderer Völkerschafts-, sondern eine Reihe kleinerer Gaunamen, die wir hier übergehen können[3]. Als das wichtigste der genannten Völker aber erscheinen die Redarier, denen ein weitberühmtes Heiligtum zu Rethra, zwischen

---

[1] Ann. Quedlinburg. 789 SS. III S. 39: — gentem Vulzorum — qui Lutizi vocantur; ebenso Adam v. Bremen II 19, III 21.

[2] Thietmar v. Merseb. VI 18. Es ist nicht ganz unzweifelhaft, in welchem Sinne Th. hier den Namen gebraucht; L. V c. 19 schlieſst er z. B. die Redarier von den Wilzen aus, hier allerdings nicht, vielleicht aber andere, mehr nach der Oder oder der Elbe zu wohnende Völkerschaften.

[3] Cf. Adam v. Bremen II 18. Riedel, Cod. Dipl. Brand. I 2 S. 383. Cod. Pomeraniae Dipl. edd. Hasselbach und Kosegarten (1862) S. 18, 19, 21, 22, 33 f.

Neustrelitz und Neubrandenburg[1], einen gewissen religiösen Primat unter den Ostseeslaven verschaffte. Lange Zeit erscheinen sie als Mittelpunkt des religiös-politischen Widerstandes der Slaven gegen die Deutschen, und mehrmals war es doch nahe daran, dafs unter ihrer Führung ein fester politischer Bund zur Bekämpfung der Deutschen wenigstens zwischen den Slaven von der Unter-Oder bis zur Unter-Elbe zustande kam[2]. Doch mufsten auch sie schliefslich mitsamt den andern aufgezählten Völkerschaften der rücksichtslosen, alle Mittel der List und Gewalt unbedenklich benutzenden Kriegführung der Sachsen erliegen und wurden daher von den politischen und kirchlichen Mafsnahmen mitbetroffen, durch welche Otto I. die Völker zwischen Elbe und Oder dauernd an die deutsche Herrschaft zu knüpfen und dem Christentum zu gewinnen suchte. Das Gebiet der Ukrer wurde im Jahre 948 dem neuen Brandenburger[3], dasjenige der Redarier und Tholosaner, sowie das übrige Land rechts der Peene und die Insel Usedom kurz zuvor dem Havelberger Stifte zugeteilt[4], welche Bistümer beide 20 Jahre später unter die Metropolitangewalt von Magdeburg traten[5]; das Land links der Peene kam an das zu Bremen-Hamburg gehörige Stift Oldenburg[6]. Die politische Oberaufsicht scheint in den erstbezeichneten Gebieten der Graf der Nordmark[7], im Westen und Norden der Peene der Billunger Markgraf[8] erhalten zu haben, doch verblieben die gewöhnlichen Residenzen beider an der mittleren beziehungsweise unteren Elbe.

Thatsächliche Geltung haben freilich diese Mafsnahmen in den Gegenden des späteren Pommern nur zum Teil erlangt.

---

[1] Thietmar v. Merseb. VI 17. Lisch, Stiftung des Klosters Broda, in den Mecklenb. Jahrbüchern III 21, woran auch Hirsch, Heinrich II. Bd. I S. 259 n. 4 festhält.

[2] So insbesondere i. J. 929, vielleicht auch 939, 955. Widukind, rer. gest. Saxonum I 36, II 20, III 52—55.

[3] Codex Pomeraniae Diplomat. Nr. 7, aber mit falscher Zeitbestimmung. Cf. Dümmler, Otto d. Grofse S. 168 n. 1.

[4] Cod. Pom. Dipl. No. 6., cf. hierzu M. G. Dipl. reg. et imp. Germ. I. S. 188.

[5] Thietmar v. Merseb. II 14.

[6] Ad. Brem. II 14. Cf. Dehio, Gesch. des Erzbistums Hamburg-Bremen (1877) I S. 126.

[7] Hierfür spricht vor allem die fast gleichlautende Stelle in den Stiftungsurkunden von Brandenburg und Havelberg: consultu et inductu . . . . Geronis, dilecti ducis et marchionis nostri. Cod. Pom. Dipl. No. 6 u. 7.

[8] Heinemann, Markgraf Gero (1860) S. 44 läfst, ohne Gründe anzugeben, die Mark Hermanns des Billunger bis zur Oder reichen; sicher mit Unrecht; ausdrücklich bezeugt findet sich Hermanns Obergewalt, soviel ich sehe, nur für die Slaven im westlicheren Mecklenburg. Widukind III 68. Bis zur Peene und Elbe nimmt auch L. Giesebrecht, Wendische Geschichten I (1843) S. 141 an.

Die auferlegten Tribute mögen wirklich gezahlt worden sein[1], von Bekehrungen aber und Kirchenbauten, von Landschenkungen seitens des Kaisers und von Ansiedlungen deutscher Kolonisten, wie dies alles in den westlichen, nach der Elbe zu belegenen Slavengebieten damals in grösserem oder geringerem Umfange vorkam[2], hören wir aus jenen östlich der Warnow und Müritz belegenen Landen fast gar nichts; nur bei dem westlichsten Teile ihrer Bewohner, bei den Circipanern und Kizzinern, fand die christliche Mission allmählich Eingang[3]. Wie widerwillig auch die politische Herrschaft der Deutschen ertragen wurde, zeigen die Aufstände, welche im Osten der Elbe immer von neuem ausbrachen. Besonders die Redarier zeigten sich so feindselig, dafs Otto der Grofse endlich im Jahre 968 ihre völlige Vernichtung befahl[4]; das einzige Mal, soviel bekannt ist, dafs ein derartiger Befehl gegeben wurde. Doch gelangte er auch in diesem Falle nicht zur Ausführung, und in den nächsten 15 Jahren trat sogar eine Periode völliger Ruhe ein[5]; die deutsche Oberhoheit schien gesichert. Doch der Ungebundenheitsdrang der Slaven litt auf die Dauer die Fremdherrschaft nicht, zumal auch der damalige Vertreter der deutschen Reichsgewalt gegenüber den Liutizen, Graf Dietrich von der Nordmark, offenbar nicht der geeignete Mann zu dieser Stellung war; er soll die Erbitterung der ihm unterstellten Slaven durch drückende Behandlung noch bedeutend gesteigert haben[6]. So kam es denn schliefslich im Jahre 983 zu einem erneuten allgemeinen Aufstande zwischen Elbe und Unteroder, in welchem die deutsche Herrschaft gestürzt und die kaum gepflanzten Keime christlichen Lebens und germanischer Kultur aufs neue vernichtet wurden. Zwar die Obotriten an der unteren Elbe wurden bald wieder unterworfen, die Liutizen aber, wiewohl mehrfach von den Deutschen besiegt, wufsten sich der Erneuerung des früheren Zustandes zu erwehren[7]. Allerdings

[1] Hierauf läfst wenigstens ihre Vergabung an die Kirchenstifter in jenen Landen schliefsen. Codex Pomeraniae Diplom. No. 6, 8, 9, 10.

[2] Vorallem bei Gelegenheit der oben erwähnten Bistumsgründungen, z. B. Cod. Pom. Dipl. No. 6, 7. Über Ansiedlung deutscher Bauern auf Kirchengütern im westl. Mecklenburg berichtet Helmold, Chron. Slavorum I 14. Cf. auch Meitzen, Die Ausbreitung der Deutschen in Deutschland (1879) S. 23, ferner Brückner, Die slavischen Ansiedlungen in der Altmark etc. S. 4 und 10, und G. Wendt, Germanisierung der Länder östl. der Elbe I S. 42.

[3] Ad. Brem. II 19.

[4] Widukind III 70.

[5] L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I S. 254.

[6] Thietmar III 10. Ausführlicher bei Ad. Brem. II 40—43. Doch setzt Adam den Abfall irrtümlich in das Todesjahr Ottos III, anstatt in dasjenige Ottos II.

[7] Ann. Quedlinburg. 985, 986, 987, 994, 995, 997. Thietmar Merseb. IV 8, 9, 12, 14, 15.

ließen sie sich später, zu Beginn des 11. Jahrhunderts, von Heinrich II. dazu gewinnen, diesem in seinem Kampfe gegen Herzog Boleslav Chrobry von Polen Beistand zu leisten[1], da auch sie mit den Polen seit lange in Feindschaft standen[2]. Aber sie traten jetzt nicht so sehr als Vasallen, denn als Bundesgenossen des Königs auf, folgten seinem Heere unter den Bannern ihrer heidnischen Götzen und wahrten sich in der Heimat, wie es scheint, völlige politische Freiheit[3]. Nähere Beziehungen zwischen ihnen und den Deutschen kamen auch jetzt nicht zustande, vielmehr traten unter Konrad II. wieder mehrfache wechselseitige Irrungen ein[4]. Diese veranlassten zwei Feldzüge des Königs in ihr Gebiet in den Jahren 1035 und 1036, wobei religiöser Fanatismus und nationaler Haß auf beiden Seiten in wilden Grausamkeiten zum Ausbruch gelangten. Das Resultat war die erneute Unterwerfung der Liutizen, und bald darauf schien es sogar, als sollten wenigstens ihre südlichen und westlichen Teile doch endlich christianisiert werden. Ein christlicher und den Deutschen ergebener Obotritenfürst namens Gottschalk brachte um die Mitte des Jahrhunderts das ganze Land zwischen Elbe und Peene in seine Gewalt und begann mit Hilfe des bremischen Klerus eine eifrige und anfangs erfolgreiche Missionsthätigkeit zu entfalten[5]. Neben dem bereits bestehenden Bistum Oldenburg wurden jetzt unter Mitwirkung Erzbischof Adalberts von Bremen, des späteren Erziehers Heinrichs IV., im heutigen Mecklenburg zwei neue Bistümer gegründet, Ratzeburg und Mecklenburg[6]. Selbst über die Peene hinaus, ins Land der Redarier, sollen sich jetzt, anscheinend zum erstenmal, deutsche Missionare hineingewagt, daselbst aber alsbald den Märtyrertod gefunden haben[7]. Bald kam auch das ganze Unternehmen wieder zum Stillstand. Zunächst hemmten lange und erbitterte Streitigkeiten zwischen dem Bremer Erzbischof und den Billunger Markgrafen[8], die zugleich die Herzogswürde in Sachsen bekleideten, die Wirksamkeit der deutschen Mission; dann folgten neue Erhebungen der Liutizen, denen im Jahre 1056 ein säch-

---

[1] Thietmar V 19, VI 16.

[2] Thietmar IV 9. Widukind III 69.

[3] Thietmar VI 16, 17.

[4] Wiponis Gesta Chuonradi imp. cap 33, 23. Ann. Hildesheim. 1035, 1036. Herimanni Augiensis Chron. 1034, 1035, 1036. SS. V S. 121, 122.

[5] Ad. Brem. II 18, 19.

[6] Ad. Brem. II 19. Dehio, Hamburg-Bremen I 187.

[7] Ad. Brem. II 18. Schol. 71. Doch wird diese Nachricht nur als Gerücht (fama est) gegeben.

[8] Ad. Brem. III 42, 47, 48. Ohnehin gingen die Interessen der deutschen Geistlichkeit und des deutschen Laienadels im Wendenlande meist auseinander, indem der letztere höheren Tribut von den Slaven zu erlangen suchte und die Mission eher hinderte als förderte. Ad. Brem. II 69, III 21.

sisches Heer erlag [1], und schliefslich kam es im ganzen Lande rechts der Nieder-Elbe wieder zu einem allgemeinen, heftigen Ausbruch religiös-nationaler Reaktion; Fürst Gottschalk mitsamt den christlichen Priestern ward erschlagen, und der heidnische Kultus in vollem Umfange wieder hergestellt (um 1066) [2]. Einige spätere Feldzüge der sächsischen Grofsen und Heinrichs IV. [3] hatten keine bleibenden Erfolge, und als dann gegen die Mitte der 70er Jahre die Kämpfe des Königs mit den Sachsen und der Kurie ausbrachen, ging die deutsche Herrschaft im Wendenlande wieder auf Jahrzehnte hinaus zu Grunde.

Schon aber hatten bei den Liutizen innere Streitigkeiten die Kraft dieses Stammes gemindert. Neben den Redariern hatten allmählich auch die Circipaner eine einflufsreiche und mächtige Stellung erlangt; sie gedachten den Vorrang der ersteren nicht länger anzuerkennen [4]. Die Folge war ein erbitterter Krieg um die Mitte der 50er Jahre [5], in welchem zuerst die Redarier wiederholt besiegt und grofsenteils aufgerieben wurden, bis sie die Dänen und Sachsen zu Hilfe riefen und nun ihrerseits die Circipaner völlig niederwarfen. Hierdurch, sowie infolge späterer innerer Kämpfe [6], sank das Ansehen der Liutizen unter den Ostseeslaven. Zumal die Redarier treten fortan in politisch bedeutsamer Stellung nicht mehr hervor, ihr religiöser Primat ging allmählich über auf die rügischen Slaven [7]. Seit dem Ende des 11. Jahrhunderts versuchten auch die Sachsen wieder, ihre Hoheitsrechte bei den Wenden mit den Waffen zur Geltung zu bringen [8], zumal seitdem Lothar von Supplinburg im Jahre 1106 nach dem Aussterben der Billunger deren Markgrafschaft und damit die sächsische Herzogswürde erlangt hatte. Aber bis zu den oben namhaft gemachten, nordöstlichen Liutizenvölkern reichten doch auch diese Angriffe, soviel wir sehen, nicht [9]. Und

---

[1] Chron. Wirziburg. c. 17. SS. VI S. 31. Annalista Saxo a. 1056. SS. VI S. 690.

[2] Ad. Brem. III 49, 50. Zeitbestimmung bei L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II 106 N. 2, und Meyer v. Knonau, Heinrich IV. und Heinrich V Bd. I (1890) S. 516.

[3] Ann. August. 1068. SS. III S. 128. Ann. Altah. mai. 1069 SS. XX 819, 20. Ann. Weifsemburg. 1069 SS III S. 71. Sigeberti Chron. 1069 SS. VI S. 362. Dafs die Erfolge nicht von Dauer, betont W. Giesebrecht, Kaiserzeit III 1 (5. Aufl.) S. 145.

[4] Ad. Brem. III 21. Helmoldi, Chron. Slavorum I 21.

[5] Die Zeit ist nicht genau zu bestimmen. Cf. Steindorff, Heinrich III Bd. II S. 191 n. 3.

[6] Lambert v. Hersfeld a. 1073.

[7] Schon zur Zeit Adams v. Bremen (um 1070). Cf. Ad. Brem. IV 18.

[8] Ann. Hildesh. 1093, 1100, 1110. Annalista Saxo 1101, 1110, 1113, 1114, 1115. Ann. Magd. 1100, 1113, 1115. Ann. Palid. 1100, 1115.

[9] Die Erzählung von den 300 Circipanern, die i. J. 1114 dem Markgrafen Heinrich von Stade gegen die Slaven Kriegsfolge geleistet

eben jetzt oder doch bald darauf kam es nun zwischen einem Teil dieser Völker und ihren Nachbarn östlich der Swine und Oder zu einer politischen Vereinigung, welche zur bleibenden Ausscheidung der ersteren aus dem liutizischen Gesamtverbande und zur Herausbildung desjenigen Staatswesens führte, das den eigentlichen Schauplatz unserer ganzen Darstellung bildet. Bevor wir aber diesen Vorgang des Näheren betrachten können, gilt es, die seitherige Geschichte jener Slaven kennen zu lernen, welche auf diese Weise, zum Teil wenigstens, mit den nordöstlichen Liutizen in Zusammenhang traten, und in denen wir die Pommern im älteren Sinne des Wortes vor uns sehen.

Die altpommerschen Gebiete bis zum Anfang des 12. Jahrhunderts. Entstehung des Herzogtums Pommern oder Slavien.

Der Name der Pommern [1], welcher uns in der schriftlichen Überlieferung erst sehr spät begegnet [2], wurde im 11. und zum Teil noch im 12. und 13. Jahrhundert auf die Bewohner des ganzen Landstriches von der Swine, Ücker, Randow, Welse, Unter-Oder [3] bis zur Unter-Weichsel hin bezogen. Seine sprachliche Bedeutung, = Meeranwohner, deutet darauf hin, was auch durch mancherlei Erscheinungen in der Sprache [4] und Sitte jener Slaven bestätigt wird, dafs die letzteren sich erst nach ihrer Niederlassung an der Ostseeküste allmählich zu einem nach aufsen abgeschlossenen ethnischen Ganzen ausgebildet, vordem aber mit ihren binnenländischen Nachbarn südwärts der Warthe und Netze, den späteren Polen, in engerer Stammesgemeinschaft gestanden haben [5]. Immerhin macht sich bereits im 10. Jahrhundert ein nationaler Gegensatz zwischen beiden Teilen bemerkbar [6], ja, dieser ist es vornehmlich, in welchem die innere

---

hätten, ist ohne Beweiskraft, da die betr. Quelle (Chronographus Corbeiensis) unecht ist. Wattenbach, Gesch. Quellen I (6. Aufl.) S. 254 n. 3.

[1] Barthold I 261 ff., 266.

[2] Zuerst bei Adam v. Bremen II 19, IV 13, also ungefähr im Jahre 1070.

[3] Quandt, Zur Urgesch. der Pomoranen. Baltische Studien XXII (1868) S. 128 ff.

[4] S. Maronski, Die stammverwandtschaftlichen und politischen Beziehungen Pommerns zu Polen bis . . . . 1227. (Festprogr. des kathol. Gymn. zu Neustadt i. Westpr. 1866) S. 15. Doch kann ich den sonstigen Ausführungen M.s nicht durchweg zustimmen.

[5] Barthold I 264.

[6] Doch erst gegen Ende desselben, in dem unten zu erwähnenden Kriege zwischen Boleslav Chrobry von Polen und den Pommern, denn die von Widukind III 69 genannten und von Barthold l. c. S. 279 f. und anderen für Pommern erklärten Vuloini gehörten vielmehr zu den Liutizen. Dümmler, Otto d. Grofse S. 433 [8]. Dafs schon lange vor Ausgang des 10. Jahrhunderts Kämpfe zwischen Polen und Pommern

Zusammengehörigkeit der Pommern politischen Ausdruck gefunden hat.

Über die Verfassung dieses Volkes bis gegen das Ende des 11. Jahrhunderts erfahren wir wenig. Gewiſs ist, daſs die Pommern nicht gleich den Liutizen in selbständige Völkerschaften mit eignen Namen zerfielen. Doch dürften sie auch kaum jemals allesamt unter der Leitung eines gemeinsamen Herrschers gestanden haben [1]; sie scheinen vielmehr in kleineren oder gröſseren Territorien unter selbständigen Dynasten lose neben einander gewohnt und nur hier und da in auswärtigen Angelegenheiten eine gemeinsame Politik befolgt zu haben. Der Sache nach würde also ihre Verfassung nicht erheblich von derjenigen der Liutizen abgewichen sein, nur scheint in ihrem Bunde, wenn anders ein solcher, formell genommen, zwischen ihnen bestand, das religiöse Moment zurückgetreten zu sein, während andererseits, vielleicht eben im Zusammenhang mit jenem Umstande, in den einzelnen Territorien die monarchische Gewalt stärker als bei den Liutizen entwickelt sein mochte.

Mit den Deutschen kamen sie bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts nur in geringem Umfange in Berührung, hauptsächlich durch Handelsverbindungen, die von Sachsen nach der pommerschen Handelsstadt Iulin oder Wollin, dem vielbesprochenen Vineta, führten [2]. Dagegen führten sie, ebenso wie die westlichen Ostseeslaven, mit den Nordgermanen seit alters andauernde Kriege zur See [3], unterhielten aber auch mit ihnen kommerzielle Beziehungen [4]. Zeitweise mögen auch Teile der pommerschen Küste in dänischem Besitze gewesen sein, bekannt ist insbesondere eine befestigte Niederlassung dänischer Wikinger auf der Insel Wollin, die Jomsburg, lange Zeit ein Standort der gefürchtetsten Seeräuber der nordischen Meere [5]. Auch mit den Liutizen mögen wenigstens ihre westlichen Teile oft im Kampfe gestanden haben, doch ist hierüber, sowie über ihre sonstigen

---

stattgefunden, will ich freilich durchaus nicht bestreiten; Nachrichten hierüber fehlen indessen.

[1] Allerdings erwähnen die Ann. Altah. mai. a. 1046 (SS. XX S. 802) einen Herzog (dux) Zemuzil von Pommern, möglicherweise schon ein Vorfahr der späteren westpommerschen Herzoge, doch läſst der Umfang seiner Herrschaft sich nicht angeben. In den polnisch-pommerschen Kämpfen während des 11. Jahrhunderts, über die wir näher unterrichtet sind, tritt auf pommerscher Seite ein Gesamtherrscher nicht weiter hervor.

[2] Ad. Brem. II 19. Es durften sogar im 11. Jahrhundert sächsische Kaufleute dort wohnen, solange sie ihren Glauben nicht öffentlich bethätigten.

[3] Über welche wir, was die Zeit vor dem 12. Jahrhundert betrifft, allerdings nur unsichere Nachrichten haben. Barthold I 252 f., 287 ff., 324 ff.

[4] Z. B. Menschenhandel. Martinus Gallus, Chron. Polon. II 35 (SS. IX S. 458).

[5] Barthold I 324 ff. L. Giesebrecht, Wend. Gesch. I 205 ff.

Beziehungen zu jenen, bis gegen den Ausgang der Salierzeit nichts Sicheres überliefert.

Etwas mehr wissen wir über ihr Verhältnis zu den polnischen Herzogen, welches auch für ihre Geschichte wesentliche Bedeutung erlangte. Schon Boleslav Chrobry hatte sie um das Jahr 995 unterworfen[1] und in ihrem Gebiete, zu Colberg, ein Bistum gegründet, das er einem deutschen Geistlichen namens Reinbern anvertraute und später unter Mitwirkung Ottos III. dem Erzstift Gnesen unterstellte[2]. Reinbern soll dann thatsächlich eine Anzahl von Pommern bekehrt haben, doch kann seine Thätigkeit nicht von bleibender Wirkung gewesen sein, denn nach dem zweiten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts hören wir von dem Fortbestehn des Bistums Colberg und der von Reinbern begründeten Christengemeinde nichts mehr[3]. Ebenso wufsten sich in den 30er Jahren die Pommern der polnischen Oberherrschaft zu entziehen, nachdem bald nach Boleslavs Tode innere Wirren in Polen ausgebrochen waren; und alsbald gingen sie ihrerseits zum Angriff vor und verheerten das polnische Gebiet[4]. Die Versuche der späteren Herzoge Polens, sie aufs neue zu unterwerfen, hatten keinen bleibenden Erfolg[5]; selbst nachdem Herzog Wladislav sie im Jahre 1091 scheinbar völlig niedergeworfen und polnische Beamte bei ihnen eingesetzt hatte[6], rissen sie sich doch bald wieder los und setzten ihre Einfälle nach Polen weiter fort[7]. Endlich gelangte im Jahre 1102 in Boleslav III. ein Herrscher auf den polnischen Thron, welcher, mit ähnlicher Energie und Kriegsbegabung ausgestattet wie sein grofser Vorfahr gleichen Namens, die endgültige Niederbeugung der unruhigen Nachbarn zu seiner Lebensaufgabe zu machen beschlofs[8]. Zugleich gedachte auch er die Bekehrung der Pommern, für welche seit den Zeiten des ersten Boleslav anscheinend nichts mehr geschehen war, mit Energie durchzuführen, daher von nun ab die Unternehmungen der Polen gegen die Pommern einen ähnlichen kreuzzugartigen Charakter annahmen[9], wie ihn die-

---

[1] Martin. Gallus I 6. Helmold, Chron. Slavorum I 15. Barthold I 337. B. nimmt (S. 280 und 293) eine Unterordnung Pommerns unter Polen schon zur Zeit von Boleslavs Vater, Mesco I., an; seine Gründe dafür sind indessen sehr unsicher.

[2] Thietmar v. Merseb. IV 28, VII 52.

[3] L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II 45. 47.

[4] Mart. Gall. I 19, 21, 22, 25.

[5] Roepell. Gesch. Polens I (1840) S. 210, 211.

[6] Martin. Gallus II 1.

[7] Mart. Gall. II 1, 2, 3, 7, 15, 17.

[8] Roepell I S. 221.

[9] Roepell I S. 233. Schon i. J. 1102 zeigt sich dies: Mart. Gall. II 27 (nachdem Bolesl. die pommersche Burg Belgard erobert): Ex quo facto [Bolezlavus] terribilis per nimium extitit Pomoranis — et amabilis omnibus christianis. Seit dieser Zeit beginnen denn auch Wunderzeichen einzutreten (Gallus II 43) und gewaltsame Bekehrungen

jenigen der Deutschen gegen die Liutizen schon seit mehreren Menschenaltern vielfach aufwiesen. In diesen Kämpfen nun begegnet uns zu wiederholten Malen (anno 1107 und 1108) ein, noch nicht mit Namen bezeichneter, Herzog von Pommern[1]. Er hatte seine Residenz anscheinend zu Colberg und mufs im jetzigen Hinterpommern ein gröfseres Gebiet beherrscht haben[2], dessen Ausdehnung zu dieser Zeit indessen nicht genau bestimmbar ist. Nachdem Boleslav mehrmals gegen ihn zu Felde gezogen, erkannte er im Jahre 1108 die polnische Hoheit an[3]. Ob er auch das Christentum äufserlich angenommen, ist nicht deutlich zu ersehen; jedenfalls hat er in diesem Falle sich bald zum alten Glauben zurückgewandt. Im Verlauf der nächsten 12 Jahre aber mufs er oder bereits sein Nachfolger, möglicherweise mit Zustimmung Boleslav's, seine Herrschaft westwärts über die links der Dievenow und Oder belegenen altpommerschen Lande, also über die Insel Wollin und das Land zwischen Unter-Oder, Welse, Randow, Ücker mit der Hauptburg Stettin, ausgedehnt haben, um hierauf zu den Liutizen auf Usedom und an der unteren und mittleren Peene in ein halb föderatives, halb übergeordnetes Verhältnis zu treten, das sich dann mit der Zeit zur vollständigen Landesherrschaft entwickeln sollte[4]. Der Verlauf dieses Prozesses ist nicht überliefert, nur seine Resultate treten seit Beginn der 20er Jahre mit allmählich wachsender Deutlichkeit hervor. Im Jahre 1120 nämlich[5] unternahm Boleslav wiederum einen Feldzug in die Gebiete der Unteroder, um dort das Christentum zu thatsächlicher Herrschaft zu bringen[6]; vielleicht

---

(II 44). Bezeichnend ist auch II 49, wo der Bischof von Masovien die Seinen zum Kampf gegen die Pommern führt, ähnlich wie i. J. 1068 Bischof Burchard von Halberstadt einen Einfall ins Gebiet der Redarier unternahm, deren Heiligtum zerstörte und auf dem heiligen Pferde nach Hause ritt. Ann. August. 1068.

[1] Martinus Gallus II 28, 39.

[2] So auch Barthold I 435.

[3] Mart. Gall. II 39.

[4] Diese verschiedenartige Erwerbung des westlichsten Pommerns und der liutizischen Lande erhellt aus der besonderen Haltung, welche die leitenden Volkskreise in jedem der beiden Gebiete während der 20er Jahre gegen den Landesherrn einnehmen: Dort schroffe Opposition, teilweise offene Empörung, hier weitgehende Freiheiten des Adels, aber anscheinend ein gutes Verhältnis zwischen letzterem und dem Fürsten. Der Landesherr läfst sich in Wollin und Stettin anscheinend nicht blicken, verhandelt aber mit dem liutizischen Adel auf besonderen Landtagen. Herbordi dialogus de Ottone II 24, 25, 26. Ebonis vita Ottonis II 7, 9, 11. III 5, 6, 20, 23. Aus Ebo II 7 interventu ac suffragio ducis (für die Missionare in Wollin) folgt wohl noch nicht persönliches Eingreifen, auch ist Herbord (II 24) hier, wie überhaupt in seinem 2. Buche, besser unterrichtet als Ebo.

[5] Zeitbestimmung nach dem wahrscheinlich zu Ende des Jahres 1123 abgefafsten Briefe bei Jaffé, Bibl. V S. 750, der wohl echt sein dürfte (auch W. Giesebrecht, Kaiserzeit III [5. Aufl.] S. 1247, hält ihn dafür).

[6] Herbord II 5. Ebo II 18.

waren auch die Bewohner jener Gegenden aufs neue von der polnischen Herrschaft abgefallen. Unter furchtbaren Verheerungen drang er bis an die Oder vor, eroberte Stettin, durchzog siegreich auch das Land östlich der oberen Peene[1] und erzwang so am Ende die völlige Unterwerfung der Gegner, an deren Spitze jetzt ein anscheinend noch junger Fürst namens Wartislav hervortritt. Derselbe war, wie verschiedene Anzeichen ergeben, höchst wahrscheinlich ein Nachfolger[2], vielleicht der Sohn des vorerwähnten Pommernherzoges, aber sein Herrschaftsgebiet erstreckte sich nach Westen hin erheblich weiter als das des letzteren, es reichte von der Leba im jetzigen Hinterpommern oder aber von der Gegend um Cöslin bis über Wolgast hinaus und bis nach Demmin. Die Südgrenze scheint auf der rechten Oderseite durch die untere Netze und Warthe gebildet worden zu sein, auf der linken ist sie für diese Zeit ungewifs, dürfte aber von der jetzigen Südgrenze Altvorpommerns nicht sehr wesentlich abgewichen sein[3].

Auf diese Weise trat seit dem dritten Decennium des 12. Jahrhunderts in dem Herzogtum Pommern, häufig auch Slavien genannt[4], ein neues slavisches Staatswesen mit monarchischer Verfassung in die Geschichte ein. Ein neues Staatswesen; denn erst durch den jetzt erworbenen Landzuwachs gewann das Herrschaftsgebiet der pommerschen Herzoge selbständige staatliche Bedeutung, erhob es sich aus der Stellung eines kleinen barbarischen Dynastenterritorium zum Range einer mittleren Slavenmacht damaligen Mafsstabes. Doch noch eine andre, doppelseitige Bedeutung hatte jene Gebietserweiterung. Indem das Herzogtum Pommern nunmehr Gebiete in sich begriff, welche, prinzipiell wenigstens, der deutschen Oberhoheit unterstanden, zum Sprengel eines deutschen Bistums gehörten,

---

[1] Ebo III 4. So möchte ich den Ausdruck capta provincia auffassen.

[2] Das nimmt auch Barthold I S. 441 an.

[3] Cf. Barthold I 480, 481, der aber mit Unrecht als Nordostgrenze die Persante angiebt, da die zu Pommern gehörigen Bezirkshauptorte Colberg und Belgard selbst auf dem rechten Ufer des Flusses lagen und mit ihrem Gebiet erheblich ostwärts über diesen hinausreichten. Für die Leba als Nordostgrenze spricht freilich auch nur der Umstand, dafs später (1140) das Bistum Pommern bis dorthin ausgedehnt wurde, und dafs, wie unten zu erzählen sein wird, i. J. 1155 oder 1156 die Nachkommen von Wartislavs Bruder die Herrschaft Schlawe im östlichen Hinterpommern erbten. Doch kann diese, teilweise wenigstens, auch erst nach 1120 zu Pommern gelangt sein, da Bischof Otto i. J. 1124 nicht ostwärts über Belgard hinaus wirkte. Klempin, Pomm. Urk.-Buch I S. 62, nimmt, wenigstens für 1140, die Leba als Nordostgrenze an, Quandt im Cod. Pom, Dipl. S. 1002 schon für frühere Zeiten.

[4] Als Eigenname mit besonderer Beziehung auf unser Herzogtum zuerst im Titel des Landesherrn. Cf. Klempin im Pommerschen Urkundenbuch I S. 108 f.

hatte es selbst sich hineingeschoben in den Bereich der deutschen Einflufssphäre und mufste nun früher oder später Gegenstand der Hoheitsansprüche der deutschen Könige und der deutschen Kirche werden. Andrerseits aber unterstand Pommern bereits jetzt der polnischen Oberherrschaft, mithin trat auch der liutizische Teil des Herzogtums mittelbar unter die Gewalt des Polenfürsten. Welche der beiden Oberherrschaften würde sich als die stärkere, bleibendere erweisen? Offenbar sprach zur Zeit manches für ein Überwiegen des polnischen Einflusses. Seit Jahrhunderten bereits hatten die Deutschen danach gestrebt, die Slaven im Osten der Niederelbe zu unterwerfen, seit fast sechs Menschenaltern, sie zum Christentum zu bekehren. Zahllose Schlachten hatten sie um dieses Zweckes willen geschlagen, manche glänzende Siege errungen und mehrmals ihre Herrschaft machtvoll begründet. Hunderte von deutschen Priestern hatten in jenen Gegenden gewirkt, fünf Bistümer waren allmählich in ihnen gegründet worden, und zweimal hatte das Christentum im ganzen Lande zwischen Elbe und Peene scheinbar festen Fufs gefafst. Aber alle jene Mühen und zeitweiligen Erfolge hatten schliefslich doch nur wenig gefruchtet. Jetzt, um das Jahr 1120, standen kaum die dicht an der Elbe wohnenden Slaven soweit im Gehorsam, dafs sie den auferlegten Tribut zahlten [1]; das Christentum aber war, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, nirgends in Geltung, die Bischofssitze in den Slavenländern lagen verlassen da, und auch die weltliche Kultur der Bevölkerung, anscheinend nur wenig höher stehend als diejenige ihrer Vorfahren im 9. und 10. Jahrhundert, liefs eine tiefgehende Beeinflussung durch das germanische Nachbarvolk in keiner Weise erkennen. Vor allem in den jetzt zum Herzogtum Pommern vereinigten Landen konnte weder auf dem Gebiete der Politik, noch auf demjenigen der Religion und der weltlichen Kultur von deutschem Einflusse die Rede sein. Als Oberherr aber gebot hier statt des Kaisers oder seiner Markgrafen der polnische Herzog, ein Herrscher, der Polen wieder zu gleicher Machtfülle erhoben hatte, die es einst zur Zeit Boleslavs Chrobry besessen, und dem jetzt das ganze Land von der Ostsee bis zur Grenze von Ungarn gehorchte. Ihm schuldeten die Pommern Tribut und Heeresfolge; auch hatten sie in dem Friedensschlusse von 1120 eidlich geloben müssen, das Christentum anzunehmen [2], und diesmal gedachte Boleslav nicht, sich mit ihrem blofsen Versprechen oder mit einer nur äufserlichen Vollziehung des Taufaktes zu begnügen. Wenn es ihm nun gelang, mit Hilfe des polnischen Klerus die Pommern auch innerlich dem Christen-

[1] Vor allem diejenigen, welche unter dem „Slavenkönig" Heinrich, dem Sohn des i. J. 1066 gemordeten Obotritenfürsten Gottschalk, standen. Helmold I 34. Das Herrschaftsgebiet desselben giebt Helmold freilich I 36 viel zu grofs an; es erstreckte sich weder auf altpommersche, noch auch auf die östlichen, zu Pommern gehörigen Liutizengegenden.

[2] Herbord II 5.

tum zu gewinnen, wenn mithin eine der Hauptursachen des jetzt freilich noch heftigen Widerwillens jenes Volkes gegen die polnische Herrschaft gehoben wurde, und der Einfluſs des mächtigen Nachbarstaates auf das eben erst entstandene Küstenreich auch den Kreis des religiösen Lebens umspannte: sollte da nicht die jetzige Oberhoheit der polnischen Herzoge sich zur wirklichen Landesherrschaft entwickeln, sollte nicht mit der Zeit das pommersche Gebiet, etwa wie Schlesien, völlig mit Polen verschmelzen können? Und welche Perspektive eröffnete sich dann dem Nordwestslaventum überhaupt, wenn ein einheitliches, in sich homogenes Slavenreich von der Ostsee bis zu den Karpathen und von der Ober-Weichsel bis zur Peene sich erstreckte, welches neben dem gröſsten Teil der baltischen Südküste zugleich den Lauf der Weichsel und der Oder beherrschte! Wir wollen dies Bild nicht weiter verfolgen; die thatsächliche Entwicklung der Verhältnisse ist bekanntlich eine ganz andere gewesen. Aber daſs sie es sein konnte, daſs nicht das polnische, sondern das deutsche Volkstum den obwaltenden Einfluſs an der Unter-Oder erlangte und diesen alsdann immer mehr befestigte und erweiterte, bis schlieſslich die einheimisch-pommersche Volksart selber dieser mächtigen Strömung erlag, und das Herzogtum Pommern aus einem slavischen ein germanisches Staatswesen wurde, — dazu sollte eben jetzt, da die polnische Herrschaft über Polen mehr denn früher gefestigt erschien, der erste Schritt geschehen, und zwar in einer Weise, die den ferneren Verlauf des Germanisierungsprozesses zwar nicht vorausbestimmt hat, — wenigstens lässt sich dies nur in sehr beschränktem Sinne behaupten, — die aber den Grundcharakter desselben schon in seinen wesentlichen Zügen an sich trägt und gleichsam als Vorbedeutung für den ganzen Entwicklungsgang zu dienen vermag.

Erster Teil.

Die Germanisierung unter Leitung der Geistlichkeit

(etwa von 1124 bis 1234).

Erstes Kapitel.

Einführung des Christentums in Pommern.

Die erste Missionsreise Bischof Ottos von Bamberg.

Es war dem Polenherzoge, wie wir sagten, Ernst mit der Bekehrung der Pommern. Er erblickte hierin eine religiöse Pflicht, sicherlich auch eine politische Notwendigkeit, denn der Gegensatz der Religionen trug naturgemäſs nicht zum wenigsten dazu bei, den Haſs der Besiegten gegen die Sieger stets rege zu halten. Aber als Boleslav nun daran ging, einen geeigneten Missionar für die Pommern auszuwählen, sah er sich von seinem eignen Klerus im Stich gelassen. Er soll damals alle Bischöfe seines Reiches um die Übernahme der Predigt in Pommern angegangen, von ihnen allen aber Ablehnungen erfahren haben[1]. Wir müssen uns vergegenwärtigen, daſs nach den langen voraufgehenden Kämpfen die Erbitterung der Pommern gegen die Polen einen Missionsversuch von polnischer Seite nicht nur als höchst gefährlich und mühsam, sondern auch als wenig aussichtsreich erscheinen liess. Dazu aber kam vermutlich als wesentlichste Ursache, daſs die polnische Geistlichkeit, seit ihrer Loslösung von der deutschen Oberaufsicht auf sich selbst angewiesen, vielfach bedrückt durch die weltlichen Machthaber Polens, zur Zeit weder an Ansehen, Reichtum und geistiger Bildung, noch auch, wie es scheint, an Unternehmungsmut und religiöser Begeisterung dem abendländischen Klerus gleichstand[2], der eben in dieser Zeit der Kreuzzüge und Ordensgründungen seine ganze Kraft und Leistungsfähigkeit bethätigte. Freilich hatte auch er nicht immer Erfolg, wie sich eben in Pommern zeigen sollte[3].

---

[1] Herbord II 5, 6. Auch sagt Boleslav in dem hier wiedergegebenen Briefe an Bischof Otto zu Ende des Jahres 1123 (cf. oben S. 17 N. 5): per triennium laboro, quod nullum episcoporum vel sacerdotum idoneorum mihive coaffinium ad hoc opus inducere queo.

[2] Cf. Roepell 1 S. 333 ff.

[3] Das Folgende Ebo II 1 und W. Wiesener, Geschichte der christlichen Kirche in Pommern zur Wendenzeit (1889) S. 47—49.

Denn während der polnische Klerus sich thatlos verhielt, kam jetzt, vermutlich im Jahre 1122, ein romanischer Geistlicher, der spanische Mönch Bernhard, anscheinend aus eignem Antriebe zu Boleslav und erbot sich, in Pommern das Kreuz zu predigen. Boleslav gab ihm einen Führer und Dolmetscher mit, soll aber von vornherein Zweifel am Gelingen des Werkes geäufsert haben. In der That schlug das Unternehmen völlig fehl. Schon dafs Bernhard zum Ausgangspunkt seiner Thätigkeit den Ort Wollin wählte, dessen Bewohner als besonders hartnäckige Heiden bekannt waren[1], ist wohl als ein Mifsgriff anzusehen. Als er dann in unscheinbarer Gewandung, aber mit der ganzen Leidenschaft eines Südländers, seinen Glauben zu verkünden begann, wurde er mifsverstanden und fand nur Hohn und Abweisung. Er scheint selber erkannt zu haben, dafs er zur Mission unter diesem Volke nicht geeignet sei, denn er versuchte nicht, sein Werk in andern Gegenden Pommerns fortzusetzen, sondern kehrte resigniert zu Boleslav zurück.

Diese Erfahrung mag dem Polenherzog den letzten Antrieb gegeben haben, seinen Blick nach Deutschland zu richten und dort einen Glaubensverkündiger für Pommern zu suchen. Allerdings hatte er vordem, im Jahre 1109, die Deutschen mit Nachdruck und Glück bekämpft[2] und erkannte vielleicht noch jetzt die Oberhoheit des Kaisers nicht an. Auch scheint es nicht, dafs er jemals ein besonderer Freund deutscher Volksart und Kultur gewesen sei, und noch weniger galt dies von seinem Volke, das vielleicht mehr als ein andres slavisches zu jeder Zeit die Deutschen mit Abneigung betrachtete. Aber mit einem oder dem andern der deutschen Fürsten wird Boleslav doch persönliche Beziehungen unterhalten haben[3], so auch mit demjenigen, an welchen er jetzt sich wandte: Bischof Otto von Bamberg.

Hervorgegangen aus edlem allemannischen Geschlechte[4], war Otto dereinst als junger Kleriker nach Polen gekommen und dort mit dem damaligen polnischen Herrscher, dem Vater Boleslav's, in

[1] Ebo II 7. Herbord II 24, 37.

[2] Gallus III 2—16. Cosmas Chron. Boemorum III 27 (SS. IX S. 115). Ann Pegav. 1111 SS. XVI 250/51. Ob ein Friede geschlossen wurde, ist ungewifs. Cf. W. Giesebrecht, Kaiserzeit III 2 (5. Aufl.) S. 796; Roepell I S. 250 neigt zur Annahme von Verhandlungen; Nachrichten hierüber fehlen jedoch. Für Unbotmäfsigkeit Boleslavs gegen den Kaiser i. J. 1124 spricht auch der Umstand, dafs Lothar sich i. J. 1135 von jenem einen zwölfjährigen, jedenfalls nachträglichen, Tribut zahlen liefs. Otto Frising. VII 19. Bernhardi, Lothar v. Supplinburg S. 573.

[3] Er war seit 1110 in zweiter Ehe mit einer Deutschen vermählt. Roepell I S. 257.

[4] Ebo I 1: generosa stirpe et parentibus secundum carnem liberis oriundus fuit. Nach Oesterreicher, Die geöffneten Archive für das Kgr. Baiern I 10 S. 170, war sein Vater ein Graf von Mistelbach.

nähere Berührung getreten[1]. Später war er nach Deutschland zurückgekehrt, an den Hof Kaiser Heinrichs IV. gelangt und hatte das vollste Vertrauen des letzteren erworben, der ihn im Jahre 1102 zum Bischof von Bamberg erhob[2]. Als solcher hatte er in der Folgezeit durch kirchliche Reformen und zahlreiche Stiftungen, vor allem durch eine vorzügliche Verwaltung, den Zustand seines Stiftes bedeutend zu heben verstanden[3]. Eine ruhige, versöhnliche Natur mit gewinnenden äufseren Formen, vorwiegend auf das Praktische gerichtet und begabt mit sicherem Takt in der Beurteilung der Menschen und Verhältnisse, dabei jederzeit geleitet von treuem, selbstlosem Berufseifer, so tritt er uns in der Schilderung der Zeitgenossen entgegen, gleich anziehend und ehrwürdig als Mensch wie als Priester. Vielleicht nicht ganz so rückhaltlos wird man seine Haltung in politischen Fragen anerkennen; es mochte ihm hier mitunter an der Festigkeit fehlen, deren ein Fürst des Römischen Reiches in jenen unruhvollen Tagen bedurfte[4]. Auch werden wir bei ihm, dem Anhänger der gregorianischen Partei, nicht jenes starke Nationalgefühl erwarten dürfen, wie es so mancher deutsche Prälat, zumal in der späteren sächsischen und in der staufischen Kaiserzeit, bewies. Wie er als Bischof mehr zu der Kurie als zum Königtum neigte, so stand er auch den Slaven anders gegenüber, als etwa der wackere Bischof Thietmar von Merseburg, Ottos III. und Heinrichs II. Zeitgenosse und Verwandter, dem in Schmerz und Zorn das Herz überwallte, wenn er gedachte, wie der Polenherzog Boleslav Chrobry, einst der Zinspflichtige des Deutschen Reiches, durch Ottos III. Schwäche zum freien Herrn geworden sei, so dafs er nun dem Reiche selber Trotz zu bieten wage[5]. Bischof Ottos Haltung gegen den dritten Boleslav erscheint von der Politik kaum irgendwie beeinflufst; er hatte dereinst nach seiner Rückkehr aus Polen die Verbindung mit den dortigen Grofsen noch weiter unter-

---

[1] Ebo I c. 1.

[2] Ebo I c. 3—8.

[3] Ebo I 16ff. Herb. I. Prooemium c. 10—17, 21, 22, 24—26.

[4] Cf. L. Giesebrecht, Wend. Gesch. II 228—230. W. Giesebrecht, Kaiserzeit III (5. Aufl.) S. 987 f. Es zeigt sich dies insbesondere in seinem Verhalten während des Kampfes zwischen Heinrich IV. und seinem Sohn, wo er anfangs, bis zum Sommer 1105, dem ersteren, seinem Wohlthäter, treu blieb (cf. die Briefe des Kaisers an ihn bei Jaffé, Biblioth. rer. Germ. V S. 232—234), dann aber zu Heinr. V. überging (im Herbst 1105, W. Giesebrecht, Ksz. III [5. Aufl.] S. 739). In dem späteren Streit zwischen Heinr. V. und der Kurie stand er im allgemeinen auf seiten der letzteren, wollte es aber auch mit dem König nicht verderben und geriet so in Verdacht bei beiden. Cod. Udalr. nr. 167, 187, 189, 213, bei Jaffé V 294, 323 f., 326 f., 386. Ekkehardi Uraug. Chron. 1114, 1124 SS. VI S. 247, 262.

[5] Thietmar Mers. V 6: „Vergebe es Gott dem Kaiser, dafs er einen Zinspflichtigen zum Herrn machte.“

halten[1], und von jetzt ab läfst sich bald wieder ein nahes Freundschaftsverhältnis zwischen ihm und dem Polenherrscher wahrnehmen.

Erklärlich ist also recht wohl, dafs Boleslav damals an Otto den Ruf zur Mission in Pommern ergehen liefs. Aber doch bleibt es eine merkwürdige Fügung, dafs gerade der Mann, der als vornehmster Repräsentant des Slaventums seiner Zeit gelten kann, das slavische Pommern der deutschen Beeinflussung erschliefsen mufste.

Die polnische Aufforderung erreichte den Bischof anscheinend zu Beginn des Jahres 1124[2]. Er nahm sie an, trotz seines vorgeschrittenen Alters — er mochte etwas über 60 Jahre zählen[3], — und trotz der politischen Wirren, die zur Zeit in Deutschland herrschten[4], und die ihm den Entschlufs, seinen Sprengel auf längere Zeit, vielleicht auf immer, zu verlassen, gewifs sehr erschwert haben. Hat er dabei vielleicht neben den religiösen noch andere Ziele im Auge gehabt? Hat er insbesondere bereits daran gedacht, die pommerschen Gebiete dauernd in kirchliche und mittelbar vielleicht auch in politische Abhängigkeit von Deutschland zu bringen, wie sonst wohl öfters deutsche Missionare, indem sie den Christenglauben bei den benachbarten Heidenvölkern ausbreiteten, zugleich die deutsche Herrschaft über diese begründen halfen? Unsere Quellen, von mönchischen Autoren verfafst, geben allerdings keine anderen als religiöse Beweggründe an[5]. Aber sehen wir, ob auch die Art, wie Otto verfuhr, ausschliefslich auf jene Motive zurückzuführen ist.

Er wandte sich zunächst an den Papst (Calixt II.) und erlangte von diesem die Ermächtigung, in Pommern zu wirken[6]. Sodann machte er auf einem Hoftage, den Heinrich V. im Mai 1124 zu Bamberg abhielt, dem Kaiser und den versammelten Fürsten von der Aufforderung des Polenherzogs und von der eingeholten päpstlichen Erlaubnis Mitteilung[7]. Dafs er etwa mit dem Kaiser oder mit dem Erzbischof von Magdeburg, dessen Kirche einst die Metropolitangewalt über alle Kirchen im Osten

---

[1] Herbord I 34.

[2] Er brach nach Herbord II 7 am 24. IV. 1124, nach Ekkehard 1124 gegen den 7. V. 1124 von Bamberg auf, nachdem er vorher nach Rom geschickt und von dort Antwort erhalten.

[3] Dafs er etwa 1062/63 geboren, macht Köpke SS. XIII S. 747 N. 3 wahrscheinlich.

[4] W. Giesebrecht, Ksz. III S. 963 ff.

[5] Z. B. Herbord II 7, Ebo II 2, Mon. Prieflingensis Vita Ottonis (SS. XII 883 ff.) II c. 1. Dafs die Berufung seitens des Polenherzogs die Veranlassung zu Ottos Missionsreise gewesen, giebt von den drei Biographen nur Herbord an; dafs seine Angabe aber die richtige ist, erhellt aus der durchaus zuverlässigen Nachricht bei Ekkehard 1124. (E. war Abt in dem von Otto gestifteten Kloster Aura und stand dem Bischof persönlich nahe.)

[6] Herb. II 7. Ebo II 3.

[7] Ekkehard l. c.

der Elbe und Peene erhalten hatte[1], über die Ausführung seines Unternehmens in genauere Verhandlung eingetreten wäre oder von ihnen irgend welche Unterstützung erbeten oder erhalten hätte, hören wir nicht, es heifst nur, der Hof und der anwesende Klerus hätten ihre Zustimmung gegeben[2]. Hierauf brach der Bischof auf, und zwar nicht, wie vordem Bernhard, ohne Genossen und in dürftigem Aufzuge, sondern mit zahlreichen Begleitern, darunter etwa 20 Geistlichen[3], und ausgerüstet mit allem, was ihm zu seinem und seiner Gefährten Unterhalte, zur Beschenkung der Pommern und zur ersten Ausstattung der neu zu bauenden Kirchen notwendig erschien[4]. Er gedachte nicht, wie es sonst die Missionare zu thun pflegten, sein Leben unter der heidnischen Bevölkerung durch Almosen zu fristen; vielmehr wollte er durchaus vermeiden, den Pommern durch materielle Anforderungen beschwerlich zu fallen, und scheute daher nicht vor erheblichen Kosten zurück. Seinen Weg nahm er zunächst nach Polen, wo ihn Herzog Boleslav mit hohen Ehren empfing[5], auch scheint es nicht, dafs der polnische Klerus seinem Vorhaben irgendwie Eifersucht entgegengebracht habe[6]. Längere Zeit weilte er mit Boleslav zusammen[7], wobei es jedenfalls über die Ausführung der Mission zu eingehenden Beratungen gekommen ist, deren Inhalt wir jedoch nicht kennen. Auch versah Boleslav den Bischof nicht nur reichlich mit Geld und Transportmitteln, sondern gab ihm auch drei seiner Kaplane und mehrere Laien zur Begleitung mit[8]. Unter ersteren befand sich einer, Adalbert, der vielleicht aus Deutschland stammte oder aber zu Bamberg erzogen worden war[9], und der jetzt das wich-

---

[1] Urk. vom 23. X. 968. Riedel, Cod. Dipl. Brand. I 8 S. 95.

[2] Ekkehard l. c.: annuit tota quae convenerat aecclesia, annuit et aula.

[3] Priefl. II 8 giebt 18 an, welche sich in Stettin bei Otto befanden. Darunter waren zwar einige, die erst später, in Polen, hinzugekommen waren, doch werden dafür andere gefehlt haben, welche inzwischen schon in verschiedenen Orten Pommerns (Pyritz, Cammin) angestellt waren (Herb. II 17, 22).

[4] Herbord II 7, Ebo II 3. Dem letzteren zufolge hatte sich der aus Wollin vertriebene Mönch Bernhard nachträglich nach Franken begeben, war hier mit Otto in Verbindung getreten und riet dem Bischof nun auf Grund seiner eigenen Erfahrungen zu einer Ausrüstung im grossen Umfange.

[5] Ebo II 4. Herbord II 8f. Priefl. II 2.

[6] Herbord II 9 berichtet von grossen Feierlichkeiten, mit welchen die polnische Geistlichkeit den Bischof durch ihr Gebiet geleitet habe.

[7] Nach Herb. II 8 blieb er 7 Tage, nach Ebo II 4 sogar 3 Wochen, was indessen zu den übrigen Zeitbestimmungen nicht pafst.

[8] Ebo II 4. Herbord II 9.

[9] Das ergiebt sich aus Ebo II 3, III 12, 19 und Herbord II 9. 42. III 23; W. Giesebrecht, Kaiserzeit III (5. Aufl.) S. 994, nimmt das letztere an. Wiesener, Gesch. der christl. Kirche in Pommern S. 50, hält ihn für einen Mönch aus St. Michelsberg bei Bamberg, was auch nach den angeführten Stellen nicht unwahrscheinlich. Der deutsche Name lässt freilich einen Schluss auf die Nationalität nicht

tige Amt eines Dolmetschers zwischen Otto und den Pommern zugewiesen erhielt; an der Spitze der Laien stand ein hoher polnischer Edler, Befehlshaber einer polnischen Grenzveste nach Pommern zu und jedenfalls in letzterem Lande schon bekannt; er sollte den Missionaren zum Schutz und wohl auch, wenn der Ausdruck erlaubt ist, zur Legitimation dienen.

Im Juni 1124 betrat so der deutsche Bischof an der Drage unweit Pyritz das pommersche Gebiet[1]. Auf seine Missionsthätigkeit gehen wir hier nicht näher ein, dieselbe ist oft und eingehend geschildert worden[2]. Von Interesse für uns aber ist, dafs Otto mitsamt seinen deutschen Begleitern nirgends, soviel sich erkennen läfst, im Verkehr mit den Pommern seine Nationalität in den Vordergrund stellt. Eher erscheint er als Verordneter des Polenherzogs[3], zumal er wenigstens bei wichtigeren Gelegenheiten zu den Pommern durch den Mund der von Boleslav mitgegebenen Dolmetscher — auch des erwähnten Edlen — zu sprechen und mehrmals auf Boleslavs Schutz sich zu berufen genötigt war[4]. In der That hätte er ohne den letzteren wohl kaum so grofse Erfolge erreicht, wie sie ihm nun zuteil wurden. Schon auf dem rechten Oderufer tritt dies hervor; die Furcht vor dem nahen polnischen Oberherrn war hier natürlich am lebhaftesten. In Stettin und Wollin aber, wo der Widerwille des Volkes gegen die christliche Religion so stark war, dafs die Missionare wiederholt in ernste Lebensgefahr gerieten, erfolgte die Annahme des Glaubens erst nach einer energischen Kriegsandrohung von seiten Boleslavs, an welchen Otto von Stettin aus sich durch Boten um Hülfe gewandt hatte[5]. Die liutizischen Teile des Herzogtums besuchte der Bischof diesmal nicht, vielleicht nicht bloss aus Zeitmangel, wie uns berichtet wird[6], sondern auch deshalb, weil die Aufforderung des Polenherzogs sich möglicherweise nur auf die altpommersche Hälfte bezogen hatte, mit der die liutizische damals innerlich erst sehr lose zusammenhing[7]. Nachdem er daher in jener östlichen Landeshälfte über

---

zu, da S. Adalbert bekanntlich ein slavischer National-Heiliger war. Barthold II 120 bezeichnet ihn als Polen, freilich ohne Beweis.

[1] Ebo II 4. 5. Herb. II 10. 11. 12. Priefl. II 4.

[2] Wir führen hier nur an: Barthold II 28—65. L. Giesebrecht II 262—288. W. Giesebrecht, Kaiserzeit III S. 995—1005. Wiesener l. c. S. 55—76.

[3] Herbord II 14 läfst ihn sich den Pyritzern sogar geradezu als Gesandten des Polen- und des Pommernherzogs ankündigen.

[4] Herbord II 14. 15. 25. 26.

[5] Herb. II 26, 30. Einige Knaben hatte Otto freilich schon vorher gewonnen (Herbord II 27, 28, 29), natürlich hatte dies aber keinen Einflufs auf die grofse Masse der Bevölkerung und auf die leitenden Kreise, wie auch aus den Ereignissen nach Ankunft der Botschaft Boleslavs erhellt.

[6] Herb. II 39.

[7] Wenigstens sagt Herb. selbst nachher (II 42): consummatis his, ad que nos vocaverat ipse (scil. dux Polonie).

22,000 Heiden getauft, auch 11 Kirchen gebaut und mit Geistlichen aus seinem Gefolge besetzt hatte[1], kehrte er im Frühjahr 1125 in die Heimat zurück, auf dem Rückwege wiederum den Polenherzog aufsuchend. Diesem und dem pommerschen Fürsten[2] überliefs er auch die Wahl eines Oberhirten für die neue Gemeinde, zu welcher Würde dann, gleich damals oder später, der vorerwähnte Kaplan Adalbert bestimmt wurde.

Man sieht, an die Germanisierung Pommerns hat Otto bei diesem seinem Unternehmen nicht gedacht, und bei der damaligen politischen Lage im Lande ostwärts der Elbe wäre es ihm auch schwerlich möglich gewesen, mit Erfolg im national-deutschen Sinne zu wirken. Ebensowenig sehen wir ihn aber auf die Befestigung der polnischen Herrschaft in Pommern hinarbeiten; es ist doch sicher auf Ottos persönlichen Einfluſs zurückzuführen, wenn die neue pommersche Kirche nicht, wie dereinst das Bistum Colberg, eine Suffraganstellung zum Erzstift Gnesen erhalten hat. Offenbar stand dem Bamberger Bischof nichts Andres vor Augen, als die Bekehrung der Pommern. Aber war es überhaupt möglich, daſs ein solches Unternehmen den ihm innewohnenden religiösen Charakter vollkommen rein zum Ausdruck brachte? Muſste nicht die pommersche Bevölkerung in den Missionaren neben den Verkündigern eines neuen Glaubens auch die deutschen Volksangehörigen und zugleich die Sendboten des gehaſsten polnischen Zwingherrn erblicken? Daſs dies in der That geschehen ist, wird sich schon aus inneren Gründen kaum bezweifeln lassen; einige Hinweise darauf finden sich zudem in Ereignissen, welche während der nächsten drei Jahre nach Ottos Entfernung in Pommern eintraten.

Zweite Missionsreise.

Nur in ungefähren Umrissen lassen jene Vorgänge sich erkennen. Wir hören, daſs einerseits die Stettiner und vorübergehend auch die Wolliner wieder ins Heidentum zurückfielen[3], und daſs andrerseits in ganz Pommern eine erneute Erhebung gegen Polen stattfand. Ob ein Zusammenhang zwischen beiden Bewegungen bestanden, wird nicht ausdrücklich gesagt[4], ist aber wohl zu bejahen. Immerhin verdient es auch Beachtung, daſs in Stettin „der deutsche Gott" es gewesen sein soll, gegen den die religiöse Reaktion sich richtete[5]. Herzog Wartislav seinerseits, der letzteren durchaus abgeneigt, aber der nationalen Erhebung

[1] Priefl. II 20. Ebo II 9, 11. Herbord II 17, 22, 36, 37, 38, 39. III 2., L. Giesebrecht II S. 286.

[2] Herbord II 42 nennt nur den Polenherzog, indessen war auch Wartislav v. Pommern beteiligt. Cod. Pom. Dipl. nr. 21; cf. unten S. 34.

[3] Ebo III 1. Herb. III 1. 13.

[4] Angedeutet ist es allerdings in der Art, wie Herbord (III 10) von beiden Begebenheiten spricht.

[5] Ebo III 1: Teutonicus deus.

gegen Polen freiwillig oder gezwungen folgend, scheint jetzt, wohl im Zusammenhang mit dieser Bewegung, bei dem deutschen Reiche Anschlufs gesucht zu haben. Wenigstens lassen einige spätere, freilich nicht ganz bestimmte und zuverlässige Nachrichten darauf schliefsen, dafs er dem Könige Lothar auf einem Feldzuge, den dieser kurz vor dem Frühjahr 1128 gegen einen Teil der Liutizen unternommen haben soll, Beistand geleistet, hierbei vielleicht auch die Oberhoheit des Deutschen Reiches anerkannt habe [1]. Zugleich aber sandte er Botschaft an Otto mit der Bitte, noch einmal nach Pommern zu kommen und hier seine Missionsthätigkeit zu erneuern [2].

Der bejahrte Bischof liefs sich auch diesesmal zur Übernahme des schwierigen und gefährlichen Werkes bereit finden [3]. Er gedachte dabei nicht nur die Abgefallenen aufs neue zu bekehren, sondern auch die liutizischen Pommern dem Christentum zu gewinnen [4]. Hiermit aber, sowie infolge der vorerzählten Ereignisse in Pommern, gewann diese zweite Missionsfahrt in gewisser Hinsicht einen andern Charakter als die erste. Wenn damals Pommern unter polnischer Herrschaft gestanden hatte, und Otto auf Boleslavs Ruf gekommen war, unter seinem Schutze, zum Teil auf seine Kosten, das Missionswerk vollbracht hatte, so herrschte jetzt offener Zwiespalt zwischen Pommern und Polen, Otto kam auf die Bitte des Pommernfürsten und beabsichtigte zudem, in der westlichen, nach Deutschland zu belegenen Landeshälfte zu wirken, wo jetzt vielleicht als Oberherr der deutsche König anerkannt wurde. Auch war dieser selbst, Lothar von Supplinburg, weit mehr als vordem Heinrich V. dazu befähigt, dem Bischof als Rückhalt unter den Slaven zu dienen, da er schon früher den Ostseeslaven mit gröfserer Energie entgegengetreten war, als der letzte Salier.

So bot sich jetzt in der That für Otto eine Gelegenheit, mit dem religiösen Werke zugleich ein nationales zu vollbringen. Er konnte eine feste Verbindung Pommerns mit Deutschland nicht nur auf geistigem, sondern auch auf wirtschaftlichem, selbst auf politischem Gebiete herbeizuführen versuchen, zumal wenn ihm hierbei Unterstützung zuteil wurde von seiten derjenigen deutschen Machthaber, welche die politische und kirchliche Gewalt des Reiches gegenüber den pommerschen Slaven vertraten, in erster Linie also von seiten des Königs, des Nordmarkgrafen Heinrich von Stade, des Erzbischofs Norbert von Magdeburg.

---

[1] Das erstere aus Ebo III 5, das andere aus Ebo III 6, wo Herzog Wartislav von Pommern den König mit dominus noster bezeichnet.

[2] Ebo III 4.

[3] Denkbar wäre auch, wie es meist dargestellt wird, dafs Otto schon vorher zur erneuten Reise entschlossen war, denn er unterhielt seit 1125 dauernde Verbindungen mit Pommern (Priefl. III 2) und hatte daher von dem Abfall wohl auch anderweit Kenntnis erhalten.

[4] Ebo III 3.

Hat Otto selbst, haben die genannten Fürsten diese Gelegenheit wahrgenommen? Wir müssen auch diesmal mit Nein antworten. Zwar nahm der Bischof jetzt nähere Rücksprache mit dem König [1] und erwirkte von ihm freies Geleit für seinen Weg [2], den er diesmal durch Sachsen und durch das südwestliche Liutizengebiet zu nehmen gedachte. Weitere Beihülfe aber scheint er nicht gefordert zu haben; auch von dem Grafen der Nordmark verlautet nicht, dafs er an Ottos Unternehmen in irgend einer Weise sich beteiligt habe oder auch nur darum angegangen worden sei. Erzbischof Norbert aber, der berühmte Stifter des Prämonstratenserordens, gewährte dem fremden Missionar, der in seiner, des Erzbischofs, Diözese zu wirken gedachte, nicht nur keine Unterstützung, sondern gab ihm sogar eine gewisse Eifersucht zu erkennen [3], da er selbst bisher keinerlei Bekehrungserfolge unter den Slaven aufzuweisen hatte. Lag doch gerade dasjenige Magdeburger Suffraganstift, dem die Mission bei den liutizischen Pommern anvertraut war, zur Zeit so völlig darnieder, dafs im Bischofssitz Havelberg selbst, nahe der deutschen Grenze, der heidnische Kultus öffentlich ausgeübt wurde [4], und dafs für den i. J. 1125 verstorbenen Bischof vier Jahre lang kein Nachfolger ernannt wurde [5].

Unter allen Deutschen jener Zeit, soweit ihr Verhalten zu Ottos Unternehmen uns bekannt ist, scheint nur einer die politische Tragweite erkannt zu haben, die dasselbe gewinnen konnte: Albrecht von Ballenstedt, der junge Markgraf der Lausitz, später der Nordmark. Dieser sandte nachmals, als Otto in Pommern weilte, Boten an ihn, um ihm nötigenfalls seine Unterstützung anzubieten, ein Vorgang, auf den wir in kurzem zurückkommen werden.

Es war im April des Jahres 1128 [6], dafs der Bischof seine zweite Missionsreise antrat, abermals begleitet von zahlreichen

---

[1] Das liegt wohl schon in der Zusammenstellung bei Ebo (III 3): petita benedictione a domno apostolico Honorio et serenissimo rege Lothario.

[2] Auf der Reise fragt Otto zu Havelberg den christlichen Slavenfürsten Wirikind: si ducatum sibi per regionem suam, sicut in Mersegburgensi oppido coram — rege Lothario ei spoponderat, prebere paratus esset. Ebo III 3. Dafs aber Lothar, wie Bernhardi, Lothar von Supplinburg (1879) S. 58 anzunehmen geneigt ist, den oben erwähnten Slavenfeldzug zu Beginn 1128 unternommen habe, um dem Bischof einen ungehinderten Durchzug zu sichern, kann ich nicht glauben; mindestens dürfte dies nicht auf Anregung Ottos geschehen sein. Auch ist, wie B. selbst zugiebt, der ganze Feldzug keineswegs als sichere Thatsache anzusehen.

[3] So viel möchte aus der Erzählung Ebos (III 3) als Thatsache zu entnehmen sein. Dafs Norbert den Bamberger Bischof thatsächlich zurückzuhalten versucht habe, scheint mir freilich unglaubhaft.

[4] Ebo III 3.

[5] Gams, Series episcop. S. 280.

[6] Bernhardi, Lothar S. 826 ff.

Gefährten und versehen mit bedeutenden Vorräten, die er später noch durch Nachsendungen ergänzen liefs[1]. Bezüglich seines kirchlichen Wirkens in Pommern müssen wir auch diesmal auf die vorhandenen eingehenden Darstellungen verweisen[2]; es genüge hier, zu sagen, dafs es ihm gelang, bis zum Ende des Jahres sowohl die liutizischen Pommern, als auch die rückfälligen Stettiner der christlichen Religion zuzuführen. Und da dieses Werk jetzt ohne den Beistand des Polenherzogs vollbracht wurde, da an ihm, höchstens mit Ausnahme des vielleicht aus Polen gebürtigen Adalbert, der a. 1125 in Pommern zurückgeblieben war, ausschliefslich deutsche Geistliche teilnahmen, so mufste sein Gelingen in gewissem Sinne auch dem Deutschtum zugute kommen, das Ansehen und den Einflufs der Deutschen bei den Pommern erhöhen. Es ist doch wohl nicht ohne Bedeutung, wenn in den Reden, welche dem Bischof oder auch dem Pommernfürsten in den Mund gelegt werden, jetzt wiederholt die Stellung Ottos als eines Reichsfürsten und nahen Vertrauten des deutschen Königs hervorgehoben und im Falle eines Vergehens gegen jenen mit der Rache des letzteren gedroht wird[3]. Indessen, ein bewufstes und absichtliches Wirken Ottos im Interesse der Ausbreitung deutscher Herrschaft und weltlich-germanischer Kultur läfst sich doch auch diesesmal nicht wahrnehmen. Fast möchte man, hinsichtlich des ersteren Punktes, das Gegenteil sagen. Während Otto in Vorpommern weilte, rückte Herzog Boleslav mit einem Heere heran, um die Pommern für ihren Abfall zu strafen und wieder unter die polnische Hoheit zu bringen[4]. Eben damals fanden sich auch die Boten Markgraf Albrechts bei Otto ein[5], und man hat daher wohl nicht ohne Grund geschlossen, dafs Albrecht mit dieser Sendung die Absicht verband, dem Polenfürsten rechtzeitig entgegentreten zu können, falls derselbe zu weit nach Westen um sich greifen sollte. Ob er daran gedacht hat, auch das Herzogtum Pommern oder doch dessen westliche Hälfte nötigenfalls gegen Boleslav zu verteidigen, während der Graf der Nordmark selbst in Süddeutschland mit Lothar gegen die Staufer stritt[6], wissen wir freilich nicht zu sagen. Aber wenn dieser Plan wirklich erörtert worden ist, so hat Otto sich jedenfalls nicht

[1] Ebo III 3. 10. Herbord III 1.

[2] Barthold II 81–103. L. Giesebrecht: W. G. II 313—331. Bernhardi, Lothar, S. 163—181. Wiesener, Gesch. der pomm. Kirche, S. 86—108.

[3] Cf. die Stelle bei Ebo III 6: missus est papae et dilectus domini nostri Lotharii regis invictissimi etc. Ebo III 13: At ille (scil. Otto) Dei protectione et Romani principis respectu ac defensione Wortizlai ducis se munitum protestatus. —

[4] Ebo III 13.

[5] Ebo III 10. Herb. III 8. 10. W. Giesebrecht, Ksz. IV (2. Bearbeitung) S. 162/3. Bernhardi, Lothar. S. 168.

[6] Ann. Rosenveld. 1128 SS. XVI S. 104.

dafür gewinnen lassen. Vielmehr begab er sich jetzt auf Bitte der Pommern, denen Boleslavs Übermacht doch Besorgnis erregte, als Friedensvermittler ins Lager des letzteren und bewog ihn nicht ohne Schwierigkeit zum friedlichen Rückzuge für den Fall, dafs Wartislav sich persönlich vor dem Polenfürsten demütigen und das Abhängigkeitsverhältnis Pommerns zu letzterem aufs neue anerkennen würde, was denn in der That auch alsbald geschah [1]. So wirkte der deutsche Reichsfürst selber dabei mit, die polnische Herrschaft über Pommern aufs neue herzustellen; gewifs nicht, um den Polen einen Dienst zu erweisen, sondern um einen Krieg abzuwenden, welcher, wie immer sein Ausgang sein mochte, keinesfalls die Neigung der Pommern zum Christentum vermehren, wohl aber die unter ihnen bereits gepflanzten Keime christlichen Lebens leicht zerstören konnte. Und die gleiche Haltung, wie hier auf politischem, bewies er auch auf wirtschaftlichem Gebiete. Derselbe Mann, der in Franken die Erwerbung von Grundbesitz für seine Kirche auf das eifrigste betrieb und dort gerade in wirtschaftlicher Beziehung die gröfsten Leistungen vollbrachte [2], der im Bistum Bamberg 15 Klöster und zahlreiche andere Kirchenstiftungen ins Leben rief, vermied es in Pommern vollständig, für sich oder sein heimisches Stift Güter zu erwerben und auf diesen oder sonst im pommerschen Lande deutsche Kolonisten und Handwerker anzusiedeln, oder ein Kloster als Pflanzschule für die Geistlichkeit in Pommern anzulegen. Man wird dies kaum nur aus den, freilich bedeutenden, Schwierigkeiten erklären können, welche eine derartige Mafsnahme verursachen mufste; Otto hat zur Genüge bewiesen, dafs er Kosten und Mühen dort nicht scheute, wo er mit ihnen ein angestrebtes Ziel erreichen zu können glaubte. Offenbar wollte er auch vermeiden, die nationale Empfindlichkeit der Pommern zu erregen, in ihnen den Verdacht zu erwecken, als ob ihre politische und wirtschaftliche Selbständigkeit von seiner Seite gefährdet werde; gegenüber dem Ziele der Glaubensausbreitung traten auch jetzt alle andern Interessen für ihn völlig in den Hintergrund.

So liefs er denn, als er im November 1128 [3], diesmal für immer, aus dem Herzogtum Pommern schied, daselbst keine andern Vertreter seines Volkes zurück, als einige deutsche Priester, deren Zahl nicht angegeben wird. Doch behielt er die Oberleitung der pommerschen Kirche fürs erste sich selber vor, in der Absicht, sie später einem besonderen pommerschen Bischof zu übergeben [4]. Doch wiewohl zu dieser Stellung, wie oben er-

---

[1] Ebo III 13. Herb. III 10.
[2] Cf. oben S. 25 Anm. 3.
[3] Am 20. XII. war er wieder in Bamberg, nachdem er noch 8 Tage lang in Polen bei Boleslav geweilt hatte. Ebo III 24.
[4] Priefling. III 15.

zählt, von Boleslav, Wartislav und anscheinend von Otto selber[1] der Kaplan Adalbert bereits vormals gewählt worden war, oder jetzt gewählt wurde — jedenfalls vor 1136, als dem Todesjahr Wartislavs —, so ist es zur Ordination desselben bis zu Ottos Tode i. J. 1139 doch nicht mehr gekommen. Die Gründe für diese Verzögerung sind nicht genau bekannt; man sucht sie in den Schwierigkeiten, die sich der Vollendung der pommerschen Kirchenorganisation von aufsen her entgegenstellten, und die vorzugsweise aus den Ansprüchen der Magdeburger, jedenfalls auch der Havelberger und vielleicht der Gnesener Kirche auf die Metropolitan- beziehungsweise Episkopalgewalt in den pommerschen Gebieten herrührten[2]. Im übrigen haben wir aus den 11 Jahren zwischen Ottos zweiter Reise und seinem Tode nur sehr wenige Nachrichten über seine Beziehungen zu Pommern[3], ja, mit voller Bestimmtheit läfst sich in diese Zeit keine andere verlegen, als diejenige, die wir in einer Urkunde vom Jahre 1136 erhalten[4]. Auf einem zahlreich besuchten Hoftage zu Würzburg im August dieses Jahres verlieh nämlich Kaiser Lothar, wie jene Urkunde besagt, dem Bamberger Bischof und seinen Nachfolgern den Reichstribut aus 4 pommerschen Provinzen zu beiden Seiten der unteren Peene, und zwar mit Zustimmung des nunmehrigen Nordmarkgrafen Albrecht von Ballenstedt, dessen Mark jene Provinzen umfasse[5]. Aufserdem fügt er noch den

[1] Adalbert sagt i. J. 1153 (Cod. Pom. Dipl. No. 21): Ex quo primum . . . gens Pomeranorum devoto studio domini Bolizlay, gloriosi Polonorum Ducis, ac predicatione Ottonis venerandi Babenbergensis episcopi, fidem Christi ac baptisma suscepit sub principe eorum Wartizlavo, communis eorundem principum electio et domini pape Innocentii consecratio me — primum Pomeraniae prefecit episcopum — — —

[2] Von Erzbischof Norbert von Magdeburg haben wir bestimmte Zeugnisse, (Cod. Pom. No. 12. a. 1133), dass er die Metropolitangewalt über Pommern erstrebte. Er klagte im Jahre 1132 bei der Kurie, dafs die Bischöfe Polens ihm die schuldige Obödienz verweigerten, und erwirkte thatsächlich im nächsten Jahr ein Kontumazialurteil des Papstes; wonach die betreffenden Bistümer, darunter die von Pommern und Stettin — man hat also damals anscheinend an die Einrichtung zweier Bistümer gedacht — als Suffraganstifter unter Magdeburg stehen sollten, eine Verordnung, die indessen nicht zur Ausführung gelangt ist. Cf. im übrigen Klempin, Die Exemtion des Bistums Cammin (1870), S. 9 ff. Die Auslegung der oben, Anm. 1, citierten Worte bei Klempin ist aber sicherlich unrichtig, wie sie auch nirgends, soviel ich sehe, acceptiert worden ist. Cf. insbesondere Wiesener, Die Gründung des Bistums Cammin, in Briegers Zeitschr. f. Kirchengesch. X, S. 7.

[3] Man rechnet hierher gewöhnlich die Erzählung bei Herbord I, 36, wonach Otto kostbare Tücher nach Pommern schickte und dort verkaufen liefs, um von dem Erlös pommersche Grofse zu beschenken und Gefangene loszukaufen. Das kann aber ebensogut zwischen der ersten und der zweiten Missionsfahrt geschehen sein und zu dem gehören, was Priefling. III 2 erzählt.

[4] Cod. Pom. Dipl. No. 14.

[5] Notum — cupimus esse — — quod rogatu domini Ottonis babenbergensis episcopi sibi suisque successoribus de his que ad fiscum perti-

Zins aus der in Neuvorpommern belegenen Provinz Tribsees[1] hinzu, die vermutlich zur ehemaligen Billunger, dann (a. 1106) an Lothar übergegangenen Mark gehörte und möglicherweise seit 1128 zum Herzogtum Pommern hinzugekommen war[2]. Schliefslich bestimmt er, dafs alle von Otto in jenen Gegenden erbauten und ausgestatteten Kirchen ohne Widerspruch ihm und seinem Stifte unterstehen sollen, eine Verordnung, die sich vielleicht gegen Bischof Anselm richtete, in dessen Person das Bistum Havelberg i. J. 1129 endlich einen neuen Vorsteher erhalten hatte. Über den damaligen Zustand der pommerschen Kirche gewährt uns die Urkunde jedoch keinen Aufschlufs, auch Adalbert wird in ihr nicht genannt. Selbst das läfst sich nicht mit Sicherheit erkennen, wie weit die in diesem Dokument genannten Rechtsansprüche des Kaisers und des Markgrafen zur Zeit thatsächliche Geltung hatten, ob der erwähnte Reichtstribut im westlichen Pommern wirklich gezahlt wurde[3]. Aber schon dafs jene Ansprüche wieder in Erinnerung gebracht wurden, dafs insbesondere die Zugehörigkeit auch des unteren Peenegebietes zur Nordmark des Reiches ausdrücklich betont ward, ist von Wichtigkeit, zumal bereits im vorigen Jahre Lothar seine Hoheit über Pommern geltend gemacht hatte. Damals liefs er sich von Herzog Boleslav von Polen, den unglückliche Kämpfe in Ungarn zur Annäherung an Deutschland veranlafst hatten, für Pommern Huldigung leisten[4], jedoch anscheinend nur für die altpommerschen Gebiete, da er sonst nicht gleich darauf auch den Markgrafen Albrecht als Oberherrn in Vorpommern hätte anerkennen können[5].

Wenige Jahre nach jener Zinsverleihung, die jedenfalls zum Unterhalte der christlichen Priester in Pommern erteilt wurde,

---

nent, tributa quatuor provinciarum Slavie perpetuo iure possidenda tradidimus, adnitente et concedente de iure suo fideli nostro marchioni Adelberto, cuius marchie terminus predictas includit provincias. Folgen die Namen derselben; über ihre Lage cf. Cod. Pom. S. 33.

[1] ... insuper et Tribusses ... tradidimus. Klempin im Pomm. Urk.-B. I, No. 27 nimmt an (im Regest dieser Urk.), Lothar habe die Landschaft selbst geschenkt; es ist indessen wohl nur der Tribut gemeint, wie bei den anderen Provinzen.

[2] Jedenfalls gehörte sie zu ihm i. J. 1140, wo sie zum Bistum Pommern gelegt wurde; 1128 aber anscheinend noch nicht, wenigstens lag Demmin damals an der Grenze des Herzogtums, und Otto ging nicht westwärts über Demmin, Gützkow, Wolgast hinaus. Cf. auch Herb. II 39.

[3] Bernhardi, Lothar S. 607 n. 39.

[4] Ottonis Frising. Chron. VII 19 ... de Pomeranis et Rugis homagium sibi faceret.

[5] Aus diesem Grunde wird es mir auch, trotz der bestimmten, aber nicht näher bewiesenen Versicherung W. Giesebrechts (Ksz. IV 456), schwer, zu glauben, dafs die von Otto von Freising genannten Rugi nicht, wie L. Giesebrecht, W. G. II, S. 358, m. E. mit Recht annimmt, Russen, sondern Rügier seien. Von irgend welcher früheren oder späteren polnischen Oberherrschaft über Rügen ist doch gar nichts bekannt, wohl aber trifft das gegenüber den Russen zu.

beschlofs Bischof Otto sein arbeit- und erfolgreiches Leben (30. VI. 1139. Jaffé, Bibl. V. S. 740). Man hat Ottos Verdienste um die Begründung des Christentums in Pommern oft gewürdigt. Fragen wir, was er für die Germanisierung dieses Landes bedeutet, so mufs freilich nach allem, was oben erzählt wurde, die Antwort dahin lauten, dafs er nicht darauf hingearbeitet hat, dem Deutschtum in Pommern eine Stätte zu bereiten. Was er erstrebte, war die Christianisierung Pommerns, weiter nichts. Aber man kann sagen, dafs er gerade durch die Beschränkung seiner Thätigkeit auf das rein ethische, über nationale Gegensätze erhabene Gebiet der Religion, ohne es zu wollen, vielleicht ohne es zu ahnen, Grofses und Bleibendes auch für die Germanisierung Pommerns gethan hat. Noch hatten, als er an der baltischen Küste wirkte, die Deutschen im Osten der Elbe nicht die politische Macht, welche einem etwaigen Versuch zur Einführung deutscher Kultur in Pommern sichere Aussicht auf Erfolg gewährte; ein solcher Versuch hätte leicht, wie es in andern slavischen Ländern mehrfach geschehen ist, zu einer Reaktion des Nationalgefühls der Pommern hinführen und damit die letzteren in bleibenden Gegensatz zu den Deutschen bringen können. So aber zeigte sich jenen in der Person des Pommernapostels die deutsche Volksart von Anbeginn an im Lichte reiner Uneigennützigkeit, versöhnlicher Gesinnung und würdiger äufserer Haltung. Ottos Unternehmen führte die Pommern schon darin den Deutschen näher, dafs es bei jenen, wenigstens teilweise, die nämlichen sittlichen Grundanschauungen zur Geltung brachte, welche bei letzteren herrschten; es knüpfte aber auch unmittelbare Verbindungen zwischen beiden Völkern an, Verbindungen, die zeitweise wohl sich lockern mochten, deren Wiederaufnahme und Befestigung aber fortan eine Ehrenpflicht des deutschen Klerus blieb, und es bot endlich in der klugen, schonenden Art seiner Durchführung, in der Lauterkeit seiner Ziele, den späteren deutschen Geistlichen in Pommern ein Vorbild, welches allem Anschein nach nicht ohne bleibenden Einflufs gewesen ist.

So sind Ottos Missionsfahrten der Ausgangspunkt geworden für die Germanisierung Pommerns; sie haben die Grundlage geschaffen, auf welcher spätere Geschlechter dann den eigentlichen Bau errichten konnten.

Zweites Kapitel.

Gefährdung der Mission und ihre Neubelebung nach dem Wendenkreuzzuge von 1147. Pommern gelangt unter den Einflufs Herzog Heinrichs des Löwen und Bischof Bernos von Schwerin.

Die Schöpfung des Pommernapostels hatte bald eine ernste Probe ihrer Lebensfähigkeit zu bestehen. Die wenigen in Pommern zurückgelassenen Geistlichen scheinen entweder infolge der Länge und Unsicherheit des Weges oder aus anderen Ursachen mit dem Bamberger Klerus nur in sehr loser Verbindung gestanden und aus dem letzteren eine fortdauernde Ergänzung nicht erhalten zu haben. Wenigstens wissen die kurz nach 1150 bei Bamberg geschriebenen Biographien Ottos, obwohl sie sich mit den pommerschen Verhältnissen besonders eingehend beschäftigen, von einem fortdauernden Verkehr zwischen jenem Gebiete und Ottos Heimat, oder von einer erneuten Entsendung fränkischer Geistlicher an die Unteroder nach 1128 nichts zu berichten; eine von ihnen läfst sogar nicht undeutlich durchblicken, dafs wenigstens zur Zeit ihrer Abfassung, nach Ottos Tode, unter dem Bamberger Klerus wenig Neigung zur Übernahme der mühevollen Stellung eines Glaubenspredigers in Pommern vorhanden war[1].

Hierzu kam nun, dafs seit Anfang der 30er Jahre bei den Mecklenburger Slaven, hauptsächlich infolge dynastischer Wirren, ein erneutes Aufwallen politischer Barbarei und heidnisch-religiösen Fanatismus sich geltend machte, welches sich, wie es scheint, allmählich auch den pommerschen Gebieten mitteilte. Wir hören von einem Kriegszuge, den im Jahre 1136 pommersche Heerscharen unter Führung Ratibors, des jüngeren Bruders von Wartislav, gegen die christliche Stadt Konghella in Norwegen unternahmen[2], und im selben Jahre fand Wartislav selbst, der

---

[1] Herbord II 41.

[2] Hist. reg. Norweg. dicta Heimskringla. SS. XXIX S. 345—49.

eifrige Beförderer der christlichen Lehre, zu Stolp an der Peene ein gewaltsames Ende[1], späterer Tradition zufolge durch die Hand eines fanatischen Heiden[2]. Für seine noch unmündigen Söhne Bogislav und Kasimir übernahm nunmehr Ratibor die Regierung; dieser aber, obwohl selber einst von Otto bekehrt[3], liefs der christlichen Kirche in Pommern, vielleicht aus Rücksicht auf die Stimmung im Volke, zunächst anscheinend keine Förderung zuteil werden. Da nun im Jahre 1138 auch Herzog Boleslav von Pommern verstarb, dessen Nachfolger einen uns erkennbaren Einflufs in Polen fürs erste nicht ausübte, so war die pommersche Kirche, soweit wir erkennen können, nunmehr jedes weltlichen Schutzes beraubt.

Allerdings machte ihre äufsere Entwicklung kurz hernach einen wesentlichen Fortschritt. Nach dem Tode Bischof Ottos gelang es dem Erwählten Adalbert im Jahre 1140 endlich, vom Papste seine eigne Konsekration und zugleich eine förmliche Bestätigung für sein Bistum zu erwirken, dessen Sprengel hierbei ostwärts bis zur Leba, westwärts bis zur unteren Recknitz ausgedehnt wurde, erheblich weiter, als Ottos unmittelbare Thätigkeit gereicht hatte. Auch die Dotation des neuen Bistums wurde bei dieser Gelegenheit festgesetzt, allerdings in Ausdrücken, welche ihren wirklichen Umfang kaum erkennen lassen[4]; doch erscheint

---

[1] Cod. Pom. No. 21 (Urk. v. 1153); interfectus occubuit.

[2] So Kanzow: Chronik von Pommern (ed. v. Medem 1841) S. 86. Doch ist zu beachten, dafs Bugenhagen: Pomerania (ed. Balthasar 1728) S. 125 von diesem religiösen Anlafs der Tötung nichts weifs.

[3] Ann. Magd. 1148. SS. XVI. S. 190.

[4] Cod. Pom. No. 16. Die Urkunde ist schwer zu erklären. Sie enthält keine ausdrückliche Sprengelbegrenzung, führt dagegen als bona und possessiones der Kirche sämtliche gröfsere Burgen (castra) Pommerns mit Namen auf, die meisten mit dem Zusatz: cum villis, einige auch cum foro et taberna, alle mit: (cum omnibus) eorum appendiciis oder pertinentiis. Hierauf folgt: De tota Pomerania usque ad Lebam de unoquoque arante 2 mensuras annone et 5 denarios; decimam fori Sithem. Man hat nun früher als eigentlichen Besitz des Stiftes allein die bezeichneten Geld- und Naturalhebungen, dagegen die castra mit ihren Pertinenzien nur als Sprengelgebiet aufgefafst; L. Giesebrecht W. G. III 21 aber, und nach ihm Quandt im Cod. Pom. S. 983 u. a. andern O., Wiesener in Briegers Z. f. Kirchengeschichte X S. 26 etc. nehmen nach dem Wortlaut der Urkunde auch die letztern als geschenkt an und sehen in ihnen alte Tempelburgen mit ihrem Eigen an Grundbesitz und Hebungen. Hiergegen ist aber zu bemerken, dafs besondere Tempelburgen neben den eigentlichen Landesvesten in slavischen Landen nicht in gröfserer Zahl bekannt sind, höchstens könnte das Hauptheiligtum des Radegast zu Rethra, über welches Thietmar VI 17 berichtet, als solche angesehen werden, doch handelt es sich hier bei der besonderen Stellung gerade dieses Heiligtums um einen Ausnahmefall. Noch weniger ist Grundbesitz bei slavischen Kultusinstituten auf dem Festlande erweislich; nur in Rügen findet sich solcher, Saxonis Grammat. Gesta Danorum ed. Müller et Velschow S. 834 (SS.

derselbe später, bevor er im 13. Jahrhundert durch bedeutende Neuerwerbungen erheblich vergröfsert wurde, nicht sehr umfangreich. Doch auch abgesehen hiervon war für die innere Befestigung des Christentums in Pommern und für den Schutz der fremden Geistlichen daselbst durch jenes Privileg doch nur wenig oder gar nichts gewonnen. Es ist denn auch, nach den weiterhin zu berichtenden Vorgängen zu schliefsen, sehr wahrscheinlich, dafs um diese Zeit bereits ein bedeutender, vermutlich der weit überwiegende Teil der Bevölkerung namentlich in den altliutizischen Gebieten wieder offen den heidnischen Kultus ausübte; das Fortbestehen des christlichen Namens an der Unteroder erschien ernstlich in Frage gestellt.

Aber jetzt, da die geistigen Hülfsmittel zur Bekehrung Pommerns zu versagen drohten, griff die politische Macht des christlichen Abendlandes zum ersten Mal entscheidend in die Verhältnisse jenes Staatswesens ein, zunächst nur stofsweise, mit vorübergehendem Erfolge, der aber hinreichte, um der Missionsthätigkeit in Pommern neuen Aufschwung zu geben.

Es geschah dies durch den bekannten Wendenkreuzzug, den im Jahre 1147 auf den Ruf des Abtes Bernhard von Clairvaux eine Anzahl deutscher, namentlich sächsischer Fürsten im Verein mit dänischen, polnischen und mährischen Grofsen gegen die heidnischen Ostseeslaven unternahmen [1].

Sein eigentliches Ziel, daran läfst sich kaum zweifeln, sollte nicht sowohl das pommersche, als das mecklenburgische und allenfalls das liutizische Gebiet bilden, denn die Bekehrung der Pommern durch Bischof Otto lebte natürlich noch frisch im Gedächtnis besonders des Klerus und der Fürsten in Deutschland, und schwerlich war man der Meinung, dafs der christliche Glaube

XXIX, S. 125), bei den Tempeln des Swantewit, jedenfalls zur Unterhaltung der starken Leibwache des Gottes, ein Institut, welches sonst in Slavien nicht vorkam. Das Wort castrum bezeichnet in pommerschen Urkunden jedesmal eine zur Landesverteidigung dienende Veste; es hätte also hier zum wenigsten ein erklärendes Beiwort stehen müssen, wenn eine Tempelburg verstanden werden sollte. Auch verlautet sonst nichts von einem Rechtstitel des pommerschen Bistums auf eigentümlichen Besitz an castra, tabernae, fora in Pommern, dieselben erscheinen vielmehr sämtlich im unbestrittenen Besitz des Landesherrn. Endlich ist das Fehlen einer Sprengelbegrenzung in der päpstlichen Sanctionierungsurkunde eines Bistums, wie Quandt und Wiesener selber zugeben, eine Anomalie, und 1236 wird (Pomm. U.-B. I 329) ausdrücklich bezeugt, dafs über die Begrenzung des pommerschen Bistums päpstliche Privilegien vorhanden seien; andere Dokumente aber, als die hier gedachte Urkunde und ihre späteren gleichlautenden Bestätigungen sind in dieser Hinsicht nicht bekannt. Nach alledem glaube ich doch zu der früher geltenden Ansicht zurückkehren zu müssen. Warum allerdings bei den meisten Burgen der Zusatz cum villis (taberna, foro) steht, bei einigen aber fehlt, weifs ich nicht zu sagen.

[1] Die Nachrichten über denselben sind zusammengestellt im Pomm. U.-B. I No. 34. Vgl. dazu Bernhardi: Konrad III. (1883) (Bd. II.) S. 549, 559, 568—78.

thatsächlich schon völlig wieder in Pommern erstorben sei[1]. Auch operierte eines der beiden Heere, in denen die Kreuzfahrer sich vereinigt hatten, ausschliefslich in Mecklenburg, freilich ohne nennenswerte Erfolge zu erringen, da sich bald Interessengegensätze zwischen den sächsischen und den dänischen Kriegsscharen herausstellten. Das andere aber, und zwar das Hauptheer, dessen Führung Bischof Anselm von Havelberg als päpstlicher Legat und neben ihm vor allem Erzbischof Friedrich von Magdeburg und Markgraf Albrecht der Bär in Händen hatten, wandte sich weiter ostwärts und belagerte die beiden pommerschen Hauptvesten links der Oder, Demmin und Stettin. Dafs es seinen Leitern dabei ausschliefslich oder auch nur vorwiegend um religiöse Erfolge zu thun war, wird man bezweifeln müssen, es wird uns sogar positiv bezeugt, dafs die Sachsen in erster Linie politische Interessen verfolgt hätten[2]. Es liegt nahe, diese Nachricht vor allem auf Albrecht, Anselm und Friedrich zu beziehen, von denen der erstere seine markgräflichen Hoheitsansprüche über einen Teil Vorpommerns entweder zu realisieren, oder, falls sie etwa schon zu Geltung bestanden[3], weiter auszudehnen versuchen mochte, während der Erzbischof die Metropolitanrechte, die schon sein Vorgänger Norbert, wenn auch ohne Erfolg gegenüber Pommern beansprucht[4], jetzt vielleicht wirklich zu erreichen hoffte, und Bischof Anselm, dessen Sprengel durch die Ausdehnung der Episkopalgewalt Adalberts über ganz Vorpommern hin ein bedeutendes, bisher freilich nur in der Theorie zugehöriges Gebiet eingebüfst hatte, vermutlich danach strebte, die verlorenen Landschaften seiner Kirche zurückzugewinnen.

Diese Bestrebungen, die wir im einzelnen freilich nur aus Wahrscheinlichkeitsgründen zu erschliefsen vermögen, sollten sich in vollem Umfange nicht erfüllen. Im ersten Moment mufste sogar der ganze Kreuzzug als mifslungen erscheinen, wie dies auch in der That die vorherrschende Ansicht der Damalslebenden war. Denn weder in Mecklenburg noch in Vorpommern hatte

---

[1] Der um 1170 schreibende Holsteiner Pfarrer Helmold sagt in seiner Slavenchronik (I 40), nachdem er von Ottos Thätigkeit in Pommern gesprochen, ausdrücklich: permanetque fructificatio divine laudis illic usque in hodiernum diem. Der Prager Domherr Vincenz läfst das Kreuzheer freilich pro convertendis Pomeranis an die Unteroder ziehen, spricht aber gleich darauf von fide christiana confirmanda, s. d. folg. Anm.

[2] Vinc. Prag Ann. 1147 (Pomm. U.-B. 1. c.): Sed quia Saxones potius pro auferendis eis (scil. Pomeranis) terra, quam pro fide christiana confirmanda tantam moverant militiam etc.

[3] Dafs er schon vor 1147 Tribut aus Vorpommern bezog, möchte man aus der (allerdings etwas verwirrten und rhetorisch ausgeschmückten) Erzählung bei Helmold Chron. Slavorum I 65 schliefsen, wenn anders diese nicht etwa allein auf die Kreuzfahrer in Mecklenburg zu beziehen ist.

[4] Oben S. 34 Anm. 2.

man die Sache des Christentums dauernd zu fördern vermocht, und auch von Stettin waren die Kreuzfahrer nach einigen Unterhandlungen mit Ratibor und Adalbert, deren Inhalt uns nicht überliefert ist, scheinbar unverrichteter Sache in die Heimat zurückgekehrt. Aber im nächsten Jahre erschien der Pommernherrscher, jedenfalls in Erfüllung eines bei jenen Verhandlungen gegebenen Versprechens, auf einem sächsischen Fürstentage zu Havelberg, bekannte sich hier feierlich zum christlichen Glauben und gelobte, die Ausbreitung desselben in seinem Gebiete zu fördern [1]. Ob er hierbei auch die politische Obergewalt Albrechts und die kirchliche Anselms für das von diesen beanspruchte pommersche Gebiet förmlich anerkannt hat (dem Erzbischof gegenüber kam es wohl nur auf Adalbert an), ist nicht ersichtlich. Allerdings liefs Anselm sich bald hernach, im Jahre 1150, die seit langen Zeiten nicht mehr erneuerte Stiftungsurkunde seines Bistums mit den dort angegebenen Grenzen von Konrad III. bestätigen [2], doch sehen wir auch in der Folgezeit nicht ihn, sondern Adalbert in den streitigen Gegenden als kirchlichen Oberhirten walten, und erhalten aus dem Jahre 1160 einen indirekten Beweis, dafs wenigstens damals ein thatsächliches Suffraganverhältnis des pommerschen zum Magdeburger Stift nicht mehr bestand [3]. Ebenso finden sich über ein faktisches Vasallenverhältnis Ratibors zu Albrecht dem Bären auch nach 1148 keine bestimmten Nachrichten, doch wäre es gleichwohl nicht ausgeschlossen, dafs der erstere fortan, wie eventuell schon früher, dem Markgrafen eine gewisse Tributzahlung geleistet hätte.

Die wesentlichsten, bleibenden Folgen des Kreuzzuges für Pommern traten indessen erst etwas später hervor und lagen nicht sowohl auf politischem, als auf religiösem Gebiete. Wenigstens ist es mit Sicherheit auf eine direkte oder mittelbare Einwirkung der vorgeschilderten Ereignisse zurückzuführen, wenn jetzt, bald nach Anfang der 50er Jahre, in den Odergebieten die beiden ersten deutschen Klöster erstanden und mit sächsischen Mönchen besetzt wurden. Das eine derselben, gegründet von Bischof Adalbert unter Mitwirkung Ratibors, fand seine Stätte zu Stolp an der Peene, dort wo Herzog Wartislav erschlagen worden war, und wurde im Jahre 1152 von Benediktinermönchen aus Bergen bei Magdeburg bezogen [4], das andere, als dessen eigentlicher Stifter Ratibor anzusehen ist, wurde zu Grobe beim Orte Usedom auf der gleichnamigen Insel errichtet und anno 1154 mit Prämonstratensern, ebenfalls aus Magdeburg, besetzt [5]. Die unmittelbare

[1] Ann. Magd. 1148, im Pomm. U.-B. l. c.
[2] Cod. Pom. No. 20. Pomm. U.-B. I No. 41.
[3] Klempin: Exemtion des Bistums Cammin (1870) S. 20.
[4] Cod. Pom. No. 21, vgl. Fr. Schultz: Die Gründung des Klosters Stolp a. d. Peene: Balt. Studien XXXI (1881). S. 1—74.
[5] Cod. Pom. No. 24; Winter: Die Prämonstratenser des 12. Jahrh. etc. (1865) S. 187 ff., 315; Wiesener: G. d. christl.

Veranlassung dieser Schöpfungen vermögen wir nur aus ihrer Gründungsurkunde, beziehungsweise deren Bestätigung zu erkennen. Bezüglich des Klosters Stolp sagt Adalbert im Jahre 1153[1]: Als Bischof der pommerschen Kirche eifrigst um die Erweiterung derselben bemüht, und erfüllt von brennendem Verlangen nach Ordensgeistlichen, die ihm zu Mitarbeitern werden könnten, habe er aus dem zur Zeit hochberühmten (tunc opinatissimo) Kloster St. Johann zu Bergen Mönche erbeten und diese zu Stolp angesetzt etc. Ebenso wird in einer etwas späteren Urkunde[2] die Stiftung Grobes zurückgeführt auf Ratibors Bestreben, die noch jugendlichen und schwachen Glaubenskeime in Pommern zu stärken. Es handelt sich also nicht sowohl um die allgemeine Absicht, ein gutes Werk im kirchlichen Sinne zu vollbringen, als um den bestimmten Zweck, weitere Missionare für Pommern zu gewinnen, vielleicht infolge einer dahingehenden bestimmten Zusage von seiten Adalberts und Ratibors in den Jahren 1147 und 1148, vielleicht auch nur darum, weil nunmehr das Wirkungsfeld der pommerschen Kirche sich erweitert hatte, und demnach das Bedürfnis einer Vermehrung des Landesklerus stärker als zuvor sich fühlbar machte. Dafs man sich auch in diesem Falle nach Deutschland und nicht etwa nach Polen, der mutmafslichen Heimat Adalberts wandte, dürfen wir wohl aus denselben Gründen erklären, welche schon die Berufung Ottos nach Pommern herbeiführten; die Unentbehrlichkeit deutscher Hülfskräfte machte sich bei den westlichen Slaven und besonders an der Ostsee stets von neuem geltend, wo es sich um die Einführung höherer ethischer oder materieller Kultur handelte. Doch verdient es Beachtung, dafs der wirtschaftliche Gesichtspunkt, welcher wie in anderen Slavengebieten, so später auch in Pommern für die Gründung von Klöstern nicht selten von Bedeutung werden sollte, in diesem Falle noch ganz zurücktritt. Die Ausstattung von Grobe und Stolp[3] bestand nicht, wie wir es bei späteren Klöstern finden werden, aus mehr oder weniger unbebauten, erst von den Mönchen zu kultivierenden Ländereien, auch erhielten die Mönche, so viel sich erkennen läfst, damals noch nicht Exemtion von Landeslasten für ihre Unterthanen, oder Erlaubnis zur Berufung und Ansiedlung fremder Kolonisten. Die Einführung weltlich-germanischer Kultur in Pommern lag offenbar auch jetzt noch aufserhalb des Gesichtskreises der beteiligten Personen, Deutschen wie Slaven; nur kirchliche und allenfalls politische Motive gaben hier, wie ehedem bei Ottos Berufung, den Ausschlag. Immerhin bedeutete es einen nicht unwesentlichen Fortschritt auch für die

---

Kirche in Pommern S. 132 ff. Die Gründe, mit denen Winter und Wiesener die Angabe der Ann. Praemonstr. über die Herkunft der Grobeschen Mönche zu beseitigen suchen, kann ich nicht anerkennen.

[1] Cod. 21.

[2] Cod. 43 (a. 1177).

[3] Vgl. hierüber Cod. No. 21. 24.

Germanisierung Pommerns, dafs nunmehr einerseits an Stelle des entfernteren Frankens das näher belegene Ostsachsen auf die Gestaltung des geistigen Lebens in dem Oderstaate mafsgebenden Einflufs erlangte, andererseits neben den vereinzelten Weltgeistlichen ganze Klosterkonvente, die in ihrem engen inneren Zusammenhange doch einen festeren Rückhalt gegen die Einflüsse der neuen, fremdartigen Umgebung besafsen, das deutsche Volkstum in Pommern vertraten; die Verbindung zwischen dem Oderherzogtum und Deutschland hatte hierdurch, wenn auch zunächst nur auf kirchlichem Gebiete, eine wertvolle Verstärkung gewonnen.

Nicht lange nach jenen Vorgängen, im Jahre 1155 oder 1156 [1], starb Herzog Ratibor, und es folgten nun in der Regierung Pommerns die inzwischen herangewachsenen Söhne Wartislavs, Bogislav I. und Kasimir I. Beide Fürsten, von denen der Ältere, Bogislav, selber noch von Otto getauft worden war [2] bezeugten ihre christliche Gesinnung, indem sie im Jahre 1159 der Bestätigung des Grobeschen Klosterbesitzes durch Bischof Adalbert beiwohnten [3], ohne indessen selber neue Schenkungen hinzuzufügen. Überhaupt scheint es, dafs in der ersten Zeit ihrer Regierung zur Beförderung und Befestigung der christlichen Lehre und, was damals noch nahezu dasselbe besagte, zur Vermehrung des germanischen Elementes in Pommern nichts Erhebliches geschehen sei, auch dann nicht, als nach dem Tode Adalberts (1160—62) [4] die Leitung der pommerschen Kirche auf Bischof Konrad I. überging, von dessen Heimat, Familie und Vorleben uns nichts berichtet wird, der aber seinem Namen nach ein Deutscher gewesen sein dürfte. Es bedurfte erst eines erneuten Anstofses von aufsen her, um das von dem Pommernapostel begonnene Werk seiner Vollendung entgegenzuführen und der deutschen Bevölkerung und Kultur einen ungehinderten Weg in das slavische Land an der Ostsee zu bahnen, eines Anstofses, der an Umfang und Nachdruck weit über denjenigen hinausreichte, welchen der Wendenkreuzzug von 1147 gegeben hatte.

Die Veranlassung dazu lag in dem folgenreichen Umschwung, welcher sich während der 30er, 40er und 50er Jahre in den politischen Machtverhältnissen auf dem rechten Ufer der Niederelbe vollzogen hatte. Wir sahen oben, dafs in jenen Gegenden bis gegen den Ausgang der Salierzeit eine erhebliche Gebietserweiterung der Deutschen auf Kosten der Slaven kaum erfolgt war. In der That entsprach im Norden der Saalemündung die deutsch-slavische

[1] Pomm. U.-B. I No. 45.
[2] Cod. Pom. No. 82, s. auch Pomm. U.-B. I No. 198.
[3] Cod. No. 24.
[4] Pomm. U.-B. I No. 49.

Völkerscheide von 1125 immer noch derjenigen aus der Anfangszeit Karls des Grofsen; nicht nur das gesamte ostelbische Land mit Ausnahme des westlichen Holsteins, sondern auch die heutige Altmark, welche zeitweilig bereits in deutschem Besitze gewesen war, befand sich seit Ausgang des 10. Jahrhunderts wieder in den Händen der Slaven[1]. Dies änderte sich bekanntlich, seit im Jahre 1134 die Nordmark an Albrecht den Bären, und einige Jahre später die alte Billunger Mark mit der sächsischen Herzogswürde definitiv an Heinrich den Löwen gelangt waren[2]. Nicht nur wurden nunmehr das östliche Holstein und Lauenburg, die Altmark, Prignitz und das Havelland unter teilweiser Vernichtung ihrer alten Bewohner aufs neue erobert und unter deutsche Verwaltung genommen, auch die Slaven in Mecklenburg und vielleicht, wie wir sahen, diejenigen in Vorpommern zur Tributpflicht genötigt — derartiges war ja auch unter Otto dem Grofsen geschehen; sondern es begann jetzt, geleitet von Albrecht, Bischof Anselm und den unter Heinrich stehenden Grafen von Holstein und Ratzeburg, eine Kolonisationspolitik, wie sie bisher unbekannt und in dieser Art wohl auch unausführbar gewesen war, und durch welche die verödeten Slavenlande mit deutschen, namentlich niederländischen, friesischen und westfälischen Ansiedlern bevölkert und dadurch für immer in deutsche Lande umgewandelt wurden. Immerhin beschränkte sich diese Kolonisationsthätigkeit zunächst auf das unter direkter deutscher Verwaltung stehende Slavenland, ohne die mecklenburgischen und die im Osten der Dosse und Mittelhavel belegenen märkischen, geschweige denn die pommerschen Gebiete zu berühren. Gröfsere Bedeutung für die Geschichte Pommerns in den nächsten Jahrzehnten erlangte der Umstand, dafs seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die Macht Heinrichs des Löwen, der mit dem sächsischen Herzogtum bekanntlich auch das bairische in seiner Hand vereinigte, einen Umfang erreichte, wie sie vielleicht noch niemals ein deutscher Reichsfürst in seinem Besitze gesehen hatte. Allerdings scheint es anfangs nicht in der Absicht des Welfen gelegen zu haben, seine Herrschaft noch über Mecklenburg hinaus auf die pommerschen Slaven auszudehnen. Er suchte überhaupt den Schwerpunkt seiner Politik auf deutschem, nicht auf slavischem Boden und wandte den östlichen Nachbarn nur bis zu dem Grade seine Aufmerksamkeit zu, als es die Sicherheit seiner Stammlande und

[1] Helmold I 88; Heinemann: Albrecht der Bär (1864) S. 94 ff.; G. Wendt: Die Germanisierung der Länder östlich der Elbe. Teil II S. 5 ff. (Progr. der Kgl. Ritterakademie zu Liegnitz 1889).

[2] Hauptquelle für das Folgende ist Helmolds Slavenchronik. — Vgl. dazu die Darstellungen in L. Giesebrecht, W. G. III; Heinemann l. c.; Philippson, G. Heinrichs des Löwen (1867) Bd. I; Weiland: Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich d. L. (1866).

namentlich das Interesse seiner Schatzkammer zu erfordern schien, ohne sich indessen in gröfsere Unternehmungen gegen jene einzulassen. Daher begnügte er sich anfangs auch den obotritischen Slaven gegenüber mit der Forderung eines Tributes, mischte sich aber in ihre sonstigen Angelegenheiten im allgemeinen nicht ein. Aber die fortgesetzten Raubzüge jener Völker gegen Dänemark, dessen Könige schliefslich in den 50er Jahren durch hohe Geldzahlungen den Schutz des mächtigen Löwen erkauften[1], nötigten ihn zuletzt doch, auch sie seiner unmittelbaren Herrschaft zu unterwerfen. Ein Feldzug, den er im Jahre 1160 mit grofsem Heere gegen die Obotriten im mittleren Mecklenburg unternahm, führte den Fall des feindlichen Fürsten herbei und brachte das ganze Land bis zur Warnow in die Hände des Löwen. Auch ein Aufstand, welchen zwei Jahre später die beiden Söhne des Gefallenen von Ostmecklenburg aus unternahmen, wurde leicht unterdrückt, wobei der eine der Brüder in sächsische Gefangenschaft geriet, während der andere, mit Namen Pribislav, zur Flucht nach Pommern genötigt wurde. Hier gelang es ihm nun, vermutlich gegen Abtretung des Landes Circipanien im östlichen Mecklenburg, das wir seit dieser Zeit in pommerschem Besitze erblicken[2], den Beistand Bogislavs und Kasimirs zu gewinnen, mit deren Hülfe er im Jahre 1164 einen erneuten Versuch zur Rückeroberung seines väterlichen Erbes unternahm. Aber mit diesem Schritt hatten die Pommernfürsten einen Gegner in die Schranken gefordert, dem sie nicht gewachsen waren. Auf die Kunde von dem Vorgefallenen drang Heinrich mit einem starken Heere durch Mecklenburg in Vorpommern ein, nachdem er zuvor auch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg und König Waldemar I. von Dänemark zur Hülfsleistung hatte auffordern lassen. Ob Albrecht diesem Rufe nachgekommen ist, wissen wir nicht; ausdrückliche Zeugnisse dafür sind nicht vorhanden, und die Eifersucht, mit welcher er seit lange die immer mehr anwachsende Macht seines welfischen Neffen betrachtete, lassen es nicht unglaubhaft erscheinen, dafs er die Beteiligung an jenem Unternehmen abgelehnt habe[3]. Waldemar dagegen, welcher seit seiner Thronbesteigung im Jahre 1157, beraten von dem Kriegshelden und Kanzler, Bischof Absalon von Roeskild, mit gröfstem Eifer die endliche Befreiung seiner Lande von der schweren Plage der stets erneuerten slavischen Raubzüge anstrebte und hierbei seit 1159 bereits mit den Pommern in Krieg geraten

---

[1] Saxo Grammat.: Gesta Dan. (ed. Müller et Velschow) S. 707. 757.

[2] Im Jahre 1162 wird es noch unter den Herrschaftsgebieten Pribislavs und seines Bruders genannt, Helmold I. 92, nicht mehr dagegen anno 1167, Helmold II 7; als pommersche Provinz führt es zuerst eine Urkunde von 1170 auf Cod. Pom. No. 28.

[3] Heinemann S. 240, 399 hält eine teilweise Kooperation Albrechts für wahrscheinlich. Sicherheit ist darüber nicht zu erlangen.

war[1], lief alsbald mit einer Flotte in die Peene ein und vereinigte sich nach Zerstörung einiger Vesten mit dem Sachsenherzoge[2]. Aber Heinrich hatte offenbar nicht im Sinne, die Pommern dauernd zu unterwerfen, sondern nur, sie für ihre Verbindung mit Pribislav zu strafen und von weiteren Angriffen auf die sächsischen Besatzungen in Mecklenburg abzuhalten. Die Wahrnehmung, dafs Waldemar diese Unternehmung zu benutzen suchte, um sich bleibend in Wolgast festzusetzen und dadurch eine dänische Oberherrschaft über Pommern anzubahnen[3], konnte ihm vollends die Neigung benehmen, den slavischen Gegner noch weiter zu schwächen und so den dänischen Sonderinteressen Vorschub zu leisten. Waren doch schon früher zwischen ihm und den Dänen um Rügens willen Reibungen eingetreten, die allerdings damals noch nicht zu offnem Ausbruch gelangt waren[4]: zu der Frage, ob hinfort Germanen oder Slaven die erste Stellung an der Ostsee einnehmen würden, begann sich bereits die andere, kaum weniger heifs umstrittene zu gesellen, ob im Falle des germanischen Sieges Deutsche oder Dänen berufen seien, das Erbe der Slaven anzutreten.

So erklärt es sich, dafs Heinrich eben jetzt, da die Vereinigung seiner Scharen mit denjenigen Waldemars die völlige Niederlage der Pommern in nahe Aussicht stellte, plötzlich sein Heer auflöste und nach Sachsen zurückkehrte unter dem Vorwande, eine dort eingetroffene Gesandtschaft des griechischen Kaisers persönlich empfangen zu müssen[5]. Infolgedessen sah sich Waldemar genötigt, ein Friedensanerbieten der Pommern anzunehmen, welches ihm selber nur geringe Vorteile verschaffte, während Heinrich im Besitz von ganz Mecklenburg verbleiben sollte. Doch dauerte der Kriegszustand zunächst noch fort, indem der Obotrite Pribislav auch fernerhin von Demmin aus Angriffe gegen die sächsischen Besatzungen in Mecklenburg unternahm, während andrerseits der Dänenkönig, da die Pommern die ihm gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllten, das vorpommersche Gebiet mit neuen, verheerenden Rachezügen heimsuchte. Dies führte denn in den Jahren 1166 und 1167 endlich eine definitive Auseinandersetzung herbei. Herzog Bogislav entschlofs sich, um gegen Waldemar Schutz zu finden, die Oberhoheit des mächtigeren und zugleich entfernter wohnenden Gegners

---

[1] Saxo Grammat S. 748 f. 773. Vgl. dazu die, allerdings ungenauen Angaben der Historia reg. Danorum dicta Knytlingasaga cap. 119, 120 SS. XXIX. S. 307 f. 310.

[2] Quellen für diesen Feldzug sind hauptsächlich Helmold II 4. 5.; Saxo S. 795 ff.; Knytlinga cap. 120 SS. XXIX. S. 311 f.

[3] Saxo S. 798.

[4] Saxo S. 773 f.

[5] Dafs dieser von Heinrich angegebene Grund nur ein Vorwand gewesen, nehmen auch Philippson l. c, II S. 61, Barthold II S. 271, Dahlmann: Gesch. v. Dänemark (1840) I S. 289 u. A. m. an.

anzuerkennen, der sich auch alsbald mit Nachdruck seiner gegen Waldemar annahm[1]. Allerdings sollen die Pommern bald hernach auf geheime dänische Anstiftung hin noch einmal von Heinrich abgefallen sein, binnen kurzem aber, nachdem letzterer von neuem im Verein mit Waldemar gegen sie zu Felde gezogen, und die Gegend von Wolgast wieder verheert worden war, um Geld und Geiseln den Frieden erkauft haben, eine Angabe, die sich auffallenderweise nur bei dem Dänen Saxo Grammaticus, nicht aber in der Wendenchronik Helmolds noch sonst bei gleichzeitigen deutschen Schriftstellern findet. Jedenfalls mufs das Resultat des Feldzuges die Unterwerfung beider Pommernfürsten unter Heinrich gewesen sein, da beide fortan als seine Vasallen erscheinen[2]. Doch galt dies anscheinend nicht für das ganze Herzogtum, sondern nur für Neuvorpommern mit Ausnahme des Küstenstriches zwischen Wolgast und Anklam, sowie für das westliche Altvorpommern, so dafs nicht nur die Gebiete östlich der Ücker, Randow, Welse, Oder, sondern auch die meisten der anno 1136 zur Nordmark gerechneten Landschaften hier nicht mit einbegriffen waren; wenigstens finden wir bald hernach von pommerschen Landschaften nur jenes beschränkte Gebiet als Provinz des Herzogs bezeichnet[3]. Seinerseits liefs sich Heinrich, bedroht durch einen Angriff seiner sächsischen Rivalen, unter ihnen auch Albrechts des Bären, anscheinend im Jahre 1167 dazu bereit finden, dem immer noch im Exil weilenden Obotriten Pribislav sein väterliches Gebiet mit Ausnahme der Grafschaft Schwerin als Lehen zurückzugeben[4], wodurch er sich in der That an diesem seinem bisherigen Feinde einen treuen und eifrigen Vasallen und Freund gewann[5].

---

[1] Saxo S. 810: Henricus, Bugiszlavi Danorum metu ad se decurrentis obsequium pactus etc.

[2] Saxo S. 814 ff. — Philippson l. c. II S. 432 bestreitet die Angabe ganz, auch mir scheint wenigstens die thatsächliche Ausführung des Feldzuges von seiten Heinrichs bei dem Schweigen der deutschen Quellen sehr unglaubhaft, und ich möchte es für möglich halten, dafs eine andere, gleichfalls völlig alleinstehende Nachricht Saxos (S. 866) hierher zu ziehen ist: — Kazymarus et Bugiszlavus Danicarum virium metu Henrico se subdunt regnumque suum hucusque liberum Saxonici muneris faciunt. Dann hätten also die Dänen, deren Erfolge ausdrücklich berichtet werden, den Feldzug wirklich begonnen, Heinrich aber noch vor Antritt desselben ein Unterwerfungsanerbieten der Pommern erhalten, das er angenommen hätte. Dem entspricht es, dafs er fortan nicht nur den älteren, sondern beide Pommernfürsten zu seinen Vasallen rechnet, s. Helmold II 12—14. Mekl. U.-B. I No. 92. 100 A. 101. 113. 114.

[3] Cod. Pom. 44, 59; Mekl. U.-B. I 124. 141.

[4] Helmold II 7. Mekl. U.-B. I 100a. Wigger: Berno, der erste Bischof von Schwerin und Mecklenburg zu dessen Zeit S. 157 (1863).

[5] Arnoldi Chron. Slavorum I 1 SS. XXI S. 119 f. Pribislav heiratete dann die uneheliche Tochter Heinrichs des Löwen, Mechthild, Arnold III 2.

So hatte sich im Jahre 1167 die politische Lage an der Ostsee gegenüber den Verhältnissen, welche zu Bischof Ottos Zeiten daselbst herrschten, wesentlich geändert. Die Nordostgrenze der deutschen Wohnsitze war um ein erhebliches Stück in das vordem slavische Gebiet vorgeschoben worden, an der Niederelbe hatte sich eine deutsche Herrschergewalt herausgebildet, deren Träger mit Recht von Helmold als Fürst über die Fürsten des Landes bezeichnet wird, denn seit den Tagen König Knuts des Groſsen hatte niemand im Umkreis der Ostsee so machtvoll dagestanden, wie jetzt Herzog Heinrich der Löwe. Aber es blieb nun nicht bei diesen politischen Wandlungen, auch auf kirchlichem Gebiete trat ein groſser Fortschritt ein. In der Mark hatten die Erfolge Albrechts des Bären zur Neubelebung der lange in tiefem Verfall daliegenden Bistümer Brandenburg und Havelberg geführt; wir erwähnten bereits die Thätigkeit Bischof Anselms in dieser Beziehung. Auch in Ostholstein und Mecklenburg, wo das Heidentum gleichfalls noch in ungebrochener Kraft herrschte, wurden um die Mitte des Jahrhunderts die Bischofssitze von Oldenburg, Ratzeburg und Mecklenburg, welch letzterer bald darauf nach Schwerin verlegt ward, nach 84jähriger Vakanz aufs neue besetzt. Ein Umstand, der auch für Pommern von unmittelbarer Bedeutung werden sollte. Denn Herzog Heinrich, dem ein kaiserliches Privileg von 1154 das Recht verliehen hatte, in seiner Slavenprovinz Bistümer einzurichten und den dortigen Bischöfen die Investitur zu erteilen, dehnte das östlichste jener drei Bistümer, dasjenige von Schwerin, nach der Unterwerfung der Mecklenburger und der vorpommerschen Lande alsbald bis an die nunmehrige Ostgrenze seiner Provinz, das heiſst bis in die Gegend von Wolgast, Anklam, Treptow a. d. Toll. und Penzlin aus. An der Spitze dieses Bistums aber hatte er bereits im Jahre 1157 den Cisterziensermönch Berno aus dem Kloster Amelunxborn an der Weser gestellt, einen Mann, welcher für Mecklenburg nahezu dieselbe Bedeutung erlangt hat, wie Bischof Otto für Pommern. Es herrscht ein eigenartiger Gegensatz zwischen jenen beiden Männern, die nach Geburt einander gleich standen, und deren Beruf und hauptsächliches Lebenswerk auf dem nämlichen Felde lag. Otto eine ehrfurchtgebietende Erscheinung, voll Würde auch im äuſsern Auftreten, ein Mann, der die Hülfsmittel einer reichen Lebenserfahrung und hohen äuſseren Stellung mit praktischem Blick in den Dienst seiner religiösen Aufgabe zu stellen weiſs, Berno ein Apostel in Demut und Niedrigkeit, der oftmals beschimpfende Miſshandlung erduldet, aber durch Standhaftigkeit und unermüdlichen Glaubenseifer doch auch seinerseits schlieſslich zum Ziele gelangt. Allerdings bedurfte auch er durchaus des weltlichen Rückhaltes, den ihm der Sachsenherzog gewährte, und selbst mit dieser Hülfe vermochte er anfangs, wie es scheint, gegenüber der hartnäckigen Abneigung seiner Sprengelinsassen gegen das Christentum nur wenig

auszurichten. Erst als der Kriegszustand in jenen Gegenden im Jahre 1166 oder zu Anfang 1167 ein Ende gefunden, gelang es ihm unter dem Beistand der slavischen Fürsten, namentlich Herzog Kasimirs, sein Bekehrungswerk wenigstens äufserlich zum Ziele zu führen, worauf er, anscheinend noch im Jahre 1167, von Bogislav, Kasimir und Pribislav förmlich zum Bischof jener Gebiete erwählt und als solcher von Herzog Heinrich bestätigt wurde[1]. Dem pommerschen Bischof Konrad, dessen bei all jenen Vorgängen nirgends Erwähnung geschieht, wurde durch diese Ausdehnung des Bistums Schwerin allerdings ein erheblicher Teil seines Sprengels entzogen, ohne dafs er sich imstande sah, hiergegen wirksamen Einspruch zu erheben. Aber für die Sache des Christentums und für die Hebung des pommerschen Volkes zu höherer Kultur konnte dies fürs erste nur vorteilhaft sein. Denn wenn schon die Persönlichkeit Bernos, wie wir annehmen dürfen, geeignet war, einen nachhaltigen Eindruck auf die Pommernfürsten zu machen, so mufste vor allem die Rücksicht auf den mächtigen Sachsenherrscher sie den Wünschen Bernos in höherem Grade zugängig machen, als sie es anscheinend bisher gegenüber Konrad gewesen waren. So war denn nicht nur die äufsere Durchführung des Christentums nunmehr im ganzen Umkreis des pommerschen Staates zur Vollendung gebracht, sondern es war auch in der neuen politischen Stellung der Pommernfürsten zu Deutschland eine gewisse Garantie dafür gewonnen, dafs die bisher gepflanzten Keime in der Zukunft befestigt und vermehrt werden würden.

Wir stehen hiermit am Ausgang der ersten, sozusagen einleitenden Phase im Germanisierungsprozesse Pommerns. Es ist, wie wir sahen, die Epoche der Einführung der christlichen Lehre, die Zeit einer noch ausschliefslich kirchlichen, nur durch religiöse und politische Impulse hervorgerufenen Kulturwandlung, wobei das nationale Moment sehr wenig in Frage kommt. Erst von jetzt ab beginnt auch auf dem Gebiete weltlicher Kultur das germanische Element festen Fufs in Pommern zu fassen, anfangs noch vereinzelt und nur im Dienste religiöser oder doch kirchlicher Interessen, dann allmählich in gröfserem Umfange und auf selbständigem Wege. Bevor wir indessen diese weitere Entwicklung verfolgen können, müssen wir uns in eingehenderer Weise, als es bisher geschehen konnte, über die inneren Zustände des slavischen Pommerns zur Zeit der beginnenden Germanisierung des Landes, d. h. etwa von der Mitte des 12. bis Anfang des 13. Jahrhunderts, zu orientieren versuchen. Ist es auch notwendig ein sehr lückenhaftes und vielfach ungewisses Bild, welches

---

[1] Vgl. für diese Darstellung Mekl. U.-B. I No. 88, 91, 124. Helmold I 87, II 3. Arnoldi Chron. Slavorum V. 24, dazu Wigger: Berno, der erste Bischof von Schwerin etc. S. 78 ff. 95 ff. 106, 157, 163 ff.

wir hierbei zu gewärtigen haben, so läfst sich doch selbst ein solches zum Verständnis des späteren Verlaufes der pommerschen Germanisierungsgeschichte nicht wohl entbehren. Denn bei aller Unvollständigkeit gewährt es doch einen gewissen Einblick in die politischen, ständischen und wirtschaftlichen Lebensverhältnisse, welche die deutsche Einwanderung in dem Umfange und in der Art, wie sie von nun an erfolgen sollte, ermöglicht und zum Teil direkt herbeigeführt haben, welche die sociale Stellung der neueingewanderten Deutschen wesentlich bestimmten, und deren mehr oder weniger vollständige Umwandlung oder Beseitigung den hauptsächlichen Inhalt des Germanisierungsprozesses ausmacht.

Drittes Kapitel.

Innerer Zustand des slavischen Pommerns zur Zeit der beginnenden Germanisierung[1].

Der Territorialbestand des Herzogtums Pommern erfuhr im 12. Jahrhundert mehrere nicht unerhebliche Veränderungen. Hatte die Herrschaft Herzog Wartislavs zur Zeit der zwanziger Jahre einerseits bis nach Demmin und über Wolgast hinaus, andrerseits bis in die Gegend von Cöslin oder schon bis zur Leba gereicht (oben S. 18), so läſst die im Jahre 1140 erfolgende Ausdehnung des pommerschen Bistums bis zur unteren Recknitz nach Westen und zur Leba nach Osten hin mit groſser Wahrscheinlichkeit auf eine inzwischen erfolgte entsprechende Ausdehnung des Staatsgebietes schlieſsen, da die kirchliche Landeseinteilung im allgemeinen der politischen nach Möglichkeit angepaſst wurde. In der That sehen wir zu Ausgang der fünfziger Jahre die Herrschaft der Pommernherzöge bis zur Nordgrenze des jetzigen Neuvorpommern anerkannt, während dagegen das hinterpommersche Gebiet, von Belgard a. d. Persante nordostwärts gerechnet, nach Ratibors Tode den Nachkommen desselben unter dem Namen einer Herrschaft Schlawe und anscheinend mit allen Rechten slavischer Landesherrlichkeit belassen und auf diese Weise für mehrere Menschenalter dem westlichen Hauptlande entfremdet wurde. Dafür wuſsten die Söhne Wartislavs, wie wir sahen, um die Mitte der 60er Jahre auch einen Teil des jetzigen

[1] In dem hier folgenden Überblick habe ich von einer genauen Quellenangabe Abstand nehmen müssen, da andernfalls die Anmerkungen den Text an Umfang übertroffen und somit den ganzen Abschnitt mehr als wünschenswert ausgedehnt hätten. Ich glaubte das um so eher thun zu dürfen, als ich mich von Barthold, v. Bilow, Fabricius, Giesebrecht, Klempin, Kratz, Padberg, Quandt etc., welche denselben Gegenstand bezw. Teile desselben behandelt haben, im ganzen nicht wesentlich entferne, wenn auch hier und da Abweichungen nötig erschienen. Nur in einzelnen Fällen lieſs sich eine ausdrückliche Verweisung auf die zu Grunde liegenden Quellen nicht wohl umgehen.

Mecklenburg-Schwerin, das zwischen Oberpeene, Trebel und Oberrecknitz belegene Land Circipanien, ihrem Gebiete einzuverleiben, und seit Anfang bezw. seit Ausgang des nächsten Jahrzehntes erblicken wir sie auch im Besitz der Gegenden von Neubrandenburg bis über Neustrelitz hinaus, sowie in demjenigen der Uckermark. Vielleicht besafsen sie auch schon damals, wie jedenfalls ein bis zwei Menschenalter später, den übrigen Teil des Landes Neustrelitz und den Landstrich zwischen Tollense- und Malchinersee, in welchem Falle also um diese Zeit der gröfsere oder jedenfalls wichtigere Teil des pommerschen Herzogtums nicht mehr auf dem rechten, sondern auf dem nach Deutschland zu gekehrten Oderufer gelegen hätte. Doch gelangte noch in den 80er und 90er Jahren fast das ganze Neuvorpommern durch Waffengewalt und andere Mittel in rügischen Besitz und wurde nur zum kleineren Teile, in seinem südöstlichen Drittel, bald nach Anfang des 13. Jahrhunderts von den Pommernfürsten zurückgewonnen.

Die Oberfläche des Landes wurde nicht nur im 12., sondern noch bis tief in das 13. Jahrhundert hinein zum weit überwiegenden Teile durch ausgedehnte Waldungen, Sümpfe und offene Gewässer eingenommen, wie dies in gröfserem oder geringerem Mafse überhaupt bei allen Gebieten zwischen Niederelbe und Weichsel in jenen Tagen der Fall war. Namentlich an den Landesgrenzen zogen sich, den unsicheren politischen Zuständen entsprechend, meilenbreite Waldungen entlang, zu deren Durchquerung oft mehrere Tagereisen erforderlich waren. Es läfst sich nachweisen, dafs nahezu die ganze pommersche Seenplatte samt der nördlich der Netze-Warthe belegenen Hälfte der jetzigen Neumark damals in wildnisartigem Zustande sich befand. Ebenso zeigen sich im Innern und im Westen des Landes äufserst umfangreiche Haide- und Moorgebiete, namentlich im Nordosten von Stettin und Stargard, zum Teil bis gegen Belgard und Colberg hin, ferner im Südosten von Ückermünde, im Lande Ukra, schliefslich auch, wiewohl vielfach erst infolge von Kriegsverheerungen seit dem Ende des 12. Jahrhunderts, in der weiteren Umgegend des Müritzsees und in derjenigen von Tribsees und der späteren Stadt Greifswald. In höherem Mafse angebaut waren dagegen die Peenegegenden, das Gebiet zwischen Stargard, Pyritz und der Oder und eine Anzahl kleinerer Landesteile, besonders in der Nachbarschaft der unten zu nennenden Hauptorte.

Es ergiebt sich aus diesem Überblick zugleich unmittelbar ein Bild von der Dichtigkeit und der Verteilungsart der Ansiedlungen im Lande, welche, wie man sieht, in ungleicher Weise über das Land verstreut lagen, so dafs einzelne Gegenden wohl eine grofse Anzahl Ortschaften enthalten konnten, wie dies in der That durch die Quellen bezeugt wird, ohne dafs doch, im ganzen betrachtet, eine dichte Besiedlung Pommerns hieraus

zu folgern wäre. Es ist notwendig, dies Moment zu betonen, da es mitunter verkannt worden ist und für die Germanisierungsfrage hohe Bedeutung hat. Man darf sich dabei nicht durch die allerdings sehr erhebliche Menge slavischer Ortsnamen — hierher gehören bekanntlich alle auf -in, -ow, -itz auslautenden Namen — täuschen lassen, die sich heute in Pommern befinden und zwar vielfach auch in solchen Gegenden, die wir vorhin als im 12. Jahrhundert wenig oder gar nicht bewohnt bezeichneten, denn sehr viele derselben sind erst nach Beginn der Germanisierung, in mehr oder minder direktem Zusammenhang mit derselben, neu entstanden oder doch aus Einzelansiedlungen zu Dörfern erwachsen[1]. Auch von denjenigen slavischen „Dörfern“ (villae), die in den Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts genannt werden, finden sich viele schon damals als wüst bezeichnet, so daſs es sich alsdann nicht sowohl um Siedlungen, als um Dorfmarken handelt[2], andere bestanden vermutlich nur aus Einzelgehöften, da eine besondere Bezeichnung für die letzteren, die doch schwerlich ganz gefehlt haben können, in pommerschen Urkunden sich nicht findet, wenigstens nicht in Bezug auf slavische Niederlassungen[3]. Daſs schlieſslich auch diejenigen villae, welche diese Bezeichnung wirklich verdienten, an Umfang und Einwohnerzahl nur mit sehr kleinen heutigen Dörfern verglichen werden können, ist kaum zu bezweifeln, doch vermögen wir eine auch nur annähernd sichere Durchschnittsziffer ihrer Häuser und Bewohner nicht anzugeben. Ihrer Anlage nach bestanden sie anscheinend meist aus zwei kurzen, in breitem Abstande parallel nebeneinander herlaufenden Häuserreihen, zwischen denen häufig der Dorfteich lag, wie wir dies noch heute bei sehr vielen pommerschen Dörfern beobachten können[4]. Der sogenannte slavische Rundling, in welchem sämmtliche Häuser eng aneinandergeschlossen um einen runden Platz sich erheben, aus welchem nur ein Ausgang ins Freie führt, fehlte gleichfalls nicht völlig, scheint aber im ganzen nur selten vorgekommen zu sein.

[1] S. z. B. Zechlin: Der Neustettiner Kreis. Balt. Studien XXXVI. (1886).

[2] Cod. 29 (a. 1180?) vergiebt Herzog Kasimir I. elf mit Namen bezeichnete villae bei Treptow a. d. Rega, von denen nur eine besiedelt (culta) ist; Cod. 30 (a. 1170): — desertas villas, que a Vilim inter fines Chotibanz, Lipiz et Havelain iacent (d. h. etwa von Penzlin über Neustrelitz nach Wesenberg); Cod. 163 (a. 1228): villam, que Bralin dicitur (unweit Demmin, in Mecklenburg), longo tempore desertam; Cod. 288 (a. 1240): — villarum longo tempore desertarum u. a. m.

[3] Hiermit hängt es jedenfalls auch zusammen, wenn wir später mehrfach zwei, drei, selbst fünf slavische villae bei oder nach ihrem Übergang in den Besitz deutscher Grundherrn zu einem einzigen Dorfe vereinigt werden sehn. Cod. Pom. 109, 310. Pomm. U.-B. II 597, 621, 1028.

[4] Zu unterscheiden hiervon sind die Dörfer mit zwei langen, geraden oder rechtwinklig gebogenen Häuserreihen in geringem Abstande voneinander; diese gehen in der Mehrzahl auf Kolonistenanlagen zurück.

Neben jenen offenen Niederlassungen gab es nun eine Anzahl gröfserer befestigter Ortschaften (urbes, castra, civitates), unter denen schon damals Stettin die weitaus erste Stelle behauptete. In zweiter Linie sind Demmin und Colberg, vielleicht auch Cammin, und bis 1170 noch Wollin zu nennen, sodann Tribsees, Gützkow, Wolgast, Usedom, Groswin (bei Anklam), Pasewalk und Prenzlau auf dem linken Oderufer, auf dem rechten Pyritz, Stargard, Belgard und Schlawe, welch letztere beide jedoch seit 1155 auf lange Zeit aus dem Gebiete des Herzogtums Westpommern ausschieden; die übrigen, weniger bedeutenden Orte übergehen wir hier. Eine jede dieser „Städte“, welche aber keine gesonderten Gemeinwesen im Rechtssinne darstellten, bildete den militärisch-politisch-gerichtlichen und wirtschaftlichen Mittelpunkt eines gröfseren oder kleineren Landesdistriktes, der meist nach ihr benannt wurde. Eine jede bestand ferner aus zwei Teilen: einerseits aus einer mit Erdwällen und Palissaden umgebenen Befestigung (castellum, auch castrum), in deren Mitte sich ein, dem Landesherrn gehöriges Gebäude zu befinden pflegte, und die im übrigen zu Friedenszeiten anscheinend leer stand, andererseits aus einem an diese Veste sich anlehnenden Flecken (vicus, suburbium), in welchem der vom Landesherrn bestellte Burgbefehlshaber, der zugleich den umliegenden Bezirk verwaltete, mit seinen Mannschaften und der übrigen Ortsbevölkerung seinen gewöhnlichen Wohnsitz hatte. Der Umfang dieser Burgen oder Städte, welcher sich hier und da noch heute bestimmen läfst, war überall ein geringer, daher auch ihre Bevölkerung im allgemeinen kaum zahlreicher gewesen sein dürfte, als diejenige eines gröfseren pommerschen Dorfes zu unsern Tagen, allenfalls mit Ausnahme von Stettin, welches immerhin einige Tausend Bewohner gezählt haben mag[1].

Wenden wir uns nunmehr der *Bevölkerung* zu und betrachten wir die *ständische Verfassung* derselben, so haben wir es hier mit Leibeigenen, niederer aber nicht durchaus unfreier Bevölkerung, Adel und Landesherrschaft zu thun.

Über die *Leibeigenen*, deren Kennzeichen darin zu erblicken ist, dafs sie losgelöst vom Grund und Boden, als Ware an sich, veräufsert werden konnten, erfahren wir in den Quellen nur wenig. Jedenfalls gehörten zu ihnen die auf Usedom und Wollin gegen Ende des 12. Jahrhunderts einigemale erwähnten Zehntbauern (decimi rustici, decimarii), vielleicht auch jene podacii, die uns zu Beginn des 13. unweit Altdamm begegnen[2]. Es wird

---

[1] Die Angabe bei *Herbord* II 34, wonach die Bevölkerung Stettins im Jahre 1124 etwa 6—7000 Seelen stark gewesen wäre, beruht jedenfalls auf Misverständnis oder Übertreibungssucht.

[2] Cod. Pom. No. 60, 65; Pomm. U.-B. I No. 156. Vgl. auch *Rachfahl*: *Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung in Schlesien vor dem 30jährigen Kriege*, im 13. Bd. dieser Forsch. Heft I (1894) S. 23. Wenn v. *Brünnek*: *Die Leibeigen-*

sich annehmen lassen, daſs sie in ihrer Mehrzahl aus Kriegsgefangenen oder aus Nachkommen von solchen bestanden und zumeist als Hausgesinde, doch zum Teil auch, wie jene Zehntbauern, als Ackerknechte bei dem Fürsten und Adel Verwendung fanden; im übrigen scheinen sie, an Zahl wie an wirtschaftlicher Bedeutung, eine wichtige Stelle in der Gesamtbevölkerung nicht eingenommen zu haben.

In um so höherem Grade gilt dies dagegen von der zweiten oben genannten Volksklasse, die sich am besten als Stand der Grundhörigen bezeichnen läſst. Ihre Mitglieder, welche anscheinend die groſse Mehrheit der ganzen Einwohnerschaft Pommerns bildeten, lebten als Ackerbauer, Vieh- und Bienenzüchter, Fischer und Jäger, jedenfalls auch als Handwerker und Kleingewerbtreibende, auf öffentlichem oder auf fürstlichem oder adligem Privatgrunde, hatten an den Landes- und eventuell an den Grundherrn Dienste und Abgaben zu leisten und wurden bei Vergabungen des Bodens, auf dem sie saſsen, vom Fürsten oder Adligen implicite mit veräuſsert. Von den ihnen obliegenden Lasten kennen wir fast nur die öffentlichen und auch diese nur nach ihren hauptsächlichen Kategorien, so daſs eine genauere Berechnung dessen, was der Einzelne innerhalb einer bestimmten Zeit quantitativ zu leisten hatte, nicht wohl möglich ist. Es spricht manches dafür, daſs eine bleibende Regulierung dieser Verhältnisse durch einmalige, den Hörigen und den Herrn gleichmäſsig bindende Festsetzung überhaupt nicht stattgefunden hat, daſs die Summe der Leistungen vielmehr durch einseitige Verfügung des Herrn bezw. dessen Beamten bestimmt und geändert werden konnte, mit andern Worten, daſs der Hörige rechtlich zu unbegrenzten Leistungen verpflichtet war. Jedenfalls gilt dies bezüglich der öffentlichen Lasten, welche ohne thatsächliche Mitwirkung des niederen Volkes vom Fürsten und Adel festgesetzt wurden. Ob ferner der Hörige an die Scholle gebunden war und dieselbe nur mit Zustimmung des Grund- oder Landesherrn oder der Beamten verlassen durfte, vermögen wir gleichfalls nicht sicher zu sagen, jedenfalls kam es vor, daſs Bauern auf ihren eigenen Wunsch den Wohnort wechselten. Andererseits scheint der Herr unter gewissen Umständen das Recht gehabt zu haben, den Bauer zu vertreiben, doch muſste er, falls dies ohne Verschulden des letzteren geschah, diesem vermutlich eine gewisse Entschädigung gewähren.

---

schaft in Pommern, i. d. Z. f. Rechtsgesch. XXII S. 113 die im Jahre 1256 (Pomm. U.-B. II No. 621) auf Usedom erwähnten mancipia mit den im Jahre 1248 bei Eldena erwähnten Klosterleuten in ein und dieselbe Klasse bringt, so ist das nicht richtig. Jene sind thatsächlich rechtlose Leibeigene, vielleicht Nachkommen der eben hier schon früher erwähnten decimi rustici, die andern gehörten wohl alle der nächstfolgenden, freieren Bevölkerungsklasse an.

Öffentliche Rechte übte dagegen der adlige Grundherr, soviel sich erkennen läfst, dem Hörigen gegenüber nicht aus, insbesondere scheint er in Westpommern — in Ostpommern oder Pommerellen war es, im 13. Jahrhundert wenigstens, freilich anders — keine Jurisdiktion über ihn gehabt zu haben; der Hörige stand in dieser Hinsicht unter gemeinem Recht und konnte seine Klagen bis an den Herzog selbst bringen. Doch liegt es auf der Hand, dafs derartige Fälle stets Ausnahme bleiben mufsten; im allgemeinen bildeten die Beamten jedenfalls die letzte Instanz, und es ist bekannt, dafs die Beamtenschaft im Mittelalter, falls sie nicht von oben her aufs schärfste überwacht wurde, die Grundherrschaften in der Bedrückung des niederen Volkes noch zu übertreffen pflegte. Im Vergleich mit seinen deutschen Standesgenossen befand sich ferner der pommersche Hörige dadurch im Nachteil, dafs hierzulande bisher der Klerus, der seinen Hintersassen im allgemeinen humaner begegnete als die Laienherrschaften, nennenswerten Grundbesitz noch nicht erworben hatte, während in Deutschland ein sehr erheblicher Teil der gesamten niederen Bevölkerung auf Kirchengütern lebte. Noch wichtiger war, dafs der deutsche Censualen- und Hörigenstand durch seine Organisation zu genossenschaftlichen, mit gewissen Rechtsbefugnissen ausgestatteten Verbänden ein wenigstens in vielen Fällen wirksames Mittel gegen allzu willkürliche Behandlung seitens der Grundherrschaft besafs, auch vermittels des germanischen Institutes der Beisitzergerichte standesgenössische Vertretung unter den Urteilsfindern im Land und Hofding fand, während in Pommern, wie überhaupt in slavischen Ländern, derartige Einrichtungen anscheinend unbekannt waren. Wenn wir daher auch positive und bestimmte Nachrichten über die materielle Lage der niederen Bevölkerung in Pommern kaum besitzen, und andererseits viele in Polen und Ostpommern genannte Volkslasten im Herzogtum Westpommern nicht nachweisbar sind, so spricht die Wahrscheinlichkeit doch dafür, dafs es auch hier an vielfacher Bedrückung der wirtschaftlich und politisch Machtlosen keineswegs gefehlt hat.

Ob es zwischen diesen Hörigen und dem Adel noch einen Stand von kleinen Freien in Pommern gab, wissen wir mit Sicherheit nicht anzugeben. Einmal allerdings (Cod. Pom. 42) ist in einer Urkunde Herzog Kasimirs I. von freien Leuten desselben (homines nostri liberi) die Rede, doch ist es möglich, dafs dabei nur an Adlige gedacht ist; im übrigen finden sich in den Quellen nur niederes Volk und Nobilität von einander unterschieden.

Gehen wir sodann zu dem pommerschen Adel über, so begegnen uns auch hier manche wesentliche Fragen, die wir nicht mit Sicherheit zu beantworten vermögen. Schon das ist nicht klar zu erkennen, ob die Zugehörigkeit zu diesem Stande in der hier besprochenen Periode ausschliefslich durch Abstammung oder aber durch Besitz vererblichen und veräufserlichen Grundeigentums bedingt wurde, oder ob, was vielleicht am meisten

Wahrscheinlichkeit für sich hat, als allgemeine Regel das Zusammentreffen beider Eigenschaften erfordert und nur in Ausnahmefällen auch andere Rechtstitel, etwa Nobilitation durch den Fürsten, verstattet wurden. Jedenfalls scheinen edle Geburt und eigentümlicher Grundbesitz die ausschlaggebenden Momente gewesen zu sein, weniger eine rittermäfsige Lebensführung, welche in Deutschland um diese Zeit bereits im Vordergrunde stand.

Auch die Zahl der Adelsmitglieder, an sich und im Verhältnis zur übrigen Bevölkerung, ist nicht zu ermitteln, so wünschenswert das auch im Hinblick auf manche, im Verlaufe des Germanisierungsprozesses begegnende Erscheinungen sein möchte. Doch glauben wir nach einer Übersicht über die Gesammtzahl der im 12. und 13. Jahrhundert urkundlich auftretenden slavischen Edlen und unter Berücksichtigung anderer, für diese Frage in Betracht kommender Indizien Grund zu haben, die Gesamtstärke des Standes für weniger bedeutend zu halten, als man öfters wohl angenommen hat. Wie wir die Gesamtziffer der Bevölkerung Pommerns im 12. Jahrhundert, auch zur Zeit der gröfsten Ausdehnung des Staatsgebietes, nicht sowohl über, sondern unter eine Viertelmillion Seelen ansetzen möchten, so ist es uns auch nicht sehr glaubhaft, dafs jemals mehr als 1500—2000 Adelsangehörige (etwa 3—400 Hausstände) gleichzeitig im Lande gelebt haben sollten, eher scheint uns eine geringere Zahl am Platze zu sein.

Die standesrechtlichen Vorzüge des Adels beschränkten sich, soweit wir sehen, auf die Teilnahme an der staatlichen Verordnungsgewalt und vielleicht auch an der Exekutive, insofern es möglich, wenn auch nicht erweislich ist, dafs die höheren Beamtenstellen durchweg mit Adelsmitgliedern besetzt werden mufsten. Ferner ist anzunehmen, aber gleichfalls nicht durch ausdrückliche Angaben zu belegen, dafs der Edle als solcher berechtigt war, die ihm obliegenden persönlichen Dienste an den Staat stets in rittermäfsiger Form abzuleisten, dafs er mithin auch an den verschiedenerlei Kriegsfrohnden, welche unter den Leistungen des niederen Volkes im Vordergrunde standen, nicht teilnahm, sondern nur mit der Waffe diente. Im übrigen scheinen selbst die mächtigsten, dem Landesherrn durch Verwandtschaft nahestehenden Magnaten keine öffentlichen Befugnisse zu eigenem Rechte besessen oder Exemtionen von Staatsleistungen für sich und ihre Hintersassen genossen zu haben. Auch sprechen verschiedene Andeutungen dafür, dafs die standesrechtlichen Pflichten und Rechte des Adels, deren Ausübung vermutlich ganz auf Kosten des letzteren erfolgte, im 12. Jahrhundert nicht mehr, wie man wohl angenommen hat, den Geschlechtern oder Familien als solchen, sondern, im Princip wenigstens, jedem einzelnen waffenfähigen oder mündigen Edlen persönlich oblagen bezw. zustanden[1],

[1] Cod. 61: — voluntario assensu — omnium principum terre nostre —. — coram principibus nostris, equidem post obitum Ducis

wenn dies auch nicht bei allen Gelegenheiten, etwa bei jedem einzelnen Landtage oder Kriegszuge, zu thatsächlicher Geltung gelangte.

Wenn also eine rechtliche Ungleichheit unter den Mitgliedern des Adels nicht zu erkennen ist, so lassen sich hinsichtlich der Geburt, des Besitzes und der äufsern Lebensstellung doch nicht unerhebliche Verschiedenheiten wahrnehmen. Die erste Stelle unter dem Landesadel nahm in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts lange Zeit der Swantiboride Wartislaw ein, ein naher Verwandter des Fürstenhauses, der zwischen Madüesee und Oder bedeutende, jedenfalls nach Quadratmeilen zählende Besitzungen zu eigen hatte. Neben ihm und seinen Nachkommen ragen im 12. und 13. Jahrhundert durch hohe Stellung im Staatsleben, zum Teil auch durch besonders angesehene Abstammung und ausgedehnten Landbesitz, eine gröfsere Anzahl von Edlen hervor, unter denen sich mit gröfserer oder geringerer Sicherheit die Stammväter einiger heute noch blühender Geschlechter erkennen lassen, so diejenigen der Borcke, Kameke, Usedom (?), Natzmer, Kleist, Bonin. Ein gröfserer Teil des Adels aber scheint schon zur Zeit Bischof Ottos nicht mehr die Mittel zur Führung einer standesgemäfsen Lebensweise auf Grund eignen Vermögens besessen und sich deshalb in den persönlichen Dienst des Herzogs oder der Magnaten begeben zu haben, wo er dann als Krieger im Gefolge der Herren oder auf den Landesburgen, zum Teil wohl auch als Beamter Verwendung fand, doch standen auch die vornehmsten und reichsten Edlen, denen die hohen Beamtungen vorzugsweise erteilt wurden, als Inhaber derselben im Dienste des Landesherrn. Die Gegengabe des letzteren, beziehungsweise des Magnaten an seinen adligen Gefolgsmann, bestand häufig, namentlich den Beamten gegenüber. in Ländereien, welche auch wohl zu Erbrecht gegeben wurden, aber stets unter der Obergewalt des Verleihenden verblieben, so dafs sie ohne dessen Konsens weder ganz noch teilweise weiter veräufsert werden durften. Selbst dem altererbten Besitze des Adels gegenüber sehen wir die Landesherren schon im 12. Jahrhundert scheinbar ganz allgemein eine Art Obereigentum in Anspruch nehmen, insofern sie Vergabung oder Verkauf desselben von ihrer Erlaubnis abhängig machten, indessen ist dies doch nur bei Veräufserungen an geistliche Personen und Stifter, namentlich an Klöster, nachzuweisen und mag damit zusammenhängen, dafs diese wenigstens in mancher Hinsicht nicht unter allgemeinem slavischen Landrecht standen, auch ihre Besitzungen nicht, wie diejenigen des Adels beim Aussterben eines Geschlechtes, an den Landesherrn zurückfielen. Der Konsens

omnes convenerant tractare de statu terre —; Cod. 65: cum assensu singulorum terre nostre nobilium. So ist auch zu beachten, dafs sehr oft zwei nahe Verwandte, Vater und Sohn oder Brüder, auf Landtagen neben einander auftreten.

der Erben des Veräufsernden, soweit es sich um altererbtes, nicht um selbsterworbenes Gut handelte, scheint dagegen zur Rechtsgültigkeit der Vergabung jederzeit nötig gewesen zu sein, und zwar waren nicht nur Söhne, sondern mangels derselben auch Töchter und männliche Agnaten und Kognaten erbberechtigt, doch würde eine genauere Erörterung dieser schwierigen und noch wenig aufgeklärten Frage uns zu weit führen [1].

Kürzer können wir uns über die Stellung des pommerschen Landesherrn fassen. Er besafs, wie schon aus dem bisher Gesagten hervorgeht, im Prinzip eine aufserordentlich ausgedehnte Gewalt, wenn auch die Ansicht, dafs formalrechtliche Grenzen für dieselbe überhaupt nicht bestanden hätten, kaum aufrecht zu halten sein dürfte [2]. In der Praxis werden freilich hier wie anderswo die jeweiligen realen Machtverhältnisse, die Einwirkungen der auswärtigen Politik, die Persönlichkeit des Fürsten und seiner Berater zumeist den Ausschlag gegeben haben. Besonders wichtig im Hinblick auf die später von uns zu betrachtende Entwicklung war der Umstand, dafs der Landesherr als Besitzer nicht nur jener vorerwähnten aufserordentlich umfangreichen Waldungen, Brüche und Gewässer, sondern auch aller Burgen, Markt- und Zollstätten, Krüge und Salinen im Lande galt und über dieselben, wenn auch je nach den Umständen mit Rat oder Zustimmung der Edlen, zu verfügen berechtigt war. Des weiteren bestanden die materiellen Grundlagen seiner Macht hauptsächlich in den Einkünften aus den Eigengütern seiner Familie, deren Umfang wir jedoch nicht anzugeben wissen, ferner in den Abgaben und Diensten der hörigen Bevölkerung und in den militärischen Mitteln einer aus Edlen und niederen Kriegern zusammengesetzten stehenden Truppenmacht, welche teils als persönliches Gefolge, teils als Landesbeamte und Besatzungsmannschaft der Burgen diente und über deren jedenfalls nicht sehr erhebliche Zahl es gleichfalls an positiven Angaben fehlt.

Die Landesbeamten hatten in Pommern, anders als in den alten Gebieten des deutschen Reiches, aber entsprechend den Verhältnissen in den Markgrafschaften, ihren staatsrechtlichen Charakter als Mandatare des Landesherren im allgemeinen noch rein erhalten und besafsen auch für das gesamte Volksleben eine

[1] Im allgem. vergl. Turner: Slavisches Familienrecht (1874), wo freilich pommersche Quellen nicht benutzt sind.

[2] So befreit Herzog Kasimir I. anno 1176 Cod. 41 ab omni exactione — ceterisque servitiis et rebus dandis secundum morem gentis nostre; Cod. 126 (anno 1219) vergabt Herzog Kasimir II. ein Dorf im Bezirk Gützkow voluntate et consensu domini Wartizlai de Choskove (Gützkow), cui predicta villa more terre attinuit; Cod. 128 (anno 1219) befreit derselbe die Leute eines Klosters ab omni servitio nobis et eis (den Beamten) more gentis nostre debito; ebenso wird Cod. 141 (anno 1223 oder 1224) ein Dorf bei Colberg befreit ab omni debito et terre nostre iusta sive iniusta exactione. S. auch Cod. 99, 177, 180, 400, 410, 414, 426, 429; P. U.-B. II 963.

größere Bedeutung als in Deutschland, weil dort die öffentliche Gewalt bereits zum großen Teil in den Privatbesitz der Großgrundherrschaften, namentlich der geistlichen Stifter übergegangen war. Soviel sich aus dem Sprachgebrauch der Urkunden und aus Beobachtungen allgemeiner Natur erschließen läßt, — bestimmte Zeugnisse fehlen uns, — wurden die Beamten nicht von Standesgenossen gewählt, sondern von oben her eingesetzt, entweder vom Landesherrn selbst oder von den übergeordneten Funktionären, doch unterstanden sie auch im letzteren Falle principiell der direkten Befehlsgewalt des Herzogs und konnten vermutlich von ihm jederzeit abgesetzt werden. Die Anstellung erfolgte wahrscheinlich zumeist auf unbestimmte Zeit, mitunter vielleicht auch auf eine gewisse Anzahl von Jahren oder auf Lebensdauer, nicht dagegen zu erblichem Rechte, wenn es auch vorkam, daß ein Edler ein Amt bekleidete, welches vormals schon sein Vater innegehabt hatte.

Das wichtigste unter den öffentlichen Ämtern war dasjenige des Kastellans, der in den Urkunden vereinzelt auch als Burggraf bezeichnet wird. In der That entsprach seine Stellung derjenigen der deutschen Burggrafen, soweit nämlich die letzteren nicht nur eine Stadt, sondern auch ein zu dieser gehöriges Landgebiet verwalteten; besser noch läßt sie sich vergleichen mit derjenigen der deutschen Landvögte des späteren Mittelalters. Als höchster Beamter einer größeren Landschaft (terra, provincia; in der neueren Geschichtschreibung Kastellanei genannt), welchem zumeist noch einige kleinere Burgbezirke untergeordnet waren, repräsentierte der Kastellan innerhalb dieses Gebietes in militärischer, gerichtlicher und administrativer Beziehung die landesherrliche Gewalt gegenüber der Bevölkerung. Die Zahl der Kastellaneien ist nicht genau ersichtlich, es scheinen mitunter selbst größere Landesbezirke nicht einen eigenen Kastellan gehabt, sondern dauernd unter entfernteren Hauptorten gestanden zu haben, so Pyritz unter Stettin. Mit ausdrücklicher Hinzufügung des Titels werden uns nur in Demmin, Gützkow, Wolgast, Usedom, Groswin, Stettin, Wollin, Cammin und Colberg Kastellane genannt, in Tribsees und Barth erst nach Übergang derselben an Rügen, doch mag es ihrer in Wirklichkeit mehr gegeben haben. In Colberg begegnen uns wiederholt zwei Kastellane zu gleicher Zeit, da dieser Bezirk, wahrscheinlich das Stammland des Herzogsgeschlechtes, den regierenden Fürsten, deren es wie zur Zeit Bogislavs I. und Kasimirs I. so auch später mehrmals zwei nebeneinander gab, stets gemeinsam verblieb, während im übrigen jedesmal nach anfangs gemeinschaftlicher Regierung eine Teilung eintrat, in welcher jeder Fürst eine Anzahl von Kastellaneien, und zwar sowohl in Vor- als in Hinterpommern für sich allein erhielt.

Neben den Kastellanen finden sich, jedoch nur in den wichtigsten Bezirken, in Stettin, Demmin, Colberg und vielleicht in

Cammin, auch Tribune genannt, deren mililitärischer Amtscharakter durch eine vereinzelt auftretende Übersetzung ihres Titels mit heregravius bezeugt wird. Als Oberverwalter der herzoglichen Einkünfte sind vermutlich die Kämmerer (camerarii) anzusehen, deren es ebenfalls immer nur einen bis zwei zu gleicher Zeit, nach der Zahl der Hofhaltungen gab. Von eigentlichen Hofbeamten begegnet im 12. Jahrhundert nur einmal ein Mundschenk, seit 1216 auch Truchsesse (dapiferi), doch wird dies bereits auf germanischen Einfluſs zurückzuführen sein.

Diese bisher genannten Kategorien bildeten den hohen Beamtenstand, dessen Mitglieder auch oftmals den ganzen Adel auf Landtagen vertraten, doch dürfte diese Vertretung zumeist in besonderem Auftrag der übrigen Standesmitglieder erfolgt sein und deren landständische Rechte nur für den betreffenden Einzelfall aufgehoben haben. Auch tritt in der Gesamtstellung der hohen Funktionäre der Charakter landesherrlicher Diener gegenüber demjenigen ständischer Vertreter doch in den Vordergrund.

Hinsichtlich der übrigen Beamten ist zu unterscheiden zwischen solchen Personen, welche noch selbständige Amtshandlungen vornehmen durften, — vorwiegend wohl solche von richterlicher Art, da anscheinend auf sie in einem besonderen Falle der Ausdruck iudices angewendet wird, der sich sonst, namentlich in Verbindung mit seculares, auf den ganzen Beamtenstand zu beziehen pflegt — und zwischen bloſsen Exekutoren oder Dienern der Oberbeamten (nuntii, famulantes). Indessen erübrigt es sich, auf die Stellung dieser beiden Klassen näher einzugehen, da bei dem Mangel an bestimmten, eingehenden Nachrichten in dieser Beziehung nur Vermutungen geäuſsert werden könnten, welche für unsern Endzweck ohne wesentlichen Nutzen sein würden.

An eine komplizierte Verwaltung ist unter den primitiven Kulturzuständen jener Zeiten und Gegenden naturgemäſs nicht zu denken, sie muſste sich auf möglichste Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und auf Beitreibung beziehungsweise Beaufsichtigung der öffentlichen Abgaben und Dienste beschränken. Unter den letzteren traten anscheinend diejenigen, welche Teilnahme an Gerichtsversammlungen und -handlungen betrafen, weniger hervor als in Deutschland, um so mehr dagegen, wie schon berührt, die der Landesverteidigung dienenden Frohnden, besonders Erbauung, Unterhaltung und eventuelle Niederreiſsung der Landesburgen und öffentlichen Brücken, welche Last der jedesmaligen Bezirksbevölkerung oblag und um so gröſsere und häufigere Anstrengung erforderte, als einerseits die selten aufhörenden Kriege, anderseits, wie man hervorgehoben hat, die Bodenbeschaffenheit bei den meisten Burgen, welch letztere mit Vorliebe in sumpfigen, schwer zugänglichen Gegenden angelegt wurden, eine fortdauernde Ausbesserung und Neuherstellung erforderlich machten. Ob für die Umlegung dieser und der sonstigen öffentlichen Leistungen noch eine weitere Einteilung des Landes

in kleine Distrikte durchgeführt war, etwa entsprechend den polnischen, je aus einigen Dörfern bestehenden Nachbarschaftsbezirken (vicinia), ist nicht zu erkennen und bei dem Schweigen der Quellen wohl kaum als wahrscheinlich anzusehen. Die Geld- und Naturalabgaben wurden in den Landeskrügen eingesammelt, welche, wie bemerkt, sämtlich dem Fürsten zugehörten und deren es anscheinend in jeder Provinz einen grofsen und mehrere kleine gab.

Sehr wenig wissen wir über das slavische Kriegswesen in Pommern. Insbesondere läfst sich nicht erkennen, wieweit die Verpflichtung einerseits des niederen Volkes, andererseits des Adels zur Teilnahme an Angriffskriegen reichte; bei feindlichen Invasionen dagegen mufste jeder Waffenfähige auf den Ruf des Landesherrn oder der Beamten zur Verteidigung herbeieilen. Dafs der Adel, soweit er nicht zum Beamtentum, zum Kriegsgefolge oder zu den stehenden Burgbesatzungen gehörte, wahrscheinlich auf eigene Kosten diente, haben wir schon berührt, doch auch bezüglich des niederen Volkes möchten wir als Regel das Gleiche annehmen, wiewohl auch hier positive Zeugnisse nicht vorliegen.

Kaum anders steht es mit dem Gerichtswesen, wo wir gleichfalls fast nur negative Resultate zu konstatieren vermögen, vor allem dasjenige, dafs Beisitzer- oder Schöffengerichte in Pommern nicht nachweisbar sind, dafs daher wahrscheinlich hier, wie nachweislich in Schlesien, der Richter zugleich Urteilsfinder war, wenn er auch berechtigt war, Personen, die ihm hierzu geeignet schienen, um ihre Ansicht zu befragen. Auch eine Unterscheidung zwischen hoher und niederer Gerichtsbarkeit ist nicht positiv bezeugt, mag aber gleichwohl stattgefunden haben, wenn auch vielleicht nicht in so bestimmt und allgemeingültig fixierter Weise wie in Deutschland. Ferner hören wir nicht, dafs eine rechtlich formulierte finanzielle Nutzbarmachung der Gerichtsbarkeit von seiten des Gerichtsherrn in der Art, wie sie in Deutschland bestand, auch in Pommern bekannt war. Freilich schliefst dies nicht aus, dafs viele, vielleicht die Mehrzahl aller Delikte und Verbrechen durch Geld- oder Naturalbufsen gesühnt wurden, von denen ein Teil auch dem Richter oder unmittelbar dem Landesherrn zufallen mochte, es fehlte aber vermutlich an einer genauen, allgemeingültigen Regel für die Höhe der Strafsätze und für die Verteilungsart der Bufsen unter Kläger und Gerichtsherrn, wie sich auch das Institut eines bestimmten Wehrgeldes unter den slavischen Pommern wenigstens nicht mit ausdrücklichen Zeugnissen nachweisen läfst.

Die wirtschaftliche Kulturstufe der slavischen Pommern läfst sich zum Teil schon aus den Angaben über den Umfang der Waldungen, Moore und Gewässer erkennen, zumal im Hinblick auf den Ackerbau. Man sieht, dafs dieser nicht sehr intensiv betrieben wurde, und dafs Entwässerungen und Wald-

rodungen wenigstens noch nicht in gröſserem Umfange stattgefunden hatten. Das hauptsächliche Werkzeug des slavischen Ackerbauers jener Tage, der von den Deutschen als wendischer Haken bezeichnete primitive Pflug (uncus, doch auch aratrum genannt), war, soviel man weiſs und erschlieſsen kann, nur zur Beackerung leichten Bodens geeignet, und es steht fest, daſs die gewonnenen Ernteerträge bei den Slaven im allgemeinen geringer waren, als auf gleicher Bodenfläche bei den Deutschen, ohne daſs wir indessen bestimmte Zahlen anzugeben vermöchten. Gebaut wurden vorwiegend Roggen, Gerste, Hafer und Hanf, ob auch Weizen und Gartenfrüchte, ist trotz einer bejahenden Angabe bei Herbord, der gerade hier wenig Vertrauen verdient, zum mindesten zweifelhaft. Die Dorffeldmarken, deren Gröſse, nach späteren Zuständen zu urteilen, sehr ungleich gewesen sein, vorwiegend aber zwischen 12 und 60 Landhufen (= 360 -- 1800 Morgen oder 90—450 ha) betragen haben möchte, waren nicht vermessen, sondern nur abgegrenzt, und enthielten auſser den Gehöften und dem Ackerlande regelmäſsig noch Wiesen, Gewässer und Haide- oder Waldland, welche vermutlich der gemeinsamen Benutzung der Dorfgenossen unterlagen. Die Ackerstücke eines jeden Bauern dürften nach dem, was hierüber aus andern Slavengebieten bekannt ist, in der Regel nicht einen geschlossenen Komplex gebildet, sondern mit denen der andern Dorfgenossen zerstreut durcheinander gelegen haben. Von einer gemeinsamen Regelung der Flurbewirtschaftung für das ganze Dorf wird freilich nicht ausdrücklich berichtet, doch mag sie gleichwohl stattgefunden haben, am wahrscheinlichsten wohl unter Leitung des Grundherrn oder niederer Landesbeamten, da bäuerliche Dorf- oder Markgemeinden mit eignen Flurzwangsrechten im slavischen Pommern anscheinend nicht bestanden. Der Umfang des Areals, welches der einzelne Bauer im ganzen bestellte, betrug im Durchschnitt die Hälfte desjenigen, was als gewöhnliches Ackermaſs einer deutschen Bauernwirtschaft angesehen wurde.

Indessen bildete Ackerbau doch keineswegs das ausschlieſsliche, in vielen Fällen vielleicht nicht einmal das wichtigste Gewerbe des slavischen Bauern. Fast ebenso groſse Bedeutung hatte der Fischfang, die bevorzugte Beschäftigung der meisten slavischen Völker alter Zeit, in welcher diese wahrscheinlich auch den Deutschen erheblich überlegen waren. Es verdient jedenfalls Beachtung, daſs die Dörfer in Pommern auſserordentlich oft unmittelbar am Wasser im tiefen Grunde belegen waren, obwohl die Bauern vermutlich zumeist nicht hier, sondern auf dem leichteren Boden der Anhöhen ackerten. Wenn ferner bis zum Jahr 1300 nur Ein Fischerdorf in Pommern erwähnt wird, obwohl andrerseits doch die groſse Ausdehnung der Fischerei durch die verschiedensten Zeugnisse auſser Zweifel gestellt ist, so müssen wir wohl schlieſsen, daſs fast jeder Bauer zugleich in höherem oder geringerem Grade Fischer gewesen ist; auch wurde bei

Vergabungen von Dörfern als Pertinenz der letzteren in sehr vielen Fällen Fischerei mitgegeben. Ihren umfangreichsten und lohnendsten Betrieb fand sie natürlich an der See und auf den grofsen Binnengewässern und brachte hier dem Fürsten, von dessen Erlaubnis ihre Ausübung abhing, bedeutende regelmäfsige Einnahmen in Gestalt von Abgaben ein.

Neben Fischfang nahmen auch Viehzucht und Zeidlerei eine nicht unwichtige Stelle unter den Beschäftigungen des slavischen Bauern ein, doch würde es uns zu weit führen, auch auf diese Erwerbszweige näher einzugehen. Über das Handwerk wiederum läfst sich aus Mangel an Nachrichten nichts Genaueres sagen. Es scheint im ganzen und grofsen relativ wenig entwickelt und nur selten zu einem besonderen Berufe ausgebildet gewesen zu sein, wenn man es auch in diesem oder jenem Zweige immerhin zu einer gewissen Fertigkeit gebracht haben mag. Erwähnung verdient allenfalls, dafs eine hofrechtliche Organisation des Handwerkes nach Art der in Polen-Schlesien bestehenden, wo es ganze Dörfer mit fürstlichen Köchen, Bäckern, Fleischern etc. gab, sich in Pommern nicht nachweisen läfst, doch war auch hier die gewerbsmäfsige Ausübung eines Handwerkes von der Erlaubnis des Landesherrn abhängig.

In höherer Blüte stand, entsprechend der maritimen Lage Pommerns und der grofsen Zahl seiner schiffbaren Gewässer, zumal bei den damaligen Wasserstands- und Schiffsbauverhältnissen, der Handel unter den pommerschen Slaven. Er beschränkte sich nicht auf blofsen Umtausch von Waren, sondern gebrauchte als Wertmesser gemünztes und ungemünztes Metall, doch wurde das erstere anscheinend nicht in Pommern selbst geprägt. Erheblich war der Export, namentlich an Fischen und an Salz, welch letzteres vorwiegend in der damals sehr bedeutenden Colberger Saline gewonnen wurde; auch Wachs und Tierfelle wurden jedenfalls in grofsem Umfange ausgeführt, Getreide dagegen wohl kaum. Der Import dürfte wesentlich den Industrieerzeugnissen höher entwickelter Völker gegolten haben. Handelscentrum war in früheren Tagen das sagenberühmte Vineta (Jumne oder Julin) gewesen, das jetzige Wollin, welches aber schon im 12. Jahrhundert, hauptsächlich wohl durch zunehmende Versandung der Dievenow, seine alte Bedeutung verloren hatte. An seine Stelle war noch vor Beginn der hier besprochenen Periode Stettin getreten, an welches sich Colberg auf Grund seiner Salzwerke und allenfalls auch Demmin, das anscheinend von den damaligen Seeschiffen noch erreicht werden konnte und mit den sächsischen Gebieten wenigstens zeitweilig in Handelsverbindung stand, in zweiter Linie anschlossen. Auch Usedom besafs als hauptsächlicher Durchgangsort für den überseeischen Handel der unteren Odergebiete einige merkantile Bedeutung, Wolgast mehr militärische.

Bei alledem sind Umfang und Bedeutung des pommerschen Handels nicht zu überschätzen. Die Ostseeslaven hatten schwerlich, wie L. Giesebrecht, Barthold und andere es darstellen, besonders hervorragende Anlagen zu intensiver Handelsthätigkeit. Was ihnen hierzu fehlte, war allerdings nicht die nötige Beweglichkeit — darin übertrafen sie jedenfalls den Deutschen, wenigstens den Sachsen —, wohl aber die erforderliche Zähigkeit in der Verfolgung bestimmter Ziele und namentlich der Spar- und Erwerbssinn; hierin waren die Germanen ihrerseits den Slaven entschieden überlegen. In der That verdankte auch der pommersche Handel zur Slavenzeit seine Blüte vorwiegend, ja fast ausschliefslich, einem in dieser Art selten wiederkehrenden Zusammentreffen günstiger äufserer Umstände. Man denke, abgesehen von den vorhin berührten Momenten, an die aufserordentliche Wichtigkeit eines Binnenmeeres wie die Ostsee gerade in jenen Tagen, an die gewaltigen Heringsmassen, die nach Herbord, Helmold, Saxo und anderen Schriftstellern alljährlich an den pommersch-rügischen Küsten gefangen wurden, an die schon im 11. Jahrhundert bezeugte grofse Fruchtbarkeit der dänischen Inseln und Südschwedens, wohin der transmarine Handel Pommerns sich vorwiegend richten mufste, an die politischen Verhältnisse, welche bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts eine selbständige Teilnahme der Deutschen am Ostseehandel in grofsem Umfange nicht zuliefsen, während die nordgermanischen Bauern- und Kriegervölker freilich zum wesentlichen aus Mangel an kommerziellem Unternehmungssinn, vielfach auch durch innere Kämpfe verhindert wurden, den Slaven ernstliche Konkurrenz zu machen. Dabei war der pommersche Handel technisch doch insofern noch ganz unausgebildet, als er, soweit man erkennen kann, noch nicht zur Grundlage eines besonderen Berufsstandes geworden war. Er lag vielmehr nach allem, was wir darüber wissen, in den Händen der Produzenten selber, der Kleinhandel in denen der niederen Bevölkerung, der Grofshandel, der aber im einzelnen Falle schwerlich erhebliche Warenmengen umsetzte und zudem mit Seeraub häufig Hand in Hand ging, anscheinend in denen des Fürsten und des Adels[1]. Hieraus erklärt sich zum Teil wohl auch der Umstand, dafs ein städtisches Bürgertum im rechtlich-politischen Sinne in Pommern wie überhaupt in slavischen Ländern vor der Einwanderung der Deutschen nirgends zur Ausbildung gelangt ist.

Zu einer Besprechung der geistigen Kultur der Pommern, deren Inhalt jedenfalls nicht über eine Anzahl Volkssagen und -lieder, über einige primitive naturwissenschaftliche Kenntnisse und allenfalls über wenige und rohe, dem heidnischen Kultus

[1] S. Ebo II 8, 15; Herbord II 26, 39, 40. Von eigentlichen Kaufleuten ist hier nie die Rede, den Exporthandel betreiben die Bewohner der Seestädte nur „nach Art von“ Kaufleuten (more institorum). Auch in den Urkunden begegnen wir nirgends slavischen Berufskaufleuten.

entstammende Ansätze zum Schriftwesen hinausreichte, fehlt es uns an den nötigen Grundlagen. Auch in Hinsicht auf die innere Eigenart des Volkes sei an dieser Stelle nur soviel hervorgehoben, dafs die Pommern, wie auch andere Slaven, im Vergleich mit den Niederdeutschen im ganzen ein gutmütiger, leichtlebiger Menschenschlag gewesen zu sein scheinen; weitere Bemerkungen nach dieser Richtung hin lassen sich erst nach der Betrachtung der nachstehend zu schildernden Entwicklung machen.

Viertes Kapitel.

Die Periode der Klostergründungen (1170—1180).

Vergegenwärtigen wir uns kurz noch einmal die Lage der Dinge in Pommern im Jahre 1167. Die Bevölkerung, äufserlich nunmehr in ihrer Gesamtheit, mit Einschlufs der neu hinzugekommenen Circipanen, dem Christentum zugeführt und unter zwei von deutschen Vorstehern geleitete Bistümer gestellt, verharrte innerlich auch jetzt noch zum grofsen Teile, wie ausdrückliche Nachrichten aus den 70 er und dem Anfang der 80 er Jahre bezeugen [1], beim alten Glauben und blickte auf die Deutschen, welche vor kurzem erst im Verein mit den Dänen als Feinde im Lande erschienen waren, jedenfalls nicht mit freundlicher Gesinnung hin. Die Fürsten freilich hatten dem heidnischen Kultus längst endgültig entsagt und neuerdings auch, wiewohl nicht eben aus völlig freien Stücken, die Oberhoheit des mächtigen Sachsenherzogs anerkannt, ihre westlichen Grenzgebiete der kirchlichen Beeinflussung Bischof Bernos eröffnet. Es fragte sich nun, welche Wirkung diese Vorgänge in nationaler Beziehung auf die innere Weiterentwicklung Pommerns ausüben würden.

Freilich, dafs von dem weltlichen Oberherrn Pommerns, von dem Sachsenherzog Heinrich, ein energischer Versuch zur Beeinflussung der inneren Zustände jenes Landes ausgehen würde, stand nach der bisherigen Politik desselben, insbesondere nach der Rückgabe fast des ganzen Obotritenlandes an Pribislav, nicht zu erwarten. Für ihn hatte sein Verhältnis zu Bogislav und Kasimir nur den Wert, seine Machtmittel zu vermehren, namentlich wollte er durch sie vorkommendenfalls einen Druck auf Dänemark ausüben. Hierzu war aber eine Beeinflussung der inneren Zustände Pommerns in germanisierender Richtung nicht erforderlich, sie konnte vielmehr, wie die Verhältnisse lagen, eher schädlich wirken, Pommern vielleicht in die Arme Dänemarks treiben.

[1] Saxo Grammaticus S. 867, 893; Cod. Pom. No. 50; wir kommen hierauf noch zurück.

Mit Berno allerdings stand es anders; der mufste aus religiösen Gründen wie aus eignem Interesse die bisher nur äufserlich vollendete Christianisierung seiner pommerschen Diözesanen auch innerlich durchzuführen suchen, und damit ergab sich die Anstellung weiterer deutscher Geistlichen in Vorpommern von selber. Aber der wackere Bischof hatte nur über wenige Mitarbeiter und geringe Einkünfte zu verfügen, und überdies war seine Thätigkeit in Mecklenburg noch nötiger als in Pommern. Denn in den Kämpfen von 1160—66 hatte das erstere besonders schwer gelitten, das Land war „ein Schreckensort und ungeheure Wildnis", wie eine Urkunde jener Zeit bezeugt, die Bevölkerung jedenfalls voll grimmigen Hasses gegen den deutschen Namen und das Christentum [1]; hier galt es vor allem, die Errungenschaften des Schwertes mit geistigen Waffen sicher zu stellen.

Hatten aber vielleicht die pommerschen Landesherrn ein persönliches Interesse daran, die Ausbreitung des Christentums in ihrem Lande zu fördern? Und noch dazu die Ausbreitung durch deutsche Geistliche? Es ist nicht ganz leicht, die Frage zu beantworten, doch dürfte sie im ganzen zu bejahen sein. Überall sehen wir in den slavischen Gebieten die Einführung und Befestigung des Christentums unter besonderer Förderung seitens der politischen Centralgewalt vor sich gehn, und überall, in Böhmen, Mähren, Polen, wie in Pommern, gewinnt die letztere selber erst im Verlaufe dieses Prozesses gesicherten Bestand und volle Ausbildung, so dafs ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Entwicklungen wohl nicht geleugnet werden kann. Der Monarchie mochte eine monotheistische Religion mit einer einheitlich organisierten Geistlichkeit schon in politischer Hinsicht besser entsprechen, als der heidnische Kultus mit seinen zahlreichen Lokalgottheiten und selbständigen Priesterschaften. Auch mochten die Slavenfürsten bald gewahr werden, dafs die höheren Kulturaufgaben, welche an die öffentliche Gewalt infolge der Erweiterung ihres Machtbereiches herantraten, und denen jene in damaligen Zeiten für sich allein nicht gewachsen war, mit Hülfe des christlichen Klerus als des eigentlichen Trägers mittelalterlicher Kultur ungleich besser gelöst werden konnten als unter dem Beistand der heidnischen Priester. Zudem hatten die deutschen Oberherren, welche mit gröfserem oder geringerem Eifer die Einführung der christlichen Lehre in jenen Gebieten erstrebten, im allgemeinen ein eignes Interesse an der Herstellung und Aufrechterhaltung einer starken, ihnen gegenüber verantwortlichen Centralgewalt daselbst, sie suchten daher diese um so mehr zu fördern, je willfähriger sie sich erwies, zur Bekehrung des Volkes mitzuwirken. Noch mehr galt dies natürlich von den Missionaren selber, wenn diese in einem Lande

[1] Das zeigt die Zerstörung des Klosters Dobberan bei Rostock im Jahre 1179, wobei sämtliche Insassen, 78 Menschen, erschlagen wurden. S. u. a. L. Giesebrecht III S. 259 f.

wirkten, wo der Herrscher christlich, das Volk aber noch mehr oder weniger heidnisch gesinnt war; sie mufsten sich dem ersteren, von dessen Schutz sie abhängig waren, in ganz andrer Weise zu willen zeigen, seine Macht im Volke zu heben suchen, als die heidnischen Kultusdiener.

Es hätte nun jedenfalls am nächsten gelegen, Weltgeistliche nach Pommern zu berufen, da deren vornehmstes Amt ja Predigt und Seelsorge war. Aber hier scheinen sich auch jetzt noch gröfsere Schwierigkeiten erhoben zu haben. Mochte auch ein oder der andere christliche Priester aus religiösem Drange sich freiwillig den Gefahren und Mühseligkeiten aussetzen, welche das Missionswerk unter einer heidnisch gesinnten nationalfremden Bevölkerung mit sich brachte: im ganzen sind diese Fälle doch vereinzelt geblieben, und selbst dort, wo sie vorkamen, verweilte der betreffende Missionar zumeist nur vorübergehend in dem zu bekehrenden Lande. Um einen deutschen Kleriker zu dauerndem Verbleiben im Slavenlande zu veranlassen, bedurfte es in der Regel einer äufseren Nötigung, eines Befehles von seiten des kirchlichen Oberen. Aber der pommersche Bischof hatte nicht nur keine eigne Befehlsgewalt über Kleriker in deutschen Landen, er konnte auch von den benachbarten hohen Prälaten in dieser Hinsicht schwerlich energischen Beistand erwarten, falls er sich nicht entschlofs, die Metropolitangewalt des Magdeburger Erzbischofs anzuerkennen, um so weniger, da zu dieser Zeit wie in Schwerin, so auch in den Bistümern Havelberg und Brandenburg noch grofser Mangel an Klerikern geherrscht haben mufs. Unter diesen Umständen bot sich als geeignetster Ersatz die Ordensgeistlichkeit dar, insofern diese von der Gewalt ihrer Diözesanbischöfe in gröfserem oder geringerem Umfange eximiert war, und in der Heimat keine amtliche Thätigkeit ausübte; daher in gewisser Hinsicht aus Deutschland ein Mönchskonvent gerade nach Pommern leichter gelangen mochte, als ein Weltgeistlicher, jedenfalls aber ungleich leichter, als eine den Konventsmitgliedern — im allgemeinen ein Abt und zwölf Mönche — gleichkommende Zahl von Geistlichen. Es kam dazu, dafs der Ordensklerus in Deutschland damals an Mitgliederzahl und zum grofsen Teil auch in sittlich-religiöser Hinsicht hoch in Blüte stand, wozu die Ausbreitung des Cisterzienser- und des Prämonstratenserordens zwischen Rhein und Elbe seit dem zweiten Viertel des Jahrhunderts wesentlich beigetragen hatte. Man ist gewohnt, die Bedeutung dieser beiden Kongregationen für die ostelbischen Gegenden vorwiegend auf dem Gebiete der Landeskultur zu suchen, und gewifs haben sie beide, namentlich aber die Cisterzienser, nach dieser Richtung hin aufserordentliches geleistet. Denn ihre damals noch sehr strenge Klosterdisziplin, die Gewöhnung an jede Art von Entbehrungen, an unbedingten Gehorsam und beständige Thätigkeit, dazu ihr Beisammenwohnen in Konventen von wenigstens dreizehn, oft aber erheblich mehr Mitgliedern, machte sie, wie man

bemerkt hat[1], zum ersten Anbau eines wildnisartigen Gebietes inmitten schwieriger politischer Verhältnisse ungleich geeigneter, als es ein bäuerlicher Kolonist sein konnte, der immerhin an gröfsere Lebensansprüche gewöhnt und zudem meist mit der Sorge für Weib und Kind belastet war. Dabei sind aber ihre Verdienste um die Ausbreitung des christlichen Glaubens unter den Slaven nicht zu vergessen. Den Prämonstratensern lag diese Aufgabe besonders nahe, da ihr Stifter Norbert als Erzbischof von Magdeburg (1126—34) kirchlicher Oberhirte des ganzen, damals noch durchweg heidnischen Slavenlandes zwischen Mittelelbe und Mitteloder war; auch Bischof Anselm von Havelberg, der bedeutendste Schüler Norberts, gehörte dem Orden an und stiftete mehrere Klöster des letzteren in seinem Sprengel, wenn auch seine mehrfach behauptete Mitwirkung an der Gründung des pommerschen Prämonstratenserklosters Grobe sich, wie oben bemerkt, nicht nachweisen läfst. Doch auch die Cisterzienser, obwohl ihre Ordensregel ihnen ursprünglich die Predigt untersagte, müssen in slavischen Landen, wo es an geeigneten Priestern fehlte, von dieser Bestimmung abgesehen haben, wie denn nicht nur ihr berühmtes Mitglied, Abt Bernhard von Clairvaux, als Kreuzzugprediger bekannt ist, sondern auch Bischof Berno, der wie bemerkt, gleichfalls Cisterziensermönch war, sein hauptsächliches Lebenswerk in der Ausbreitung der Christenlehre vollbrachte[2]. Diese beiden Orden nun, welche beide unter den Bistumsvorstehern des Slavenlandes Vertretung gefunden hatten und dadurch doppelt auf eine möglichst ausgedehnte Thätigkeit in den letzteren hingewiesen worden waren, sollten auch für Pommern bald eine vielseitige Bedeutung gewinnen.

Auf dem Gebiete der auswärtigen Politik gelangte das neue Verhältnis Pommerns zu Sachsen im Jahre 1168 zu besonderer Geltung, bei Gelegenheit jenes bekannten Kriegszuges, durch welchen König Waldemar in diesem Jahre das bisher noch heidnische und politisch unabhängige Volk der Rügianer zur Annahme des Christentums und zugleich zu bleibender Unterordnung unter die dänische Hoheit brachte[3]. Aufgefordert von Heinrich,

---

[1] F. Winter: Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands Bd. I (1868) S. 95 f.

[2] Die Cisterzienser wichen in den slavischen Ländern überhaupt in vielen und nicht unwesentlichen Punkten von ihrer Ordensregel ab, so in der Bestimmung, dafs sie keine bewohnten Ländereien besitzen, keine Renten aus Dörfern, Mühlen etc. beziehen, überhaupt jeden Verkehr mit der Aufsenwelt vermeiden und daher möglichst in Einöden wohnen sollten. Man darf daher die von Winter l. c. S. 5 ff. mitgeteilte Ordensregel keineswegs in allen Teilen auf die Cisterzienserklöster in slavischen Gebieten beziehen; eine genaue Befolgung derselben hätte jene Mönche von vornherein zur Erfüllung der hohen Kulturaufgaben, die ihrer in Slavien harrten, unfähig gemacht.

[3] Über denselben s. Helmold II 12; Saxo Gramm. S 821—45; Knytlinga cap. 122 SS. XXIX S. 313 f.

den hierzu ein früherer Vertrag mit Waldemar veranlaſste, nahmen Bogislav und Kasimir an diesem Zuge teil, mit um so gröſserem Eifer, als sie, nach dänischer Angabe, bei dieser Gelegenheit ihre eigene Herrschaft zu erweitern hofften. Da aber Waldemar, entgegen seiner Heinrich gegenüber eingegangenen Verpflichtung, den ganzen Gewinn des Unternehmens für sich allein behielt, so befahl der getäuschte Welfe seinen sämtlichen slavischen Vasallen, ihre Raubzüge gegen Dänemark von neuem aufzunehmen, worauf jene mit Einschluſs der Pommern[1] höchst bereitwillig eingingen. Freilich leistete der Herzog ihnen keinen nennenswerten Beistand, als Waldemar nun seinerseits Rachezüge gegen die slavische Küste unternahm und auch das pommersche Gebiet zu zwei Malen, zuerst in der Gegend von Wollin, dann in Circipanien verheerte (Herbst 1170 und Frühjahr 1171)[2]. Aber die dänischen Erfolge waren doch so gering, daſs Waldemar es schlieſslich vorzog, der berechtigten Forderung des Löwen nachzugeben. So kam im Sommer 1171 zwischen Beiden eine Aussöhnung zustande, die durch eine enge verwandtschaftliche Verbindung besiegelt wurde, und Heinrich verbot nun wieder den Slaven die Fortsetzung ihrer Piraterien[3]. Er unternahm dann zu Anfang 1172 eine Pilgerfahrt nach Jerusalem, und seitdem verlautet mehrere Jahre hindurch nichts von direkten Beziehungen zwischen ihm und den Pommern.

Inzwischen hatte Bischof Berno auf einem Reichstage zu Frankfurt a. M. im Januar 1170 von Friedrich I. eine förmliche Bestätigung seines Bistums erhalten. In der hierüber ausgestellten Urkunde[4] hebt der Kaiser das Verdienst der drei Slavenfürsten, namentlich Kasimirs, um Bernos Erfolg rühmend hervor und nimmt zum Schluſs sie mit ihrem Volke in die Gnadenfülle und den Schutz seiner Majestät auf, damit sie in desto gröſserer Freiheit durch Kirchen- und Klosterbau Gott dem Herrn zu dienen vermöchten. Ferner ermahnt er die Fürsten und Groſsen des Landes (principes et maiores terre), da sie nun zu seiner Gnade und zur Ehrenstellung der Fürsten seines Landes zugelassen seien (quia in gratiam nostri et honorem principum terre nostre recepti sunt) sich den letzteren im Dienste Gottes nicht ungleich zu erweisen. Man hat hierin öfters eine Erhebung der drei Slavenherrscher in den deutschen Reichsfürstenstand erblicken wollen, was indessen, wie bereits verschiedentlich betont worden ist[5], nicht der

[1] Knytlinga cap. 123: — Slavis Orientalibus, worunter die Kn. stets die Pommern begreift. S. auſserdem Helmold II 13.

[2] Helmold l. c.; Saxo S. 857—66 und 884—86; Knytl. cap. 124.

[3] Helmold II 14; Saxo S. 887.

[4] Cod. Pom. No. 28; Mekl. U.-B. I No. 91.

[5] So von L. Giesebrecht III 189; Ficker: Vom Reichsfürstenstande (1861) § 70; Zickermann: Das Lehnsverhältnis zwischen Brandenb. und Pommern im 13. u. 14. Jahrh. in den F. z. brand. u. preuſs. G. IV. 1 (1891) S 16 f.

Fall ist; es handelte sich vielmehr, wenn wir nicht irren, um eine rein äufserliche Rangerhöhung oder richtiger Titelverleihung, welche die Slavenfürsten dem Christentum geneigter machen sollte, die also vermutlich auf Bernos Wunsch erfolgte. Im übrigen bezeugt freilich der Vorgang der Bistumsbestätigung schon an sich, dafs Friedrich in der Theorie an der kaiserlichen Oberherrlichkeit auch über jene slavischen Vasallenstaaten des Welfen festhielt; thatsächliche Folge jedoch hat er dieser Auffassung auf politischem Gebiete nicht gegeben, wir hören bis zum Sturze Heinrichs nichts weiter von irgend welchen direkten Beziehungen des Kaisers zu jenen Fürsten.

Der in jener Urkunde ausgesprochene Wunsch einer Kirchenvermehrung in Mecklenburg und Pommern sollte jedoch nicht unerfüllt bleiben, wenn es auch sehr ungewifs ist, inwieweit die kaiserliche Willensäufserung selber hierzu beitrug. Jedenfalls ist zwischen ihr und der ersten kirchlichen Neuschöpfung, die nun in Pommern zustande kam, ein direkter Zusammenhang nicht ersichtlich[1]. Im August desselben Jahres 1170 nämlich finden wir die beiden Pommernfürsten neben dem alten Markgrafen Albrecht und seinen Söhnen zu Havelberg, wo inzwischen längst Bischof Walo auf Anselm gefolgt war, bei der Einweihung der dortigen neuen Kathedralkirche anwesend[2], und hierbei schenkte Kasimir mit Konsens seines Bruders den Prämonstratensermönchen, die Anselm einst in Havelberg angesiedelt hatte, zur Errichtung eines Klosters desselben Ordens in Pommern eine Anzahl bewohnter und wüstliegender Dörfer westlich und südlich vom Tollensesee, unter ersteren den Ort Broda (bei Neubrandenburg), wo das neue Stift später seine Stätte fand.

Der Vorgang bietet einiges Auffallende und Beachtenswerte, an sich selbst und in seinen Nebenumständen. Einmal ist von pommerscher Herrschaft in jenen Gebieten, den alten Redarierwohnsitzen, aus früheren Zeitaltern nichts bekannt, wie auch von früheren Beziehungen der damaligen Pommernfürsten zum Bistum Havelberg und zu Albrecht dem Bären nichts verlautet; allerdings haben wir überhaupt nur wenige und einseitige Nachrichten über die pommersche Geschichte jener Tage. Wir möchten die Vermutung äufsern, dafs die Pommernfürsten ihre Herrschaft erst vor kurzer Zeit in dieser südwestlichen Richtung ausgedehnt

[1] Das Folgende nach Cod. 30 und 50. Die erstere Urkunde ist freilich in der vorliegenden Form gefälscht, doch vermutlich im ganzen und grofsen von dem echten Original wörtlich abgeschrieben unter Hinzufügung einer Anzahl erdichteter Schenkungen. Einige fernere auf pommersche Verhältnisse nicht passende Bestimmungen erklären sich daraus, dafs der Verfasser des Originals, jedenfalls ein Mönch zu Havelberg, die königliche Urkunde für das Bistum Havelberg von 1150 (Cod. 20) stellenweise als Vorlage benutzt hat. Vgl. Pomm. U.-B. I Nr. 54.

[2] Dafs auch Bogislav anwesend war, ergiebt sich aus seiner Mitbesiegelung der hier ausgestellten Urkunde.

hatten, wobei sie jedoch, da Albrecht jedenfalls markgräfliche Hoheitsrechte im Redarierlande beanspruchte, dessen voraufgehenden oder nachträglichen Konsens zu ihrer Machterweiterung erwirken mufsten, wie sie auch in kirchlicher Hinsicht sich mit den Havelberger Episkopalansprüchen abzufinden hatten. Dabei mag denn das Versprechen, die Bewohner jener Gegenden zur Anerkennung der kirchlichen und der mittelbaren politischen Hoheit Bischof Walos und Albrechts zu bringen, die Bedingung gebildet haben, zu der die Pommern sich verstehen mufsten, und da ihnen zur Erfüllung derselben auf religiösem Gebiete vermutlich eigne Mittel fehlten, — denn der pommersche und der Schweriner Bischof konnten und wollten von ihren wenigen Klerikern schwerlich Missionare für jenes fremde Sprengelgebiet abgeben[1], — so mag der Havelberger Bischof es übernommen haben, hierfür selber die nötigen Hülfskräfte zu stellen. In diesem Falle wären also als mittelbare Entstehungsursache des Klosters Broda politische Beweggründe anzunehmen, wozu vielleicht, wie gleich zu erörtern sein wird, noch ein anderes weltliches Moment hinzutrat. Das Hauptmotiv aber war höchst wahrscheinlich auch hier, wie bei Stolp und Grobe, der Missionsgedanke[2]; die Mönche sollten als Glaubensprediger wirken.

Wichtig ist sodann eine Nebenbestimmung bei dieser Stiftung, welche zum ersten Male auf deutsche Laieneinwanderung in Pommern hinweist. Kasimir verlieh nämlich den Mönchen und ihren Leuten, Deutschen wie Slaven (canonicis et hominibus eorum, tam Theutonicis, quam Slavis) Exemtion von der Last des Burgenbaues und Zollfreiheit in seinem ganzen Lande[3]. Man hat daraus schliefsen wollen, dafs in jener Gegend deutsche Bevölkerung damals bereits gewohnt habe, was jedoch durch den Wortlaut der Urkunde nicht erfordert wird und durchaus unwahrscheinlich ist. Aber allerdings zeigen jene Worte, dafs die Herbeiziehung deutscher Ansiedler ins Auge gefafst wurde, was sich leicht daraus erklärt, dafs ein anscheinend sehr bedeutender Teil des geschenkten Gebietes, vermutlich infolge voraufgehender Kämpfe,

[1] Der pommersche Bischof dehnte allerdings später seine Episkopalgewalt in jene Gegend aus, doch mufs nach einer Urkunde von 1179 (Cod. Pom. No. 47), worin das Bistum Havelberg nochmals in seinen ursprünglichen Grenzen bestätigt wird, zur Zeit der Stiftung Brodas noch Bischof Walo, der ja diesem Vorgange auch persönlich beiwohnte, sich als Diözesanbischof für das Klostergebiet angesehen haben.

[2] S. die Arenga in Cod. Pom. 50.

[3] Ich benutze hier die Bestätigung Bogislavs I. von 1182, Cod. 50, deren Echtheit nicht bezweifelt ist. Auffallend ist allerdings, dafs die angeblich von 1170 stammende Fälschung Cod. 30, die wahrscheinlich kurz vor 1244 entstand und demnach jene Konfirmation von 1182 vor sich haben mufste, der Befreiung von Burgenbau nicht besondere Erwähnung thut, doch befreit Kasimir hier die geschenkte Besitzung von aller Rechtsanforderung, die er daran habe, wozu auch Burgenbau gerechnet werden kann.

verödet dalag. Schwieriger dürfte es sein, zu entscheiden, ob Kasimir diese unbewohnten Gebiete eben darum verschenkte, damit sie besiedelt würden, in welchem Falle also die Berufung der deutschen Mönche, wenigstens in diese Gegend, bereits teilweise auf wirtschaftspolitische Tendenzen zurückzuführen wäre, oder ob der Gedanke einer Besiedlung nur von den Mönchen und in deren eignem Interesse gefafst worden war. Da der Text der Urkunde hierüber keinen sicheren Aufschlufs giebt, so möchten wir uns jedoch für die letztere Eventualität entscheiden, aus Gründen, welche die weitere Darstellung ergeben wird.

Die Anwesenheit der Pommernfürsten in Havelberg steht möglicherweise in ursächlichem Zusammenhang auch mit einem anderen Vorgange in Pommern, der vielleicht um diese Zeit, höchst wahrscheinlich zwischen 1167 und 1173 stattfand, nämlich mit der Neubesetzung des inzwischen von seinen ersten Bewohnern verlassenen Klosters Grobe bei Usedom durch Havelberger Prämonstratenser[1]. Wann und unter welchen Umständen die Auswanderung des ersten Konventes erfolgte, läfst sich mit Sicherheit nicht feststellen. Spätere Nachrichten geben als Ursache dafür Kriegsunruhen an, und in diesem Falle wird man an die Kämpfe von 1164—66 denken dürfen, in deren Verlaufe die Gegend von Grobe nachweislich wiederholt verheert wurde[2]. In der Folgezeit, aber sicher noch vor 1173[3], wurde das Kloster von Bogislav wiederhergestellt und erhielt sodann aufser der an sich schon ziemlich bedeutenden Dotation, die Ratibor bei der ersten Gründung gegeben, von Bogislav und Kasimir noch einige andere Orte und Hebungen, diesmal auch, was früher anscheinend nicht geschehen war, unter Befreiung der Klosterunterthanen von öffentlichen Lasten. Doch handelte es sich anscheinend hier nur um slavische Hintersassen.

Waren nun alle bisherigen kirchlichen Errungenschaften in Pommern, die früheren wie die eben berichteten, ausschliefslich durch Deutsche, zum kleinen Teil allenfalls auch durch Polen vollbracht worden, so traten nunmehr auch in dieser Beziehung neben den Deutschen die Dänen auf den Plan. Hier anscheinend nicht in gegnerischer Absicht gegen die Sachsen; auch kaum in dem Mafse, wie man wohl angenommen hat, mit politischen Nebenzwecken gegenüber Pommern selbst. Es scheint vielmehr gleichsam von selber geschehen zu sein als natürliche Folge des grofsen Aufschwunges, den auch das kirchliche Leben, dieses sogar noch früher als das politische, inzwischen in Dänemark genommen hatte, namentlich durch die Bemühungen des Bischofs

---

[1] Cod Pom. 43.

[2] Saxo S. 798, 817.

[3] Von dieser Zeit an bis 1186 begegnet als Vorsteher des Klosters ein und dieselbe Person, der Probst, spätere Abt Walter, s. Pomm. U.-B. I S. 577 s. v. Walter.

Absalon und des langjährigen Primas des dänischen Reiches, Erzbischofs Eskill von Lund. Der letztere, in Hildesheim erzogen, hatte dort hohe Verehrung für den Cisterzienserorden und dessen berühmtes Mitglied Bernhard von Clairvaux gefafst und später als höchster kirchlicher Würdenträger in Dänemark und Südschweden ein Kloster jenes Ordens zu Esrom auf Seeland gegründet, das seitdem mit zahlreichen Schenkungen auch von seiten der dänischen Könige begnadet wurde, so dafs es um 1170 bereits in hoher Blüte stand[1].

Es geschah nun anscheinend zu Ende 1171 oder Anfang 1172, dafs im Lande Circipanien ein neues Kloster im Orte Dargun, etwa eine Meile westwärts Demmin gegründet und noch im letzteren Jahre von Cisterziensern aus Esrom bezogen wurde[2]. Die Entstehungsursache dieses Stiftes, welche nicht überliefert ist, pflegt man auf kriegerische Vorgänge zurückzuführen. Circipanien war, wie oben bemerkt, im Frühjahr 1171 von König Waldemar verheert worden, welcher bei dieser Gelegenheit eine slavische Burg daselbst erobert, die Besatzung niedergemacht und nur den Befehlshaber, welchen Saxo in seiner Chronik Otimar nennt, verschont hatte[3]. Da nun als Stifter des neuen Klosters neben Herzog Kasimir namentlich drei edle slavische Brüder genannt werden, unter ihnen ein Kotimar, so hat man diesen mit jenem Otimar identifiziert und behauptet, dafs er sein Leben durch das Versprechen, ein dänisches Kloster auf seinem Besitze zu gründen, habe erkaufen müssen[4]. Die Möglichkeit eines solchen Zusammenhanges ist vielleicht nicht gerade auszuschliefsen, wiewohl Saxo für jene Lebensrettung andre Gründe angiebt und auch sonstige Umstände nicht eben für jene Ansicht sprechen[5]. Auch würde es kaum an genügenden anderweitigen Erklärungsgründen dafür fehlen, warum dänische Mönche im Lande Circipanien und im Sprengel von Schwerin angesiedelt wurden, denn einmal befand sich in jener Provinz, wie Berno bei der Einweihung Darguns bezeugt, bisher noch keine einzige christliche Kirche, und aufserdem war der Schweriner Bischof, der an dem Feldzuge von 1168 persönlich teilgenommen, daselbst

[1] Siehe Winter: Die Cisterzienser des nordöstlichen Deutschlands I S. 129; Regesta Dipl. Hist. Dan. I (1847) No. 218, 220, 233, 253 etc.

[2] Cod. Pom. 34, 36; Wigger: Bischof Berno S. 241 ff. Die Echtheit von Cod. 36 hat Klempin im Pomm. U.-B. I No. 62 in Zweifel gezogen, doch nicht mit voller Bestimmtheit; ich möchte sie doch für echt halten, wie auch Quandt und die Herausgeber des Meckl. U.-B. I 114 thun.

[3] Saxo 884 ff.

[4] Wigger l. c.

[5] So derjenige, dafs unter den Stiftern Kotimar doch erst an dritter Stelle erscheint, während im Vordergrunde sein Bruder Mirgnew steht. Ob dies nur dadurch zu erklären ist, dafs der letztere möglicherweise der älteste der drei Brüder war, steht doch dahin.

mit den hohen dänischen Geistlichen verkehrt und neben ihnen an der Bekehrung der Rügianer mitgewirkt hatte, dabei vermutlich auch mit Esromer Mönchen in Berührung getreten, deren Orden zugleich sein eigner war. Doch sei dem, wie es wolle, auf jeden Fall war es wichtig, dafs nunmehr auch diese pommersche Provinz eine Centralstätte des christlichen Bekenntnisses erhielt, und zwar durch einen Orden, der in noch höherem Mafse als der Prämonstratenser auch für landwirtschaftliche, kolonisatorische Thätigkeit besonders geeignet war. Die Ausstattung Darguns an Grundbesitz von seiten Kasimirs und der erwähnten Edlen umfafste ein Gebiet von ziemlich erheblichem Umfang, doch war dasselbe, wie es scheint, gleichfalls zum grofsen Teile unbewohnt, vielleicht durch den Krieg verheert. Um so wichtiger war das Recht, welches Kasimir den Mönchen erteilte: zu sich zu berufen und an jedem Orte ihrer Besitzung anzusiedeln Deutsche, Dänen, Slaven, oder Leute von jedem Volk und Gewerk (ars), welche von allen Lasten und Diensten an den Landesherrn und an seine Beamten frei sein sollten[1]. Die Absicht, welche der Fürst mit diesem Privilege verfolgte, ist auch hier nicht ausdrücklich angegeben, aber schon die Befreiung der Neuanzusiedelnden deutet darauf hin, dafs er dabei in erster Linie noch den wirtschaftlichen Nutzen der Mönche bezweckte, weniger denjenigen seines Landes und seinen eignen.

Nur wenig später, im Jahre 1173, entstand zu Colbatz, im Westen des Madüesees und etwa zwei Meilen südöstlich von Altdamm, ein weiteres Kloster, welches 1174 gleichfalls von dänischen Cisterziensern, wahrscheinlich abermals aus Esrom, bezogen wurde[2]. Der Urheber dieser Schöpfung war der bereits oben erwähnte Verwandte des Fürstenhauses und vornehmste Edle in Pommern, Wartislav Swantiboriz, der nach Saxos Angabe[3] das Christentum mit so warmer Überzeugung sich angeeignet hatte und mit solchem Eifer nach der Befestigung desselben in Pommern strebte, dafs man ihn nicht für einen Slaven hätte

[1] Cod. 36: — vocandi ad se et collocandi, ubicunque voluerint in possessione prefate ecclesie de Dargon, Teutonicos, Danos, Sclavos vel cuiuscunque gentis et cuiuscunque artis homines, et ipsas artes exercendi, et parrochias et presbyteros constituendi, necnon et tabernam habendi, sive velint more gentis nostre, sive teutonice et danice. Ipsos etiam homines, quos vocaverint et posuerint, liberos dimisimus ab omni exactione baronum nostrorum et omnium nobis et eis famulantium et ab omni servitio nobis et eis more gentis nostre debito etc. Die besondere Eigenart der slavischen Schenke (taberna) gegenüber der deutschen und dänischen bestand, soviel wir zu erkennen vermögen, hauptsächlich darin, dafs sie zugleich als Hebungsstätte für landes-, vielleicht auch grundherrliche Abgaben diente (oben S. 62) und vermutlich nicht zu bestimmtem Pachtpreise, sondern etwa in gleicher Weise wie die slavischen Bauernhöfe ausgethan war.

[2] Cod. 33. Pomm. U.-B. I 60, 63, 64.

[3] Saxo S. 867.

halten sollen. Aus diesem Grunde, wie Saxo sagt, stiftete er nun auf einer seiner Besitzungen jenes Kloster, wobei freilich die Ursache zur Wahl gerade eines dänischen Konventes nicht mit Sicherheit anzugeben ist; politische Motive sind wenigstens nicht sicher nachweisbar. Die Schenkung wurde bestätigt von Bogislav, der hierbei den Mönchen für ihre Waren und Schiffe Zollfreiheit und für ihre Leute Exemtion von öffentlichen Lasten gewährte, ohne übrigens ausdrückliche Erlaubnis zur Kolonisation zu geben. Indessen hatte eine solche, wie sich jetzt zeigt, in jener Gegend bereits vorher begonnen. Denn unter den sechs Dörfern, die Wartislav dem Kloster geschenkt hatte, begegnet uns auch die erste nachweisbare deutsche Ortschaft in Pommern unter dem Namen Deutschendorf (villa Theutunicorum), vielleicht das jetzige Hohenkrug zwischen Altdamm und Colbatz[1]. Wann und auf welche Weise es entstanden, läfst sich mit Sicherheit nicht feststellen; die christenfreundliche Gesinnung Wartislavs mag dabei mitgewirkt haben[2], jedenfalls war es, seinem Namen zufolge, das erste und vermutlich noch jetzt das einzige deutsche Dorf in jener Gegend.

Aber einige Zeit später, im Jahre 1176, schenkte Herzog Kasimir I. aus seiner Provinz Stargard dem Kloster das Gut (locus) Prilop, das jetzige Altprielipp am Südostrande des Madüesee, und gestattete, da die Mönche nicht ausreichten (sufficiunt), dasselbe zu bestellen, dafs alle Kolonisten, soviel sie daselbst ansiedeln würden, von jeder fürstlichen Leistung frei sein sollten, ein Privileg, das Bischof Konrad in einer vom selben Jahre gegebenen Konfirmation noch ausführlicher damit begründet, dafs das Gut umfangreich sei mit ausgedehnten Feldern, welche der Anbauer entbehrten[3]; es mag also sein, dafs sich hier für den Fürsten das religiöse Interesse bereits mit dem wirtschaftlichen vereinte, um die Herbeiziehung deutscher Bevölkerung zu fördern. Wie gut aber die Mönche das ihnen gewährte Recht auszunutzen verstanden, ergiebt sich daraus, dafs etwa im Jahre 1180 bereits ein zweiter deutscher Ort namens Sconefeld in jener Gegend genannt wird, der wahrscheinlich mit dem jetzigen Grofs-Schönfeld nahe bei

[1] S. Cod. Pom. S. 520 und No. 312.

[2] Es wäre sogar nicht ganz ausgeschlossen, dafs Wartislav eine deutsche Gattin hatte, wenn anders der spätere Bischof Conrad von Pommern 1219—33 wirklich, wie Klempin annimmt, ein Sohn von ihm war. Denn deutsche Vornamen sind zu jener Zeit bei Personen slavischer Abkunft noch ganz ungewöhnlich und nur durch die Annahme naher verwandtschaftlicher Beziehungen zu einem deutschen Geschlechte zu erklären (s. hierüber Kratz (und Quandt): G. des Geschlechts von Kleist Bd. II (1873) S. 135, 248). Allerdings fanden auch Eheschliefsungen zwischen Deutschen und Slaven vor der Mitte des 13. Jahrhunderts in der Regel nur in Fürstenhäusern statt, doch berichtet schon Herbord II 27 von einem vornehmen Stettiner, der eine Kriegsgefangne Christin (Deutsche?) aus edlem Geschlechte geheiratet habe.

[3] Cod. 38, 39.

Prielipp identisch ist und in diesem Falle durch die Mönche auf einem Teile der grofsen Prielipper Feldmark angelegt sein möchte, wie er denn später mit voller Sicherheit als Klosterdorf nachweisbar ist[1]. Es wäre dies, mit Ausnahme allenfalls von Broda, das erste Beispiel dafür, dafs pommersche Mönche bäuerliche Kolonisten in das Odergebiet berufen hätten, und zwar, was wohl Beachtung verdient, sind es hier Mönche aus Dänemark, welche ein deutsches Dorf von vornherein erhalten, ein weiteres selber gründen; anscheinend doch ein Beweis dafür, dafs man dänischerseits mit der Gründung von Klöstern in Pommern nicht gerade die Absicht verband, den Dänen politischen Einflufs im Lande zu verschaffen, wenigstens kaum in rivalisierender Tendenz gegen Deutschland.

Währenddessen hatten die Kämpfe der Pommern mit den Dänen trotz des Friedensschlusses zwischen Heinrich und Waldemar vom Jahre 1171 ihr Ende noch nicht erreicht[2], wenn sie auch zeitweilig durch einen längeren oder kürzeren Waffenstillstand unterbrochen wurden, wie vermutlich in den Jahren 1172 und 1174, als Dargun und Colbatz besetzt wurden. Pirateriem von seiten der Pommern, dazu der Ehrgeiz und die Kampflust mancher dänischer Grofsen, namentlich Absalons, führten zu wiederholten Rachezügen Waldemars, deren Chronologie freilich sehr verwirrt ist. Einer derselben hatte die Zerstörung des pommerschen Bischofsitzes Wollin zur Folge, welcher Ort auf lange Zeit verödete; dann erfolgte im Jahre 1176 sogar ein gröfseres Unternehmen Waldemars gegen den Hauptort Stettin selber, der aber nicht erobert werden konnte. Überhaupt bestanden jene Kämpfe, bei denen gröfsere Schlachten nicht vorkamen, hauptsächlich in Plünderungen und Verheerungen und bewahrten daher, wiewohl sie die unmittelbar von ihnen betroffene Gegend jedesmal schwer mitnahmen, im ganzen einen lokalen Charakter; so allein kann es sich auch erklären, dafs während ihres Verlaufes dänische Geistliche in Pommern wirken konnten. Im Jahre 1177 aber kam es abermals zu einem gemeinsamen deutsch-dänischen Angriff auf die Odergebiete, und zwar beteiligte sich an diesem auf Waldemars Ruf nicht nur Markgraf Otto I. von Brandenburg, der Sohn des inzwischen verstorbenen Albrecht des Bären, sondern selbst Heinrich der Löwe, dessen Hoheitsverhältnis zu Pommern sich also anscheinend inzwischen völlig wieder gelöst hatte, und der aufserdem, seit dem voraufgehenden Jahre mit dem Kaiser selbst zerfallen, den Wunsch haben mochte, sich den Dänenkönig enger als bisher zu ver-

[1] Cod. 55 u. S. 989 No. 38, S. 994 No. 81, Pomm. U.-B. I 80; S. auch Cod. 58.

[2] Saxo S. 891 f. 866—77; Knytlinga cap. 125; Chron. Dan. Sialand; Ann. Colbaz., Essembec., Ryenses SS. XXIX S. 224, 176, 213***. XVI S. 403.

binden[1]. Dem gegenüber scheint Bogislav nun bei Polen Schutz gesucht und die Hoheit des dortigen Herzogs Mesco III. anerkannt zu haben, dessen Tochter Anastasia er bald hernach heiratete[2]. Doch hören wir nicht, daſs jener den Pommern Beistand geleistet habe, wozu er auch schwerlich imstande war, da er noch im selben Jahre durch die Erhebung seines Bruders Kasimir IV. entthront wurde[3]. Gleichwohl richteten die Anstrengungen der Dänen und der Sachsen nur sehr wenig aus. Die letzteren unter Heinrich und Markgraf Otto muſsten nach mehrmonatlicher erfolgloser Belagerung des festen Demmin nahezu unverrichteter Sache heimkehren; die Dänen zerstörten Gützkow, konnten aber das wichtigere Wolgast nicht nehmen. Erst ein erneuter Feldzug, den sie im nächsten Frühjahr, diesmal ohne sächsische Hülfe, gegen die Pommern unternahmen[4], veranlaſste die letzteren, welche gleichzeitig, wie eine dunkle Andeutung Saxos vermuten läſst, von Polen aus bedrängt wurden, um eine hohe Geldsumme den Frieden von Dänemark zu erkaufen. Gleichzeitig scheint auch wenigstens Kasimir mit Heinrich wieder in ein engeres Einvernehmen gelangt zu sein, denn unter seiner Führung anscheinend verheerten in diesem und in den beiden nächsten Jahren auf den Ruf Herzog Heinrichs, der inzwischen in den letzten Entscheidungskampf mit seinen Gegnern eingetreten war, slavische Heerscharen die Marken Lausitz und Brandenburg auf das nachdrücklichste[5], was dann vielleicht, wenn anders eine chronologisch unbestimmte und inhaltlich nicht ganz zweifelfreie Nachricht in diesen Zusammenhang zu setzen ist, einen Rachezug Markgraf Ottos nach Pommern veranlaſste, der zu einer gröſseren Niederlage der Angegriffenen geführt haben soll[6]. Doch ehe noch der Sturz des Welfen vollendet war, gegen Ende des Jahres 1180, starb Herzog Kasimir[7], wodurch die Alleinherrschaft in Pommern an Bogislav überging.

Auch auf kirchlichem Gebiete hatte die Abwendung der Pommern von Heinrich schon vor 1177 Ausdruck gefunden. Noch die Bestätigung des Klosters Colbatz durch Bogislav im Jahre 1173 war, bezeichnend genug, unter Beisein des Schweriner,

---

[1] Saxo S. 920 ff.; Arnold Lubec. II 4; Ann. Palid., Ann. Pegav. et Bosov. 1177 SS. XVI S. 94, 95, 261.

[2] Vincentii Chron. Polon. IV 7, 12, SS. XXIX S. 496; Pomm. U.-B. I No. 73.

[3] Vincenz IV, 7.

[4] Saxo S. 926 ff.

[5] Chron. Montis Sereni 1179 und 1180, SS XXIII S. 157; Ann. Pegav. 1180, SS XVI S. 263; Arn. Lubec. II 10, 17. Über die Chronologie vgl. Zickermann i. d. F. z. br. und pr. G. IV S. 15, 115 f.

[6] Sächs. Weltchronik § 335 (ed Weiland) M. G. Deutsche Chroniken II S. 234, vgl. dazu Zickermann l. c. Der von Cohn F. z. d. G. I S. 342 f. geäuſserten und vielfach acceptierten Ansicht, daſs dieser Feldzug ins Jahr 1219 gehöre, kann ich doch nicht folgen, da damals kein Markgraf Otto regierte.

[7] Klempin im Pomm. U.-B. I S. 60, 68 f.

nicht des pommerschen Bischofs erfolgt[1], obwohl natürlich nur der letztere Episkopalrechte über Colbatz besafs; von jener Zeit an aber bis gegen 1181, etwa acht Jahre hindurch, tritt eine persönliche Verbindung zwischen Berno und den Pommernfürsten nicht mehr hervor. Dagegen treffen wir nun neben den Äbten (anfangs Pröbsten) Helmwig von Stolp und Walter von Grobe, welche von 1153—1183 bezw. von 1173—1186 fast als regelmäfsige Begleiter der Fürsten auftreten, seit 1175 öfters den pommerschen Bischof Konrad I. in Gegenwart der letzteren an[2]. Auf dessen Anregung vielleicht, aber wohl auch in Nachahmung von Einrichtungen, die er vordem in Havelberg und Schwerin[3] gesehn, erbaute Kasimir nun etwa in der Mitte der 70er Jahre zu Cammin eine gröfsere Kirche, an welcher er im Jahre 1176 ein Domherrenkolleg stiftete und mit weitgehenden Rechten ausstattete[4]. Die Dörfer und Höfe der Domherrn, die jedoch anscheinend damals noch nicht genau fixiert waren, sollten mit den dort wohnenden Leuten frei sein von allen Lasten mit Ausnahme der Landesverteidigung, sie sollten sogar, was den Klöstern bisher nicht bewilligt war, nicht dem weltlichen, d. h. slavischen Gerichte, sondern der geistlichen Jurisdiktion unterstehen[5], die Domherren selber erhielten das Recht der Kooptation und der freien Bischofswahl. Zahl und engere Heimat der ersten Kanoniker steht nicht fest, doch werden einige deutsche Namen genannt[6].

Sehr wahrscheinlich war jene Domkirche von Anfang an in der Absicht erbaut worden, den Sitz des pommerschen Bischofs von Wollin, welches schon im Herbst 1170 ernstlich gefährdet worden war, nach Cammin zu verlegen. Wann diese Übersiedelung thatsächlich erfolgt ist, steht dahin, man hat sie in die Zeit vor 1176 gesetzt, doch möchten wir eher das Gegenteil für richtig halten[7]. Bestimmt erfolgte sie noch vor 1183, in welchem Jahre statt des bisherigen Titels „Bischof der Pommern (von Pommern)“ zuerst „Bischof von Cammin“ begegnet, welche Bezeichnung dann im 13. Jahrhundert allmählich ausschliefsliche Geltung erlangte.

---

[1] Cod. 33.

[2] Zuerst Cod. 37.

[3] Cod. 31.

[4] Cod. 41, 42.

[5] Cod. 41: Homines etiam ipsius ecclesie iuri ecclesiastico, non iudicio subiaceant seculari etc. Die gewöhnliche Bedeutung von ius in dieser Verbindung ist freilich „Besitzrecht“, nicht Gerichtsbarkeit, doch erfordert die Gegenüberstellung von iudicium seculare hier wohl die Übersetzung mit Jurisdiktion.

[6] Probst Siegfried und die Domherrn Konrad, Gerhard, Reiner, Cod. 39.

[7] Nämlich wegen der Worte Bischof Konrads in Cod. 39 (16. VIII 1176): Forte deveni in Camyn, denen gegenüber der kurz hernach gebrauchte Ausdruck in conspectu ecclesie nostre weniger ins Gewicht fallen dürfte. Die Frage hat für unsere Zwecke sehr geringe Bedeutung.

Nicht unmöglich ist es, daſs auch in Colberg schon um diese Zeit ein Domherrnkolleg entstand, da bereits im Jahre 1176 ein Probst Herrmann von Colberg als Zeuge auftritt. Da indessen sonstige Beweise für die Existenz jenes Kollegiums bis 1219 nicht vorhanden sind, und der Titel Probst auch von dem höheren Leiter einer Hauptkirche schlechthin gebraucht wird, so hat die allgemeine Ansicht, daſs es sich hier um den letzteren Fall handele, wohl die meiste Wahrscheinlichkeit für sich, wenn auch zu bemerken ist, daſs der Gebrauch des Titels in diesem Sinne erst seit 1215 mit Sicherheit in Pommern nachzuweisen ist.

Bald nach dem Friedensschluſs der Pommern mit Dänemark und der Aussöhnung Heinrichs mit den ersteren erfolgte eine neue kirchliche Gründung, die anscheinend eine gewisse Ähnlichkeit mit derjenigen von Broda hatte. In der Provinz Ukera, die gleichfalls im Princip den Nordmarkgrafen unterstand, jedoch seit 1177 im unmittelbaren pommerschen Besitz erscheint, ohne daſs Zeit und Art ihrer Erwerbung bekannt wären, wurde im folgenden Jahre von Bogislav zu Gramzow, etwa zwei Meilen südöstlich Prenzlau, ein neues Kloster gestiftet und abermals mit Havelberger Prämonstratensern besetzt[1]. Über den Vorgang der Gründung selber fehlt es indessen ganz an näheren Nachrichten, wir wissen nicht bestimmt, worauf die erneute Auswahl eines Havelberger Konventes zurückzuführen ist, doch hat dabei wahrscheinlich Probst Walter von Grobe, der ja selbst aus Havelberg stammte und gerade dem älteren Pommernfürsten nahestand, Einfluſs ausgeübt. Daſs der Zweck der Klostergründung auch in diesem Falle die Begründung einer Missionsstation in der Uckermark war, wird nicht ausdrücklich bezeugt, dürfte aber um so eher anzunehmen sein, als keine Spur darauf hinweist, daſs die christliche Lehre schon früher in jenen Gegenden zu thatsächlicher Geltung gelangt war.

Aus Dänemark wiederum oder genauer aus dem zum dänischen Reiche gehörigen Teile Südschwedens, nämlich aus der Metropole Lund, kam ein andrer germanischer Mönchskonvent, der von Kasimir bei Treptow a. d. Rega angesiedelt und mit 11 Dörfern ausgestattet wurde, von denen aber nur eines besiedelt war, eine Stiftung, aus welcher dann das Kloster Belbuk hervorging[2]. Auch in diesem Falle fehlt es ganz an ausdrücklichen Nachrichten über die Umstände, welche zur Einwanderung dieser Mönche nach Pommern und zu ihrer Ansiedlung an der unteren Rega führten, selbst indirekte Andeutungen über diese Punkte vermögen wir in der Stiftungsurkunde nicht zu finden. Ebenso ist die Zeit der Gründung nicht völlig gesichert, da das auf 1170 lautende Datum der betreffenden Urkunde als unrichtig erkannt ist; man glaubt dasselbe in 1180 ändern zu sollen, so daſs also diese

[1] Pomm. U.-B. I 79 S. 52 f.
[2] Cod. 29, cf. dazu Pomm. U.-B. I 84.

Schöpfung dicht vor Kasimirs Ableben fiele. Bemerkenswert aber ist, daſs auch hier ein Hinweis auf erwartete Ansiedlung fremder Kolonisten sich findet, indem Kasimir den Mönchen das Privileg giebt, daſs ein jeder, der ihnen aus ihrer Heimat nach Pommern folgen und hier dienen werde, von allen Landeslasten befreit sein solle[1]; es war also der germanischen Einwanderung nunmehr auch in das nördliche Hinterpommern die Bahn eröffnet.

[1] L. c.: — quicunque eos sequi de terra sua voluerit et fratribus adherere, ab omni exactione et servitio nostro liber sit.

Fünftes Kapitel.

Pommern gerät unter dänische Herrschaft. Weitere Ausbreitung des Klerus und vereinzelte Zunahme der Laien deutscher Nationalität in Pommern (1181—87).

Bald nach Herzog Kasimirs Tode vollzog sich in der auswärtigen Lage Pommerns, namentlich in seinen Beziehungen zu Deutschland, eine äufserlich wenigstens erhebliche Wandlung. Die wichtigen Ereignisse der innern deutschen Geschichte im Jahre 1181, deren Inhalt die Niederwerfung Heinrichs des Löwen bildete, wirkten auch auf die Geschicke des Oderstaates unmittelbar zurück. Als Kaiser Friedrich im Sommer jenes Jahres mit Heeresmacht nach Nordostsachsen gegen den geächteten Welfen vorgedrungen war und dessen Stadt Lübeck belagerte, liefs er, um dem Gegner jeden Rückhalt von pommerscher Seite zu nehmen, dem Herzoge Bogislav die förmliche Erhebung zur Reichsunmittelbarkeit anbieten, falls derselbe, wie bereits die meisten deutschen Vasallen Heinrichs gethan, sich von letzterem zu ihm, dem Kaiser, hinwenden wolle[1]. Bogislav hätte ohnehin schwerlich Neigung gehabt, dem Welfen thatkräftigen Beistand zu leisten, da er seit Anfang der 70er Jahre anscheinend kaum noch in persönlich engerem Verhältnis zu jenem gestanden hatte; nunmehr durch Friedrichs Verheifsung gewonnen, — denn der Titel eines Reichsfürsten hatte für die meisten Slavenherrscher doch einen verlockenden Klang, — zögerte er nicht, offen zur Partei des

[1] Saxo S. 948: Qui (scil. cesar) dum oppidum Lubecum obsidere cepisset, Bogyszlavique et Kazymari (ein Irrtum Saxos, da Kas. schon tot war) fratrum vires admodum suspectas haberet, utrique se potentiae et claritatis incrementa daturum subornata legatione promittit, provincias, quas hactenus obscure et sine honorum insignibus gesserint, satraparum nomine recepturis. Mit satrapa bezeichnet Saxo sonst oft den Sachsenherzog.

Kaisers überzutreten. Noch im Sommer oder Frühherbst desselben Jahres fand er sich bei Friedrich vor Lübeck ein, leistete ihm Tribut und persönliche Huldigung, und wurde durch Überreichung einer adlergekrönten Fahne feierlich mit seinem Gebiete beliehen und so zum Range eines unmittelbaren Fürsten des Römischen Reiches erhoben[1]. Wahrscheinlich geschah dies nicht ohne Zustimmung sowohl des neuen Sachsenherzogs Bernhard von Anhalt, als auch seines Bruders, des Markgrafen Otto von Brandenburg, die an diesem Feldzuge teilnahmen[2], und nun dem Willen des Kaisers zufolge keine weiteren Hoheitsrechte über pommersche Gebiete besitzen sollten.

Was aber bedeutete dieser Vorgang für das thatsächliche Verhältnis Pommerns zu den älteren Reichsgebieten? Wurde der Oderstaat durch ihn wirklich ein integrierender Bestandteil des Reiches, derart, dafs er hinfort an den Rechten und Pflichten der übrigen Glieder des letzteren gleichen Anteil wie diese genommen, in ihre Geschichte unmittelbar mit hineingezogen worden wäre? Gewifs nicht. Wir kennen die Abmachungen nicht näher, die zu Lübeck oder schon vorher zwischen Friedrich und Bogislav stattgefunden haben, aber soweit sich nach den späteren Ereignissen urteilen läfst, hat sich Bogislav nicht zu höheren Leistungen verpflichtet, als er vordem gegen Heinrich übernommen, und die, wie berührt, über eine beschränkte Heerfolge-, vielleicht auch Tributpflicht anscheinend nicht hinausgingen; seinerseits hat auch Friedrich ihm andere als blofse Ehrenrechte höchst wahrscheinlich nicht zugestanden.

Aber nicht nur das: die Vorgänge von 1181 sollten mittelbar sogar zu einer völligen Entfremdung Pommerns vom Reiche, zu einer Unterordnung des Herzogtums unter eine nichtdeutsche, dem Kaiser feindliche Macht führen. Im Frühling des Jahres 1182 starb König Waldemar, als er eben im Begriffe stand, einen erneuten Kriegszug gegen Pommern zu unternehmen[3]. Sein Sohn und Nachfolger Knut, im Vollgefühl der von seinem Vater in langen Kämpfen gesteigerten und gefestigten dänischen Königs-

---

[1] Arnold Lub. II 17: Buggezlaus imperatori coniunctus, hominium et tributa ei persolvit. Saxo S. 952. (Der Kaiser) — Bugiszlavum et Kazimarum, datis solemniter aquilis, Sclaviae duces appellat. — Qui si scissent, quanto oneri se exigui panni receptione substernerent, mortem beneficio pretulissent etc. Ficker: Reichsfürstenstand § 70 S. 106 bestreitet, dafs in jenem Vorgange eine thatsächliche Erhebung in den Reichsfürstenstand gelegen habe, es läfst sich aber nach der detaillierten Erzählung Saxos, welche auch die charakteristischen Merkmale enthält: — datis solemniter aquilis — exigui panni receptione —, an der formalen Erhebung wohl nicht zweifeln. S. auch Zickermann l. c. S. 20 und Rachfahl: Der Ursprung des brandenburgisch-pommerschen Lehnsverhältnisses Exc. I (F. z. brand. und preufs. G. V. 2 S. 81 f.)

[2] Arnold Lub. II 20.

[3] Saxo S. 953 ff. Knytlinga cap. 127.

macht, beschloſs nun, das bisherige Lehnsverhältnis Dänemarks zur kaiserlichen Gewalt zu lösen, indem er eine Erneuerung des Huldeides weigerte[1]. Nach längeren fruchtlosen Verhandlungen griff darauf Friedrich zu dem Mittel, das fünfzehn Jahre früher der Löwe mit Erfolg gegen Knuts Vater angewandt hatte; er forderte seinen slavischen Vasallen in Pommern auf, die dem Reiche widerfahrene Beleidigung an dem Dänenkönig zu rächen[2]. Aber die Verhältnisse hatten sich gewandelt. Die dänische Macht war jetzt eine andere als im Jahre 1168, und im nordöstlichen Deutschland walteten an Stelle des einen, alle anderen überragenden Herrschers eine Anzahl Fürsten von mittlerer Macht, die sich untereinander befehdeten und darüber die gemeinsamen deutschen Interessen gegen Dänemark hintansetzten. So geschah denn jetzt, was die Macht des Löwen allein bisher verhindert hatte, Dänemark errang den vorwaltenden Einfluſs auch über die festländischen Ostseeslaven — die Rügianer gehorchten ihm seit 1168 —, und zwar zunächst über Pommern. Denn als nun Bogislav dem Rufe des Kaisers entsprechend im Frühling 1184 mit einer ungewöhnlich starken Flotte aussegelte, wurde er gleich zu Beginn des Unternehmens von den Rügianern und den Dänen unter Absalon unweit der Küste bei Greifswald vernichtend besiegt, und sah noch in der zweiten Hälfte des selben und in der ersten des folgenden Jahres die nördlichen Teile seines Landes durch dänische Heere so schonungslos verwüstet, daſs er schlieſslich im Sommer 1185 die Gnade des Gegners anrufen und einen Frieden annehmen muſste, der ebenso glänzend und nutzbringend für Dänemark als erniedrigend für Pommern und nachteilig für die Ehre des deutschen Reiches ausfiel[3]. Nicht nur scheint Knut bei dieser Gelegenheit die Abtretung eines erheblichen Teiles von Neuvorpommern erzwungen und mit demselben seinen treuen Helfer und Vasallen, den Rügierfürsten Jaromar belehnt zu haben[4], sondern Bogislav muſste auch die ihm verbleibenden Lande von

---

[1] Saxo S. 965 f.; Knytl. 128; Arn. Lub. III 7.

[2] Saxo S. 966/7; 969. Knytl. cap. 128. Die Nachricht findet sich nicht bei deutschen Autoren und könnte bei der bekannten Prahlsucht Saxos, der hier sichtlich Ausschmückungen giebt, ganz für erdichtet gelten, zumal Bogislav nachher thatsächlich nicht Dänemark, sondern Rügen angriff, wenn nicht die Knytl. als Gesandten Bogislavs an den Kaiser den Edlen Prida nennte, der vermutlich mit dem um diese Zeit in den Urkunden auftretenden Demminer Edlen Priba identisch ist (s. Pomm. U.-B, I 71, 87, 90), vielleicht auch mit dem Gützkower Kastellan desselben Namens aus dem Jahre 1176. U.-B. I 70.

[3] Arnold Lub. III 7; Saxo S. 969—88; Knytl. cap. 128 f.; Suenonis Aggonis Gest. Reg. Dan. cap. 10, SS. XXIX S. 36; Ann. Wald. et Vitescol. 1184—86; Ann. Lund. 1184. Chron. Sialand. 1184; Ann. Essenbec. 1184, gedr. in SS. XXIX S. 178, 206, 213, 225.

[4] Cod. 71, 74. Vergl. auch Dahlmann: G. von Dänemark I S. 331, der aber etwas zu weit geht; ganz Neuvorpommern wurde damals noch nicht mit Rügen vereinigt.

Dänemark zu Lehn nehmen und sich zu einer hohen Tributleistung verpflichten. Im Frühling des nächsten Jahres sehen wir dann den neugewonnenen dänischen Vasallen am Königshofe zu Roeskild erscheinen und seinem Oberherrn das Schwert vortragen [1]; seine Verbindung mit der deutschen Reichsgewalt war mit jenem einen Schlage völlig gelöst. Doch überlebte er den neuen Wandel seines Geschickes nicht lange, im März 1187 ereilte ihn der Tod [2]. Er hinterliefs aufser einer anscheinend noch jungen Witwe, der vorerwähnten polnischen Herzogstochter Anastasia, zwei im Kindesalter stehende Söhne und soll sterbend seine Grofsen verpflichtet haben, nach seinem Tode die Prinzen mit ihrer Mutter zu Knut zu geleiten und dessen Anordnungen bezüglich der Erbteilung und der sonstigen Landesverwaltung genau zu befolgen, da er wohl bemerkt habe, wie vorteilhaft dem Rügierfürsten die Treue gegen Dänemark geworden sei [3].

Fragen wir nun nach der Wirkung, welche die soeben geschilderten Ereignisse auf die gleichzeitige innere Entwicklung Pommerns ausübten, so lautet die Antwort, dafs ein direkter und als solcher nachweisbarer Einflufs sich nur in geringem Umfange erkennen läfst, wobei allerdings die Lückenhaftigkeit unseres Quellenmaterials nicht aufser Betracht bleiben darf. Immerhin ist es als ziemlich sicher anzusehen, dafs auf eigentlich politischem Gebiete eine wesentlich verstärkte Beeinflussung der inneren Zustände Pommerns weder infolge der Ereignisse von 1181 von Deutschland aus, noch auch infolge derjenigen von 1185 von Dänemark aus erfolgte [4]. Etwas anders vielleicht stand es auf kirchlichem und wirtschaftlichem, oder wenn man will, auf kirchen- und wirtschafts-politischem Gebiet, insofern hier eine gewisse Erweiterung der pommersch-deutschen Beziehungen in der Zeit nach 1181 hier und da hervortritt, doch ist es unsicher, inwieweit dieselbe damals erst sich herausgebildet hat, oder nur historisch kundbar geworden ist. Hierher gehört es, wenn wir im Jahre 1182 zum ersten Male seit Bischof Ottos Zeiten eine direkte Verbindung zwischen Bamberg und Pommern wahrnehmen, indem in diesem Jahre Herzog Bogislav auf Bitten der Mönche zu St. Michaelsberg bei Bamberg, wo Otto begraben lag, für das Grabmal des letzteren eine jährliche Wachsabgabe aus allen pommerschen Krügen bewilligte, deren Erhebung jedoch auf gröfsere Schwierigkeiten stiefs, da das Kloster, zur Zeit noch ohne ständige Vertreter in Pommern, sie nur durch einen vorübergehend dorthin entsandten Mönch bei-

---

[1] Knytl. cap. 130.
[2] Pomm. U.-B. I No. 105.
[3] So berichten die dänischen Quellen Knytl. cap. 130 und Saxo S. 989.
[4] Allenfalls mag erwähnt werden, dafs Bogislav in einer anno 1182 ausgestellten Urkunde Cod. Pom. No. 50 nach Regierungsjahren des Kaisers rechnet, was jedoch bis zu seinem Tode sich nicht wiederholt hat.

treiben konnte[1]. Ebenso scheint es in dieser Zeit geschehen zu sein, daſs Herzog Bogislav, wie wir indessen nur durch eine beiläufige kurze Erwähnung in einer Urkunde von 1229 erfahren, den Johannitern in Mähren zu Stargard a. d. Ihna ein Ordenshaus zuwies und dasselbe mit einigen nahe bei Stargard belegenen Dörfern ausstattete, ohne übrigens, wie es scheint, Befreiungen und Erlaubnis zur Kolonisation zu gewähren[2]. Doch war dies nicht der erste Besitz, den jene Johanniter in Pommern erwarben. Denn schon Fürst Ratibor hatte ihnen, was jedoch gleichfalls nur durch eine kurze urkundliche Notiz aus weit späterer Zeit bekannt ist[3], in seiner Residenz Schlawe in Hinterpommern sowie in zwei Orten unweit Colberg Ordenshäuser geschenkt, nachdem er möglicherweise zuerst infolge des Kreuzzuges von 1147 mit ihnen in Verbindung getreten war, denn an jenem Zuge, und zwar in dem Belagerungsheer vor Stettin, hatten auch mährische Truppen teilgenommen[4]. Wieviel Mitglieder des Ordens aber schon im 12. Jahrhundert in Pommern dauernden Wohnsitz genommen, oder welcher Nationalität dieselben angehört haben, wissen wir nicht zu sagen, da bis 1229 auch nicht die geringste Spur von der Anwesenheit der Ritter in pommerschen Quellen hervortritt[5].

Im übrigen lieſs es Bogislav auch nach seines Bruders Tode, wiewohl er gröſsere Kirchenstifter nicht mehr neu gründete, an reicher Bewidmung der bereits bestehenden nicht fehlen. Namentlich Grobe, in welchem ein im Jahre 1184 verstorbener Sohn von ihm beerdigt wurde, erfreute sich seiner Förderung, daneben besonders Stolp,

---

[1] Cod. 51, 64.

[2] Urkunde Barnims I von 1229, Cod. 177, der die Besitzungen als bereits von Bogislav I. und II. geschenkt bezeichnet, die Befreiungen aber anscheinend neu hinzugiebt. Vgl. dazu Cod. 246. Daſs die erste Schenkung, diejenige von Bogislav I., erst nach 1180 erfolgt sei, erschlieſse ich daraus, daſs nach Cod. 38, 39 die Provinz Stargard bis zu jenem Zeitpunkte unter Kasimir I. stand, woran ich trotz der Bemerkung Quandts im Cod. S. 1002 No. 164 festhalten zu müssen glaube.

[3] Cod. 247. U.-B. I 354.

[4] Vinc. Prag. Ann. 1147, SS. XVII S. 663 und P. U.-B. I No. 34. Daſs die mährischen Scharen dem östlichsten, gegen Stettin operierenden Kreuzfahrerheere angehört hatten, ergiebt sich daraus, daſs nur die erwähnte böhmische Quelle — Mähren gehörte zu Böhmen — über die Vorgänge bei Stettin näheres berichtet. Urkundlich lassen sich die Johanniter freilich, soviel ich sehe, in Mähren erst seit den 60er Jahren des 12. Jahrhunderts nachweisen: Regesta Bohemiae et Moraviae I. (ed Erben 1855) No. 322, 327, 376 etc., doch mögen sie schon erheblich früher von Bischof Heinrich von Olmütz, der im Wendenkreuzzuge von 1147 die mährischen Scharen anführte, oder auch von Herzog (König) Wladislav II. von Böhmen (1140—72) berufen worden sein, da diese beiden Fürsten auch im Heil. Lande gewesen waren.

[5] Selbst die Johanniter in Mähren treten im 12. Jahrhundert noch nirgends mit Namen hervor. Sollte der Orden seine Besitzungen in Mähren und Pommern damals durch untergeordnete Beamte haben verwalten lassen?

Colbatz und das Domstift Cammin, dessen erster Probst Siegfried im Jahre 1186 nach Bischof Konrads Tode zum Leiter der pommerschen Kirche erhoben wurde. Beim Tode des Herzogs hatte Grobe bereits einen Besitz von etwa 20 Dörfern, nebst Krügen, Zoll- und Markthebungen und andern Einkünften [1], Stolp erhielt im Jahre 1183 [2] eine Bestätigung über 13 Dörfer und über andere Besitzungen, unter ersteren auch eine vom Kloster selbst angelegte Ortschaft namens Johannesdorf (villa Johannis) [3], deren Lage jedenfalls nahe beim Kloster zu suchen, aber nicht mehr sicher nachzuweisen ist; bei Colbatz nennt eine päpstliche Konfirmation von 1187 [4] zwar nur 8 Dörfer, die jedoch anscheinend nicht den ganzen Besitz darstellten, da Prielipp und Schönfeld nicht aufgeführt sind. Auch soll dies Kloster bereits im Jahre 1186 einen Filialconvent nach Oliva in Westpreufsen entsandt haben, was jedenfalls auf eine hohe Zahl seiner Mitglieder schon zu jener Zeit schliefsen liefse, doch ist die Nachricht nicht vollkommen verbürgt [5]. Der Probstei des Domstiftes Cammin legte ferner Bogislav im Jahre 1186 die Kirche zu Lebbin auf Wollin zu, welche schon von Kasimir den Burgflecken Lebbin selbst mit 7 Dörfern zur Dotation erhalten hatte [6]. So befanden sich, wenn wir die nicht näher bekannten Besitzungen des Bischofs, diejenigen der Kirchen in den gröfseren Orten, der sonstigen Klöster und der Johanniter zusammenrechnen, beim Ausgang von Bogislavs Regierung gewifs schon mehr als 100 Dörfer und ein entsprechend grofses Landgebiet im Besitz von Geistlichen, welche mit Ausnahme einiger weniger slavischer Kapitelsgeistlichen und Weltpriester sämtlich germanischer, zum gröfsten Teil von deutscher Abstammung waren [7].

---

[1] Cod. 56, 57, 65.

[2] Cod. 52; Pomm. U.-B. I 94.

[3] Das Kloster war Johannes dem Täufer geweiht, s. l. c.

[4] Cod. 62.

[5] Klempin im Pomm. U.-B. I 101 giebt sie als gesichert; das ist indessen doch kaum der Fall, cf. Lohmeyer: G. v. Ost- und Westpreufsen I (2 Aufl. 1881) S. 41.

[6] Cod. 60, U.-B. I 102. Unter den Zeugen ist Hartvigus, qui de eodem loco (Lubyn) in abbatem Stolpensem est electus. Er mufs also Mönch und Pfarrer zu Lebbin gewesen sein, ein weiterer Beleg für die vorwiegend auf Mission und Seelsorge gerichtete Thätigkeit der Mönche zu dieser Zeit.

[7] Es wird von Nutzen sein, eine Übersicht über die Namen sämtlicher in der Zeit von 1167—87 nachweisbarer Geistlichen in Pommern zu geben. Dabei ist zu bemerken, dafs deutscher Name in dieser Zeit noch mit annähernder Sicherheit auf deutsche Abstammung schliefsen läfst, noch mehr slavischer Name auf slavische Abstammung. (Vgl. hierüber namentlich Kratz: Gesch. des Geschlechtes von Kleist Bd. II (1873) S. 66, 133 ff., 248). Bei Namen von Heiligen und biblischen Personen ist die Abstammung zweifelhaft; Petrus und Nikolaus kommt nach den Urkunden und Chroniken jener Zeit besonders oft in Dänemark vor, Bartholomeus, Paulus, Stephan, Andreas finden sich da-

Zugleich machen sich um diese Zeit, wenn auch zunächst noch ganz vereinzelt, Spuren beginnender deutscher Laieneinwanderung auch aus solchen Ständen geltend, die sich bisher als in Pommern angesessen noch nicht nachweisen liefsen. Von der Anwesenheit deutscher Bauern freilich gab schon die Erwähnung der Ortschaften Deutschendorf und Schönfeld in der Nähe des Madüesee anno 1173 und 1180 Kunde, auch das vorhin genannte Johannesdorf bei Stolp war wohl mit deutschen Kolonisten besetzt; weitere deutsche Orte lassen sich fürs erste in Pommern noch nicht nachweisen. Deutsche Edle aber waren bisher noch nicht aufgetreten, mit Ausnahme allein eines Hermannus Teutonicus, der sich als Zeuge bei der ersten Schenkung Kasimirs an Dargun zusammen mit einer gröfseren Anzahl slavischer Edlen findet[1] und daher gleichfalls als Adliger anzusehn sein möchte, im übrigen aber nirgends nachzuweisen ist. Nun aber, im Jahre 1186, begegnet uns eine Urkunde Bogislavs, worin dieser bezeugt, er habe vormals ein Landgut Broda, wahrscheinlich das jetzige Berkenbroda am Südrand der Madüe, dicht bei Schönfeld und Prielipp, „einem gewissen Edlen Walter“ auf Lebenszeit übertragen, dieser aber habe dasselbe später aus drückendem Mangel mit seiner, Bogislavs, Erlaubnis an das Kloster Colbatz verkauft

---

mals oft bei Slaven, doch ebenso häufig bei Deutschen, Eustach ist wohl ein Däne. Es lauten nun die Namen der Geistlichen:

a) Bischöfe: Berno von Schwerin, Konrad (1161—1186) und Siegfried (1186—1191)

b) Mitglieder des Domstiftes Cammin: Probst Siegfried (später Bischof) 1176—1186; die Domherren Konrad (Probst seit 1186), Gerhard, Reiner, alle 1176 genannt; Boguphal (Slave) 1182—86; Albert, Elver (Däne?) 1182; Siegwin 1187; cf. P. U.-B. I S. 588 s. v. Cammin.

c) Angehörige des Klosters Stolp: Probst, später Abt Helmwig 1173—83; Hartwig, bekannt seit 1186; Albert und Bruning, beide Priester und Mönch, 1183.

d) Aus Grobe: Probst, später Abt Walter 1173—89.

e) Aus Dargun: Abt Herrmann 1176.

f) Aus Colbatz: Die Pröbste bezw. Äbte Reinhold 1173, Eberhard 1173—95, der Prior Herrmann, der Kellermeister Eustachius, der Kantor Herbert, die Mönche Widichind, Dietrich, alle 1179—81, s. P. U.-B. I S. 591 s. v. Colbatz.

g) Sonstige Geistliche: Probst Herrmann von Colberg 1176; Siegfried, Andreas, Pfarrer (sacerdotes) anno 1176; Petrus, Kaplan Bischof Konrads und Paulus anno 1179—81; Gottfried, Bartolomeus, Nikolaus, Priester (presbyteri) anno 1180; Gerard von Stargard 1186; Discizlavus capellanus, Stephan Pfarrer von Prenzlau 1187.

Unter der letztgenannten Klasse mögen auch verschiedene Ordensgeistliche sein, da dies nicht immer ausdrücklich hinzugefügt wird. Die Überzahl der Deutschen war thatsächlich wohl gröfser, als dies hier hervortritt, da ja aus mehreren deutschen Klöstern — Broda, Grobe, Gramzow — hier gar keine oder nur eine Person genannt ist.

[1] Cod. 36.

etc.[1] Auch in diesem Falle fehlt jede weitere Kunde über den Fremden, wir wissen daher auch nicht zu sagen, ob er als fahrender Ritter, der dem Herzog eine Zeitlang sein Schwert geliehen, oder bereits als ritterlicher Kolonist in Pommern geweilt hatte; den Zeitverhältnissen nach möchten wir indessen doch eher das erstere annehmen.

Gröfseres Interesse bietet dann wieder ein Vorgang, der sich im Jahre 1187 kurz nach Bogislavs Tode und bei Gelegenheit einer aus diesem Anlafs berufenen Landesversammlung zu Stettin abspielte. Auf derselben nämlich übertrug, wie eine den Vorgang bezeugende Urkunde sich ausdrückt, ein gewisser Laie Beringer, zu Bamberg wohlgeboren (bene natus), doch lange in ehrenwerter Stellung zu Stettin ansässig (honeste conversatus), mit Zustimmung der Regentschaft, des Adels und des Bischofs an das oben erwähnte Kloster St. Michaelsberg bei Bamberg eine von ihm vor der Burg Stettin erbaute Kirche, welche fortan durch Mönche aus jenem Stifte geleitet werden sollte, und zwar geschah dies der Urkunde zufolge vor einer grofsen Volksmenge von Deutschen und Slaven[2]. Der Bischof weihte die Kirche, welche den Namen des Heiligen Jakob erhielt, mit dem Zunamen der Deutschenkirche[3]; sie hat sich dann unter der ersten Bezeichnung, wiewohl nicht in der ursprünglichen Gestalt[4], bis zum heutigen Tage erhalten.

Wir sehen also zu dieser Zeit eine anscheinend nicht ganz geringe Zahl von Deutschen in der pommerschen Landeshauptstadt ansässig, unter ihnen einen angesehenen und offenbar vermögenden Mann aus Bischof Ottos Heimat, der auch, wie die Urkunde des weiteren besagt, von Herzog Bogislav einige Äcker bei Stettin und zwei, vielleicht unweit des Klosters Colbatz belegene Güter „zu Gnadenrecht" innegehabt, also ebenso wie der vorerwähnte Edle Walter, in persönlichen Beziehungen zum Landes-

---

[1] Cod. 77, U.-B. I 103: — locum Broda dono tradidi cuidam viro nobili Waltero nomine in possessionem quamdiu viveret. Is postmodum cogente inopia predictam possessionem me consulto vendere disposuit, quod ego audiens satis egi ut deveniret in usus famulorum Christi. Itaque emit eam condigna pecunia — abbas de Colbas etc. Eine zweite, ganz ähnliche Ausfertigung enthält Cod. 78; U.-B. I 104.

[2] Cod. 61, U.-B. I 108: Bischof Siegfried, die Fürstinwitwe Anastasia mit ihren jungen Söhnen und der Edle Wartislav (Swantiboriz) als vicedominus terre bekunden: qualiter quidam Beringerus laicus in civitate Bambergensi bene natus, sed multo tempore in nostro castro Stetin honeste conversatus, concessione — antecessoris nostri Conradi episcopi et — ducis Boguzlai ecclesiam extra castellum Stetin pro posse suo in honorem Dei et beati Jakobi apostoli — edificavit. — — — Idem vero Beringerus eandem ecclesiam, assensu nostro et optimatum terre nostre — coram eisdem optimatibus, multo populo Theutonicorum et Sclavorum coramposito, — Deo et beato Michaeli archangelo in Bamberg obtulit.

[3] Cod. 82: — ut ecclesia Theutonicorum appellaretur.

[4] Barthold II S. 305 Anm. 3.

herrn gestanden hatte[1]. Dafs er, wie man angenommen hat, von ritterbürtiger Abstammung gewesen ist und die Stellung eines Burgmannes von Stettin innegehabt hat, ist wohl nicht unwahrscheinlich, doch wird es sich mit voller Bestimmtheit kaum feststellen lassen, da die Ausdrücke der hier in Rede stehenden Urkunde dies doch nicht ausdrücklich besagen und weitere Nachrichten über ihn nicht vorliegen. Auch über die Zahl der sonstigen hier erwähnten Deutschen, über ihre engere Heimat, den Zeitpunkt ihrer Niederlassung in Stettin, ihre sociale Stellung daselbst und ihre politische Organisation läfst sich zunächst nichts Näheres ermitteln, doch scheinen sie allerdings, wie Barthold bemerkt, in jenen Tagen noch nicht im Genufs bedeutender Vorrechte gewesen zu sein, insbesondere noch keine eigene Jurisdiktion besessen zu haben[2]. In anderen pommerschen Orten aber, als in den bisher genannten, lassen sich bis zum Tode Herzog Bogislavs Spuren deutscher Laieneinwanderung überhaupt noch nicht nachweisen.

Es kann mithin, wenn wir das Gesamtresultat der letzten zwanzig Jahre zusammenfassen, von einer umfangreichen Germanisierungsthätigkeit in Pommern auch in dieser Periode noch kaum die Rede sein; die Gesamtzahl der Deutschen im Lande ging im Jahre 1187 wohl kaum über einige Hunderte hinaus. Gleichwohl waren die Fortschritte gegenüber der Zeit vor 1167 doch sehr erheblich. Man hatte, mit Einschlufs des neubesetzten Grobe, sechs Klöster und ein, wenn nicht etwa zwei Domherrenstifter gegründet und damit besonders in denjenigen Landesteilen, wo das Christentum zuvor noch wenig oder gar nicht Wurzel gefafst hatte, eine Anzahl von Centralstätten für die christliche Mission ins Leben gerufen, welche sämtlich mit Deutschen oder Dänen besetzt worden waren. Man hatte ferner, vorwiegend vermittelst der Ansiedlungsprivilegien, welche eben jenen Stiftern erteilt worden waren, Gelegenheit zu einer zukünftigen umfangreicheren Berufung und Ansiedlung deutscher und dänischer Kolonisten geschaffen, und auch auf politischem Gebiete den fremden Geistlichen die Möglichkeit zu einer anhaltenden Beeinflussung des Volkslebens in Pommern gewährt, insofern, wie bemerkt wurde, namentlich die Vorsteher einiger deutscher Klöster zur nächsten Umgebung der Landesherren zugelassen wurden. Man hatte selbst deutschen Laien hier und dort schon selbständigen Eingang in Pommern verstattet, aber diese Elemente waren

---

[1] Cod. 61: — terram, que appellatur Clezkow et Gribin, quam idem Beringerus gratia ducis — Boguzlai — possederat —, cum agris, quos idem Beringerus — eadem iusticia (apud) Stetin possederat. Bischof Siegwin von Pommern bezeichnet dies später (ca. 1191, Cod. 82 U.-B. 119) als beneficium eiusdem Beringeri, quo ab eo (scil. duce) bene ditatus fuit.

[2] S. Cod. 254.

freilich noch viel zu vereinzelt und zu wenig einflufsreich, um an sich selbst eine wesentliche Förderung für die Germanisierung des Landes zu bieten, sie konnten sich ohne den Schutz des Klerus unter ungünstigen Verhältnissen, etwa im Falle einer popularen Erregung gegen die Fremden, schwerlich selber im Lande halten, noch weniger die altangesessene Bevölkerung irgendwie in ihrer nationalen Eigenart beeinflussen.

Sechstes Kapitel.

Abermalige Gefährdung der christlich-germanischen Kultur in der Regentschaftsperiode von 1187—1207.

In der ersten Zeit nach Herzog Bogislavs Tode konnte es den Anschein gewinnen, als werde die von dem verstorbenen Fürsten und seinem Bruder seit 1167 verfolgte innere Politik auch weiterhin in vollem Umfange beibehalten, die Förderung der christlichen Kirche in Pommern und die Herbeiziehung auswärtiger Geistlicher, vielleicht auch Laien, mit Eifer fortgesetzt werden. Noch am Todestage Bogislavs selber wandte seine Witwe Anastasia, nach letztwilliger Verfügung ihres Gatten, dem Kloster Grobe eine bedeutende Landschenkung zu[1], und bald darauf gestattete sie, wie wir oben bereits sahen, die Übertragung der neuen Jakobikirche zu Stettin an die Mönche von St. Michaelsberg bei Bamberg, von denen mehrere fortan ihren dauernden Aufenthalt als Pfarrer und Verwalter jener Kirche in Pommern nahmen.

Von diesem Zeitpunkt an macht sich indessen eine auffallende Abnahme der Neugründungen und Schenkungen zu kirchlichen Zwecken in den Urkunden geltend. Während seit 1170 kaum ein Jahr verflossen war, in welchem nicht wenigstens Eine Stiftung, Bewidmung oder Konfirmation mit Privilegverleihung den kirchlichen Sinn der Landesherren oder auch einzelner Grofsen, namentlich des Edlen Wartislav, äufserlich bethätigt hätte, lassen sich nunmehr im Verlaufe zweier Jahrzehnte, von Ende 1187 bis 1207, nur eine, höchstens zwei Neugründungen und, was besonders auffällt, auch kaum eine gröfsere Zahl von Schenkungen seitens pommerscher Laien an geistliche Institute nachweisen. Von den Gründungen betraf die eine, die jedoch nur vermutungsweise in

[1] Cod. 65, U.-B. I 106.

diese Periode verlegt werden kann, die Marien- oder Domkirche zu Colberg, an welcher sich seit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts ein Domherrenkolleg nachweisen läſst, dessen oben Erwähnung geschah; die näheren Umstände der Gründung sind nicht bekannt[1]. Die andere, welche ungefähr in die erste Hälfte der 90er Jahre, jedenfalls nicht vor 1191 anzusetzen ist, ging von zwei im Lande Tollense angesessenen Brüdern aus besonders vornehmem altlüntizischem Geschlecht aus. Diese erbauten, wir wissen nicht auf welche Veranlassung hin, ein Kloster zu Treptow a. T. und statteten dasselbe mit nahebelegenen Besitzungen aus, deren Umfang zunächst nicht genau erkennbar ist[2]. Ob jedoch schon damals die Stiftung zum Abschluſs gedieh und das neue Kloster mit einem Konvente besetzt wurde, wissen wir nicht zu sagen, da die nächstfolgende Kunde, welche uns über die erstere erhalten ist, erst aus dem Jahre 1239 stammt[3], zu welcher Zeit das Kloster, nachdem es inzwischen einen Nonnenkonvent von nicht überlieferter Herkunft erhalten hatte, seine anfängliche Stätte bereits mit dem Orte Clatzow nahe bei Treptow vertauscht hatte, von wo es später nach Verchen am Kummerower See verlegt wurde.

Weitere kirchliche Neuschöpfungen fanden, wie gesagt, bis 1208 in Pommern nicht statt, auch anderweitige materielle Fürsorge für den Klerus läſst sich wenigstens bis gegen 1205 nicht wahrnehmen. Es entsteht daher die Frage, wie wir uns diesen Rückgang gegenüber den ungleich umfangreicheren Stiftungen der vorigen Jahrzehnte zu erklären haben.

Zur Beantwortung müssen wir auf die auswärtige Geschichte Pommerns in dieser Periode einen Blick werfen. In den ersten Tagen nach Bogislavs Tode scheint man in Stettin, gemäſs der wirklichen oder angeblichen Verfügung des Verstorbenen, die Aufrechterhaltung des Lehnsverhältnisses zu Dänemark beabsich-

---

[1] Die Urkunde Cod. 94 = Pomm. U.-B. I 126, welche nur in einem Transsumpt von 1384 überliefert ist, von Kosegarten ins Jahr 1212, von Quandt (Cod. S. 996) zu 1193, von Klempin zu 1194 angesetzt wird und die früheste Erwähnung der Colberger Marienkirche enthält, die hier von Anastasia und ihren Söhnen das Dorf Buggentin bei Colberg zugewiesen erhält, verdient wohl noch eine erneute Untersuchung auf ihre Echtheit hin. Die in ihr genannten Zeugen, soweit sie sich überhaupt anderweitig nachweisen lassen, stehen zumeist zeitlich weit auseinander; die einen gehören dem achten und neunten Decennium des 12., andere dem dritten des 13. Jahrhunderts an. Eine Namensform wie Dobeslaus de Sadlen ist vor dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts völlig allein dastehend. Auch der Text der Urkunde giebt inhaltlich zu Bedenken Anlaſs, zumal durch den Satz: ad perimendam gravis suspicionis notam, que forte sub hac donacione alicui poterit suboriri. Schlieſslich erscheint das Dorf Buggentin auch um 1220 nicht im Besitz der Kirche, sondern wird ihr in diesem Jahre geschenkt, ohne daſs einer früheren Verleihung gedacht wird, s. Cod. 136.

[2] Cod. 92, U.-B. I 120.

[3] Cod. 275.

tigt zu haben; wir hören, daſs die jungen Prinzen gleich nach dem Ableben ihres Vaters den Dänenkönig, der etwa um diese Zeit auch die Mecklenburger Slaven zur Anerkennung seiner Oberhoheit brachte[1], an seinem Hofe aufsuchten und ihr Land von ihm zu Lehen empfingen[2]. So mag es auch mit Knuts Zustimmung geschehen sein, wenn neben der Fürstinwitwe Anastasia der Stifter des Dänenklosters Colbatz, Wartislaw Swantiboriz, die Landesregentschaft in Pommern übernahm[3]. Indessen muſs es aus Gründen, die wir nicht sicher zu erkennen vermögen, bald zu einer Abwendung der Pommern von ihrem Oberherren gekommen sein. Denn im Jahre 1189 erfolgte abermals ein dänischer Feldzug gegen die Unteroder, der die Einsetzung des Rügierfürsten Jaromar zum Vormund der pommerschen Prinzen und vermutlich sogar die Zerstörung Stettins herbeiführte, wenigstens wurde das letztere im folgenden Jahre von Knut wieder aufgebaut und dürfte dann für die nächste Zeit dänische oder rügische Besatzung erhalten haben[4]. Wartislav scheint sich entweder ins Ausland geflüchtet oder auf seine Güter zurückgezogen zu haben; wir hören von ihm nur noch, daſs er im Jahre 1196 verstarb[5]. Die Pommern aber muſsten nunmehr unter dem eigennützigen Regimente Jaromars den Nachteil ihrer Lage schwer empfinden, da jener seine neue Machtstellung anscheinend dazu benutzte, um noch weitere pommersche Gebiete seiner eignen Herrschaft einzuverleiben. Eine Klage, welche Anastasia hierüber gegen 1194 bei dem gemeinsamen Lehnsherren erhob, hatte nur unvollkommenen Erfolg, da der König dem Rügier einen Teil der usurpierten Landschaft belieſs[6]. Es begreift sich demnach, wenn Anastasia und die Ihrigen auf jede Weise von der rügischen Bevormundung loszukommen suchten, und dies mag dann, da König Knut vermutlich auch fernerhin die Partei Jaromars, seines getreuesten Vasallen seit fünfundzwanzig Jahren, ergriff, zu dem weiteren Entschlusse geführt haben, auch die dänische Oberherrschaft abzuwerfen, welche, nach den Vorgängen von 1189 und 1190 zu urteilen, von den Pommern sehr ungern getragen wurde. Unsere Nachrichten über die nun folgenden Vorgänge sind sehr unbestimmt, doch lassen sie sich aus der Betrachtung der hier

---

[1] Arnold Lubec. III 4. Betreffs der Zeit vgl. Dahlmann: G. v. Dänem. I S. 332 Anm. 1, S. 338 Anm. 1. Doch kann jener Vorgang kaum später als 1187 seinen Abschluſs gefunden haben, (vgl. Arnold III 21 und Usinger: Deutsch-dänische Geschichte von 1189—1227 (1863) S. 60), ich möchte denselben etwa auf den Sommer oder Herbst dieses Jahres ansetzen.

[2] Ann. Waldemar. 1187. SS. XXIX S. 178.

[3] S. oben S. 90 Anm. 2 (Cod. 61), wo er vicedominus terre genannt wird.

[4] Ann. Waldemar. und Chron. Dan. Sialand, a. 1189 und 1190. SS. XXIX S. 178 und S. 213 **†.

[5] P. U.-B. I 130.

[6] Cod. 74.

dargelegten Lage mit annähernder Gewissheit präzisieren[1]. Die erneute Niederlage von 1189 dürfte den Pommern bewiesen haben, dafs sie allein gegen Dänemark und Rügen nichts auszurichten vermochten; man bedurfte bundesgenössischer Hülfe. Wo aber war solche zu finden? In Polen herrschte freilich noch Anastasias Vater, Mesco III., der seinerzeit nach kurzer Entthronung seine herzogliche Würde zurückgewonnen hatte, aber eben jetzt sah er sich wiederum in Kämpfe mit seinen Verwandten verwickelt[2]. Der jetzige Sachsenherzog Bernhard hatte schwerlich die Macht, den Pommern energische Hülfe zu leisten, auch trennte ihn vom Gebiet derselben das Land der Mecklenburger Slaven, die ja nunmehr auch unter Dänemark standen. So blieb wohl nur der Markgraf von Brandenburg übrig, jetzt Otto II., ein Enkel Albrecht des Bären; doch auch er konnte sich nicht wohl bereit finden lassen, das Schwert zum Schutze der Pommern zu ziehn, wenn diese ihm nicht zum Entgelt die Oberhoheit über ihr Gebiet zugestanden. Dies scheint nun thatsächlich geschehen zu sein. Wir hören, dafs Markgraf Otto „gewisse Slaven" unterworfen habe, die König Knut für seine Herrschaft in Anspruch nahm; der letztere habe darauf ein Heer die Oder hinaufgesandt, das sich dort mit Slaven aus Rügen, Mecklenburg, Lauenburg vereinigt habe. Ihnen sei der Markgraf mit zahlreichem Heer von Deutschen und Slaven entgegengetreten, und es habe eine Schlacht stattgefunden, in der auf beiden Seiten grofse Verluste erlitten wurden, die aber zum Rückzuge der Dänen führte[3]. Im nächsten Winter verheerte dann der Markgraf Mecklenburg und das festländische Rügen, ohne dafs die Dänen dies zu hindern vermochten[4].

---

[1] Vgl. zu dem Folgenden Klempin im P. U.-B. I. S. 101 f., dessen Ausführungen von Zickermann: Das Lehnsverhältnis zwischen Brandenburg und Pommern im 12. und 13. Jahrh. (F. z. brand. u. preufs. G. IV. 1 S. 1 ff.) bestritten, dagegen von F. Rachfahl: Der Ursprung des brandenburgisch-pommerschen Lehnsverhältnisses (ibid. V. 2 S. 51 ff.) in vollem Umfange verteidigt worden sind. Ich stimme im allgemeinen Klempin und Rachfahl zu, doch scheinen sie mir zum Teil zu weit zu gehen, worauf bald noch zurückzukommen ist.

[2] Roepell: G. v. Polen I 385 ff.

[3] Arnold Lubec. VI. 9: — Otto marcravius de Brandenburch infestabat Kanutum regem, subiciens sibi quosdam Sclavos, quos rex sue ditionis esse dicebat. Unde commotus rex expeditionem contra eum ordinavit et classe terram suam intravit per aquam que Odera dicitur —. Cui occurrerunt Rugiani sive Rani cum Polabis et Obotritis. — Cumque eis marchio occurrisset in multitudine militum et Sclavorum, ex utraque parte vulnerati ceciderunt etc. — Sicque expeditio illa soluta est. — S. auch die sehr kurzen dänischen Berichte über diesen Feldzug, im P. U.-B. I No. 135.

[4] Arnold VI 10. Proxima vere hieme — Otto marchio coadunato exercitu, Adolfo comite (von Holstein) auxilium ferente, totam Sclaviam vastavit nec terre Jeromari, que Tribuses dicitur, pepercit. Den Aus-

Die Gegend, in der jene Kämpfe stattfanden, ist nur durch die Oder bezeichnet, auch die Pommern sind nicht ausdrücklich genannt; da aber unter den von Knut unterworfenen Slaven nur sie nicht als Hülfstruppen der Dänen genannt werden, so dürfte Klempins Ansicht gerechtfertigt sein, dafs eben sie unter den vorerwähnten „gewissen Slaven" zu verstehen sind, und dafs ihre Unterwerfung unter Brandenburg kaum eine erzwungene gewesen sei. In diesem Falle ist auch wohl glaublich, dafs die Slaven im Heere des Markgrafen Pommern gewesen seien, und zwar das Aufgebot des ganzen Volkes, nicht nur eines Teiles, dem ein anderer, zu Dänemark haltender gegenüberstand[1]. Jedenfalls kehrten dann auch die Pommern nicht etwa infolge dieses Feldzuges unter dänische Hoheit zurück, sondern verblieben vermutlich unter brandenburgischer. Freilich fällt es auf, dafs im Jahre 1205, als König Waldemar II., Bruder und Nachfolger des inzwischen verstorbenen Knut, einen erneuten Heerzug nach „Slavien" unternahm, nicht der Markgraf von Brandenburg, sondern Herzog Wladislaw Lasconigi von Polen, Anastasias Bruder, ihm entgegentrat[2]. Vielleicht erklärt sich dies daraus, dafs im selben Jahre, also kurz vor oder nach jenem Feldzuge, Markgraf Otto II. verstarb, jedenfalls aber scheint es darzuthun, dafs Pommern in dieser Zeit bereits zu Polen, entweder in direktem Abhängigkeitsverhältnis oder doch in engeren politischen Beziehungen als zu Brandenburg gestanden habe. Über den Ausgang des Feldzuges berichtet die dänische Quelle nichts, er war also wohl kaum erfolgreich für Waldemar. Ob dann Brandenburg, wo nun Albrecht II., der Bruder Ottos, die Herrschaft führte, in den nächsten Jahren noch eine thatsächliche Oberhoheit über Pommern ausgeübt hat, wissen wir nicht zu sagen, hinlängliche Beweise hierfür finden sich jedenfalls nicht[3].

Es ist, wie man sieht, ein sehr unvollständiges und unsicheres Bild, das wir von der auswärtigen Geschichte Pommerns in den nächsten beiden Jahrzehnten nach Bogislavs I. Tode erhalten. Immerhin gewinnt man den Eindruck, dafs der Oderstaat damals

druck tota Sclavia findet man bei Arnold, wie Klempin hervorhebt, auch L. VI (nicht V, wie im U.-B. steht) cap. 13 mit Bezug auf Mecklenburg.

[1] Diese Auslegung Usingers haben Kl. u. Rachfahl m. E. mit Recht zurückgewiesen.

[2] Ann. Waldemar. et Vitescol. a. 1205, SS. XXIX S. 179. Dafs Slavien hier nicht Ostpommern sein kann, da letzteres bei den Dänen Pomerania (auch Polonia) hiefs, bemerkt Rachfahl mit Recht, gegen Mecklenburg aber spricht das Eingreifen Boleslavs.

[3] Wenn Klempin und Rachfahl für das Fortbestehn eines brandenburg-pommerschen Lehnsverhältnisses nach 1205 einen Beweis in dem Umstande sehen wollen, dafs der pommersche Bischof Siegwin zwischen 1205 und 1210 die Metropolitangewalt des Magdeburger Erzbischofes bedingungsweise anerkannte, so kann ich mich dieser Folgerung nicht anschliefsen, sondern stimme hier den Ausführungen Zickermanns zu.

in einem Zustande der Schwäche und Abhängigkeit sich befand, der gegen die Verhältnisse namentlich der 70er, doch auch der beginnenden 80er Jahre wesentlich absticht. Allerdings waren die Pommern auch damals oft in Nachteil gegen ihre Gegner geraten, doch hatten sie bis zum Jahr 1184 stets wieder die Offensive zu ergreifen vermocht; sie hatten im Jahre 1176 Stettin, 1177 Demmin mit Erfolg gegen die Dänen und Sachsen verteidigt und stets hatten sie eine der Hauptparteien gebildet, während sie jetzt kaum noch selbständig auftreten, sondern mehr zum Streitobjekt für Dritte geworden sind.

Eine Erklärung für diesen Umschwung zu finden, dürfte nicht schwer halten, sie bietet sich vornehmlich in zwei verschiedenen Momenten. Einmal in jenen voraufgehenden langwierigen Kriegen Pommerns gegen Dänemark unter Kasimir I. und Bogislav I. Hatten dieselben auch im allgemeinen, wie schon bemerkt, mehr zu Raub- und Verheerungszügen, als zu gröfseren Schlachten geführt, so mufsten sie bei ihrer langen Dauer schliefslich doch grofse Opfer auch an Menschenleben erfordern, und wenigstens einmal, im Jahre 1184, war es auch zu einem grofsen Treffen gekommen, in welchem die Pommern erhebliche Verluste erlitten zu haben scheinen. Aber auch die stets wiederkehrenden Verheerungen der nördlichen und westlichen Gebiete des Herzogtums mufsten mit der Zeit den nationalen Wohlstand aufserordentlich schädigen und zugleich einen Zustand der Unsicherheit und Verwirrung hervorrufen, der geeignet war, auf die gesamte Volkskraft lähmend einzuwirken und im Innern wie nach Aufsen hin die Aktionsfähigkeit der Staatsgewalt wesentlich zu beeinträchtigen. Dazu kam nun der Tod Herzog Bogislavs mit der darauffolgenden Regentschaftszeit. Solche Zwischenregierungen waren gerade in slavischen Ländern wegen der aufserordentlich grofsen Macht, die hier der Landesherr besafs, doppelt gefährlich, da die letztere bei der niederen politischen Bildung des Mittelalters weniger an dem abstrakten Institut der Centralgewalt als an der Person des jeweiligen Fürsten haftete. So sehen wir auch in Pommern nach Bogislavs Tode den Adel sogleich einen Einflufs auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gewinnen, wie er ihn unter jenem Fürsten und seinem Bruder anscheinend nicht besessen hatte[1]. Und nun hatte Pommern allerdings das Glück, dafs sich aufser den beiden legitimen Thronerben kein weiterer Prätendent fand, wie solche namentlich in Polen so oft auftraten und stets von neuem dynastische Kämpfe hervorriefen. Aber es ist doch nicht unwahrscheinlich, dafs unter dem Adel

[1] Von Beirat oder Zustimmung der Edlen gegenüber den Mafsnahmen des Fürsten ist bis 1187 niemals ausdrücklich die Rede, nach Bogislavs Tode dagegen wird ein solcher wiederholt hervorgehoben: Cod. 61, 64, 65. Vgl. auch die Stelle Cod. 61, wo es von den Grofsen des Landes (principes terre nostre, principes nostri) heifst: equidem post obitum ducis omnes convenerant tractare de statu terre.

verschiedene Faktionen bestanden, dafs manche seiner Mitglieder Gegner des Regenten Wartislav waren, und wir werden annehmen dürfen, dafs solche etwaige Parteiungen infolge des Regentschaftswechsel im Jahre 1189, der späteren politischen Unruhen und des Eingreifens der verschiedenen Nachbarmächte nicht ab-, sondern eher zugenommen haben.

Dafs aber alle diese Verwicklungen dem Gedeihen der christlichen Kirche in Pommern und der Ausbreitung deutschen Volkstums und deutscher Kultur im Lande keineswegs förderlich sein konnten, liegt auf der Hand. Allerdings, in der Zeit von 1167 bis 1187 hatten in Pommern trotz der Kriege mit Sachsen und Dänemark die christliche Kirche und das nationalfremde Volkselement vielfache Fortschritte gemacht, aber wodurch war das erreicht worden? Zum Teil wohl durch einen Druck von seiten auswärtiger politischer Mächte; dies dürfte namentlich für die ersten Erfolge Bischof Bernos, vielleicht auch für die Entstehung ein oder des andern Klosters, etwa Brodas und Darguns gelten. Aber es wäre doch falsch, allein auf diese von aufsen her wirkenden politischen Impulse das ganze Missionswerk jener Tage zurückzuführen. Die beste Antwort auf unsre Frage giebt uns die Chronik Saxos, welche an mehr als einer Stelle eine aufserordentlich gute Kenntnis der slavischen Angelegenheiten verrät. Es heifst dort (S. 893) bei Gelegenheit eines Waffenstillstandes, den die Dänen, anscheinend um die Mitte der 70er Jahre, mit den Pommern schlossen: Bekenner des Christentums in Pommern seien nur die dortigen Fürsten, während die Angehörigen des niedern Volkes demselben feindlich gegenüberständen und, dem Namen nach Christen, in Wirklichkeit durchaus Heiden seien[1]. Dafs diese Behauptung des ausländischen Geschichtsschreibers nicht etwa nur auf nationaler Gegnerschaft beruhte, zeigt uns eine Urkunde Bogislavs von 1182, worin auch er berührt, dafs sein Volk zum gröfsten Teile dem Christenglauben noch nicht innerlich gewonnen sei[2], und man wird kaum annehmen können, dafs dieser Zustand sich fünf Jahre später schon wesentlich geändert hatte. Wenn daher Anastasia, wiewohl sie, wie wir noch sehen werden, für ihre Person sehr zu grofsen Vergabungen an die Kirche geneigt war, dennoch von solchen seit 1187 zwei Jahrzehnte lang, allenfalls mit einer unsicheren Ausnahme, gänzlich Abstand nahm, so erklärt sich dies entweder

[1] Ceterum publicae religionis conditiones barbaris ingestae non sunt, cuius professores plerique eorum principes existerent, vulgo sacrorum societatem dampnante. Qui tametsi christiano nomine censerentur, titulum moribus abdicabant, professionem operibus polluentes.

[2] Cod. 50: — Quoniam maxima ex parte plebs ditioni nostre subdita rudis in disciplina fidei Christiane et indocta esse dinoscitur, si boni propositi et sancte conversationis viros — suscipimus, incredule genti nostre ad vere fidei cognitionem – valere non dubitamus. Es ist dies die Bestätigungsurkunde für das Kloster Broda bei Neubrandenburg.

aus ihrer Besorgnis vor Ausbrüchen popularer Erregung, oder daraus, daſs der Adel seinen Konsens verweigerte[1].

Es blieb aber nicht nur bei dem Aufhören weiterer Gründungen und Donationen, sondern manches, was bereits entstanden war, ging wieder verloren. Das Kloster Belbuk, dessen Gründung, wie seiner Zeit berichtet, vermutlich ins Jahr 1180 fällt, dessen aber seitdem nirgends mehr Erwähnung geschieht, zeigt sich im Jahre 1208, und zwar anscheinend schon seit längerer Zeit, wieder verlassen, ohne daſs freilich über die Ursache dieser Auswanderung Sicheres bekannt wäre[2]. Gramzow, das Kloster zu Treptow a. d. Tollense und Broda, in deren Gegend die Kriegsereignisse von 1198 vornehmlich sich abgespielt haben dürften, gingen zwar anscheinend nicht völlig unter, aber der Umstand, daſs ihrer von 1178 bezw. von 1182 an ein bis zwei Menschenalter hindurch nirgends Erwähnung geschieht, läſst doch darauf schlieſsen, daſs sie sich in dieser Zeit wenigstens kaum einer hohen Blüte erfreuten, eher wohl zeitweise fast verödet dastanden. Dargun aber traf dasselbe Schicksal wie Belbuk, indem es von seinem alten Konvent ganz aufgegeben wurde. Im Jahre 1199, während der brandenburg-dänischen Kämpfe, flüchteten sich die dänischen Mönche daselbst entweder vor den Brandenburgern oder vor der umwohnenden slavischen Bevölkerung auf das Gebiet Jaromars in der Nähe des späteren Greifswald, wo sie ein neues Kloster gründeten[3]. Die Stätte der alten Abtei aber verödete derartig, dafs sie nach einer späteren Urkunde des pommerschen Bischofs Siegwin eine Raubtierbehausung und Räuberhöhle wurde[4], es scheinen also auch die wenigen Kolonisten, welche das Kloster etwa schon angesiedelt hatte, vertrieben worden zu sein.

Betrachten wir alles dieses im Zusammenhange, so zeigt sich doch, dafs die christlich-deutsche Kirche in Pommern nach dem vollen Aufschwunge der Zeit von 1167—87 jetzt in den nächsten beiden Jahrzehnten noch einmal eine Krisis durchzumachen hatte,

---

[1] Man könnte einwerfen, dafs das slavische Familienrecht der überlebenden Witwe nicht gestattete, Besitzungen ihrer unmündigen Söhne zu verkaufen. Das galt aber anscheinend nur für Privatgüter; bei Vergabungen öffentlichen Landes genügte, wie Vorkommnisse aus späteren Regentschaftszeiten (1219—25 od. bis 1227) darthun, der nominelle Konsens des Unmündigen, aber wahrscheinlich mit der Mafsgabe, dafs auch der Adel zustimmte, wie dies namentlich die Stettiner Vorgänge von 1187 zeigen.

[2] Bugenhagen Pomerania (ed. Balthasar) S. 129 giebt als Grund proventuum tenuitatem an, doch weifs ich nicht, worauf er sich stützt. Vgl. dazu die Darstellung in Hugos Ann. Praemonstr., P. U.-B. I No. 146.

[3] P. U.-B. I No. 136.

[4] Cod. 110: Cum itaque — locus Dargun — fuisset longo tempore desolatus, adeo quod ubi prius fuerat cultus divinus, nunc esset feris domicilium et spelunca latronum.

wie sie ähnlich zwei Menschenalter zuvor nach den ersten grofsen Erfolgen Bischof Ottos eingetreten war, eine Krisis welche, soweit ein Urteil möglich ist, zum Teil aus den auswärtigen politischen Verwicklungen, namentlich aber aus dem Mangel an einer starken Centralgewalt im Lande hervorging.

Aber es stand jetzt doch anders, als in den 30er und 40er Jahren des 12. Jahrhunderts.

Damals dienten die gesamten slavischen Nachbarvölker Pommerns im Südwesten, Westen und Nordwesten bis fast zur Elbe hin noch grolsenteils öffentlich dem heidnischen Kultus und befanden sich politisch teils in voller Selbständigkeit, wie die Rügier, teils in einem sehr losen Abhängigkeitsverhältnis, das die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten, auch der religiösen, faktisch ihrem eignen Belieben überliefs. Auch in Ostpommern waren eine Befestigung der christlichen Lehre und gesicherte politische Zustände damals noch keineswegs erreicht, Polen aber war völlig mit sich selbst beschäftigt und ohnehin unfähig, aus eigner Kraft die christliche Religion über seine Grenzen hinaus auszubreiten. Hätte damals die Reaktion in Pommern gesiegt, so war es sehr wahrscheinlich, dafs die christliche Kultur fast in dem ganzen Gebiet zwischen Niederweichsel und Niederelbe binnen kurzem wieder verschwunden wäre.

Diese Gefahr lag jetzt nicht vor, ebenso wie von einer wesentlichen Beeinflussung im reaktionären Sinne, wie sie vordem von Westen aus auf Pommern ausgeübt werden mochte, jetzt nicht mehr die Rede sein konnte. Allerdings waren die mecklenburgischen und ein Teil der brandenburgischen Slaven auch jetzt innerlich noch nicht christianisiert, der heidnische Kultus hielt sich dort im geheimen sogar länger als in Pommern. Auch auf Rügen hat das Heidentum um 1200 sicher noch zahlreiche heimliche Anhänger gezählt. Aber an eine öffentliche Herstellung des alten Glaubens war jetzt doch nirgends mehr zu denken, denn Fürsten und Adel waren überall endgültig bekehrt. Überdies hatten nunmehr die politischen und kirchlichen Gewalten Deutschlands und Dänemarks ihre Herrschaft in den Slavenlanden vollständig befestigt; die Kriegsthaten Albrechts des Bären, Heinrichs des Löwen und König Waldemars, das Wirken der Brandenburger und Mecklenburger Bischöfe, namentlich Anselms und Bernos und dasjenige Absalons von Roeskild waren doch nicht vergeblich gewesen.

Und damit ergab sich dann für Pommern auch der Fortbestand germanischer Bevölkerung und Kultur im Lande, trotz aller Antipathien, welche die Bevölkerung namentlich in jenen Tagen, unter dem Eindruck der andauernden vom Auslande erlittenen Unbilden, den Fremden entgegenbringen mochte. Ging auch, wie wir vorhin sahen, manches auf diesem Gebiete Geschaffene jetzt wieder zu Grunde, mochte anderes schwer bedroht sein, mochte selbst die Möglichkeit einer momentanen völligen

Ausrottung aller Deutschen und Dänen im Lande nicht ausgeschlossen erscheinen: eine dauernde Fernhaltung derselben war nicht mehr möglich; zur Erhaltung der christlichen Religion im Lande wären doch stets neue Kräfte aus den germanischen Gebieten nötig gewesen.

Denn das ist das Besondere in der Christianisierung Pommerns, was diese unterscheidet von der Bekehrung mancher anderer slavischen Nachbargebiete Deutschlands, soweit dieselben nicht wie die Elbgebiete ihre nationale Selbständigkeit durch Waffengewalt einbüfsten: Dort waren allerdings die ersten Missionare gleichfalls in den meisten Fällen Deutsche gewesen, und die neubekehrten Gebiete waren im allgemeinen fürs erste, mitunter selbst auf lange Zeit, einem deutschen Bistum direkt unterstellt worden, einzelne deutsche Geistliche waren auch dauernd in ihnen verblieben oder später neu angestellt worden. Aber neben jenen vereinzelten Fremden bildete sich überall früher oder später ein eigner Landesklerus heraus, der dem Volke die selbständige Leitung seiner religiösen Angelegenheiten bewahrte oder zurückgewann. In Pommern aber hat es hierzu nicht kommen können, hauptsächlich wohl infolge der Klostergründungen von 1152—1180. Durch diese Stifter erhielt das pommersche Volk eine solche Anzahl ausländischer Geistlichen, wie sie in gleich kurzer Zeit und auf gleich beschränktem Gebiete weder in Böhmen, Mähren, Polen noch vielleicht in irgend einem von Deutschland aus bekehrten Lande Eingang gefunden haben, wie sie wahrscheinlich überhaupt nur auf diese Weise, durch Stiftung von Klöstern und Berufung ganzer Konvente, nach Pommern gelangen konnten. Die ganze geistige Leitung des Volkes fiel damit nahezu mit einem Schlage an Ausländer, die nun unter dem Schutze und Beistand der Landesherrschaft ihre Thätigkeit begannen. Und dies eigentümliche, klösterliche Moment wirkte sogleich weiter fort. Die nach Pommern entsandten Konvente mufsten der Ordensregel zufolge mit ihren Mutterklöstern in Deutschland und Dänemark in Verbindung bleiben, sie erhielten von dort Ergänzung, waren also nicht auf die Aufnahme slavischer Novizen angewiesen, nicht, wie alleinstehende ausländische Weltpriester, mit Notwendigkeit zur Heranbildung von Geistlichen aus dem pommerschen Volke selber gezwungen. Sie konnten, vielleicht sogar ohne bewufste Absicht, die einmal gewonnene geistige Herrschaft über das Volk für sich allein bewahren, sie innerlich befestigen und ausbilden, und es lag um so näher, dies zu thun, da die Abneigung der Volksmassen gegen das Christentum die Erziehung christlicher Priester aus dem Volke selber jedenfalls sehr erschwerte. Allerdings hatte eine solche Abschliefsung auch wieder manches Bedenkliche: je weniger national-slavische Elemente der Klerus in seine Reihen aufnahm, um so schwieriger mufste eine innere Annäherung von bleibender Dauer zwischen ihm und dem Volke zu stande kommen, um so eher konnte sich in

Zeiten innerer politischer Wirren die nationale Erregung gegen ihn richten, wie dies jetzt, um die Wende des 12. zum 13. Jahrhunderts, vielfach wohl geschehen sein mag. Aber da bei der allgemeinen Lage der Dinge eine dauernde Ausschliefsung der christlichen Geistlichkeit nun einmal nicht mehr möglich war, so konnte auch das germanische Element aus der Bevölkerung und Kultur Pommerns, wenn nicht völlig andere Verhältnisse eintraten, nicht mehr verdrängt werden.

Siebentes Kapitel.

Wiederherstellung und Befestigung des kirchlichen Einflusses in Pommern und engere Verbindung mit Dänemark (1207—20).

Inzwischen kam, etwa um das Jahr 1205, die Zeit heran, da die jungen Fürsten Bogislav II. und Kasimir II. selbständig die Regierung in Pommern übernahmen, und hiermit begann alsbald auch für die christliche Kirche im Lande eine Periode neuen Aufschwunges.

Eine der ersten Regierungshandlungen, die uns von ihnen bekannt sind, betraf die Wiederherstellung des Klosters Belbuk im Jahre 1208 [1]. Dasselbe wurde jedoch nicht wieder mit Mönchen aus Lund besetzt, möglicherweise wegen der damals noch bestehenden politischen Spannung zwischen Pommern und Dänemark; man berief vielmehr einen Konvent aus dem Prämonstratenserkloster Mariengarten in Friesland. Welche Umstände die Wahl gerade dieser Mönche herbeiführte, wissen wir nicht. Vielleicht hatte Bischof Siegwin von Pommern, der im Jahre 1191 auf Siegfried gefolgt war, nachdem auch er, wie sein Vorgänger, anfangs Domherr in Cammin gewesen, irgend welche Beziehungen zu jenem Kloster, denn er vor allem scheint an der Berufung des neuen Konventes beteiligt gewesen zu sein [2], wenn auch die Zustimmung und Mitwirkung der Landesherren den Ausschlag gab. Von den letzteren erhielten die friesischen Mönche nun dieselben Ländereien, die schon der alte Konvent gehabt, dazu einige andere Besitzungen und Hebungen, auch wurde das frühere Privileg wiederholt, wonach alle, die den Mönchen aus ihrer Heimat folgen und in Pommern dienen würden, hierselbst von öffentlichen Lasten befreit sein sollten.

---

[1] Cod. 86.

[2] S. die Darstellung des Abtes Hugo in den Ann. Praemonstr., Pomm. U.-B. I 146.

Auch Dargun wurde im folgenden Jahre aufs neue besetzt[1], gleichfalls nicht wieder mit dänischen, sondern mit deutschen Mönchen, und zwar kamen diese aus dem Cisterzienserkloster Doberan bei Rostock. Dasselbe war im Jahre 1170 von Berno gegründet und aus dessen Heimatskloster Amelunxborn a. Weser besetzt worden. Dann im Jahre 1179 von der umwohnenden Bevölkerung zerstört, war es bald hernach unter der Fürsorge Bernos und der dortigen Landesfürsten neu eingerichtet und seitdem geschützt und eifrig gefördert worden, so dafs es jetzt bereits in nicht geringer Blüte stand[2]. Seine Verbindung mit Dargun sollte denn auch für die circipanische Landschaft, in der das letztere belegen war, bald grofse Bedeutung gewinnen.

Auf dem von Jaromar annektierten neuvorpommerschen Gebiete, nahe beim jetzigen Greifswald, hatten inzwischen, wie schon berührt, die aus Dargun entflohenen Mönche ein neues Kloster gegründet, welches den Namen Eldena (Ilda) erhielt. Im Jahre 1207 wurde dasselbe von Jaromar mit einer Reihe von Dörfern und Ländereien bewidmet und erhielt zwei Jahre später auch eine ausdrückliche Bestätigung des Privileges, welches Kasimir I. seiner Zeit bei der Gründung Darguns verliehen hatte und worin den Mönchen die Berufung deutscher, dänischer und slavischer Kolonisten, die Betreibung von Handwerk, die Anlegung von Krügen nach deutscher, dänischer oder slavischer Art verstattet wurde[3]. Da Eldena, wie wir sehen werden, wahrscheinlich nicht lange hernach wieder unter die Hoheit der Pommernfürsten gelangte, welche diese Schenkungen und Befreiungen bestätigten, so konnten dieselben auch für Pommern selbst unmittelbare Folgen nach sich ziehen, wie dies später thatsächlich in vollem Mafse geschehen ist.

Das Kloster Colbatz erwarb bald darauf von den Erben seines Stifters Wartislav, sowie von einem anderen Edlen und von Herzog Bogislav durch Kauf bezw. durch Schenkung eine Anzahl neuer Besitzungen teils in seiner Nachbarschaft, teils in den Ländern Stargard und Colberg[4]. Dabei ist vielleicht beachtenswert, dafs das erkaufte Gut im Werte von 100 Mark von den Mönchen mit Podaziern bezahlt wird. Dies waren wahrscheinlich Schuldknechte, die um eine gewisse Summe, häufig wohl Lösegeld aus Kriegsgefangenschaft, bei ihren Herren dienten[5] und für leibeigen galten[6]. Im Jahre 1189 legte Fürst Niklot

[1] Pomm. U.-B. I 149.

[2] Mekl. U.-B. I 98, 147, 148, 152.

[3] Cod. 85, 88.

[4] Cod. 137. U.-B. I 156, 157. Klempin setzt den Vorgang ins Jahr 1212.

[5] S. hierüber Klempin im P. U.-B. I S. 120.

[6] Klempin spricht allgemein von einem Hörigkeitsverhältnis, doch war es anscheinend ein Zustand strengerer Abhängigkeit als derjenige, in welcher die Masse der Grundhörigen lebte. Vgl. die (auch von Klempin

von Rostock zum Schutze des wiederhergestellten Klosters Dobberan eine Anzahl derartiger Podazier in die Dörfer desselben[1], ohne sie freilich, wie es scheint, eigentlich zu verschenken. Dürfen wir nun annehmen, was freilich nicht erweislich ist, dafs auch Colbatz seine Podazier, vielleicht von Wartislav Swantiboriz, zu seinem Schutze erhalten habe, so würde die nunmehrige Fortgabe derselben an Wartislaws Erben dafür sprechen, dafs die Zustände in der Colbatzer Gegend jetzt besser gesicherte geworden waren. Doch auch, wenn diese Hypothese nicht zutreffen sollte, ist das Auftreten von Podaziern im Besitze von Colbatz immerhin von Interesse, da es alsdann zeigt, mit welchen Arbeitskräften, wenigstens in einigen Fällen, die pommerschen Klöster in den frühesten Zeiten ihres Bestehens ihre Wirtschaft betrieben.

Die zeitweilige Gefährdung christlich-germanischer Kultur an der Unteroder war also nunmehr vorüber, die Fürsten hatten beide ihre Fürsorge für die Kirche thätlich erwiesen, und bei ihrer Jugend — der ältere von ihnen war nicht vor 1179 geboren — mochte der Klerus sich mit Recht noch manche Begünstigung und anhaltenden Schutz von ihnen versprechen. Aber wenn so das Christentum und nach gewisser Richtung hin auch die weltliche, allgemein-germanische Kultur nicht nur in ihrem Fortbestande überhaupt, sondern auch in ihrer ungestörten Ausbreitung und vermehrten Befestigung aller Voraussicht nach gesichert waren; das Deutschtum war es noch nicht.

Denn gewaltig, in früher nie gesehener Machtfülle hatte sich seit einem Menschenalter an der Ostsee ein Volk erhoben, das, wiewohl selbst germanischer Art, den Deutschen doch im ganzen feindselig gegenüber stand, das sein Gebiet auf Kosten des deutschen Reiches erweitert, seinen Einflufs bei den Slaven im offnen Gegensatz zu den deutschen Mächten errungen hatte, und das jetzt auch Pommern wieder unter seine Herrschergewalt beugte, um bald die ganze Ostsee mit seinen Vasallenreichen zu umspannen: das Volk der Dänen.

Wir haben seine allmählichen Fortschritte im Verlaufe unsrer bisherigen Darstellung verfolgen können. Von inneren Kämpfen zerrissen, hatte es in den Tagen, da Albrecht der Bär und Heinrichs des Löwen Vasallen die entscheidenden Schläge zur Vernichtung eines selbständigen Slaventums an der Unterelbe führten, noch wehrlos die beständigen Raubzüge der Küstenslaven ertragen müssen. Dann aber hatte es sich unter der Führung zweier bedeutender Männer, König Waldemars I. und Bischof Absalons, wieder aufgerafft, die Angriffe der Slaven abgewiesen und, selbst zu energischer Offensive übergehend, den vorgelagerten

herangezogene) päpstliche Urkunde von 1239 betreffs der Abschaffung der poddas auf Rügen, Cod. 276: — in perpetuam creditoris redigitur servitutem.

[1] Mekl. U.-B. I 148.

Posten der Slavengebiete, die Insel Rügen, in seine Gewalt gebracht. Nach dem Sturze des Löwen, und begünstigt durch die anhaltenden Kämpfe, welche jenes Ereignis unter den nordostdeutschen Fürsten hervorrief, hatte es weiterhin unter der Führung König Knuts VI. die pommerschen und mecklenburgischen Slaven unterworfen und dadurch dem deutschen Reiche entfremdet, die ersteren freilich zunächst nur vorübergehend. Und nun, seit Beginn des 13. Jahrhunderts, war ihm in Waldemar II. ein Herrscher erstanden, der geeignet schien, die Alleinherrschaft im ganzen Umkreise der Ostsee zu erringen, Deutschland völlig von jenem, so unendlich wichtigen Meere zurückzudrängen.

Waldemar II. hatte schon im Jahre 1201, dicht vor seiner Thronbesteigung, die deutsche Grafschaft Holstein und die Reichsstadt Lübeck den dänischen Vasallengebieten hinzugefügt, wobei ihm die deutschen Thronkämpfe zwischen dem Staufer Philipp von Schwaben und dem Welfen Otto von Braunschweig, Friedrichs I. und Heinrichs des Löwen Söhnen, wesentlich zu statten kamen[1]. Er hatte dann im Jahre 1205, wie wir sahen, einen Feldzug nach Slavien unternommen, anscheinend zur Wiedergewinnung Pommerns, doch schwerlich mit Erfolg. Aber im Jahre 1210 hatte bereits Ostpommern (Pommerellen), wo seit Ende des 12. Jahrhunderts ein monarchisches Staatswesen unter einheimischem Fürstengeschlecht sich herausgebildet hatte, die dänische Hoheit anerkennen müssen[2], und nunmehr wurde auch das westpommersche Gebiet den Dänen wiedergewonnen. Die näheren Umstände sind unbekannt, die gleichzeitigen Quellen berichten nur ganz kurz. dafs die Dänen Demmin wieder aufgebaut hätten[3], — von der Zerstörung der Veste verlautet nichts Ausdrückliches, — und ein späterer Lübecker Chronist fügt unter Wiederholung dieser Angabe hinzu, Waldemar habe damals „dem Herzoge von Stettin viel Landes abgewonnen“[4]. Dies letztere steht indessen mit den gleichzeitigen Urkunden, die nichts davon erkennen lassen, in Widerspruch, kann also höchstens als zeitweilige militärische Occupation aufgefafst werden, der dann die dauernde Unterordnung des ganzen Landes unter Dänemark zu Lehnrecht

Kaschuben

[1] Albert v. Stade a. 1201, Arn. v. Lübeck VI. 13, 14; Ann. Waldemar. 1201, Ann. Lund. 1199, 1200, Chron. Dan. Sialand. 1200; SS. XXIX. S. 178, 206, 214.

[2] Ann. Waldemar. 1210. SS. XXIX. S. 179.

[3] Ann. Wald. 1211, l. c.: Castrum Dymin reedificatum est a Danis. Vgl. im übrigen die Zusammenstellung der meist ganz ähnlich lautenden Nachrichten im Pomm. U.-B. I 155.

[4] Detmar-Chronik ed. Koppmann (Chroniken der deutschen Städte Bd. XIX: Lübeck I. a. 1884) § 158 S. 54: „In deme jare 1211 do bouwede wedder Koning Woldemer dat hus to Demyn unde wan dem hartigen von Stettin aff vele landes.“ Eine andere Redaktion (l. c. S. 289) hat dagegen: „In etc. — wan konnigh Woldemer den hertoghen af van Stettin vele eres Landes, unde buwede Demyn wedder.“ Detmar schrieb gegen Ende des 14. Jahrhunderts.

folgte. Doch scheint wenigstens Kasimir kaum mit Gewalt zu erneutem Anschlufs an die Dänen gebracht worden zu sein, da er spätestens im Jahre 1211, vermutlich aber schon etwas früher, eine dänische, mit dem dortigen Königshause nahe verwandte Prinzessin namens Ingard heiratete[1]. Eben diese politische Wandlung mag der Anlafs zu einem brandenburgischen Angriff gewesen sein, der die eben erwähnte Zerstörung Demmins bewirkte, im übrigen aber keine dauernden Erfolge gehabt haben kann. Freilich liefs der kriegerische Markgraf Albrecht II. die von seinem Bruder Otto übernommenen Ansprüche auf Pommern, die ihm um diese Zeit auch von Kaiser Otto IV. bestätigt sein mögen[2], noch keineswegs fallen; im Jahre 1214 drang er aufs neue gegen die Unteroder vor, eroberte trotz des Widerstandes der Pommern die Vesten Pasewalk und Stettin, die er zeitweilig mit seinen Mannen besetzte, und erbaute wie es scheint bei dieser Gelegenheit zu weiterer Sicherung seiner Herrschaft in Pommern die Burg Oderberg, etwas östlich vom jetzigen Eberswalde[3]. Aber auch dieser Erfolg war nicht von Dauer; noch im selben Jahre drängte ein von Waldemar II. gesandtes Heer den Brandenburger aus den gewonnenen Positionen wieder hinaus. Ja, was bisher weder Waldemar noch sein Bruder und Vater von der deutschen Reichsgewalt hatten erwirken können, eine förmliche Anerkennung ihrer oberherrlichen Gewalt im Osten der Elbe, dazu liefs sich jetzt der junge Staufer Friedrich II., um in seinem Kampfe gegen Kaiser Otto IV. die Bundesgenossenschaft des Dänenkönigs zu gewinnen, noch im Jahre 1214 bereit finden. In einer zu Ende dieses Jahres in Metz ausgestellten Urkunde, welche auch von den bedeutendsten west- und süddeutschen Fürsten durch Zeugenunterschrift bekräftigt wurde, trat er an Waldemar alle zum römischen Reiche gehörigen Gebiete im Osten der Niederelbe ab, nicht etwa als Lehen vom Reiche, sondern als vollkommen freies Herrschaftsgebiet[4]. Freilich konnte diese Cession, so lange

[1] Die Zeit ist nicht bekannt, doch stellt Herzog Wartislav III. von Pommern, der Sohn aus dieser Ehe, schon 1225 selbständig eine Urkunde aus (Cod. 153), scheint andrerseits aber a. 1231 noch in jugendlichem Alter gestanden zu haben, s. Cod. 187.

[2] S. Rachfahl in den F. z. brand. u. pr. G. V. 1, S. 74.

[3] Chron. princ. Sax. SS. XXV S. 478. S. Pomm. U.-B. I 160, 195; Barthold II S. 338.

[4] Cod. Pom. 198, Mekl. U.-B. 218: Ego Fridericus ... — cum dilecto nobis domino Waldemaro, Danorum rege christianissimo, perpetuas et inviolabiles firmavimus amicicias, eique de consilio et consensu principum Romani imperii, pro pace sui regni custodienda et hostibus nostri imperii cohercendis, omnes terminos ultra Eldanam et Albiam Romano attinentes imperio, quos rex Kanutus, multis provocatus iniuriis, cum fratre suo iam dicto W. [rege] armis optinuit et possedit, et quicquid in Slavia rex Kanutus comparatum paterno suoque labore tenuit, regno ipsius addidimus. Vgl. Usinger, Deutsch-dänische Gesch. etc. S. 158 ff.

Otto IV. noch im Besitz der kaiserlichen Würde war, faktisch nur geringe Bedeutung haben, zumal auch die nordostdeutschen Fürsten, namentlich der Brandenburger Markgraf und die Herzoge von Braunschweig und Sachsen, zu Otto standen und sich von der Bekämpfung Waldemars, mit dem sie alle verfeindet waren, durch jenes Dokument naturgemäfs nicht abhalten liefsen. Aber Waldemar wufste sich im Besitze seiner Eroberungen zu halten, und schliefslich, nachdem Kaiser Otto völlig niedergeworfen und Friedrich dadurch zur alleinigen Obergewalt in Deutschland gelangt war, zogen doch auch jene sächsischen Fürsten es vor, mit dem stets siegreichen Dänen, der im Jahre 1214 noch die Grafen von Schwerin seiner Herrschaft unterworfen hatte[1], ihren Frieden zu schliefsen[2]. Damit hatte „Waldemar der Sieger" den Gipfel seiner Macht erreicht. Das Oberhaupt des Römischen Reiches, dessen Vorfahren Lehnsherren von Dänemark gewesen, gestand ihm jetzt volle Gleichberechtigung zu, die frühere Reichsstadt Lübeck, die deutschen Grafen von Holstein, Ratzeburg und Schwerin, die wendischen Fürsten von Mecklenburg, Rügen, West- und Ostpommern erkannten ihn als ihren alleinigen Oberherrn an; mit dem mächtigen König Philipp August von Frankreich war er verschwägert, mit dem Römischen Stuhle nahe befreundet, schon begann er durch erfolgreiche Kreuzzüge gegen die heidnischen Liven und Esthen seine Herrschaft auch über die Ostküste des baltischen Meeres auszudehnen: niemals seit den Tagen König Knuts des Grofsen, der England mit den nordischen Reichen vereinigte, hatte ein König von Dänemark so machtvoll in Europa dagestanden wie jetzt der Sohn des ersten Waldemar.

Man mufs sich diese Lage der Dinge in ihrem Zusammenhange vergegenwärtigen, um die Gefahr zu ermessen, die damals der Ausbreitung und Befestigung des deutschen Einflusses, wie an der Ostsee überhaupt, so nicht zum wenigsten in Pommern drohte. Denn dieses Land war durch die verwandtschaftliche Verbindung eines seiner Herrscher mit Waldemar doch besonders nahe an das dänische Reich geknüpft, auch hatten in ihm, was in den anderen deutschen und slavischen Vasallenstaaten Dänemarks mit Ausnahme von Rügen bisher nicht der Fall war, dänische Volksangehörige schon seit längerer Zeit dauernden Aufenthalt genommen; andererseits hatten die dort wohnenden Deutschen ihre Stellung noch nicht in gleichem Mafse gefestigt, wie es in den westlicheren Slavenlanden geschehen war. Es schien nicht ausgeschlossen, dafs sie von den dänischen Einwanderern, denen sie freilich zur Zeit noch erheblich an Zahl überlegen waren, in Zukunft würden verdrängt werden können, falls diese etwa von nun ab, infolge der veränderten politischen Verhältnisse,

---

[1] Ann. Waldemar 1214. SS. XXIX S. 180.
[2] Usinger l. c. S. 183 ff.

in gröfseren Scharen als bisher sich im pommerschen Gebiete niederlassen würden.

Hat man aber eine derartige Entwicklung schon damals ins Auge gefafst, hat man sie von dänischer Seite angestrebt, von deutscher bekämpft?

Die Antwort auf diese Fragen, soweit eine solche aus unseren nur allzugeringen Nachrichten gewonnen werden kann, mufs doch wohl verneinend lauten. Ein ernstlicher Versuch zur Verdrängung des Deutschtums in Pommern ist von den Dänen zunächst nicht gemacht worden, ja, die letzteren haben, wie es scheint, überhaupt nicht in zielbewufster Weise auf die Danisierung der Slavengebiete hingearbeitet; den Beweis hierfür, soweit Pommern in Betracht kommt, werden die nachstehend geschilderten Ereignisse liefern. Aber auf eine solche bewufste Absicht kam es auch nicht ausschliefslich an. Die thatsächlichen politischen, wirtschaftlichen, geistigen Machtverhältnisse mufsten sich früher oder später doch Geltung verschaffen, eine bleibende politische Verbindung Pommerns mit Dänemark mufste das erstere auch innerlich beeinflussen.

In der That scheint nun die Wiederherstellung engerer Beziehungen zwischen den beiden Ländern nicht ganz ohne Einflufs auf die demnächstige innere Entwicklung Pommerns geblieben zu sein und, wenn auch nur in sehr begrenztem Mafse und zum Teil auf indirektem Wege, zur Verstärkung des Dänentums in den pommerschen Gebieten beigetragen zu haben. Das wichtigste Ereignis in dieser Beziehung war, dafs das dänische Kloster Eldena, anscheinend im Jahre 1215 oder 1216, unter pommersche Hoheit gelangte, indem die Pommernfürsten sich um diese Zeit und jedenfalls mit Willen Waldemars wiederum in den Besitz derjenigen Landschaften im Süden und Osten von Greifswald setzten, welche Jaromar dereinst ihrem Vater entrissen hatte (Gützkow, Meseritz, Loitz und Wostrose), und in deren nordwestlichem Winkel jenes Kloster mit dem gröfseren Teile seiner Besitzungen belegen war[1]. Allerdings scheinen die Rügier ihre Ansprüche auf dies Gebiet zunächst noch nicht aufgegeben zu haben[2], doch vermochten sie dieselben in der Folgezeit nicht mehr zu dauernder Geltung zu bringen; Eldena verblieb bei Pommern, und wir können in den folgenden Jahren wiederholt persönliche Beziehungen der Fürsten Kasimir und Bogislav zu

[1] Im Jahre 1215 tritt der Abt von Eldena, Sueno, zum ersten Mal als Zeuge in einer Urkunde Herzog Kasimirs auf, Cod. 102; im nächsten erscheint der Kastellan von Gützkow, Barthos, im Gefolge beider Herzoge und als Zeuge in einer Urkunde derselben, Cod. 106, 107, und ebenfalls im Jahre 1216 bestätigt König Waldemar dem Kl. Eldena pommersche Schenkungen, die zwar nicht näher bezeichnet werden, aber anscheinend nur eine Konfirmation dessen darstellten, was Jaromar dem Kloster in Gützkow und Wostrose zugewiesen hatte, Cod. 109. Cf. auch Cod. 87 = U.-B. I 187; Cod. 118, 125, 126, 139, 180, U.-B. I 250.

[2] Cod. 135.

dem Kloster wahrnehmen. In innerem Zusammenhange mit den politischen Ereignissen jener Jahre dürfte es ferner stehen, wenn unter den Angehörigen dieses und des anderen dänischen Konventes in Pommern, des Colbatzer, das deutsche Element von jetzt ab mehr zurücktrat, während es im 12. Jahrhundert namentlich in Colbatz offenbar sehr stark vertreten gewesen war. Mit voller Sicherheit läfst sich diese Thatsache allerdings kaum feststellen, da wir im ganzen nur sehr wenige Mönche aus Dargun und Colbatz namentlich kennen; doch spricht in betreff von Colbatz für unsere Vermutung auch der weitere, an sich schon nicht unwesentliche Umstand, dafs hier in wenig späterer Zeit bei einer civilgerichtlichen Verhandlung zwischen dem Kloster und einem Enkel seines Stifters dänische Rechtsformen Anwendung fanden [1], was zuvor in Pommern nicht nachzuweisen ist. Endlich sei noch erwähnt, dafs uns im Jahre 1216 an Kasimirs Hofe zum erstenmal das Amt eines Truchsessen (dapifer) begegnet [2], dessen Träger allerdings ein vornehmer Slave, nicht etwa ein Däne war, doch kann das Amt nach dänischem Vorbilde in Pommern eingerichtet worden sein, da es bei Waldemar gleichfalls begegnet, und da wir die Pommern in eben diesem Jahre mit grofsem Gefolge dem Hofe ihres Lehnherren zuziehen sehn [3], was vielleicht schon in früheren Jahren geschehen war.

Weitere Anzeichen aber eines wachsenden dänischen Einflusses finden sich im zweiten Decennium dieses Jahrhunderts noch nicht, während andrerseits die Zunahme des deutschen Elementes in der gleichen Zeit gröfseren Umfang erreichte, wenigstens im Westen des Landes. So erwarb das altmärkische, unweit Salzwedel belegene Kloster Arendsee im Jahre 1215 von Kasimir durch Schenkung das Dorf Wargentin [4] in dem Bezirke Malchin, welcher sich west- und südwärts von dem Orte dieses Namens im Südosten des jetzigen Mecklenburg-Schwerin ausdehnte und den südwestlichsten Grenzdistrikt Pommerns bildete; eine Vergabung, deren Anlafs uns unbekannt ist, die aber insofern einige Bedeutung hat, als sie Beziehungen des Demminer Fürsten zu einem altmärkischen Stifte offenbart und aufserdem den ersten Beleg für deutsche Laieneinwanderung in das Land Malchin darbietet. Denn in der Grenzbeschreibung des vergabten Gebietes erwähnt Kasimir einen Wald, im welchen sich Vosgroven (Fuchsgruben) befanden [5], also eine niederdeutsche Lokalitäts-

[1] Cod. No. 206 S. 460 n. 8. Vgl. dazu d. Diplomatar. Arna-Magnaean. (ed. Thorkelin) I S. 16, 21, 22, 28, 36 etc.

[2] Cod. 106: Johannes Nankoviz dapifer Kazimari.

[3] Cod. 107: Urk. Bisch. Siegwins von Cammin für das Kloster Grobe, verhandelt am 7. IV. 1216 zu Grobe coram multis nobilibus Sclavie, qui eo die procedebant cum principibus suis ad curiam regis Dacie.

[4] Cod. 102.

[5] Lc. silvam quercinam infra Malekin et Wargutin, ubi fossata sunt, que sunt nominata Vosgroven.

bezeichnung, welche zu erweisen scheint, dafs in jener Gegend und vermutlich auf herrenlosem, also fürstlichem Grunde damals bereits einige deutsche Kolonisten Fufs gefafst hatten. Wann und unter welchen Umständen dies geschehen war, mufs freilich dahin gestellt bleiben, auch die Zahl dieser Kolonisten ist nicht zu erkennen, sehr erheblich war sie wohl kaum.

Die sonstigen Schenkungen galten in erster Linie den Grobeschen und Eldenaer, daneben auch den Stolper und Belbuker Mönchen sowie der Stiftskirche zu Colberg [1], deren Domherrenkolleg nunmehr mit voller Sicherheit zu erkennen ist, und zwar waren hier die Mitglieder sämtlich oder zumeist Deutsche, während in Cammin auch jetzt mehrere Slaven wahrzunehmen sind [2]. Vor allem aber gewann Dargun schon in diesen Tagen gröfsere Bedeutung, gefördert durch seinen Wiederhersteller Kasimir II., dem die geringe Entfernung zwischen seiner bevorzugten Residenz Demmin und jenem Kloster offenbar zu regem persönlichem Verkehr mit den Mönchen Gelegenheit gab. Hier tritt auch das wirtschaftliche Moment als wahrscheinlich mitbestimmendes Motiv bei den Landschenkungen an das Kloster stärker als sonst hervor, indem das letztere im Jahre 1216 neben einigen Dörfern im Lande Circipanien wiederholt darangrenzende Einöden (solitudo) erhielt, einmal mit der Bestimmung, dafs die Leute, welche der Abt daselbst ansiedeln werde, von Vogtei, Burgen-, Brücken- und Dombau befreit sein sollten; es wurde also eine Besiedlung jener Einöde durch das Kloster als selbstverständlich angenommen [3]. Desgleichen enthielt eine Generalkonfirmation desselben Fürsten für Dargun vom Jahre 1219 [4], welche als Klosterbesitz aufser den schon dem ersten Konvente zugewiesenen Besitzungen noch neun weitere Dörfer anführt, eine wörtliche Wiederholung des Ansiedlungsprivilegs von 1174, das, wie wir sahen, nicht lange vor dieser Bestätigung auch dem alten Darguner, nun Eldenaer Konvent konfirmiert worden war.

Hierbei findet sich unter anderem eine Stelle, die einer näheren Erörterung bedarf. Unmittelbar hinter der gedachten Erlaubnis zur Berufung fremder Kolonisten folgt als neuer Zusatz die Bestimmung: „Auch sollen die Mönche über ihre

[1] Cod. 87, 100, 106, 107, 114, 118, 125, 126, 127, 136.

[2] Aus Colberg begegnen uns der Propst Nikolaus (1208—16) und seit 1219 die Domherrn Reiner, Heidenreich, Gregor; aus Cammin der Propst, spätere Bischof Konrad (a. 1194—1219), ferner der Kustos Tedmar (a. 1187—1222), der Dekan Hugo (a. 1210), die Domherren Crisanus (slav. Form für Christian), Adam, Ermfried, Rudolf (a. 1214), Paulus (1219 ff.) und in etwas späteren Tagen der Dekan Florentius (1222—47), der Propst Pribislaus (1224 ff.). Vgl. das Ortsreg. im P. U.-B. I s. v. Colberg und Cammin. In den Klöstern finden sich dagegen noch keine slavischen Elemente, im Weltklerus wenige.

[3] Cod. 105, 109.

[4] Cod. 128.

Leute und sonstigen Güter keinen Vogt haben als sich selber"[1], ein Satz, der an die kurz vorher erwähnte Befreiung der Klosterkolonisten von Vogtei erinnert. Nun sind Vogt und Vogtei eine dem einheimisch-slavischen Gerichts- und Verwaltungswesen unbekannte Institution, die bisher noch in pommerschen Urkunden nirgends begegnete. Man könnte daher vermuten, daſs hier, an der Westgrenze Pommerns, das germanische öffentliche Recht soeben allgemeine Geltung erlangt habe, und die Verwaltung der Länder Circipanien und Malchin von der Landesregierung schon jetzt nach germanischem Vorbilde umgestaltet worden sei. Dem steht jedoch entgegen, daſs eine gröſsere Anzahl deutscher Laien zu jener Zeit noch weder in den beiden genannten Distrikten, noch sonst auf pommerschem Gebiete nachzuweisen ist, daſs namentlich deutsche Edle, welche etwa als Verwalter der Vogtei angesehen werden könnten, hier wie überhaupt in Pommern erst erheblich später genannt werden. Auch kommen die gedachten Ausdrücke noch in dem ganzen folgenden Jahrzehnt ausschlieſslich in Darguner Urkunden vor. Wir möchten daher annehmen, daſs es sich hier, wie ja oftmals in den durchweg von Geistlichen, also meist von Deutschen abgefaſsten Urkunden, um einen übertragenen deutschen Ausdruck für einen slavischen Begriff handelt, daſs mithin der slavische Beamte und seine Gewalt gemeint sind. Es konnte dies bei Dargun um so eher geschehen, da in den Urkunden seines Mutterklosters Dobberan schon früher Vögte erwähnt werden[2], und da die Schreiber der Klosterprivilegien, anfangs wohl meist Angehörige des betreffenden Klosters selber, die älteren Urkunden nicht nur des eigenen, sondern mitunter selbst des Mutterstiftes, die ihnen also in einzelnen Fällen zugängig gewesen sein müssen, als Vorlage für ihren Entwurf benutzten, wie das gerade bei Dobberan und Dargun mehrfach nachweisbar ist[3].

Doch auch in diesem Falle ist es von Wichtigkeit, daſs die Klosterleute hier nicht nur von staatlichen Lasten, sondern auch von der öffentlichen Gerichtsbarkeit befreit werden, was bisher nur den Leuten des Camminer Domkapitels bewilligt worden war. Die Hintersassen des Klosters traten fortan, wie eine etwas spätere

[1] Ipsos etiam homines (d. h. die Ansiedler) liberos dimittimus ab omni exactione baronum nostrorum et omnium nobis et eis famulantium et ab omni servitio nobis et eis more gentis nostre debito, videlicet urbium edificatione, pontium posicione et utrorumque resarcinatione et ab omni teloneo et omni expedicione, ita ut nemini quicquam ex debito faciant nisi soli deo et predicto monasterio. Ipsi quoque fratres super homines suos et cetera bona nullum preter se ipsos habeant advocatum.

[2] Mekl. U.-B. I 147, 152.

[3] Die Darguner Urkunde von 1216, Cod. 109, enthält besonders in der in Pommern sonst ungebräuchlichen Wendung exstructio aggerum Anklang an Mekl. U.-B. I 125 (1192). Umgekehrt hat die Dobberaner Urkunde von 1218, Mekl. U.-B. I 239, das Darguner Ansiedelungsprivileg groſsenteils wörtlich entlehnt.

Urkunde, auf die wir noch zurückkommen, ausdrücklich bezeugt, unter die Gerichtsbarkeit eines vom Abte eingesetzten Klostervogtes.

Die Erteilung jener Generalbestätigung für Dargun ist der letzte Regierungsakt Herzog Kasimirs II., von welchem sich Kunde erhalten hat. Noch im selben Jahre verstarb er, späteren Berichten zufolge auf einer Wallfahrt ins Heilige Land[1], und schon 1220 folgte auch Bogislav II. dem jüngeren Bruder im Tode nach. Abermals fiel die Landesregierung an zwei unmündige Prinzen, an Wartislav III.[2], einen Sohn Kasimirs und der dänischen Prinzefs Ingard, und an Barnim I., welcher aus einer Ehe Bogislavs II. mit der ostpommerschen Herzogstochter Miroslava entsprossen war. Ebenso wie im Jahre 1187 übernahmen die Witwen der verstorbenen Fürsten die Regentschaft, beraten wie es scheint von dem derzeitigen Bischof Konrad II., der, vielleicht ein Verwandter des Herrscherhauses, im Jahre 1219 auf Bischof Siegwin gefolgt, zuvor aber gleich seinen beiden letzten Vorgängern Domherr im Camminer Stift gewesen war; er scheint zumal bei Ingard und später bei ihrem Sohn Wartislav grofsen Einflufs besessen zu haben[3].

So war denn dasjenige, was von den kirchlichen Schöpfungen Bogislavs I. und Kasimirs I. nach dem Tode dieser Fürsten untergegangen war, jetzt aufs neue hergestellt worden, es war auch einiges Weitere hinzugekommen und im ganzen offenbar ein gewisser Fortschritt in der Befestigung der christlichen Kultur erfolgt. Aber zu voller Ausbildung war die letztere noch kaum gelangt, und es mochte immerhin die Gefahr vorliegen, dafs die Erreichung dieses Zieles durch den abermaligen Eintritt einer vormundschaftlichen Regierung wesentlich verzögert werden würde. Desgleichen hatte die Ausbreitung deutschen Volkstums in Pommern einige Fortschritte gemacht, namentlich durch die Berufung der neuen Konvente von Belbuk und Dargun, aber auch hier war das Erreichte nicht von der Art, um einen erneuten Rückfall während einer schwachen, vielleicht zwiespältigen Regierung aufser Frage zu stellen, zudem drohte hier die Gefahr von Dänemark her. War gleich, wie wir sahen, das dänische Element in Pommern nur in geringem Mafse an Umfang und Bedeutung

---

[1] So Bugenhagen Pomerania (ed. Balthasar) S. 130.

[2] Als Wartislav II. wird von den älteren pommerschen Genealogen der zeitweilige Landesregent Wartislav Swantiboriz gerechnet.

[3] Dafs er ein Sohn des eben genannten Wartislav gewesen (cf. oben S. 77 Anm. 2), schliefst Klempin aus seiner Zeugenstellung in U.-B. I 146, wo er, entgegen der herkömmlichen Rangordnung, hinter dem Camminer Kustos und zusammen mit den als Söhnen Wartislavs bekannten Edlen Bartholomeus und Kasimir aufgeführt wird, (-- Tedmar custos, Conradus prepositus, Bartholomeus et Kazimarus fratres); sichere Beweise fehlen jedoch. Seinen Einflufs am pommerschen Hofe bezeugt sein häufiges Auftreten daselbst, U.-B. I 146, 162, 163, 174, 193, 196, 197, 199—201 etc.

angewachsen, so war doch auch die volle Befestigung der dänischen Oberherrschaft erst vor wenigen Jahren erreicht worden; ihre Folgen konnten sich im ganzen Umfange erst allmählich geltend machen, und es stand zu vermuten, daſs namentlich Ingard versuchen werde, ihre nunmehrige Stellung als Landesregentin zur Befestigung der dänisch-pommerschen Beziehungen zu benutzen.

Die Entscheidung über diese Fragen lieſs nicht lange auf sich warten, wir werden sie in den nächsten Jahren eintreten sehen.

Achtes Kapitel.

Pommern der dänischen Lehnshoheit entledigt. Völliger Ausbau der kirchlichen und Anbahnung der wirtschaftlichen Herrschaft deutscher Kultur in Pommern.

Daſs wenigstens für das Gedeihen der christlichen Kirche in Pommern aus der regentschaftlichen Regierung der ansteigenden 20er Jahre ein wesentliches Hemmnis nicht erwuchs, lehren die Urkunden aus jener Zeit, welche uns, wenn auch nicht von sehr umfangreichen, so doch von fortlaufenden Schenkungen und Privilegien der beiden Regentinnen und ihrer noch lebenden Schwiegermutter, der alten Fürstin Anastasia an die geistlichen Institute im Lande zu berichten wissen[1]. Auch aus den Reihen des Adels begegnet uns hier und dort eine thätliche Bezeugung kirchlicher Gesinnung. So verkaufte etwa im Jahre 1220 der Demminer Kastellan Rochill, „ein edler und gottesfürchtiger Mann“, wie die Herzogin Ingard ihn bezeichnet, einige Güter an das Kloster Dargun, um mit dem Erlöse eine von ihm angelobte Wallfahrt ins Heilige Land desto würdiger ins Werk setzen zu können[2], und von seiten der Nachkommen Wartislavs Swantiboritz finden sich auch aus dieser Zeit Schenkungen an ihr Familienkloster Colbatz[3].

Nach auſsen hin scheinen die Fürstinnen an den bestehenden freundschaftlichen Beziehungen gegenüber Dänemark fürs erste durchaus festgehalten zu haben. Auf einem Landtage, welchen Bogislavs Witwe Miroslava und ihr Sohn im Jahre 1223 mit ihren Edlen abhielten, begegnen wir neben anderen auch den Gesandten des Dänenkönigs und seinem Truchseſs, deren Bitte mit dazu beitrug, daſs der junge Fürst oder in seinem Namen seine

---

[1] Cod. 129, 138, 139, 141, 145, U.-B. I 210, 211.
[2] Cod. 162 = U.-B. I 201.
[3] Cod. 130 = U.-B. I 204.

Mutter dem Kloster Colbatz ein Dorf restituierte, welches Bogislav ihm seinerzeit entzogen hatte[1]. Daſs auch Ingard ihren Sohn in der Treue gegen ihren ruhmvollen Verwandten und Oberherrn zu erhalten suchte, ist an sich wahrscheinlich, auch spricht hierfür die Umschrift eines Siegels, dessen sich Wartislav III. in seiner ersten selbständig ausgestellten Urkunde (a. 1225) bediente, und auf dem er seine Abstammung aus dänischem Königsgeschlechte mit augenscheinlichem Stolze hervorhebt[2].

Jedoch schon vor dem letztgenannten Zeitpunkt, gleichzeitig etwa mit jenem pommerschen Landtage, war ein Ereignis eingetreten, wie es zwar in der abendländischen Geschichte des Mittelalters mehrmals vorgekommen ist, jedoch hinsichtlich seiner Folgen nur selten eine gleiche Bedeutung erlangt hat, ein Ereignis, das mit einem Schlage den stolzen Bau der dänischen Groſsmachtstellung zertrümmerte und das nordische Reich wieder auf seine vormalige, engere Territorialbasis zurückdrängte.

In der Nacht vom 6. zum 7. Mai 1223[3] wurde König Waldemar samt seinem gleichnamigen, bereits gekrönten Sohne inmitten seines Reiches, auf der Insel Lyoe im Kleinen Belt, von dem Grafen Heinrich von Schwerin unvermutet aufgehoben und gefangen nach Deutschland abgeführt Es geschah dies aus Gründen privater Gegnerschaft, ohne Vorwissen des Kaisers; aber ähnlich wie ein Menschenalter zuvor Heinrich VI. die Gefangennahme Richards Löwenherz im Interesse der kaiserlichen Politik ausgenutzt hatte, suchte nun auch sein Sohn Friedrich II. die That des Schweriners zu verwerten, indem er von jenem die Auslieferung seines hohen Gefangenen an das Reich verlangte, um den letzteren alsdann zur Rückgabe aller der Länder zu zwingen, die er, Friedrich, vor 9 Jahren selber an Dänemark abgetreten hatte. Und nun zeigte sich doch der geringe innere Halt des erweiterten dänischen Reiches. Denn wiewohl die Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Grafen von Schwerin sowie diejenigen zwischen den deutschen Parteien und dem gefangenen König sich über Jahresfrist ausdehnten, auch der Papst mit gröſstem Eifer sich der Sache Waldemars annahm, erfolgte aus dem dänischen Reiche selber lange Zeit kein energischer Schritt zur Befreiung des Königs, vielmehr sagten sich auſser dem Lande

---

[1] Cod. 144.

[2] Cod. 153. Abbildung des Siegels am Schlusse des Cod., Tafel J. Die Umschrift lautet: S. Ducis. Worzlai. E. Sanguine. Regis. Danor.

[3] Über das Folgende vgl. von dänischen Quellen die Ann. Nested. Min., Sorani, Dano-Succani, Lund, Chron. Dan. Sialand., etc. SS. XXIX S. 182, 183, 184, 207, 214, 217, 219, 226; ferner Ann. Stad., Ryenses, SS. XVI S. 357—59, 406 f.; Cod. Pom. 147, 154; Sächs. Weltchronik (MG., Deutsche Chroniken II) § 365 ff..; Detmar-Chronik (ed. Koppmann), sämtlich (mit kleinen Abweichungen im einzelnen) für die Jahre 1223—27. Eine ausführliche Darstellung bei Usinger: Deutsch-dän. Gesch. etc. S. 286 ff.

Schwerin auch die Grafschaften Holstein und Ratzeburg, die Reichsstadt Lübeck und der Obotritenfürst Heinrich Borwin nunmehr offen von Waldemar los und kehrten zumeist unter die Oberhoheit des Kaisers zurück. Nur der Neffe des Königs, der deutsche Graf Albert von Orlamünde, den jener seinerzeit zum Statthalter von Holstein eingesetzt hatte, unternahm es im Jahre 1225, mit Waffengewalt die Befreiung seines Oheims zu erzwingen, jedoch auch er geriet nach Verlust einer Schlacht in die Gewalt des Schweriner Grafen. So gab Waldemar schliefslich den deutschen Forderungen nach und gestand die Rückgabe aller eroberten Länder aufser Rügen, also auch diejenige von Pommern zu, wogegen er nach 2½jähriger Haft endlich seine Freiheit wiedererlangte. Freilich liefs er sich, einmal in die Heimat zurückgekehrt, alsbald vom Papste seines Eides entbinden, um die verlorenen Provinzen mit dem Schwerte zurückzuerwerben, und wirklich erkämpfte er im Jahre 1226 einige Vorteile über seine Gegner. Noch einmal trat ein Augenblick ernster Gefahr für den Fortbestand deutscher Herrschaft am Südrande der Ostsee ein, denn wenn jetzt die Dänen den Sieg behielten, so hätten sie bei der zunehmenden Schwäche des deutschen Reiches wahrscheinlich auf lange Zeiten hinaus in Holstein, Mecklenburg, Pommern festen Fufs gefafst und diese Lande vielleicht dauernd dem deutschen Reiche entfremdet. Doch an dem heifsen Tage von Bornhöved am 27. Juli 1227, wo nicht der Kaiser oder ein von ihm entsandter Heerführer, sondern eine Reihe norddeutscher Fürsten samt den Städten Lübeck und Hamburg auf eigne Gefahr dem Dänen zum Entscheidungskampfe sich stellten, brach das grofsdänische Reich der letzten Jahrzehnte für immer zusammen. Waldemars Heer wurde völlig geschlagen, ein Teil seiner vornehmsten Führer gefangen, der König selbst entkam nur mit Mühe unter Verlust eines Auges. Da gab er das Spiel verloren und verzichtete auf die Wiedereroberung der verlorenen Lande, indem er sich bald hernach mit seinen deutschen Gegnern aussöhnte. Der machtvolle Anlauf Dänemarks, die Alleinherrschaft im Umkreise der Ostsee zu erringen, und damit zugleich das Erbe des sinkenden Slaventums im Osten der Niederelbe ganz an sich zu bringen, war nunmehr endgültig gescheitert, die Bahn ward frei für eine volle Entfaltung der politischen und wirtschaftlichen Kräfte des deutschen Volkes.

Welchen Anteil die Pommern an all jenen Vorgängen genommen haben, die doch ihr eigenes Schicksal nahe genug berührten, läfst sich nicht erkennen. Die Mecklenburger Slaven hatten sich noch vor der Schlacht von Bornhöved, an der sie selbst auf Seiten der Deutschen teilnahmen, von Waldemar abgewendet, der Rügierfürst Wizlav I., ein Sohn Jaromars, scheint umgekehrt seinen dänischen Lehnsherren, dem er früher schon Heerfolge geleistet hatte, auch in dieser Zeit der Bedrängnis nicht verlassen zu haben, hierbei aber selbst in schwere Gefahren

geraten zu sein[1]; nur von einer Beteiligung Pommerns erhalten wir weder direkt noch indirekt irgend welche Kunde. Es ist allerdings möglich, daſs die oben erwähnte dänische Gesandtschaft auf dem Landtage von 1223, dessen genaueres Datum nicht bekannt ist, bereits eine Folge der Gefangennehmung Waldemars war und den Zweck verfolgte, Beistand von den Pommern zu erbitten. Aber sei es nun, daſs der dortige Adel, der zur Zeit wieder gröſseren Einfluſs auf die Regierung ausübte, in Erinnerung an die früheren von Dänemark erlittenen Unbilden sich weigerte, selber für die Aufrechterhaltung der Fremdherrschaft einzutreten, sei es, daſs andere Gründe sich gegen eine derartige Politik geltend machten: genug, man scheint in Pommern dem Wechsel der politischen Lage im ganzen thatlos zugesehen und die ohne eigenes Zuthun gewonnene Befreiung von der dänischen Hoheit willig hingenommen zu haben, ohne übrigens an Stelle der dänischen nunmehr eine deutsche Obergewalt anzuerkennen. Es konnte dies um so leichter geschehen, als Markgraf Albrecht II., der die Gelegenheit zur erneuten Unterwerfung Pommerns wohl kaum ungenützt hätte vorübergehn lassen, gleichzeitig mit Bogislav II. und ebenfalls unter Hinterlassung einiger im Kindesalter stehender Söhne gestorben war[2], so dafs von dort her ein erneuter Angriff im Augenblick nicht zu befürchten stand. Übrigens scheint auch der junge Herzog Barnim von Pommern, der die Regierung um 1226, etwa gleichzeitig mit seinem Vetter Wartislav, übernommen haben dürfte[3], seine Aufmerksamkeit zunächst ganz nach der Ostgrenze seines Gebietes hingewendet zu haben. Hier waren etwa um die Mitte der 20er Jahre die vom Fürsten Ratibor, dem jüngeren Bruder Wartislavs I., abstammenden Herren von Schlawe ausgestorben, und Barnim scheint nun als derzeitiges Haupt der älteren Linie die Herrschaft Schlawe, also das Land von der mittleren Persante bis zur Leba, in seine Gewalt gebracht zu haben, da er im Jahre 1227 ein Dorf aus demselben vergabte[4]. Um diese Zeit erstreckte sich der Machtbereich der Pommern vielleicht weiter als jemals vorher und nachher. Denn wenn sie auch von Neuvorpommern, das ihnen zur Zeit Bogislavs I. und Kasimirs I. ganz oder nahezu vollständig gehört hatte, nur noch das südliche Drittel inne hatten, so befanden sie sich dafür jetzt im Besitze auch der Landschaften Barnim und Teltow im Süden des Uckerlandes, die sie möglicher-

[1] S. Cod. Pom. 155.
[2] Chron. princ. Sax., SS. XXV S. 478.
[3] Wartislav urkundet schon 1225 selbständig, ist aber 1231 noch jung (oben S. 108 Anm. 1), Barnim stellt erst 1228 die erste Urkunde ohne Mitwirkung seiner Mutter aus, Pomm. U.-B. I 250. übt aber im Verein mit ihr schon seit 1220 Regierungshandlungen aus, Cod. 138, wird also schon beim Tode seines Vaters nicht mehr in den ersten Kindesjahren gestanden haben.
[4] S. Pomm. U.-B. I 242 die Bemerkungen Klempins.

weise im zweiten Decennium des 13. Jahrhunderts an sich gebracht hatten [1]. Ihre Herrschaft reichte demnach um 1227, soviel sich erkennen läfst, von der Leba aus westwärts bis gegen den Greifswalder Bodden und bis zur oberen Recknitz in Ostmecklenburg, von hier aus südwärts bis nahezu an Spandau, Potsdam und Trebbin hinan. Allerdings scheinen namentlich die südwestlichsten Landschaften nur in sehr loser Verbindung mit dem älteren Staatsgebiete gestanden zu haben, da sich kein einziger Fall einer Regierungshandlung nachweisen läfst, welche die Pommernherzoge in ihnen ausgeübt hätten. Auch gelangten sie noch in dieser Periode, etwa um 1230, in den Besitz der Brandenburger, worüber weiter unten noch die Rede sein wird.

Ebensowenig als die auswärtige, läfst die innere Politik der jungen Fürsten und ihrer beiderseitigen Mütter, die noch bis zum Ausgang der 20er Jahre thätigen Anteil an der Regierung nahmen, eine wesentliche Beeinflussung durch den Sturz der dänischen Macht erkennen. War eine ungewöhnliche Förderung des Dänentums in Pommern während der Zeit von 1211—1223 nicht wahrzunehmen, so tritt hinwiederum jetzt, seit der Mitte des Jahrzehntes, auch kein Versuch hervor, dasselbe zu unterdrücken oder aus dem Lande zu drängen. In der That bedurfte es dessen auch nicht, um den specifisch dänischen Einflufs in sehr engen Grenzen zu halten und ihn ganz auf die Gegenden um Colbatz und Eldena zu lokalisieren. Und selbst hier macht sich, wie schon in früheren Tagen, so auch jetzt die Überlegenheit der deutschen Volkskraft geltend. So begegnet uns in der Zeit von 1220—1227 bei Gelegenheit einer Landschenkung, welche der Edle Swantibor, ein Enkel Wartislavs (II.), dem Kloster Colbatz machte, als Zeuge neben einer Reihe slavischer Edlen auch der erste deutsche Dorfschulz in Pommern, Arnoldus villicus de Vico [2]. Ob er allerdings Colbatzer Unterthan gewesen, steht nicht vollkommen fest, wenn es auch wahrscheinlich ist [3]. Jedenfalls aber bezeugt sein Auftreten den Fortschritt deutscher Ansiedlung in einer Gegend, welche neben derjenigen von Eldena mehr als eine andere in Pommern günstige Gelegenheit zu dänischer Kolonisation bot, ohne dafs doch bis zu dieser Zeit eine dänische Ortschaft daselbst mit Sicherheit zu erkennen wäre.

[1] Hierüber weiter unten.

[2] Cod. 130, P. U.-B. I 204.

[3] Klempin, Bemerkungen zu P. U.-B. I 251 (S. 203), drückt sich in bejahendem Sinne aus ohne übrigens näher darauf einzugehen. Nach Quandt, Cod. Pom. S. 998, n. zu No. 131, wäre er identisch mit dem a. 1255, P. U.-B. II 610, auftretenden Arnoldus prefectus de Nienmarkt, was indessen zweifelhaft ist, teils wegen des langen zeitlichen Zwischenraums, teils weil der Ort Neumark (1/2 Meile sw. Colbatz) allerdings schon frühzeitig vorkommt, jedoch unter dem slavischen Namen Cirnow, der erst nach Übergang des Dorfes an Colbatz (a. 1234) in Nienmarkt umgewandelt wurde (zuerst 1255, U.-B. II 608).

Im übrigen macht sich bei Colbatz in diesem, wie zum Teil schon im vorigen Jahrzehnt ein bedeutender materieller Wohlstand bemerkbar, indem das Kloster nach und nach, hauptsächlich durch Kauf, einen erheblichen Teil der ausgedehnten Besitzungen erwarb, welche die Familie seines Stifters im Westen des Madüesees innegehabt hatte, soweit dieselben nicht schon vorher durch Schenkung in den Besitz der Mönche gelangt waren[1]. Wir erkennen an dieser Erscheinung, die sich in ähnlicher Weise auch bei Dargun und, wiewohl in geringerem Maſse, bei Grobe wahrnehmen läſst[2], wie die wirtschaftliche Überlegenheit der fremden Mönche, namentlich der Cisterzienser, hier und da bereits zu einer friedlichen Expropriation des slavischen Adels führte, der in den voraufgehenden langen Kriegszeiten jedenfalls finanziell schwer gelitten hatte. Von einer wirklich umfangreichen Ansiedlung fremder Kolonisten sind indessen auch auf Colbatzer Gebiet sichere Spuren fürs erste noch nicht wahrzunehmen.

Ostwärts von der Madüe, im Stargarder Bezirk, erhalten wir zu Ende der 20er Jahre endlich die erste Kunde von den dortigen Johanniterbesitzungen, die nach eben jener Nachricht zum Teil schon seit Bogislavs I. Tagen in den Händen des Ordens waren. Im Jahre 1229 bestätigte Barnim den Rittern das Ordenshaus Stargard mit zwölf zumeist in der Nähe der Burg belegenen Dörfern und fügte als eigne Gabe die Befreiung dieser Besitzungen von allen slavischen Staatslasten hinzu, mit der ausdrücklichen Erklärung, dies geschehe, damit die Johanniter auf allen ihren Dörfern Fremde von jeder Art zu deutschem Rechte anzusiedeln vermöchten[3]. Ob der Herzog hierbei im Sinne hatte, daſs die neuen Ansiedler mit der Zeit ganz an die Stelle der bisherigen slavischen Bewohner treten sollten — denn daſs jene Ortschaften etwa unbewohnt gewesen wären, deutet die Urkunde nicht an —, oder ob ein Nebeneinanderwohnen beider Bevölkerungsklassen ins Auge gefaſst war, läſst sich nicht sicher erkennen. War das erstere der Fall, so würden wir hier das erste Beispiel haben, daſs ein pommerscher Fürst die Verdrängung seiner slavischen Unterthanen durch fremde Kolonisten ausdrücklich gestattete. Wodurch Barnim zu dieser Konzession bewogen wurde, wissen wir gleichfalls nicht zu sagen. In der Urkunde selber werden nur religiöse Motive angegeben, doch schlieſst das keineswegs aus, daſs die Bewidmung durch Geld oder anderweitige Vergütung erkauft worden war; man könnte in diesem Falle besonders an Kriegsdienste denken. Übrigens muſs es dahingestellt bleiben, ob und in welchem Umfange die Johanniter schon

---

[1] Cod. 137, 205, 206; P. U.-B. I 157, 202, 203.

[2] Cod. 114, 162, 163.

[3] Cod. 177. — Hoc autem factum est, ut fratres domus hospitalis libere possint hospites qualescunque iure teutonicali in omnibus villis suis collocare.

damals von ihrem Rechte Gebrauch gemacht haben, da wir aus den nächsten Jahrzehnten keine weitere Kunde über jene Besitzungen erhalten.

Wenden wir uns von Stargard nach Norden hin, so ist hier abermals eine gröſsere kirchliche Neugründung zu erwähnen, welche von der alten Fürstin Anastasia ausging. Diese hatte schon im Jahre 1224 in ihrem Wittum, dem Bezirke Treptow a. d. Rega, in welchem auch das Kloster Belbuk belegen war, ein Nonnenkloster zu stiften beabsichtigt, dessen Einrichtung sie dem Abt von Belbuk übertrug und zu dessen Ausstattung sie mit einer selbst für jene Zeiten ungewöhnlichen Freigebigkeit die Burg Treptow mit 26, zumeist in der Nähe belegenen Dörfern bestimmte[1]. Doch wurde diese Schenkung im Jahre 1227 von ihren Enkeln Barnim und Wartislav dahin abgeändert, daſs die Burg Treptow aus derselben zurückgezogen, und die Dörfer teilweise gegen andere, meist im Lande Colberg belegene Ortschaften vertauscht wurden, doch so, daſs die Gesamtzahl die gleiche blieb[2]. Zu Bewohnern dieses neuen Stiftes, in welches Anastasia später selber eintrat, wurde ein Konvent aus dem Prämonstratenser-Nonnenkloster Bethlehem in Friesland berufen, einem Filialstift der Abtei Mariengarten, aus dem die Belbuker Mönche im Jahre 1208 gekommen waren. Erst im Jahre 1235, nachdem das neue Stift unter dem Namen Marienbusch (bei Treptow a. d. Rega) im Bau vollendet war, zog der Konvent ein, doch zählte er schon 5 Jahre später eine Mitgliederzahl von 50 Nonnen[3].

Auch an dem Bischofssitze Cammin entstand um diese Zeit ein neues Kloster, wenn anders die hierüber ausgestellte, undatierte Urkunde[4], welche Klempin in das Jahr 1228 setzt, nicht etwa erst einer späteren Periode angehört. Es waren Mitglieder des vor kurzem erst gestifteten Dominikanerordens, welche von Wartislav und einigen Edlen eine Hausstätte und das Patronat einer Kirche in Cammin zugewiesen erhielten, der erste Fall, daſs Minoritenbrüder, welche im Gegensatz zu den bisherigen Orden grundsätzlich in gröſseren Ortschaften ihre Klöster gründeten, in Pommern sich niederlieſsen. Daſs sie von deutscher Herkunft waren, läſst sich allerdings nur mutmaſsen.

Auf das linke Oderufer übergehend, vermissen wir auch jetzt, wie bereits seit dem Jahre 1187, noch jede nähere Kunde von der deutschen Gemeinde zu Stettin, auf welcher nach ihrem ersten flüchtigen Erscheinen im Bereich der überlieferten Geschichte 50 Jahre hindurch ein fast vollständiges Dunkel ruht. Auch bei Gelegenheit der zeitweiligen Besetzung Stettins durch

---

[1] Cod. 148.
[2] Cod. 164, 165.
[3] Pomm. U.-B. I 314.
[4] Cod. 278 = P. U.-B. I 253.

Markgraf Albrecht im Jahre 1214, über welche wir freilich nur sehr kurze Nachrichten haben, werden ansässige Deutsche in Stettin nicht erwähnt. Erst die Vorgänge, welche daselbst im Jahre 1237 stattfanden, und auf welche wir unten zurückkommen, lassen uns erkennen, dafs die deutschen Elemente in der Bevölkerung der pommerschen Hauptveste durch die inneren und auswärtigen Wirren des ausgehenden 12. Jahrhunderts wenigstens keine dauernde Verminderung erfahren hatten, wofür aufserdem auch das Auftreten eines Münzmeisters Echiherd als Zeuge bei einer zu Stettin im Jahre 1220 erfolgenden Landschenkung der Fürstin Anastasia[1] an die Jakobikirche ein allerdings unzulängliches Zeugnis ablegt. Erwähnt sei bei dieser Gelegenheit, dafs auch in Colberg zum Jahre 1229 einer Münze gedacht wird[2], wonach sich vermuten läfst, dafs auch dort, am Sitze des zweiten pommerschen Domherrenkollegs, der zugleich den zweitwichtigsten Handelsort in Pommern darstellte, bereits deutsche Laien wohnten, denn den slavischen Pommern war, wie seiner Zeit bemerkt wurde, Münzprägung anscheinend unbekannt.

Einige Meilen nordwestlich von Stettin, am Einflufs des Flüfschens Ücker ins Kleine Haff, wird im Jahre 1223 zum erstenmal der Ort Ukramund erwähnt, das jetzige Ückermünde[3]. Nähere Nachrichten erhalten wir indessen fürs erste noch nicht über ihn; auch scheint er nicht von nennenswerter Bedeutung gewesen zu sein, da er erst mehrere Menschenalter hernach, später als die meisten gröfseren Ortschaften Pommerns, mit Stadtrecht bewidmet wurde.

Auf den Besitzungen der Klöster Stolp, Grobe und Eldena legen mehrere neu erstehende Kirchen, Mühlen, Fischwehre, auch wohl eine gelegentliche Umwandlung eines Dorfes in ein Dominialgut, von der baulichen und wirtschaftlichen Thätigkeit der Mönche Zeugnis ab[4], doch fehlt es, namentlich bei Grobe, noch ganz an einigermafsen sicheren Anzeichen beginnender oder fortschreitender Laienansiedlung, während über Gramzow, Treptow a. d. Tollense (oder Clatzow) und Broda bis zum Anfang der 30 er Jahre überhaupt noch keine weitereren Nachrichten vorlagen.

Dagegen scheint Dargun bereits in diesen Jahren eine umfangreichere Kolonisationsthätigkeit entfaltet zu haben, wenigstens erwarb es wiederholt neben bewohnten Dörfern auch unbebaute Einöden in den Ländern Circipanien und Malchin, deren Ansiedler im voraus durch den Fürsten von öffentlichen Lasten und Vogtei befreit wurden[5]. Es wurde dabei auch die Neugründung nicht nur deutscher, sondern auch slavischer Dörfer

[1] Cod. 138.
[2] Cod. 401, P. U.-B. I 256.
[3] Cod. 144: in colloquio (Landtag) quod fuit Ucramund.
[4] P. U.-B. I 234, 268, 283 u. a. m.
[5] Cod. 156, 163, 179.

ins Auge gefafst und die gesamten zukünftigen Ansiedler, also auch die etwaigen Slaven, für alle innerhalb der Grenzen des Klosterbesitzes begangenen Vergehen und Verbrechen dem Gerichte des Klostervogtes unterstellt[1]. Dieser letztere wird hier zum erstenmal erwähnt, und zwar als Verwalter der hohen Gerichtsbarkeit an Hand und Hals; er wurde, wie spätere Nachrichten erkennen lassen, vom Abte eingesetzt und gehörte vermutlich dem deutschen Adelsstande an, wofern nicht etwa für die slavischen Unterthanen ein besonderer slavischer Richter bestellt wurde, was jedoch kaum anzunehmen sein möchte.

Deutsche Ortsnamen finden sich allerdings auch auf Darguner Klosterbesitz bis zum Ablauf des ersten Drittels des Jahrhunderts noch nicht, was indessen die Anwesenheit deutscher Kolonisten keineswegs ausschliefst. Dagegen stofsen wir in der Nähe Darguns, etwa 3 Meilen südwestlich Demmin, zum erstenmal im Jahre 1225 auf ein deutsches Bauerndorf namens Lilekesdorp (jetzt Lelkendorf), welches anscheinend unabhängig von der kirchlichen Kolonisation auf selbständigem Wege sich entwickelt hatte, von dem uns aber zunächst nichts als der blofse Name bekannt wird[2]. Gewisse indirekte Anzeichen von deutscher Laienansiedlung finden sich auch in einigen andern, slavisch benannten Orten der westlichsten Grenzgebiete Pommerns, indessen sind dieselben zu wenig bestimmt, als dafs wir sie hier im einzelnen näher erörtern möchten; hauptsächlich bestehen sie in der Erwähnung deutscher Landmafse (mansi) oder in der Befreiung dieser oder jener Dorfinsassen von deutschen Staatslasten[3].

Mitglieder des deutschen Adelsstandes lassen sich während der Zeit von Ende 1187—1227 in Pommern überhaupt nicht nachweisen. Erst im Jahre 1228 begegnet uns bei Herzog Wartislav in Demmin neben slavischen Edlen auch ein Sifridus, wahrscheinlich der Stammvater des später sehr angesehenen, jetzt aber erloschenen pommerschen Adelsgeschlechtes der Lode[4]; woher er gekommen, ist unbekannt. Auch den ebenfalls bei Wartislav und im selben Jahre zuerst genannten Yeneke miles dictus de Virchen[5], der auch als Janic de Virchene, Johannes de Virchwin, auftritt und seinen Zunamen von dem Orte Verchen

---

[1] Cod. 179. (Schenkung des Dorfes Duchow b. Stavenhagen mit der anstofsenden Einöde Scharpzow, a. 1229). — Abbas vero — claustri Dargun, si intra hos terminos plures forte villas posuerit, teutonicales vel slavicales, cultores harum villarum liberos dimisimus ab omni servicio, ab urbium edificatione, pontium positione, aggerum exstructione, a peticione, a vectigalibus, ab advocatia, ita plane, quod abbas per advocatum proprium omnes causas emergentes in bonis ecclesie sue, sive pertineant ad sententiam manualem, sive capitalem, corrigat et judicet.

[2] Cod. 153.

[3] Cod. 153, 169, 194.

[4] Cod 171. Vgl. d. Reg. des Cod. S. 1058 s. v. Lode.

[5] Cod. 169, 170, 181, 197, 198.

südwestlich Demmin an der Nordspitze des Kummerower Sees trug, möchte man vielleicht für einen Deutschen halten wollen, da die Worte dictus de im allgemeinen auf deutsche Herkunft deuten, doch ist die Namensform Janic slavische Abkürzung von Johannes[1], und die Benennung nach einem pommerschen Orte wäre in dieser Zeit bei einem deutschen Edlen noch ganz allein dastehend, während sie bei einzelnen Mitgliedern der einheimischen Nobilität seit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts öfters sich findet[2]. Übrigens tritt der Rittertitel hier zum erstenmale in Pommern auf, doch vermag auch er nichts für etwaige deutsche Abstammung seines Trägers zu beweisen, da gleich der nächste, im Jahre 1230 begegnende Fall dieser Art einen Edlen namens Pribislaus von unzweifelhaft slavischer Abstammung betrifft[3]. Das Institut der Ritterschaft als eines kleinen, besonders bevorzugten Berufsstandes innerhalb des Adels, war eben erst von Südwesten her nach Nordostdeutschland vorgedrungen und mochte vereinzelt schon in slavischen Landen Eingang finden, doch ist dies in Hinsicht auf die obigen beiden Fälle noch zweifelhaft, da sowohl Jeneke von Verchen als Pribislaus bei ihrem späteren Auftreten den Titel nicht mehr führen, auch dem übrigen Adel gegenüber eine bevorzugte Stelle nicht einnehmen.

Auch die beiden „Laien" Johann von Treptow und Ztango von Gutzkow, welche uns im Jahre 1233 als Zeugen bei Bischof Konrad gelegentlich einer Schenkung des letzteren aus den Distrikten Ziethen und Gützkow an das Kloster Stolp begegnen[4], dürften vielleicht für deutsche Edle zu halten sein, und sicher ist dies der Fall bei jenem Vrowinus, welcher zuerst im Jahre 1233, gleichfalls nur als Laie bezeichnet, bei Herzog Barnim in Vorpommern auftritt, später aber die Ritterwürde und Landbesitz in der Uckermark erwarb[5]. Seine Herkunft ist, wie diejenige der beiden Vorgenannten, nicht überliefert, auch ist es bezeichnend, daſs er sowohl als der oben erwähnte Siegfried, die einzigen in Pommern bis 1233 ansässigen Edlen, deren deutsche Abstammung unzweifelhaft ist, bei ihrem ersten Erscheinen hinter einer Anzahl slavischer Edlen erst an letzter Stelle genannt werden. Es waren demnach wohl noch junge Leute[6], und ihre Stellung unter dem pommerschen Adel zur Zeit noch keine bevorzugte.

Alles in allem genommen, war also die Zahl der deutschen Laien in Pommern am Ausgang des ersten Drittels des 13. Jahr-

---

[1] Cod. S. 390.

[2] Dobeslaus de Sadlen 1194 (?), Radozlaws de Zcorrentin (1216); Nikolaus Pribozizs de Rissow, Petrus de Rissow (1220—27); etc.

[3] P. U.-B. 268.

[4] Cod. 192 = U.-B. I 291.

[5] Cod. 208, 288, 324, 325 etc.

[6] Siegfried Lode tritt noch bis 1249, Vrowin (von Dreusen) bis 1248 auf.

hunderts noch eine recht geringe. Sie wird über einige Hunderte, höchstens tausend Personen schwerlich hinausgereicht haben und verschwand somit ganz gegenüber der slavischen Laienbevölkerung. Demgemäfs hatte auch auf den von ihnen beherrschten Lebensgebieten eine erhebliche Wandlung in den allgemeinen Zuständen Pommerns noch nicht stattgefunden, soweit eine solche nicht, worauf wir gleich zurückkommen werden, von anderer deutscher Seite herbeigeführt wurde, wie auf dem Gebiete des Bodenanbaues. Die Verwaltung des Landes war, abgesehen von den eximierten geistlichen Gebieten, noch durchaus slavisch, nicht minder das Gerichts- und Kriegswesen; städtisches Leben nach öffentlichrechtlichen Formen deutscher Art war noch unbekannt, desgleichen das germanisch-romanische Lehnswesen; die weit überwiegende Masse der pommerschen Bevölkerung hatte die weltliche germanische Kultur noch nicht aufgenommen.

Ganz anders freilich stand es auf dem Gebiete des religiösen Lebens. Hier übte nach wie vor das germanische, namentlich das deutsche Volkstum eine unbestrittene Herrschaft aus, denn auch jetzt noch bestand der Klerus, wenn wir die Klostergeistlichkeit hinzurechnen, zum weit überwiegenden Teile aus Deutschen; wiewohl in der jetzt zahlreicher auftretenden Weltgeistlichkeit auch slavische Namen nicht fehlen[1]. Und wenn noch gegen Ende des 12. Jahrhunderts ein grofser Teil des Volkes dem Christentum fremd gegenüberstand, so scheint sich dies im Laufe des folgenden Menschenalters doch geändert zu haben. Wenigstens hören wir seit 1182 nicht mehr von heidnischer Gesinnung der pommerschen Bevölkerung sprechen, dagegen giebt sich seit dem zweiten und dritten Decennium des 13. Jahrhunderts eine erhebliche Zunahme der Kirchen und Geistlichen und ein mannigfacher Fortschritt in der äufseren Kirchenorganisation zu erkennen[2]. Man darf daher wohl mit Sicherheit annehmen, dafs nunmehr, ein Jahrhundert nach der Thätigkeit Bischof Ottos in Pommern, die christliche Lehre im ganzen Lande durchgedrungen und auf immer befestigt war, mit ihr zugleich die geistige Herrschaft der Deutschen.

Auch auf wirtschaftlichem und politischem Gebiete hatte der Klerus jetzt doch in einzelnen Landesteilen eine mehr oder weniger ausgedehnte Selbständigkeit und Macht erlangt. Aus den nicht unbedeutenden Gebieten, welche namentlich die Ordensgeistlichkeit schon bis gegen 1233 erworben hatte, und deren Gesamtumfang etwa auf 12 bis 20 Quadratmeilen mit ungefähr 200 Dörfern zu schätzen ist[3], gingen ihm erhebliche Abgaben und Dienste zu;

---

[1] Eine Aufzählung im einzelnen würde zu weit führen, ich verweise daher im allgemeinen auf die pommerschen Urkunden dieser Periode.

[2] Vgl. U.-B. I 165, 166, 193, 195, 196, 199, 209, 237, 255, 260.

[3] Belbuk besafs um diese Zeit mit den Besitzungen des noch nicht vollendeten Nonnenklosters bei Treptow a. R. rund 40, Grobe beinahe 30,

die Hintersassen, an Zahl jedenfalls schon viele Tausende, hingen wirtschaftlich ganz von ihm ab, unterstanden hier und da, wie namentlich auf den Darguner Besitzungen, auch bereits der geistlichen Gerichtsbarkeit [1]. Ein Teil jener Ländereien, der an deutsche Kolonisten ausgethan war oder von den Mönchen und ihren Laienbrüdern selbst bewirtschaftet wurde, mochte auch bereits zu einer Ertragsfähigkeit gebracht worden sein, wie sie bisher in Pommern nicht erreicht worden war. Im ganzen bildeten jedenfalls die gröſseren Klöster, namentlich Dargun, Grobe, Stolp, Colbatz, Belbuk, vielleicht auch der Bischof selbst, das Camminer Domkapitel und etwa die Johanniter in Stargard schon jetzt die Klasse der gröſsten und kapitalkräftigsten Grundbesitzer im Lande, wenn wir vom Herzog selber und von diesen oder jenen, doch ganz vereinzelt dastehenden slavischen Magnaten absehen.

Man kann demnach das Gesamtresultat der bisherigen, etwa 110jährigen Entwicklung damit bezeichnen, daſs in ihrem Verlauf das deutsche Volktum die kirchliche Herrschaft in Pommern errungen und völlig befestigt, die wirtschaftliche und politische zunächst nur angebahnt, stellenweise auch schon mehr oder weniger ausgebildet hatte. Daſs diese Entwicklung auch in der Zukunft weitere Fortschritte machen würde, war wohl schon damals vorauszusehen und kaum noch zu verhindern. Andrerseits lieſs aber die bisherige, doch nicht sehr schnelle Vermehrungsart der deutschen Bevölkerung in Pommern, lieſs der im ganzen und groſsen noch unerschütterte Zustand der altslavischen Staats- und Ständeverfassung vielleicht nicht erwarten, daſs schon in den nächsten beiden Menschenaltern eine vollständige Umwandlung des gröſsten Teiles von Pommern aus einem rein slavischen in ein überwiegend deutsches Land erfolgen würde. Wenn es gleichwohl hierzu gekommen ist, so wurde dies in erster Linie dem Umstande verdankt, daſs kurz nach Ablauf der hier besprochenen Periode die Grundlagen des ganzen Prozesses erheblich erweitert und dadurch der Charakter des letzteren nicht unwesentlich geändert wurde.

Colbatz annähernd 25, die Johanniter 15 Ortschaften etc. Dazu kamen aber, namentlich bei Eldena, Dargun, Broda bedeutende unbebaute oder als Vorwerke bewirtschaftete Güter.

[1] Auch Stolp erhielt im Jahre 1233 eine Bestätigung seiner Besitzungen mit vollem Gerichte (cum omni iure, ac iudicii secularis integritate). Cod. 208.

Zweiter Teil.

Selbständige Mitwirkung des deutschen Laienstandes am Germanisationswerke

(etwa die Zeit von 1236—1280).

Neuntes Kapitel.

Das Vordringen der deutschen Kolonisation von der Elbe bis an die West- und Südgrenze Pommerns

(zweite Hälfte des 12. und erstes Drittel des 13. Jahrhunderts).

Die Wandlung, welche mit dem beginnenden zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts im Germanisierungsprozesse Pommerns eintrat, findet ihre Erklärung zum grofsen Teil erst aus den Vorgängen, welche sich während der voraufgehenden Jahrzehnte in den westlichen und südlichen Nachbargebieten jenes Landes vollzogen hatten. Auf diese müssen wir daher einen Blick werfen, bevor wir die weitere Entwicklung der Dinge in Pommern selbst verfolgen können.

Betrachten wir zunächst die Mark Brandenburg, wie die frühere Nordmark etwa seit 1150 genannt wurde.

Hier hatte, wie oben (S. 44) erwähnt, zuerst Markgraf Albrecht der Bär die Herrschaft der Deutschen dauernd begründet, indem er sein Verwaltungsgebiet über die Altmark, die Prignitz, das Havelland und die Zauche bis gegen die obere Dosse, die Mittelhavel und die untere Nuthe ausgedehnt hatte. Seitdem waren auch in diese Gebiete deutsche Bevölkerung und Kultur eingedrungen, doch trug die Entwicklung hier einen andern Charakter als an der unteren Oder.

Sie nahm in der Mark ihren Ausgang von Ereignissen, welche die dortigen slavischen Landesgewalten ihrer Machtstellung beraubt, die gesamte alte Bevölkerung unter die Botmäfsigkeit der Fremden gezwungen hatten; fortan herrschte das deutsche Element, das slavische war nur geduldet, während es in Pommern, wie wir sahen, noch um 1234 umgekehrt stand. Sie selbst, die deutsche Kolonisation, diente zum grofsen Teile dem Zwecke, jenen Zustand zu befestigen; sie verfolgte also wesentlich poli-

tische Tendenzen, daneben vor allem wirtschaftliche; das kirchliche Moment dagegen trat verhältnismäfsig in den Hintergrund. Demgemäfs waren auch die an ihr beteiligten Bevölkerungsklassen in anderer Weise zusammengesetzt, als wir es bisher in Pommern beobachteten. Neben den deutschen Geistlichen und Bauern begegnen uns in der Mark von vornherein und in erheblicher Anzahl deutsche Edle und Bürger; sie bilden mit ihrem Gesinde die Besatzung der Landesburgen und die Einwohnerschaft der neu erstehenden Städte, sie erwerben umfangreichen Lehnbesitz auf dem flachen Lande und mögen auch hier schon frühzeitig deutsche Kolonisten angesiedelt haben [1]. Die slavische Bevölkerung mufste sich im öffentlichen Leben deutschen Rechtsgebräuchen fügen; sie wurde zwar im allgemeinen nicht zu rechtlosen Leibeigenen herabgedrückt [2], geriet aber den Fremden gegenüber gröfstenteils in eine social und wirtschaftlich benachteiligte Lage, soweit sie sich nicht zur völligen Aufgabe ihrer nationalen Eigenart verstand.

Lokal betrachtet, waren die Fortschritte der märkischen Kolonisation in den späteren Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts nicht mehr so bedeutend, als man es nach den grofsen Erfolgen der voraufgehenden Zeit vielleicht erwarten möchte. Die jetzige Altmark auf der linken Elbseite mag noch bei Albrechts Lebzeiten zum gröfseren Teile germanisiert worden sein [3]; auf dem rechten Elbufer aber scheinen die Ansiedlungen sich zunächst mehr in der Nähe des Stromes gehalten und nur vereinzelt die oben bezeichnete Ostgrenze erreicht zu haben. Unter Albrechts Sohn Otto I. (1170 bis 1184) fand eine weitere Ausdehnung des Markgebietes höchstens in beschränktem Mafse statt, sei es infolge der anhaltenden Kriege, welche auch er gleich seinem Vater mit Heinrich dem Löwen und nach dessen Absetzung mit den Gegnern seines Bruders Bernhard, des nunmehrigen Sachsenherzogs, zu bestehen hatte, sei es, weil die östlichen Teile der von Albrecht eroberten Lande doch noch nicht derartig gesichert erschienen, um schon jetzt als Operationsbasis für weitere Eroberungen dienen zu können. Auch Ottos gleichnamiger Nachfolger, welcher von 1184—1205 über der Mark waltete, wufste zwar, wie wir seiner Zeit dargestellt haben, zeitweilig die Pommern zur Anerkennung seiner Ober-

---

[1] So erscheint i. J. 1179 Eberhard von Lindow als Lehnsbesitzer im Dorfe Fristorp bei Ziesar, Riedel: Cod. Dipl. Brand. I 8. S. 112; cf. auch ibid. S. 106, 108.

[2] Cf. Riedel: Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, Bd. II S. 2—39; Wohlbrück: Gesch. des Bistums Lebus, I S. 323 ff.

[3] Helmold I 88; Riedel, Cod. Dipl. Brand. I 15, S. 6: Urk. von 1151, durch welche Markgraf Albrecht in Stendal einen ständigen Markt einrichtet und den Bewohnern Magdeburger Stadtrecht verleiht. Sie nennt bereits Havelberg, Brandenburg, Werben, Arneburg, Tangermünde, Osterburg, Salzwedel.

hoheit zu bringen, aber eine wesentliche Erweiterung seines unmittelbaren Herrschaftsgebietes scheint auch er nicht erreicht zu haben. Doch ist es bemerkenswert, daſs unter ihm, zuerst im Jahre 1197, deutsche Vögte von Spandau und Vorlande (Fahrland nördlich von Potsdam) erwähnt werden, auch zeigen sich jetzt bei Brandenburg, Nauen, Potsdam, Lehnin eine Anzahl neuer deutscher Ortschaften und ritterlicher Lehen; die deutsche Kolonisation drang also in vollerem Strome bis an die Ostgrenze des einmal eroberten Landes vor[1]. Aus der Zeit Markgraf Albrechts II., der nach dem Tode seines kinderlos verstorbenen Bruders von 1205—1220 die Regierung innehatte, wird uns berichtet[2], daſs damals groſse Ländereien, die teils sein Groſsvater, Vater und Bruder, teils er selbst den heidnischen Slaven entrissen hätten, noch wüst und unbebaut dalägen und zur Sicherheit gegen slavische Einfälle starker Kriegsbesatzungen bedürften. Vielleicht bezieht sich dies besonders auf das Gebiet im Norden von Vorlande und Spandau, welches möglicherweise schon damals bis gegen die Oberhavel hin unterworfen worden war[3]. Daſs Albrecht aber ebenso wie sein Bruder seine Blicke auch auf Pommern richtete, in dessen oberherrlichem Besitze ihn vielleicht sogar der Kaiser im Jahre 1212 bestätigte, haben wir oben schon gesehen, desgleichen, daſs er im Jahre 1214 Pasewalk und Stettin eroberte, hierbei möglicherweise die Burg Oderberg unweit Freienwalde erbaute, noch im selben Jahre aber vor einem dänischen Heere aus Pommern zurückweichen muſste. Vermutlich hat er auch Oderberg damals wieder aufgeben müssen, wenigstens wird die Veste bis 1231 nicht weiter genannt, noch zeigt sich sonst eine Spur markgräflicher Herrschaft im Osten der Nuthe und oberen Havel, und wir möchten es für sehr möglich halten, dafs eben um diese Zeit die slavischen Bewohner jener Grenzgebiete, also des Teltow und Barnim, sich aus Besorgnis vor weiteren Eroberungsgelüsten des Markgrafen in die Schutzgewalt der stammverwandten Pommern begaben[4].

Nach Albrechts Tode blieben seine jungen Söhne Johann I. und Otto III. zunächst unter der Vormundschaft ihrer Mutter Mechthild, um dann gegen 1226, also etwa gleichzeitig mit Barnim I. und Wartislav III., die Herrschaft selbständig zu übernehmen[5]. Verschwägert mit dem Herzoge Otto von Lüneburg, einem Neffen des Dänenkönigs Waldemar II., welch letzterer, wie wir uns

[1] Riedel I 7, S. 408, I 8, S. 115 ff. 121, I 10 S. 182, 188.

[2] S. Sello in d. F. z. brand. und preuſs. G. Bd. V 2. S. 193 (545) f.

[3] Man könnte dies allenfalls aus der Redaktion B. der brandenburger Stiftsurkunde von 1217, Riedel I 8. S. 132 ff. schliefsen, doch ist die Echtheit derselben nicht unzweifelhaft, s. Sello l. c. V 1. S. 292.

[4] Vgl. Sello l. c. V 1. S. 291.

[5] Ihre erste selbständig ausgestellte Urkunde datiert von 1226, Riedel I 6. S. 400.

erinnern, eben jetzt den letzten Versuch zur Aufrechterhaltung seiner Herrschaft im Süden der Ostsee unternahm und hierbei auch eifrige Unterstützung durch den Lüneburger fand, mögen die jungen märkischen Fürsten auch ihrerseits der dänischen Sache günstiger gesinnt gewesen sein als der deutschen, und es ist nicht ausgeschlossen, daſs sie auf diese Weise auch den Pommernherrschern, namentlich dem Herzog Wartislav und seiner dänischen Mutter Ingard näher getreten sind. Daſs allerdings, wie man neuerdings angenommen hat, im Jahre 1229, bei Gelegenheit einer Fehde zwischen Brandenburg und dem Erzstift Magdeburg, die Pommern den Markgrafen Hülfe geleistet hätten, ist nicht wahrscheinlich [1]. Für ein gutes Verhältnis zwischen Brandenburg und Pommern spricht indessen der Umstand, daſs die Markgrafen anscheinend ohne Kampf von Herzog Barnim die vorhin erwähnten Landschaften Teltow und Barnim, das Gebiet von der Nuthe und Oberhavel bis zur Mitteloder bei Oderberg, zu erwerben wuſsten, worauf die Veste Oderberg, falls sie, wie wir annahmen, zerstört gewesen war, wiederhergestellt und mit märkischen Burgmannen besetzt wurde [2]. Infolge dieser Erwerbung sehen wir nun die deutsche Kolonisation auch über die Oberhavel und Nuthe gegen Osten vordringen. Im Jahre 1231 wurde zu Barsdin, dicht bei der Burg Oderberg, wo schon Markgraf Albrecht ein Hospital gegründet hatte, unter Umwandlung des letzteren das Prämonstratenserkloster Gottesstadt gestiftet und an deutsche Mönche übergeben, woraus später das Kloster Mariensee bei Parstein und schlieſslich Chorin bei Eberswalde hervorging [3]. Bischof Konrad von Cammin überwies dem neuen Stift im Jahre 1233 hundert Hufen im Lande Lippehne (bei Soldin

---

[1] Sello, F. z. br. u. pr. G. V 1. S. 297, sagt ohne Quellenangabe: „1229 kämpften Pommern (Slavi) in den Reihen der Brandenburger gegen Magdeburg a. d. Plane“. Von einer Teilnahme der Slaven wissen nun Chron. princ. Sax., SS. XXV 478 und die (gleichlautende) Chron. marchionum Brandenburg. (ed. Sello, F. z. br. u. pr. G. I 1. S. 117 ff.), sowie die Chronik von Pulkawa (ed. Riedel, Cod. Dipl. IV 1. S. 1 ff.) überhaupt nichts, auch die Gesta Archiep. Magd., SS. XIV S. 421, lassen eine solche nicht mit völliger Sicherheit erkennen, wenn sie berichten: intelligens, quod — marchiones Brandeburgh — validam de partibus Slavie miliciam conduxissent, und nur die Sächsische Weltchronik (ed. Weiland, MG. Deutsche Chroniken II S. 248) spricht ausdrücklich von Wenden (— dar ward de maregreve segelos unde de Wenede unde namen groten schaden). Daſs jene „Wenden“ Pommern gewesen seien, wird nirgends gesagt, auch finden sich keine anderweitigen Spuren von einer pommerschen Teilnahme an dem gedachten Kampfe, dagegen bezeichnen die Markgrafen schon etwas früher, 1227, die Mecklenburger Slavenfürsten als ihre Vasallen (dilecti fideles nostri, Mekl. U.-B. I 342 — es galt dies allerdings nur für das Ländchen Turne im Osten des Müritzsees —), und es möchte daher glaubhaft sein, dafs diese unter den Wenden Detmars zu verstehen sind.

[2] Riedel, Cod. Dipl. IV 1. S. 278; Chron. princ. Sax. l. c.; Sello l. c. V 1. S. 293 ff.; Riedel C. D. Br. I 13. S. 202 ff.

[3] Riedel I 13. S. 202; Cod. Pom. No. 207; Sello l. c. S. 290 f.

in der Neumark), um sich dadurch die Anerkennung seiner Kirchenhoheit zu erkaufen, freilich ohne bleibenden Erfolg[1]. In der Zeit zwischen jenen beiden Vorgängen, im Jahre 1232, verliehen ferner die Markgrafen an Spandau nebst andern Privilegien Zollfreiheit und Brandenburger Stadtrecht, sowie den Rechtszug aus den Landschaften Glin (das Gebiet im Westen der Oberhavel), Barnim und Teltow[2], und unter den ritterbürtigen Zeugen dieser Urkunde tragen mehrere bereits ihren Zunamen nach Ortschaften aus den Ländern Barnim und Teltow. Auch aus der dritten Landschaft Glin schenkten wenige Monate hernach die Edlen Johann und Gebhard von Plote dem Kloster Arendsee in der Altmark ein Stück Landes bei Netzeband, nordwestlich von Neuruppin, und im nächsten Jahre erhielten die Mönche von Amelunxborn bei Dransee, nordöstlich von Wittstock, ein Gebiet angewiesen[3], so dafs also nunmehr auf der ganzen Linie zwischen Müritzsee und Mitteloder die deutsche Kolonisation bis gegen die pommersche Grenze vorgedrungen war.

Aber es blieb nicht hierbei. Nachdem die jungen Brandenburger Fürsten im Mai 1231 den Ritterschlag erhalten hatten, liefsen sie sich zu Ende desselben Jahres von Friedrich II. mit ihrem väterlichen Erbe belehnen, und hierbei bestätigte ihnen der Kaiser nebst der Mark Brandenburg auch das Herzogtum Pommern, so wie es ihr Vater und ihre Vorfahren von seinen, des Kaisers, Vorgängern innegehabt hätten[4]. Über die Erklärung dieses letzten Satzes hat sich viel Streit erhoben[5]; für uns hat die Frage geringe Bedeutung, nachdem wir die thatsächlichen früheren Beziehungen zwischen Pommern und Brandenburg, soweit sie überliefert sind, bereits oben erörtert haben. Wichtiger wäre es zu wissen, ob die Belehnung mit Wissen und Zustimmung der Pommernfürsten erfolgt ist und ob diese freiwillig die Lehnshoheit der Brandenburger anerkannt hatten. Früher hat man meist das

---

[1] van Niefsen: Neumärk. Studien, in den F. z. br. u. pr. G. II 2. S. 59 f.

[2] Riedel I 11. S. 1.

[3] Riedel I 17. S. 4. I 1. S. 445.

[4] Cod. Pom. 190: Fridericus Secundus etc. — — Johannes marchio de Brandenburch nostro culmini supplicavit, quatenus marchiam Brandenburgensem — et alia pheoda, que quondam Albertus — pater eius — possidebat, — una cum ducatu Pomeranie eidem Johanni et Oddoni fratri suo — ac heredibus utriusque concedere et confirmare — dignaremur. Nos autem — predictam marchiam Brandenburgensem — nec non et alia pheoda, que — pater eorum a nobis et imperio noscitur tenuisse, — Johanni marchioni et Oddoni fratri eius — ac heredibus eorum — concedimus et perpetuo confirmamus, de superhabundanciori gracia nostra confirmantes eisdem ducatum Pomeranie, prout dictus quondam pater et predecessores eorum noscuntur a nostris predecessoribus tenuisse.

[5] Zuletzt noch zwischen Zickermann und Rachfahl in den F. z. br. u. pr. G. Bd. IV 1. S. 1 ff. bezw. Bd. V 2. S. 52 ff., worauf wir bereits oben S. 96 Anm. 1 verwiesen.

Gegenteil angenommen, während neuerdings ein Einverständnis der Brandenburger mit Barnim und Wartislav für wahrscheinlich erklärt worden ist[1]; wir werden hierauf noch an späterer Stelle zurückzukommen haben.

Auch im Norden der Mark Brandenburg, in Ostholstein und Mecklenburg, hatte die Kolonisation seit den großsen Errungenschaften aus der Mitte des 12. Jahrhunderts andauernde Fortschritte gemacht. Wir erinnern uns, daſs Heinrich der Löwe, nachdem er im Jahre 1164 seinen unmittelbaren Herrschaftsbereich bereits über ganz Mecklenburg hinweg bis an die pommersche Westgrenze hin ausgedehnt hatte, einige Jahre später den gröſsten Teil des Landes an den Obotritenfürsten Pribislav zu Lehn zurückgab und für sich selbst nur den Distrikt Schwerin, d. h. das Gebiet westlich und südlich des Schweriner Sees, zurückbehielt (oben S. 46 f.). In derselben Weise wie die Mark wurde nun auch diese Gegend sowie die angrenzenden Gebiete Ratzeburg und Ostholstein mit Deutschen besiedelt, und so erfolgreich, daſs Helmold das Ganze schon im Jahre 1171, wenn auch nicht ganz ohne Übertreibung, gleichsam Eine groſse Sachsenkolonie nennen konnte[2], und daſs in der Diözese Ratzeburg zwei Menschenalter später unter 277 Ortschaften nur acht als mit Slaven besiedelt angegeben werden[3]. Anders stand es fürs erste im Gebiete Pribislavs. Allerdings hatte dieser Fürst sich aufrichtig zum Christentum bekehrt, wie er denn bei der Gründung des Cistercienserklosters Dobberan bei Rostock durch Bischof Berno im Jahre 1170 selber mitwirkte und das neue Stift mit Landbesitz ausstattete; aber zu einer umfangreichen Ansiedlung deutscher Kolonisten kam es zunächst doch nicht, dagegen suchte Pribislav die Reste seines eignen Volkes zu sammeln und sie an friedliche Beschäftigung zu gewöhnen. Nach seinem Tode jedoch gelangte der verhaltene Haſs seiner Unterthanen gegen die Fremden noch einmal in einer wilden Rachethat zum Ausbruch, deren wir bereits kurz Erwähnung thaten, indem das Kloster Dobberan im Jahre 1179 von der umwohnenden Bevölkerung zerstört wurde, wobei seine sämtlichen Insassen, 78 an der Zahl, einen gewaltsamen Tod fanden. Aber der Sohn und der Neffe Pribislavs, Heinrich Borwin und Niklot, welche ihm in der Herrschaft über Mecklenburg nachfolgten, standen beide, der eine als Enkel Heinrichs des Löwen (S. 47 Note 5), der andere durch nahe Beziehungen zu den askanischen Fürsten, den Deutschen von vornherein nahe, und wuſsten die Ansiedlung derselben bald neu zu beleben. Bei Niklot, welcher in Rostock residierte, finden wir schon im Jahre

[1] So von Sello l. c. S. 297.
[2] Helmold II 14.
[3] Zehntregister des Bistums Ratzeburg, Mekl. U.-B. I 375; H. Ernst, Die Kolonisation von Ostdeutschland, Teil I (Progr. des Realprogymn. zu Langenberg 1888) S. 11.

1189 einzelne deutsche Edle[1]; er stellte mit Bernos Hülfe auch das Kloster Dobberan wieder her, welches sich einige Jahre später bereits im Besitze von vier deutschen und zwölf slavischen Dörfern zeigt[2]. Heinrich Borwin soll schon im Jahre 1179 einem deutschen Edlen, dem Ritter Heinrich von Bützow, das halbe Land Marlow im nordöstlichen Mecklenburg, hart an der Nordwestgrenze Pommerns, zur Besiedlung überwiesen haben[3], und jedenfalls finden sich hier schon im Jahre 1210 acht Ortschaften mit deutschen Namen[4]. Wie sehr das Bedürfnis umfangreicher Ansiedlung deutscher Kolonisten schon damals von manchem slavischen Fürsten empfunden wurde, zeigt ein Vertrag, den im selben Jahre Bischof Dietrich von Lübeck mit Heinrich Borwin abschloſs[5]. Letzterer hatte nach dem Inhalt der betreffenden Urkunde auf der kleinen Insel Pöl bei Wismar, welche politisch zu Mecklenburg, kirchlich zu Lübeck gehörte, „wegen der Armut und geringen Zahl der dortigen Slaven, die zur Bestellung des Landes nicht ausreichten“, deutsche Kolonisten angesiedelt, und bestand nun, wie der Bischof sagt, mit Hartnäckigkeit darauf, daſs dieselben nicht zur Zahlung des ganzen Kirchenzehnten, der von den Bauern stets als sehr drückende Last empfunden wurde, verpflichtet sein sollten. In der That begnügte sich der Bischof schlieſslich, wenn auch anscheinend nicht ohne Widerstreben, mit der Hälfte des Zehnten, indem er die andere Hälfte dem Fürsten zu Lehen gab, ein Abkommen, wie es sich mit kleineren oder gröſseren Abweichungen in den meisten Kolonisationsgebieten wiederholt hat; auch in Pommern werden wir später ähnliches antreffen.

Diese Ansiedlung war nicht die einzige in ihrer Art; noch im zweiten Decennium dieses Jahrhunderts wurden deutsche Kleriker und Laien zahlreich nach Mecklenburg berufen. Dennoch müssen bis gegen 1220 und teilweise noch 5 bis 15 Jahre länger weite Länderstrecken namentlich im südlichen Teile des Staates, im Westen und Osten des Müritzsees, wüst gelegen haben, müssen auch groſse Teile der Bevölkerung noch bis in diese Zeit heidnisch gewesen sein. Klagt doch Bischof Brunward von Schwerin noch 1219 darüber, daſs er gleich seinem Vorgänger Berno Götzenbilder zu zerstören habe[6], und 6 bis 7 Jahre später bekundet der gleichnamige Sohn Heinrich Borwins, er habe — jedenfalls nach 1220 — das Land Parchim, „dies öde, weglose Land, dies Land des Götzendienstes“, an christliche Kolonisten überwiesen,

[1] M. U.-B. I 147.
[2] M. U.-B. 148, 152.
[3] M. U.-B. I 127 (Aus Chemnitz' Meckl. Chronik).
[4] M. U.-B. I 192.
[5] M. U.-B. I 197.
[6] M. U.-B. I 255. — Nos igitur, cum secundum locum teneamus, ubi primus huius ecclesie pontifex, noster — predecessor Berno, ydola exstirpavit, cui nos in eodem labore successimus etc.

die er von Fern und Nah herbeigerufen habe[1]. Schon früher, ebenfalls im Jahre 1219, spricht Brunward davon, daſs die Landesfürsten, da seine Diözese wegen der Barbarei der Slaven groſsenteils unbebaut gewesen, nicht nur Ritter und Ackerbauern, sondern auch Ordensgeistliche zur Pflege des christlichen Weinberges berufen hätten[2].

Man sieht, wenn der Notstand ein schwerer und allgemeiner war, so lieſs es hinwiederum die Landesherrschaft nicht an eifrigen Bemühungen zur Abhülfe fehlen, und schlieſslich sehen wir das deutsche Element doch in allen Teilen des Landes siegreich durchdringen. Seit Ende des zweiten Jahrzehnts erscheinen am Hofe des Fürsten regelmäſsig deutsche Edle[3], welche bald die slavischen an Zahl weit überwiegen, wir treffen hier manche Vasallen, die zuvor unter den deutschen Grafen oder auch Bischöfen von Holstein, Ratzeburg, Schwerin, selbst unter westlicheren deutschen Fürsten ansässig gewesen waren. Es entstanden ferner als deutsche Städte nach lübischem oder nach dem davon abgeleiteten Schweriner Rechte Rostock (1218), Gadebusch (1225), Parchim (1225—26), Wismar, Güstrow (vor 1227)[4], an welch letzterem Orte zugleich im Jahre 1226 von Heinrich Borwin dem Jüngeren ein Kollegiatstift errichtet wurde[5].

Bald darauf, seit 1229, sehen wir dann die Mecklenburger Fürsten von Güstrow aus ihr Gebiet nach Osten hin erweitern und in dem bisher pommerschen Lande Malchin als Herren schalten, anscheinend infolge eines glücklichen Krieges, den sie gegen die Pommern geführt, dessen näherer Verlauf uns freilich nicht überliefert wird[6]. Ein weiteres Vordringen nach dieser

---

[1] M. U.-B. I 319. — terram Parchem, terram inquam desertam et inviam, terram cultui demonum dedicatam, colonis commisimus christianis, ipsos tam de longinquis, quam de vicinis partibus invitantes.

[2] M. U.-B. I 256. — cum in multa parte nostra diocesis propter barbariem Slavorum esset inculta, et principes terre nostre non solum milites et agricolas, verum etiam religiosos traherent ad novam vineam christianitatis excolendam —.

[3] M. U.-B. I 239, 244, 254, 258, 260, 269, 282, 284, 299, 301 etc.

[4] M. U.-B. I 244, 315, 319, 359, 362.

[5] M. U.-B. I 323.

[6] M. U.-B. I 369 (d. 1. Juni 1229) vergaben Nikolaus und Heinrich, Herren von Rostock, unter Zustimmung ihrer beiden Brüder an das Kloster Michaelstein (Diözese Halberstadt) die bona in solitudine ad villam Resin antiquitus pertinentia; dieser Ort (Rosin, 1 M. s. ö. Güstrow) lag etwa an der Grenze von Circipanien. Nahezu um dieselbe Zeit, wenn anders die im Urkundenoriginal verschriebene Jahreszahl von den neueren Herausgebern richtig gedeutet worden ist (s. M. U.-B. 371, P. U.-B. 258), bestätigen dieselben Fürsten dem Kloster Arendsee das Dorf Wargutin (b. Malchin), sicut contulerunt Kazimarus necnon filius eius Wartizlaus. Diese formlose Kürze bei der Nennung der Pommernfürsten, für jene Zeit durchaus ungewöhnlich, deutet auf feindliche Beziehungen zwischen Mecklenburg und Pommern, mithin auf gewaltsame Annexion des Landes Malchin seitens des ersteren, was auch eine Urkunde Wartislavs III., welche Klempin ins Jahr 1228 setzt, zu bestätigen scheint, s. P. U.-B. I 253.

Richtung hin macht sich zunächst allerdings noch nicht bemerkbar, dagegen zeigen sich auch zu Ende der 20er und zu Beginn der 30er Jahre noch verschiedentliche Spuren fortschreitender deutscher Kolonisation im östlichen Mecklenburg[1], hauptsächlich in der Umgegend von Dobberan, Rostock, Güstrow und im Süden dieses Ortes bei Goldberg und Parchim.

Selbst im Fürstentum Rügen, dessen Herrscher mit den deutschen Mächten überhaupt noch nicht in engere politische Beziehungen getreten waren, dagegen seit 1168 dauernd der dänischen Herrschaft unterstanden und zu jeder Zeit die dänische Politik eifrigst unterstützt hatten, sehen wir bald nach Anfang des 13. Jahrhunderts die Deutschen in grofsem Umfange festen Fufs fassen, während dagegen eine Kolonisation von Dänemark aus zwar nicht ganz fehlte, aber doch die deutsche an Ausdehnung bei weitem nicht erreichte. Zuerst freilich konnte es scheinen, als solle Rügen infolge seines staatlichen und kirchlichen Verhältnisses zu Dänemark — das letztere betraf allerdings nur die Insel selbst, die seit 1168 dem Bistum Roeskild unterstand[2] — auch auf wirtschaftlichem Gebiete ganz dem dänischen Einflusse erliegen. Im Jahre 1193 gründete Fürst Jaromar ein Kloster zu Gora (Bergen auf der Insel Rügen), welches er mit Roeskilder Nonnen besetzte und mit liegenden Gründen auf der Insel wie auch mit bedeutenden Hebungen auf seinem festländischen Herrschaftsgebiete ausstattete, welch letzteres eben damals seine gröfste Ausdehnung erreicht hatte und nahezu das ganze heutige Vorpommern umfafste. Bemerkenswert ist, dafs unter den Zeugen dieser, jedenfalls auf Rügen ausgestellten Urkunde mehrere geistliche und weltliche Dänen sich befinden, neben ihnen anscheinend nur ein deutscher Priester[3]. Einige Jahre später nahm Jaromar, wie wir uns erinnern, die aus Dargun entflohenen dänischen Cisterzienser in seinem Gebiete auf und siedelte sie zu Eldena an, wandte ihnen auch bedeutende Landschenkungen zu, doch nehmen wir schon bei dieser Gelegenheit eine Vermehrung der Dänen in der Umgebung des Fürsten nicht mehr wahr. Eher läfst sich auf Zunahme der deutschen Geistlichkeit schliefsen[4], was sich indessen daraus erklärt, dafs nunmehr der gröfsere, d. h. der festländische Teil des Fürstentums dem deutschen Bistum Schwerin unterstand. Auch Jaromars Sohn und Nachfolger Wizlav zeigte sich, wie bereits erwähnt (oben S. 118), dem Dänenkönige in guten und bösen Tagen getreu, und wir erinnern uns, dafs in dem Vertrage des gefangenen Waldemar mit seinen Gegnern Rügen allein von den

[1] M. U.-B. I 343, 365, 370, 376, 378, 384, 386, 396 etc.

[2] Saxo S. 834, 839, 844 f. Die päpstliche Sanktion erfolgte im nächsten Jahre, Cod. Pom. 27.

[3] Cod. Pom. 71.

[4] S. d. Zeugennamen im Pomm. U.-B. I 145, 148.

Gebieten ausgenommen wurde, die der Dänenkönig dem Reiche restituieren sollte. Und doch, trotz dieser unzweideutig kundgegebenen Vorliebe für das Dänentum, sah auch Wizlav, wie vielleicht schon vor ihm sein Vater, sich veranlaſst, den Deutschen in weitem Umfange seine Lande zur Einwanderung zu öffnen. So sehen wir ihn im Jahre 1221 mit Bischof Brunward von Schwerin einen Vertrag abschlieſsen, welcher groſse Ähnlichkeit mit dem oben berichteten Vergleich zwischen Heinrich Borwin und dem Bischof von Lübeck aufweist. Es handelte sich hier um die deutschen Bauern, die das Land Tribsees bewohnten: der Bischof soll von ihnen die eine, der Fürst die andre Hälfte des Zehnten erhalten, während die noch im Lande wohnenden Slaven, von denen ein Teil jedoch den Deutschen hatte weichen müssen, den ganzen Zehnten an den Bischof zu zahlen haben[1]. Woher und wann diese Deutschen gekommen und wie groſs ihre Zahl war, wird nicht gesagt, doch liegt es nahe, ihre Niederlassung in jener Gegend mit der oben erzählten Besiedlung des an Tribsees unmittelbar angrenzenden Landes Marlow durch Heinrich von Bützow in Zusammenhang zu bringen. Als Zeugen bei dieser Verhandlung finden sich eine Reihe deutscher Edlen aus dem Stift Schwerin, von denen ein und der andere fortan als Vasallen Wizlavs im rügischen Gebiete ansässig erscheint, doch blieben dieselben fürs erste noch ziemlich vereinzelt.

Hatte so im rügischen Gebiete das Laientum den Anfang mit einer umfangreicheren Kolonisation gemacht, so blieb doch auch hier auf die Dauer die Ordensgeistlichkeit nicht zurück. Zehn Jahre nach dem eben mitgeteilten Vertrage gründete Wizlav an der Stelle der jetzigen kleinen Stadt Franzburg in Neuvorpommern, abermals im Lande Tribsees, ein Mönchskloster, das er einem Cisterzienserkonvente aus der Abtei Altenkamp am Rhein, der ältesten Stiftung dieses Ordens in Deutschland, zur Besetzung übergab[2]. Vielleicht waren es in diesem Falle die früher angesiedelten Laienkolonisten, welche seinen Blick auf jenes entfernte Kloster gerichtet hatten, denn auch unter ihnen mögen die Rheinländer nicht gefehlt haben, und wie glücklich ihre Entwicklung in den letzten Zeiten gewesen, läſst uns gerade jene Stiftung erkennen, indem bereits die erste Ausstattung des neuen Klosters aus mehreren deutschen Dörfern bestand. Zugleich freilich auch aus 300 Hufen (2225 bezw. 4500 ha, je nachdem deutsche oder flämische Hufen verstanden sind) neu zu rodenden Waldes, so daſs auch hier die wirtschaftliche Nebenabsicht unverkennbar hervortritt, zumal das Ansiedlungsprivileg, welches seiner Zeit Dargun und Eldena erhalten, auch für Neuenkamp — diesen Namen erhielt in der Folgezeit die junge Stiftung — mit gleichen Worten wiederholt wurde.

[1] Cod. 134.
[2] Cod. 188.

Vom Südwesten, Westen und Nordwesten wenden wir uns dem Süden und Südosten Pommerns zu, wo das polnische Reich von dem Quellgebiet der Drage (beim jetzigen Tempelburg im südöstlichen Hinterpommern) bis zum Unterlauf dieses Flusses und von da in westlicher Richtung bis über die Oder hinaus an Westpommern grenzte[1]. Lange Zeit hatten die Polen, wiewohl auch bei ihnen dereinst die christliche Kirche nicht ganz ohne Mitwirkung von deutscher Seite her zur Herrschaft gelangt war, sich der deutschen Kultur in hohem Grade abgeneigt erwiesen und im allgemeinen nur vereinzelten deutschen Geistlichen, wie dem Pommernapostel Otto in dessen jüngeren Jahren, dauernden Aufenthalt im Lande verstattet, woran auch gelegentliche Eheschliefsungen zwischen Angehörigen des polnischen und ein oder des anderen deutschen Fürstenhauses keine dauernde Änderung hervorbrachten. Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts fanden dann freilich einige deutsche Mönchskonvente, namentlich wohl vom Cisterzienserorden[2], in Polen Eingang, jedoch führte dies hier noch weniger als in Pommern zu einer umfangreichen Laienkolonisierung. Eine solche begann erst zu Ende des Jahrhunderts in Schlesien. Dieses Land[3], seit den Tagen Boleslav Chrobrys dauernd mit dem polnischen Reiche verbunden, war im Jahre 1163 wahrscheinlich durch Vermittlung Kaiser Friedrichs I. an drei Brudersöhne des derzeitigen polnischen Herzoges zu erblichem Besitze überwiesen worden und dadurch wieder zu gröfserer politischer Selbständigkeit gelangt. Die jungen Fürsten, Kinder einer deutschen Mutter und selber in Deutschland erzogen, wo ihr Vater lange Zeit als Flüchtling geweilt hatte, vermählten sich gleichfalls mit deutschen Fürstentöchtern und begünstigten von vorn herein durch Klosterstiftungen und andere Mafsnahmen die Einwanderung deutscher Volksangehörigen. Unter ihren Söhnen, namentlich unter Heinrich I., der seit dem Ende des Jahrhunderts in Niederschlesien herrschte, aufserdem aber auch die Mark Lausitz und das Land Lebus in der Umgegend der heutigen Stadt dieses Namens eroberte, gewann die Kolonisation schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts bedeutenden Umfang[4]. Im Jahre 1224 schenkte dann Herzog Heinrich den schlesischen Klöstern Trebnitz und Leubus je 200

---

[1] Nach van Niefsen, l. c. S. 42 u. 72 ff., hätte schon Boleslav III. gegen 1130 das Gebiet nordwärts der unteren Warthe und Netze, zwischen Oder und unteren Drage, für Polen bleibend gewonnen. Ich möchte das nicht direkt bestreiten, doch bleibt es m. E. eine nicht erweisliche Hypothese.

[2] Hierüber Winter: Cisterzienser I S. 81.

[3] Das Folgende namentlich nach Roepell, G. Polens I S. 362, 445 ff. und Tzschoppe und Stenzel: Urk.-Sammlg. z. G. des Urspr. der Städte — in Schlesien etc., Einl. S. 117 ff.

[4] S. hierüber auch Rachfahl: Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung in Schlesien etc., S. 38 ff.

Hufen anscheinend wüsten Landes im Territorium Lebus, wozu Bischof Lorenz von Lebus bald hernach den Zehnten gab; desgleichen erhielt das Augustinerkloster zu Naumburg a. d. Bober um dieselbe Zeit ein gleich grofses Landgebiet in demselben Distrikte[1]. Allerdings lagen diese 600 Hufen auf dem linken Ufer der Oder, bei den Orten Müncheberg und Seelow[2], also in unmittelbarer Nähe nicht sowohl des engeren pommerschen Staatsgebietes als des Landes Barnim, das bald hernach an Brandenburg kam, doch erreichte die deutsche Kolonisation von dem eigentlichen Polen aus jetzt auch die altpommerschen Lande. Im Kampfe mit dem zu Posen residierenden Herzoge Wladislav Lasconigi, dem Bruder der pommerschen Fürstinmutter Anastasia, war dessen Neffe Wladislav Odonicz gegen 1220 anscheinend aus Polen vertrieben worden und zu Swantopolk II. von Ostpommern geflüchtet. Mit dessen Hülfe bemächtigte er sich im Jahre 1223 der polnischen Burg Usch a. d. mittleren Netze[3], jedenfalls also auch des zwischen der letzteren und Ostpommern belegenen Teiles von Polen, und damit dann zugleich des Gebietes im Osten und im Süden der oberen Drage, welches von den pommerschen Distrikten Stargard und Belgard nur durch ausgedehnte Grenzwaldungen und Gewässer geschieden war. Hier nun schenkte er im Jahre 1224 an den Deutschen Orden, der damals bereits grofse Besitzungen in Deutschland innehatte und kurz hernach seine glänzende Thätigkeit in Preufsen beginnen sollte, 500 Hufen am Pieleborger See[4], zwischen den jetzigen Orten Tempelburg und Neustettin, vielleicht um den Schutz des Ordens gegen etwaige weitere Angriffe seines Oheims in Posen zu erwerben. Ob ein solcher ihm dann wirklich geleistet wurde, erfahren wir freilich nicht, wie überhaupt von der Anwesenheit der Deutschritter in jener Gegend ausdrückliche Zeugnisse in der nächsten Zeit nicht vorliegen. Aber als einige Jahre hernach der ältere Wladislav thatsächlich die Feindseligkeiten gegen seinen Neffen erneuerte, brachte ihm dieser nicht nur eine schwere Niederlage bei, sondern vertrieb ihn völlig aus dem Lande und erlangte so, nachdem jener im Jahre 1131 kinderlos in der Fremde verstorben war, die unbestrittene Herrschaft von Grofspolen[5], wozu auch die nördlichen, an Pommern angrenzenden Teile des Gesamtreiches gehörten. Seit dieser Zeit nun fällt auf die Gegenden im Norden der unteren Netze und Warthe bis gegen die jetzige pommersche Südgrenze hin das Licht einer fortlaufenden, wenn auch zunächst noch dürftigen historischen Überlieferung. Sie zeigt uns zunächst als thatsächlichen Herrn

---

[1] Riedel: Cod. Dipl. Brand. I. 20. S. 126, 178.
[2] Riedel I 20. S. 128; Wohlbrück: Bistum Lebus I S. 15 ff.
[3] Roepell I 424.
[4] Pomm. U.-B. II 223 a.
[5] Roepell I 426.

jenes Gebietes den Polenherzog; doch auch die Pommern machten, wie wir sehen werden, Ansprüche auf dasselbe geltend. Diese Unsicherheit seines Besitzes war es dann wohl, was Wladislav bewog, auch hierher einen geistlichen Ritterorden zu berufen, denjenigen der Tempelherren. Im Iahre 1232 verlieh er den letzteren das Dorf Quartschen an der Mietzel, anderthalb Meilen nordwärts Küstrins, mit 1000 Hufen Landes und mit der Befugnis, einen Markt nach deutschem Recht anzulegen[1]. Und in diesem Falle sollte die Anwesenheit der neuen Besitzer sich bald auf bedeutsame Weise bemerkbar machen; wir werden darüber in kurzem zu berichten haben.

Damit war der Halbkreis geschlossen, in welchem die deutsche Kolonisation sich näher und näher an das pommersche Gebiet herangeschoben hatte; von Nordwesten bis nach Osten hin umfafste dieselbe jetzt auf drei Seiten zugleich den Oderstaat. Und diese gewaltigen Fortschritte des deutschen Volkstums konnten nun doch nicht ohne nachhaltige Folgen für die innere Entwicklung Pommerns bleiben, sie mufsten den Bestrebungen, welche bereits im Innern des Landes auf eine Umwandlung der slavischen Gesellschaftsverfassung abzielten, mächtig zu Hülfe kommen. Seitdem die jungen Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg, fortan die mächtigsten Fürsten zwischen Elbe und Weichsel, die ostwärts gerichtete Ausdehnungspolitik ihrer Vorfahren mit erneuter Energie aufgenommen, sogleich die gesamten südwestlichen Grenzlande Pommerns von der Mitteloder bis zur Müritz in ihren bleibenden Besitz gebracht und mit ihren deutschen Vasallen besetzt hatten, seitdem ferner die benachbarten slavischen Fürsten im Nordwesten und Westen Pommerns die Berufung und Ansiedelung deutscher Kolonisten als ihren eignen Vorteil erkannt und demgemäfs aus freien Stücken mit der Germanisierung ihrer Länder begonnen hatten, seitdem selbst Polen, das nach seiner geographischen Lage, seinen politischen und wirtschaftlichen Hülfsquellen und seiner bisherigen Geschichte recht eigentlich zum Träger einer selbständigen slavischen Kultur berufen schien, neuerdings zur Aufnahme deutscher Kolonisten, zur Duldung deutscher Rechts- und Wirtschaftsinstitutionen auf seinem Boden sich entschlossen hatte, — seit dieser Zeit war auch für Pommern schwerlich mehr eine Möglichkeit gegeben, bei seinen hergebrachten wirtschaftlichen und politischen Einrichtungen dauernd zu verharren, wie zähe es auch an denselben, wenn wir von den Besitzungen des Klerus absehen, bisher festgehalten hatte.

[1] Riedel I. 19. S. 1 f. — Insuper Chvartsane villam super Mizzlam fluvium sitam, cum 1000 mansis et foro infra terminos illorum habendo iure et more teutonicali, — contuli. Cf. ibid. die gleichzeitige Urkunde des Bischof Lorenz von Lebus und van Niefsen, l. c. S. 51.

Zehntes Kapitel.

Anfang des deutschen Städte- und Lehnswesens in Pommern. Deutsche Dorfgründungen

(Viertes Decennium des 13. Jahrhunderts).

Die politischen Beziehungen der beiden Pommernfürsten zu ihren Nachbarn in der ersten Hälfte der 30er Jahre lassen sich nur teilweise erkennen, doch ist es unzweifelhaft, dafs sie nicht durchweg von friedlicher Natur waren. In Ostpommern herrschte zur Zeit der kriegerische Herzog Swantopolk II., der als Bruder der Fürstin Miroslava, Barnims I, Mutter, in erster Linie berufen schien, seinen Neffen gegen Anfeindungen von dritter Seite zu schützen; doch scheint er im Gegenteil feindselig gegen jenen vorgegangen zu sein und ihm die Herrschaft Schlawe, die Barnim kurz vor 1227 an sich gebracht hatte, wieder entrissen zu haben, wenigstens tritt seit 1236 er und nicht Barnim daselbst als Landesherr auf[1]. Barnim seinerseits scheint 1232 einen Eroberungszug gegen die untere Warthe unternommen und auf diese Weise oder durch andere Mittel seine Hoheitsansprüche auf jene Gegenden, namentlich auf das von Wladislav den Templern verliehene Gebiet an der Mietzel, wieder zur Geltung gebracht zu haben, worauf wir noch zurückkommen werden. Doch sehen wir um dieselbe Zeit auch den Polenherzog, und bald hernach selbst Herzog Heinrich den Bärtigen von Schlesien — Lebus, zwischen den jetzigen Orten Soldin und Arnswalde Güterverleihungen vollziehen, ohne der pommerschen Besitzrechte irgendwie zu gedenken[2]. Auch mit den Mecklenburger Fürsten, die ihm Malchin entrissen hatten, stand wenigstens Wartislav höchst wahrscheinlich auf gespanntem Fuſse, wie dies zudem durch die Vorgänge der Folgezeit bestätigt wird. Aus diesen Umständen erklärt es sich, wenn die beiden Fürsten sich nach dem Beistande

---

[1] Pomm. U.-B. I No. 336 und S. 192.

[2] P. U.-B. 281, 288, 327; van Nieſsen, l. c. S. 49, 75 f.

einer auswärtigen Macht umsahen und zu diesem Zwecke mit Brandenburg in ein näheres Verhältnis traten. Dies mag schon in der Zeit von 1230—1232 geschehen sein und zur Abtretung der Länder Barnim und Teltow an Brandenburg, sowie zu der allerdings nicht ausdrücklich überlieferten ersten Anerkennung der markgräflichen Lehnshoheit seitens der Pommern mitgewirkt haben. Auch steht es vielleicht mit diesen politischen Verwicklungen im Zusammenhange, daſs Wartislavs Schwester sich mit dem Grafen Walter von Arnstein vermählte[1], einem Verwandten der Markgrafen, der am Hofe derselben eine sehr angesehene Stellung einnahm, während eine Schwester Barnims mit Namen Dobroslawa den Edlen Jaczo aus dem altmärkischen Geschlechte der Edelvögte von Salzwedel heiratete[2], was dann wieder, wie es scheint, den Anlaſs gab, daſs der Bruder Jaczos, der Domherr Konrad zu Mageburg, nach dem Tode des gleichnamigen Bischofs von Pommern zu Ende des Jahres 1233 als Konrad III. den Bischofssitz zu Cammin erlangte[3].

Aber noch im selben Jahre und wahrscheinlich schon vor Eintritt jenes Bischofswechsels sah sich Pommern abermals von einer auswärtigen Macht mit Krieg überzogen, diesmal von Dänemark. Die Veranlassung dazu ist unbekannt, wir hören nur, daſs König Waldemar II. im Jahre 1233 Demmin einnahm, aber mit Hülfe der Lübecker, welche auch ihrerseits mit dem Könige im Kampfe lagen, wieder vertrieben wurde[4]. Doch scheint er gleichwohl bei dieser Gelegenheit das Land Wolgast in seine Gewalt gebracht zu haben, dessen eine Hälfte er im folgenden Jahre an Wizlaf von Rügen zu Lehen gab[5]. Die Pommernfürsten aber gewährten den Lübeckern zum Dank für ihren Beistand im März 1234 auf einer auſserordentlich zahlreichen Versammlung ihrer Groſsen und mit Konsens der letzteren völlige

---

[1] Die Zeit der Vermählung steht nicht fest, kann aber ganz wohl in den Anfang der 30er Jahre fallen. Allerdings tritt schon 1254 ein Sohn aus dieser Ehe, Albert von Arnstein, als Probst in Demmin auf (U.-B. II. 587), doch erklärt sich seine schnelle Beförderung leicht aus seiner vornehmen Abstammung, zumal er anscheinend die kirchlichen Funktionen seiner Würde nicht selbst ausübte. Denn neben ihm tritt noch ein Viceprobst von Demmin auf, was sonst bei Pröbsten dieser Art (im Gegensatz zu Kapitelsvorstehern) in Pommern nirgends vorkam.

[2] S. Klempin im P. U.-B. I. S. 260. Trotz seines wendisch klingenden Vornamens war Jaczo ein Deutscher, vgl. hierüber auch Kratz, Gesch. des Geschl. von Kleist, Bd. II S. 148 Anm. 1.

[3] Klempin l. c.

[4] Ann. Nestved. Mai. 1233, SS. XXIX S. 220: Waldemarus II rex profectus est in Sclaviam cum exercitu. Sächs. Weltchron. § 378 (MG. D. Chr. S. 250) zum Jahre 1233: Des selven jares hadde de Koning van Denemarken Dimin, dat wunnen eme de Weneden af. Die latein. Übers. hat: quod Sclavi et Lubicenses viribus abstulerunt ab eo. Die Beteiligung der Lübecker ist bestritten worden, findet aber ihre Bestätigung durch die gleich zu citierenden Urkunden.

[5] Cod. 232.

Zoll- und Abgabenfreiheit in ihren Landen[1]. Es war dies augenscheinlich eine sehr erhebliche Konzession, da die Zölle einen nicht unwichtigen Teil der fürstlichen Einnahmen bildeten, und da Lübeck jedenfalls schon jetzt in erster Linie an dem auswärtigen Handel der Ostseeslaven beteiligt war[2]; um so mehr mufste sie für die weitere Ausdehnung dieses Handels und für die Befestigung der guten Beziehungen zwischen Lübeck und Pommern von Bedeutung sein.

Auffallend mag es erscheinen, dafs bei diesen kriegerischen Verwicklungen einer Mitwirkung der Brandenburger nicht gedacht wird, doch erklärt sich dies vielleicht daraus, dafs anderweitige wichtige Angelegenheiten damals die Aufmerksamkeit der Markgrafen ganz in Anspruch nahmen; jedenfalls scheint das gute Verhältnis zwischen ihnen und den Pommern zunächst noch fortbestanden zu haben. Denn zu Ausgang des Jahres 1234 treffen wir den älteren Pommernfürsten in der markgräflichen Stadt Spandau an und sehen ihn hier zwei wichtige Urkunden vollziehen, die schon vorher zu Stargard a. d. Ihna, aber vielleicht nicht ohne Beeinflussung von brandenburgischer Seite her, verhandelt worden waren. Sie betrafen zwei Schenkungen des Fürsten an die Templer, eine über das Dorf Darmietzel a. d. Mietzel, nahe dem von Wladislav Odonicz dem Orden geschenkten Quartschen, mit 200 Hufen Landes. die zweite über das ganze Land Bahn, d. h. die Umgegend des gleichnamigen, 5 Meilen ssö. von Stettin belegenen Städtchens. Das erstere Gebiet, dessen Verleihung die Wiederaufnahme der pommerschen Herrschaftsansprüche an jene Gegenden darthut, wurde schlechthin zu deutschem Rechte hingegeben[3], also unter Befreiung von slavischen Lasten und mit der Vergünstigung, deutsche Verwaltung und deutsches Recht daselbst einzuführen, und zwar handelte es sich hier, wie eine wenig spätere Urkunde des Bischofs Heinrich von Lebus[4] ergiebt, um bisher unbebautes Land, das die Templer erst besiedeln sollten.

---

[1] Cod. 212, 214 (gleichlautende Notifikationsschreiben jedes der beiden Pommernfürsten an die Lübecker: — Quoniam — bonorum debemus esse memores acceptorum, dignum est, ut eorum qui nobis suam cum effectu ad obsequia exhibent voluntatem, quantum cum deo et iusticia possumus, precibus inclinemur. — considerantes bonum affectum vestrum circa nos semper et nunc maxime exuberare etc. Das kann sich doch nur auf einen ganz besonderen, von den Lübeckern geleisteten Dienst beziehen. Vgl. aufserdem Cod. 213, 215.

[2] Schon 1186 tritt ein Lübecker Kaufmann als Zeuge in einer pommerschen Urkunde auf, Cod. 65; für die ausgedehnten Handelsbeziehungen nach Rügen spricht Cod. 150 (a. 1224).

[3] Cod. 217: — in subsidium terre sancte Iherosolim fratribusque militie Templi villam que dicitur Darguniz in terra Chinz iuxta aquam — Mizla — cum ducentis mansis, cum omni libertate et utilitate nec non iure teutonicali contulimus et donamus possidendam.

[4] P. U.-B. I 310 (a. 1235): — contuli fratribus militie Templi in subsidium terre Iherosolimitani decimas 200 mansorum in territorio castri de K(in)ch iuxta fluvium Mizla de terra videlicet inculta etc.

Höhere Bedeutung aber hat die zweite Schenkung und zwar nicht nur wegen des erheblich gröſseren Landstriches, den sie einschlieſst. Barnim vergabt hier das Land Bahn — das übrigens bisher noch nirgends genannt wurde, höchst wahrscheinlich aber einen Teil der Kastellanei Pyritz gebildet haben dürfte, — mit aller Nutzung, Recht und Jurisdiktion und mit der Befugnis, daſs die Templer „in ihrer Stadt Bahn“ zu jeder Zeit frei von fürstlicher Jurisdiktion Markt abhalten dürften, auch sollte im Lande dasselbe Recht gelten wie in der Mark Brandenburg [1]. Des weiteren beschreibt Barnim die Grenzen des vergabten Gebietes, und hier tritt uns nun plötzlich eine Reihe deutscher Lokalbezeichnungen entgegen, welche ebenso wie die Erwähnung einer schon bestehenden Stadt Bahn auf das deutlichste beweisen, daſs in jener Gegend bereits vor der Zeit dieser Schenkung eine umfangreiche Ansiedlung deutscher Kolonisten stattgefunden haben muſs [2]. Es scheint danach, daſs die Schenkung selbst schon einige Zeit vor der Ausstellung der betreffenden Urkunde erfolgt war, vielleicht bereits im Jahre 1232 oder 1233, gleichzeitig mit der polnischen Landanweisung an den Templerorden und dann wohl auch in der nämlichen Absicht, zur Sicherung eines exponierten, dazu im wesentlichen wohl noch unbebauten Grenzgebietes gegen fremde Eroberungsgelüste Allerdings wurden hierdurch eine Reihe pommerscher Edlen aus der Stettin-Pyritzer Gegend, welche, wie wir jetzt hören, bisher Landbesitz in Bahn gehabt hatten, in diesen ihren Rechten geschädigt, denn der Orden duldete sie

---

[1] Cod. 220, U.-B. I 309: totam terram — Banen —, cum omni utilitate, libertate, aquis, villis, pratis, lacubus et silvis ac proventu — fratribus domus militie Templi de bona voluntate contulimus, cum omni iure ac iurisdictione perpetuo possidendam, plenam addentes eis ut in civitate ipsorum Banen — forum habere possint facultatem, ab omni iurisdictione nostra liberum et immune, die quam sibi ac suis viderint commodam, ac profectum generare, hoc adiecto, quod ius civile ad consuetudinem [in] Brandenburgensi ditione in sua terra rite observari fratres faciant antedicti. Diese letzte Bestimmung enthält im wesentlichen nichts anderes, als die Verleihung deutschen Rechtes schlechthin in der voraufgehenden und in anderen pommerschen Urkunden. Unter deutschem Rechte verstand man wenigstens in den nordwestlichen der germanisierten Slavenländer, in Pommern, Mecklenburg, Brandenburg, im allgemeinen das sächsische Landrecht, wie es eben um jene Zeit im Sachsenspiegel schriftlich fixiert wurde, jedoch mit gewissen Modifikationen, welche zum Teil schon im Sachsenspiegel selbst, zum Teil in späteren Glossen zu demselben und in Aufzeichnungen anderer sächsischer Filialrechte, wie des Schweriners, uns überliefert worden sind. Vgl. Ssp. II 12, § 4 u. 6, III 65 § 1, 70, 81, bei Homeyer [3]. I S. 238, 362, 366, die Glossen ibid. S. 240, 363; ferner Riedel, Mark Brand. II passim.

[2] L. c.: Limites vero — terre Banen — hiis terminis distinguuntur. Limitantur — primo a ponte qui vocatur Zichelesbrukke — ad 4 arbores sitas in fine nemoris dicti Bochwalt — ad situm qui vocatur Silverenmos — per antiquam viam que Lotstich (stich = Steig) dicitur usque Stenwer in fluvium Roreke.

nicht als Grundbesitzer in seinem Gebiete, sie mußten auf ihre Rechte verzichten[1]; doch dürften sie von Barnim anderweitigen Besitz erhalten haben.

Wenn demnach die Aufnahme der Tempelritter von seiten Barnims vielleicht aus wesentlich politischen Gründen erfolgte, so überwog dagegen das wirtschaftliche Motiv bei einem in gewisser Hinsicht analogen Vorgange des nächsten Jahres. Die äußere Veranlassung zu demselben lag möglicherweise in dem vorgedachten Aufenthalte Barnims zu Spandau. Kennen wir auch den eigentlichen Zweck dieser Reise nicht, so muß doch der Pommernherzog wenigstens in Spandau selbst, das von den städtefreundlichen Markgrafen in jeder Weise gefördert wurde[2], vielleicht auch in anderen märkischen Städten, die er etwa berührte, das deutsche städtische Bürgertum aus unmittelbarer Nähe kennen gelernt haben, wobei er dann, ebenso wie schon früher die mecklenburgischen und schlesischen Fürsten, zu der Ueberzeugung gelangte, daß die Begründung gleichartiger Gemeinwesen in Pommern seinem Lande zu bleibendem Nutzen gereichen müsse. So sehen wir ihn denn im Jahre 1235 die erste deutsche Stadt in Pommern gründen, aber nicht, wie man vielleicht vermuten möchte, zu Stettin oder Ückermünde, wo wir bereits früher deutsche Bevölkerung wahrnehmen konnten, sondern zu Prenzlau, am Oberlaufe der Ücker, etwa 7 Meilen westsüdwestlich bezw. südlich von jedem der beiden vorgenannten Orte entfernt. Vermutlich hatten aber auch hier, wie bald näher zu erörtern sein wird, schon früher deutsche Bürger aus der Mark sich niedergelassen, die dann jedenfalls auch Handelsbeziehungen mit Stettin unterhielten[3]. Auch mag das nahe bei Prenzlau belegene deutsche Prämonstratenserkloster Gramzow, welches jedenfalls fortlaufende Verbindung mit Deutschland unterhielt, in irgend welcher Beziehung zu der neuen Schöpfung gestanden haben, denn nachdem von der Zeit seiner Gründung (1178—79) an bis 1233 niemals ein Angehöriger desselben in den pommerschen Urkunden genannt wurde, finden wir kurz vor der Gründung

---

[1] L. c.: Heredes autem sepedicte terre et villarum in ea sitarum, in nostra (Barnims) presentia constituti, quicquid iuris in ipsa terra et villis addixerant vel attribuerant sibi, bona voluntate penitus relaxarunt. Es folgen dann ihre Namen, i. g. 10, die Mehrzahl von ihnen tritt auch früher und später in der Colbatzer Gegend (einige Meilen nordwärts Bahn) oder in Stettin auf. Der Ausdruck addixerant etc. scheint fast anzudeuten, daß jene Edlen nicht mehr im thatsächlichen Besitze gewesen, vielleicht handelte es sich um längst verödete Dorfstätten, da slavische Ortsnamen in jener Gegend kaum vorkommen.

[2] Oben S. 135. S. auch Chron. princ. Sax., SS. XXV S. 478, wo die zahlreichen Städtegründungen Johanns I. und Ottos III. hervorgehoben werden.

[3] Mit dieser Stadt zeigt sich Prenzlau kurz hernach durch eine größere Landstraße (via regia) verbunden, Cod. 254, welche wahrscheinlich älteren Ursprungs war.

Prenzlaus zwei auf einander folgende Vorsteher des Klosters, die Pröbste Heidenreich und Johannes, je einmal an Barnims Hofe, und im Jahre 1235—36 erhielt das neue Gemeinwesen von Barnim ein Dorf, welches bisher dem Kloster gehört hatte, wofür dieses dann anderweitigen Ersatz empfing[1].

Von besonderem Interesse nun ist die uns erhaltene Urkunde, welche Barnim über die Einrichtung Prenzlaus ausstellte. Er sagt hier: In der Absicht, seinen Nutzen und Vorteil zu schaffen, daher auch in den Rechtsgewohnheiten anderer Länder Förderung suchend, habe er beschlossen, in seinem Lande freie Städte einzurichten[2]. Deshalb habe er nach eigener Willensmeinung und nach dem Rat seiner Edlen die Gründung einer freien Stadt zu Prenzlau beschlossen[3] und die Einrichtung derselben an Walther, welcher daselbst Schultheiſs sein solle — derselbe wurde also vom Fürsten ernannt, doch vermutlich nach Wahl der Genossen —, an Jordan und seinen Bruder, Willekin und Esyk, Heinrich und Elias und an Paul von Stendal übertragen[4], also an acht Deutsche (auch Esyk ist ein niedersächsischer Name) und zwar, wie das ihnen beigelegte Prädikat (viri providi et discreti) ausdrücklich bezeugt, an städtische Bürger, welche entweder soeben erst aus Deutschland herbeigezogen worden, oder aber, wie vorhin gesagt, schon seit einiger Zeit in oder bei der bereits 1187 genannten slavischen Ortschaft Prenzlau sich niedergelassen hatten, wenn wir auch bisher nichts von ihnen vernehmen[5]. Diesen acht Bürgern überweist nun Barnim zu beiden Seiten des Flüſschens Ücker 300 Hufen (rund 10000 Morgen = 2500 h), von denen sie 80 für sich selbst nehmen sollen, während das Übrige — was allerdings hier nicht ausdrücklich gesagt wird, aber die allgemeine Regel bildete — unter die später hinzutretenden Ansiedler verteilt werden sollte Es geschah dies stets in der Weise, daſs das gesamte Gebiet, sowohl die, von vornherein abgegrenzte, Stätte der Stadt selbst, als auch das übrige umliegende Land, durch die ersten Besiedler, hier die genannten acht Unternehmer,

---

[1] P. U.-B. I 293, 311, 324.

[2] Cod. Pom. 219 P. U.-B. I 322: Siquidem nostris volentes utilitatibus et commodis providere, nos nihilominus aliarum provinciarum consuetudinibus confirmantes, in terra nostra civitates liberas decrevimus instaurare (statt confirmantes vielleicht conformantes, anpassen?).

[3] l. c. — tam de proprio voluntatis arbitrio, quam de nostrorum nobilium prudenti consilio, decrevimus in Prencelaw civitatem liberam instituere.

[4] L. c. — Cuius civitatis promotionem viris providis et discretis Waltero, qui in ea prefectus erit, Jordano et fratri suo, Willikino cum Esyko, Henrico cum Helya, et Paulo de Stendal, qui a nobis hunc locum receperunt, commisimus. Daſs der Zuname de Stendal für alle diese Personen gelte, wie Riedel, Mark Brand. I S. 462 annimmt, ist nach dem Sprachgebrauch der Urkunden jener Zeit nicht wahrscheinlich.

[5] S. hierüber die Bemerkungen Kosegartens im Cod. S. 481.

jedes für sich in gleich zahlreiche, mit einander korrespondierende Teile — je ein Landstück aufserhalb zu einer Hausstätte (area) innerhalb der engeren Stadtgrenze — zerlegt und in solchen Teilen an die Neuhinzutretenden gegen eine gewisse Abgabe zu Erbrecht verliehen wurde. Des ferneren giebt hier Barnim die Nutzung der Ücker zur Anlegung von Wassermühlen, die er als notwendig für die Stadt bezeichnet[1]. In den nächsten drei Jahren, als in der Zeit der ersten Einrichtung, sollen die Bürger noch abgabenfrei sein, danach aber von jeder Hufe einen halben Vierdung (Viertel Mark) Silber geben, desgleichen eine, hier noch nicht fixierte Abgabe von jeder Hausstätte und von nutzbringenden Einrichtungen (emolumenta) in der Stadt (hierbei handelte es sich um öffentliche Gebäude, namentlich Verkaufshallen, für deren Benutzung der Einzelne an die Stadt einen Zins zahlte), doch soll von den beiden letzteren Zinsarten ein Drittel an die acht Vorgenannten fallen. Auch die Mühleneinkünfte werden dem Fürsten zustehen, der aber ein Drittel davon den Erbauern derselben überläfst. Die Kaufleute aus Prenzlau sollen zollfrei sein im ganzen Lande Barnims; im übrigen soll die Stadt Recht und Freiheit geniefsen, wie es Magdeburg hat[2], mit Ausnahme einer besonderen Rechtseinrichtung, deren Ausschliefsung an dieser Stelle jedoch keine charakteristische Bedeutung zu haben scheint[3].

Was in diesem Privileg zunächst in die Augen fällt, ist der Nachdruck, welchen Barnim auf die Freiheit des neuen Gemeinwesens legt. In ihr erblickt er den eigentlichen Gegensatz zwischen seinen heimischen und den deutschen Städten, in ihr demnach auch dasjenige Moment, von welchem er sich die angestrebte Förderung seiner und seines Landes Interessen verspricht. Worin bestand nun diese Freiheit? Die Urkunde antwortet hierauf mit dem allgemeinen Hinweis auf das Vorbild Magdeburgs. Es sei hier im voraus bemerkt, dafs auch die späteren deutschen Städte in Pommern, soweit sie den märkischen Gebieten benachbart lagen, meist Magdeburger Stadtrecht erhalten haben, welches auch in Brandenburg, Schlesien, der Lausitz und Meifsen herrschend wurde, während dagegen die nördlichen der germanisierten Slavengebiete, mit ihnen auch der gröfsere Teil von Pommern, das lübische Stadtrecht als Norm

---

[1] Ad cuius loci edificationem et cetera commoda et utilitates ipsorum, qui in iam dicta manserint civitate, 300 mansos adiecimus, 200 ex una parte aque — Ukera —, et in alia trans Ukeram 100 mansos, et aquam ad molendinorum, quibus carere non poterunt, exstructionem. — Prefatis autem octo, qui civitatem edificandam de manu nostra susceperunt in feodo, octoginta mansos contulimus.

[2] — eadem debet frui libertate, quam habet civitas Magdeburgensis, et eodem iure.

[3] l. c.: excepto eo, quod Rade appellatur, quod aput nos decrevimus abolendum. Das Institut der Rade, demzufolge ein Teil jedes Familienvermögens nur in weiblicher Linie sich vererbt, wurde in den Städten auch in Deutschland zum Teil abgeschafft. Vgl. Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte (2. Aufl.) S. 702 f.

erhielten, ein Hinweis auf die Heimatgegenden der deutschen Einwanderer, welche die eine und die andere jener beiden Gebietshälften kolonisiert haben.

Suchen wir demnach von den wichtigsten Institutionen des Magdeburger und des Lübecker Stadtrechtes ein Bild zu gewinnen [1], so ist zuerst zu bemerken, dafs nicht alle Einwohner einer deutschen Stadt zugleich Mitglieder der eigentlichen Bürgerschaft waren. Die letztere beschränkte sich vielmehr auf solche Personen, welche mit Grundbesitz in der Stadt angesessen waren und nicht unter hofrechtlicher Gewalt standen. Die übrigen, nicht zum vollen Bürgerrecht zugelassenen Einwohner waren nur Schutzgenossen, nahmen an den städtischen Lasten in gewissen Grenzen teil, entbehrten aber der Teilnahme an der Leitung der städtischen Angelegenheiten, zu welcher nur die Vollbürger (burgenses, cives) zugelassen wurden.

An der Spitze des Gemeinwesens stand in den ostelbischen Gebieten, wohin das Institut des Magdeburger Burggrafen nicht mit übertragen wurde, ein vom Stadtherrn eingesetzter Beamter, der in den Städten mit Magdeburger Recht Präfekt oder Schultheifs, in denen mit lübischem aber Vogt, auch wohl Stadt- oder Untervogt, im Gegensatz zum Land- oder Obervogt, genannt wurde. Er war stets ein Deutscher und gehörte meist, wie in Prenzlau, dem Bürgerstande, bisweilen auch der Vasallität an. Seine Funktionen betrafen den Vorsitz im Stadtgericht, die Exekution der dort ergangenen Urteile, die Einsammlung und Ablieferung der von der Stadt an den Landesherrn zu entrichtenden Abgaben und eine mehr oder weniger ausgedehnte Mitwirkung bei der politischen Leitung der Stadt. Nicht sowohl landesherrliche als städtische Beamte waren dagegen die Ratmannen, welche in pommerschen Städten mit Magdeburger Recht jedoch erst in etwas späterer Zeit unter diesem Titel auftreten; bis dahin wurden ihre Amtsbefugnisse, die hauptsächlich die Administration in der Stadt und in deren Besitzungen, sowie die Ausübung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit umfafsten, wohl von den Stadtschöffen ausgeübt, deren eigentliche Thätigkeit sonst den Beisitz und die Urteilsfindung im Stadtgericht betraf. Umgekehrt lag in den Städten mit Lübecker Recht diese Rechtsprechung in Pommern einigen Ratmannen in Gemeinschaft mit dem Vogte ob. Schöffen wie Ratmannen gingen stets aus der Bürgerschaft selbst hervor, diese durch Wahl der Mitbürger, jene vielleicht durch landesherrliche Ernennung.

Die Leistungen der Stadt an den Landesherrn bestanden,

---

[1] Für das folgende verweise ich in erster Linie auf Klempins Einleitung zu Kratz: Die Städte der Provinz Pommern (1865) S. XXXVIII ff., und auf Riemann: Gesch. der Stadt Colberg (1873) S. 69 ff.; ferner auf die Bearbeitungen der Stralsunder und Greifswalder Verfassungsgeschichte durch Kosegarten, Fock, Franke und Th. Pyl, auf die Geschichte der Stettiner Zünfte von Blümke.

wie wir bei Prenzlau sahen, zunächst in einem festen, meist niedrig angesetzten Grundzins von dem städtischen Ackerlande und von den Hausstätten; aufserdem erhielt der Fürst Abgaben von den städtischen Verkaufshäusern und von den Mühlen, sowie einen Teil der Gerichtseinkünfte. Auch erhob er Zölle von den Fremden, die in die Stadt Waren einführten oder von dort exportierten, doch wurden Stadtbürger insgemein von solchen Leistungen binnen der Landesgrenzen befreit, wie dies gleichfalls schon bei Prenzlau hervortrat. Von einer Verpflichtung zu Kriegsdiensten aufserhalb des eigenen Stadtgebietes verlautet bei pommerschen Städten mit Magdeburger Recht zunächst nichts sicheres, doch hat sie schwerlich ganz gefehlt; bei denen mit lübischem Recht bestand sie jedenfalls, aber sicherlich nur in beschränktem Mafse.

Das freiheitliche Moment im Wesen der deutschen gegenüber der slavischen Stadt bestand demnach im Besitze einer eigenen, wiewohl unter landesherrlicher Mitwirkung und Kontrolle gehandhabten Jurisdiktion und Verwaltung und in der Fixierung der dem Fürsten zustehenden Leistungen auf einen festen, im allgemeinen mäfsig berechneten Kanon; auch besafsen die Bürger ihre Ländereien mit dem Rechte der Vererbung und Veräufserung, das bei den Slaven nur dem Adel zustand. Gewifs lag hierin eine nicht unerhebliche Beschränkung der slavischen Fürstengewalt. Wenn gleichwohl Barnim von der Anlegung deutscher Städte auch für sich einen Vorteil erwartete, so rechnete er offenbar und nicht mit Unrecht darauf, dafs die höhere Kultur jener Gemeinwesen den Wohlstand in seinem Lande fördern und dadurch auch die fürstlichen Einkünfte steigern würde.

Es bleibt uns schliefslich noch eine Frage zu erledigen, diejenige nach den Bewohnern des slavischen Ortes Prenzlau, welcher, wie oben bemerkt, schon zu Ende des 12. Jahrhunderts erwähnt wird. Seitdem aber hören wir bis 1235 nichts von ihm, und auch unsere Urkunde erwähnt seine Bewohner mit keinem Worte. Dagegen werden 15 Jahre hernach eine Altstadt (civitas) mit einer und eine Neustadt (nova civitas) mit 3 Kirchen zu Prenzlau genannt[1], und es liegt nahe, jene als die ältere slavische Ansiedelung aufzufassen. Jedenfalls waren aber deren Bewohner, soweit sie nicht dem Adelstande angehörten, nach ihrer bisherigen wirtschaftlichen und rechtlichen Stellung ohne eine besondere Befreiung von seiten des Herzogs nicht in der Lage, das deutsche Stadtbürgerrecht zu erwerben, und in der That lassen sich unter den Bürgern von Prenzlau auch später deutsche Namen nicht nachweisen[2]. Eine innere Verschmelzung der slavischen mit der deutschen Ansiedelung hat also offenbar nicht stattgefunden; die erstere blieb in ihrem früheren Zustande, wodurch sie von vorn-

[1] Cod. Pom. 437.
[2] Riedel, Cod. I 21 S. 90, 95—97, 102, 105.

herein der neuen Stadt gegenüber in die Stellung eines Dorfes geriet. Allenfalls mögen einzelne ihrer Bewohner auch in der neuen Stadt Eingang gesucht und gefunden haben, dann aber als bloſse Schutzgenossen, nicht als Bürger.

Bald nach der Gründung von Prenzlau sah sich Pommern abermals von auſsen her gefährdet. Wiederholte Übergriffe, die sich die Bischöfe von Cammin, namentlich der oben (S. 145) genannte Konrad III. in die Schweriner Diözese erlaubt hatten [1], dienten den dortigen Landesherren. den mecklenburgischen Fürsten, zum Anlaſs, um anscheinend zu Anfang 1236 die Pommern mit Krieg zu überziehen und ihnen, vielleicht unter Mitwirkung der Rügierfürsten, Circipanien und die östlich daranstoſsende Landschaft Loitz im Norden der mittleren Peene, vielleicht auch noch die Länder Ziethen, Gützkow und Laſsan nördlich des unteren Fluſsufers zu entreiſsen und selbst halb Wolgast, das anscheinend unter dänischer Herrschaft stand, an sich zu bringen [2]. Gegenüber dieser Bedrängnis, vor welcher ihm offenbar auch sein Stettiner Vetter keine Hülfe zu gewähren vermochte, sah sich nun Wartislav III. von Demmin anscheinend allein auf den Schutz der Markgrafen angewiesen, der ihm aber nur gegen sehr erhebliche Opfer von seiner Seite zu teil ward. Im Juni 1236 kam zu Cremmen in der Mark zwischen ihm und den beiden Markgrafen Johann I. und Otto III. ein Vertrag zustande, worin die letzteren unter anderem versprachen, dem Pommernfürsten zur Erwerbung der ihm rechtmäſsig zustehenden Lande, die er etwa „aus Unachtsamkeit seiner Jugend oder Anderer“ verloren hätte, behülflich zu sein. Wartislav seinerseits nahm seine Lande, „soweit sie nicht bereits zum Herzogtum Sachsen gehörten“ — die Brandenburger scheinen also für ihren Vetter in Sachsen die gleiche Gebietsausdehnung beansprucht zu haben, welche das Herzogtum Sachsen unter Heinrich dem Löwen gehabt hatte —, ausdrücklich von den Markgrafen zu Lehen und verhieſs ihnen für den Fall seines unbeerbten Todes das Angefälle daran. Auch hatte er sich zu verpflichten, die Burg Demmin jederzeit den Brandenburger Fürsten und ihren Mannen offen zu halten, und muſste schlieſslich die Landschaften Stargard, Wustrow und Beseritz, d. h. die Umgegend der späteren Neustrelitzer Städte Friedland, Neubrandenburg, Stargard und Penzlin, den Brandenburgern abtreten [3].

---

[1] P. U.-B. I 301, 319, 320.

[2] P. U.-B. I 325 326. Nach Klempin, ibid. S. 207, wäre Circipanien schon 1228 zugleich mit Malchin von Pommern an Mecklenburg verloren, dafür fehlt aber jeder positive Beweis. Das Vordringen der Mecklenburger scheint vielmehr zunächst, wie wir sehen werden, eine südöstliche Richtung, auf Neustrelitz zu, eingehalten zu haben, was um so leichter geschehen mochte, als das Gebiet zwischen Tollense- und Müritzsee vielleicht noch damals, wie im 12. Jahrhundert, groſsenteils eine Wildnis bildete.

[3] Cod. 241, s. auch die dortigen Bemerkungen Kosegartens, sowie Boll: Gesch. d. Landes Stargard I S. 45 ff.

Wenn er sich zu so weitgehenden Abtretungen entschloſs, so liegt von vornherein die Vermutung nahe, daſs er bereits nicht mehr im thatsächlichen Besitz jener Lande war, vielmehr nur hingab, was er ohnedies nicht mehr für sich erhalten konnte. Dies wird durch eine Bestimmung der Urkunde teilweise bestätigt, indem die Markgrafen verheiſsen, „den Herren, Rittern und Lehnsmannen im Lande Wustrow“ Ersatz für ihre Lehne zu geben[1], ein Ausdruck, der, wie schon Boll bemerkt hat, jedenfalls auf die Mecklenburger und auf die von ihnen im Lande Wustrow angesiedelten deutschen Lehnsmannen zu beziehen ist. Wir sehen hier, daſs auch die Mecklenburger Slavenfürsten sich bereits das Verfahren der Deutschen angeeignet hatten, ein erobertes Gebiet sogleich mit ihren Vasallen zu besetzen und diesen daselbst Grundbesitz zu verleihen, damit sie zur Verteidigung der Landesgrenze durch das persönliche Interesse umsomehr angespornt würden. Und zwar bedienten auch sie sich hierzu weniger des einheimischen, zu dauernder Übernahme solcher vorgeschobenen Posten wahrscheinlich nicht geneigten Adels, sondern der aus Deutschland berufenen Fremden, die auf diese Weise zugleich am leichtesten mit Landbesitz ausgestattet werden konnten.

Aber auch in Pommern hatte man sich, wie jetzt hervortritt, nicht nur zur Aufnahme deutscher Edlen, sondern auch zur Zulassung deutschen Lehnswesens entschlossen. Schon seit Ausgang der 20er Jahre waren, wie früher berichtet wurde (S. 124 f.), bei Wartislav ein deutscher Edler Siegfried aus dem Geschlechte der Lode, bei Barnim ein solcher Namens Vrowin aufgetreten, welche beide, wie gleichfalls erwähnt, in späteren Jahren noch mehrfach genannt werden. Auſser ihnen begegnet uns seit 1235 bei Herzog Barnim ein Mundschenk Rimbold, dessen Herkunft nicht völlig feststeht; wir möchten ihn für identisch halten mit jenem Edlen Reinbold, der im Jahre 1219 zu Schmilow bei Lauenburg als ein anscheinend noch junger Vasall des Grafen Albert von Ratzeburg auftritt und nach dem Ratzeburger Zehntregister von 1230 in der Parochie Schmilow Zehnten vom Bischof zu Lehen hatte[2], später aber in Mecklenburg nicht mehr vorkommt. Bei Bischof Konrad III. von Cammin treffen wir im Jahre 1235[3] zwei deutsche Edle an, Raveno, ein Mitglied der Mecklenburgischen Familie von Stove (wohl von dem Orte Stove an der Nordwestgrenze von Mecklenburg, zwei Meilen südöstlich Lübeck) und vor seiner Übersiedelung nach Pommern vermutlich gleichfalls ein Vasall des Bischofs von Ratzeburg, und Helboldus

[1] Cod. 241. — dominus W[artizlaus] resignavit dominis marchionibus terram Stargard . . . et terram Beseriz — et terram Wostrowe — usque ad flumen — Tholenze, hoc interposito, quod domini marchiones dominis et militibus et feodalibus in terra Wostrowe restaurum facient pro suis feodis.

[2] Cod. 219, 223, 234, Mekl. U.-B. I 249; 375 S. 366.

[3] Cod. 227, 228.

miles, der erste deutsche Ritter in Pommern, auch er vermutlich aus Mecklenburg eingewandert, da er allem Anschein nach dem Geschlecht von Plefsen angehörte, das seit der zweiten Hälfte des Jahrhunderts im westlichen Mecklenburg urkundlich nachweisbar ist[1]. Ebenso mag der Edle Albertus, der im selben Jahre ebenfalls bei Bischof Konrad und anscheinend zu Cammin auftritt, dessen Herkunft wir aber nicht anzugeben wissen, ein Deutscher gewesen sein[2], während dagegen jener Matheus miles de Grindiz, der im Jahre 1234 bei einem Vergleich zwischen dem Kloster Kolbatz und einem Enkel seines Stifters Namens Swantibor begegnet, jedenfalls ein Slave war, da er seine Stellung hinter mehreren anderen Slaven hat, welche den Rittertitel nicht führen. Bei Herzog Wartislav schliefslich zeigen sich im Jahre 1236 dicht hintereinander fünf deutsche Ritter[3]: Alard Badelaken, seinem Namen nach einer niederrheinischen Familie angehörig und von 1218—1227 als Burgmann bei dem Grafen Heinrich von Schwerin, dem Besieger König Waldemars II., nachweisbar[4]; Konrad von Schönwalde, dessen Familie vermutlich aus der Altmark stammt[5], und der selber kurz zuvor, im Jahre 1235, beim Fürsten Nikolaus von Mecklenburg genannt wird[6]; Gottfried Straufs, dessen Herkunft wir nicht angeben können; Wedigo, ein Angehöriger des altmärkischen Geschlechtes von Walsleben, und Luthard, aus der heute noch blühenden Familie von Brüsewitz, er selber aus Mecklenburg stammend, wo Angehörige seines Geschlechtes in den Jahren 1218—19 und 1230—31 bei dem Grafen von Schwerin bezw. bei dem Fürsten Johann von Mecklenburg nachweisbar sind.

Bei diesen Edlen wie bei nahezu allen, die nach ihnen in Pommern eingewandert sind, fehlt es uns an ausdrücklichen Nachrichten über die näheren Umstände ihrer Übersiedelung. Auch die ursprüngliche Heimat ihrer Familien läfst sich im einzelnen nicht genau bestimmen, jedenfalls aber stammte die grofse Mehrzahl aus Westfalen, Sachsen, Thüringen[7]. Was der Anlafs zu ihrer Auswanderung aus Deutschland gewesen war,

[1] Ein Helmold von Plessen tritt in den 60er Jahren als Burgmann zu Wismar auf.

[2] Cod. 226; Klempin im P. U.-B. I S. 206 hält ihn für einen Slaven und identifiziert ihn mit dem Edlen Woyecch, der schon 1212 oder 1213, P. U.-B. I 157, in Cammin auftritt; hiergegen spricht jedoch, dafs letzterer schon 1228, U.-B. I 253, an bevorzugter Stelle auftritt, Albert dagegen 1234 als letzter, 1241, U.-B. 387, als vorletzter Zeuge genannt wird.

[3] Cod. 241, 242.

[4] Mekl. U.-B. I 241, 245, 252, 280, 340.

[5] Wenigstens wird dort schon frühzeitig eine Ortschaft dieses Namens erwähnt, auch treten daselbst kurz vor und nach 1200 mehrere Edle von Schönwalde auf, Riedel Cod. Dipl. Brand. I. 17, S. 436, I. 24 S. 327.

[6] Meckl. U.-B. I 435.

[7] Eingehende Untersuchungen hierüber bringt Kratz: G. d. Geschl. von Kleist Bd. II S. 151 ff.

können wir nur aus allgemeinen Betrachtungen heraus im großen und ganzen erschließen. Wir haben dabei auszugehen von der Thatsache, daß sie gleich den übrigen deutschen Edlen im Osten der Elbe mit ganz geringen Ausnahmen Ministerialenfamilien angehörten, die zum großen Teil allerdings von freiedlen Vorfahren abstammten, seither aber durch die Ergebung in die Ministerialität nicht nur die dingliche, sondern selbst die persönliche Freiheit eingebüßt hatten, obwohl sie vermöge ihrer Lebensführung nach wie vor zum ritterbürtigen Stande zählten[1]. Durch die Ausdehnung des deutschen Verwaltungsgebietes gegenüber den Slaven bot sich ihnen nun eine günstige Gelegenheit zur Verbesserung ihrer Lage, da in jenen neuerworbenen Gebieten der Überfluß an verfügbaren Ländereien und das Bedürfnis einer zahlreichen und zuverlässigen Kriegsmannschaft den erobernden deutschen Fürsten den Anlaß gab, möglichst viele ihrer Ministerialen mit Lehnbesitz daselbst anzusiedeln, während die freien Vasallen, die bereits in den alten Reichslanden Grundbesitz hatten und aus diesem gegen ihren Willen nicht verpflanzt werden durften, nur in sehr vereinzelten Fällen an dieser Übersiedelung teilnahmen. So bildeten die Ministerialen fortan fast den ganzen Adelsstand in den deutschen Marken, was dann naturgemäß auf ihre rechtliche und sociale Stellung hebend einwirkte. Ihre persönliche Unfreiheit geriet allmählich in Vergessenheit, die dingliche blieb freilich, dafür aber hatte der Ministeriale von seiten des Herren ein Anrecht auf Vergütung seiner Dienste und auf Entschädigung für Unfälle, die ihm bei der Ableistung derselben widerfuhren, z. B. auf Auslösung aus Gefangenschaft, Ersatz eines im Kampfe getöteten Streitrosses etc.

Bei alledem blieb die Lage auch des ostelbischen Ministerialen unter deutscher Herrschaft in vieler Hinsicht eine ungünstigere, als er sie in den slavischen Territorien für sich erwarten konnte. Wie sehr hier die heimischen Fürsten die Einwanderung deutscher Edlen beförderten, haben wir namentlich an dem Beispiel von Mecklenburg (oben S. 137 f.) sehen können; waren es in jenen Fällen vorwiegend wirtschaftliche Interessen, welche ihr Verhalten beeinflußten, so führten die militärisch-politischen häufig zu demselben Resultate. Der thatenlustige, in Waffen- und Hofdienst erfahrene, nicht durch widerstrebende Heimatsinteressen gebundene deutsche Edle, dessen höhere Kultur vielfach auch in der äußeren Erscheinung zu Tage treten mochte, erschien als Kriegsmann, Hofbeamter, Vermittler gegenüber fremden Mächten offenbar dem Slavenfürsten vielfach geeigneter, als sein eigener Landesadel, und die allgemeine Zeitströmung, die damals in allen slavischen, zum Teil auch in anderen Gebieten des mittleren und nordwestlichen Europa herrschte, förderte diese Bestrebungen auf das Wirksamste. So ward dem deutschen Ministerialen in jenen Terri-

[1] Schröder: D. R-G[2] S. 425 ff.

torien eine social und rechtlich ebenso günstige, wirtschaftlich vielfach noch vorteilhaftere Stellung, als sie der freie Vasall im Westen der Elbe besafs. Wir finden ihn in der Umgebung des Fürsten durchweg auf gleicher Stufe mit den ersten Repräsentanten des slavischen Landesadels; die wichtigsten militärischen und Hof-, später auch Verwaltungsposten wurden ihm anvertraut, er erhielt seine häufig sehr umfangreichen Güter, wenn auch nicht zu eigentümlichem, so doch zu vererblichem und, wiewohl unter Vorbehalt des fürstlichen Konsenses, zu veräufserlichem Rechte[1] und wurde vermutlich von vornherein in gerichtlicher Beziehung von der Gewalt der slavischen Landesbeamten eximiert und nach den für den deutschen Vasallen geltenden Rechtsnormen beurteilt.

Über das Verhalten der einheimischen pommerschen Nobilität gegenüber dieser Entwicklung liegen uns ausdrückliche Nachrichten nicht vor. Dafs sie aber in ihrer Mehrheit die Invasion der fremden Standesgenossen, sobald diese gröfseren Umfang erreichte, als eine Schädigung ihrer eignen Interessen erkannt und demgemäfs bekämpft hat, läfst sich nach den später mitzuteilenden Thatsachen nicht bezweifeln. Aber den einmal begonnenen Prozefs aufzuhalten, war sie nicht mehr imstande. Auch hier hinderte offenbar die allgemeine Strömung der Zeit eine energische und geschlossene Opposition gegen das Eindringen des fremden Volkstums. Schon im Jahre 1236 begegnen uns[2] zu Demmin an Wartislavs Hofe neben den deutschen Rittern mehrere slavische Edle, welche, obwohl zum Teil bejahrt und in hohen Ämtern stehend, nach deutschem Vorbilde den Ritterschlag empfangen hatten. Doch blieben für das rechtliche Verhältnis zwischen dem slavischen Adel und dem Landesherrn in Pommern zunächst noch die slavischen Rechtsnormen mafsgebend; dem deutschen Lehnwesen hat der erstere sich erst in späterer Zeit gefügt.

Mit dem Eindringen des deutschen Bürger- und Vasallentums erfuhr nun auch die bäuerliche Kolonisation, wie sich in den folgenden Abschnitten zeigen wird, eine erhebliche Steigerung und entstanden, zunächst im Süden und Westen des Landes, zahlreiche deutsche Dörfer. Eine Verdrängung der slavischen Bauern läfst sich dabei nur selten mit Sicherheit nachweisen, wenn sie auch hier und dort gröfseren Umfang erreicht haben mag, als die Quellen erkennen lassen. Die meisten deutschen Dörfer wurden aber sicherlich auf unbebauten oder doch zur Zeit verlassenen Ländereien angelegt, namentlich die sogenannten Hagendörfer, die uns später besonders im Nordwesten Pommerns

---

[1] Cod. 296, 321, 322, 330, 332 u. s. f. Eine vereinzelte Verleihung zu solchem Erbrecht, wie sie slavischen Rechtsnormen eignete, zeigt Cod. 318.

[2] Cod. 241, 242.

in sehr grofser Zahl begegnen[1]. Das Verfahren dabei glich im wesentlichen demjenigen bei der Anlegung neuer Städte[2]. Der Herzog oder ein andrer Grundherr überwies ein abgegrenztes Areal, in welchem die Stätte des künftigen Dorfes nach Hofräumen (areae, Wurthe), das darumliegende Ackerland nach Hufen abgemessen war, an einen bäuerlichen oder ritterbürtigen Unternehmer, der sich verpflichtete, sie mit Kolonisten zu besetzen. Die letzteren erhielten ihre Anteile, einen Hof und einen oder mehrere Hufen, zu Erbrecht und für die nächsten Jahre, bis die Urbarmachung vollendet war, frei von Abgaben, hernach hatten sie für Hufe und Hofstätte einen festen, meist mäfsigen Grundzins an den Grundherrn und den Zehnten an die Kirche zu entrichten, mufsten auch zur Landesverteidigung durch Frohnarbeiten an der Bezirksburg und im Falle feindlicher Invasion durch Waffendienst beitragen, zu sonstigen Kriegen nur durch Stellung von Rüstwagen. Der Unternehmer erhielt für seine Mühen und Kosten einen Bruchteil, meist ein Viertel des überwiesenen Landes für sich; darunter blieben ein bis zwei Hufen, welche als Pertinenz des ihm gleichfalls zufallenden Schulzenamts galten, frei von Abgaben und Frohnden gegen Lehndienst mit einem Pferde; er handhabte die Dorfpolizei, lieferte die bäuerlichen Abgaben an die staatlichen und kirchlichen Beamten und eventuell an den Grundherrn ab und führte den Vorsitz im Dorfgericht, wo die Bauern als Beisitzer über kleinere Vergehen, bis zu 6 Pfennig Strafe, die dem Schulzen zufielen, nach deutschem Rechte urteilten und die freiwillige Gerichtsbarkeit handhabten. War der Unternehmer ein Ritterbürtiger, so überliefs er jedoch das Schulzenamt häufig einem Bauern.

Das unterscheidende Merkmal des deutschen Dorfes oder der Besetzung (possessio, Besetthinge) eines Areal zu deutschem Rechte war also gegenüber der slavischen Verfassung (oben S. 55 f.) gleichfalls wie bei den Städten der Besitz zu Erbrecht, der feste Satz der Abgaben und Leistungen und eine allerdings beschränkte Selbständigkeit in der Verwaltung und Jurisdiktion. In welcher Weise diese neuen Rechtsinstitutionen sich in Pommern ausbreiteten und wie sie auf die Lage der niederen slavischen Bevölkerung einwirkten, werden wir im weiteren Verlauf unserer Darstellung sehen.

---

[1] Hagen von Hegen, Umzäunen, wie es bei neuen und zunächst noch nicht voll besiedelten Dörfern zur Kennzeichnung und Abschliefsung, sowie zum Schutze der Dorfstätte nötig war.

[2] Für das folgende vgl. P. U.-B. II 720, 975, 1071, III 1674, ferner Wohlbrück: Bistum Lebus I 200 ff.

Elftes Kapitel.

Ausbau der Germanisierung auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete.

A. Im Ukerlande und in der weiteren Umgegend Stettins.

Gegen das Ende der 30er Jahre gelangten die Verwicklungen in der auswärtigen Lage Pommerns allmählich zu friedlicher Lösung, jedenfalls nicht ohne Mitwirkung der Markgrafen. Die Mecklenburger Fürsten behielten von ihren Eroberungen die Länder Malchin und Circipanien, sodafs fortan der Trebelbach und die obere Peene von Demmin aufwärts bis zu ihrem Quellgebiet bei Schlön (eine Meile nordöstlich von Waren a. Müritzsee) die beiderseitige Landesgrenze bildete[1]. Dagegen wurde das gleichfalls von ihnen eroberte Land Loitz, welches sich nordwärts von Demmin zwischen Trebel und mittlerer Peene bis halbenweges nach Tribsees, Grimmen und Greifswald hin ausdehnte, den Pommernfürsten restituiert, welche jedoch einen deutschen Edlen und bisherigen Vasallen der Mecklenburger, den Ritter Detlef von Gadebusch, erblich mit diesem Gebiete belehnen mufsten, während die ostwärts von Loitz belegenen Landschaften Gützkow, Ziethen, Lassan im Norden der unteren Peene unter der direkten Herrschaft der Pommern verblieben. Selbst der Distrikt Wolgast, der sich zwischen der Unterpeene und dem jetzt sogenannten Greifswalder Bodden ausdehnte und im Jahre 1235 zur Hälfte als dänisches Lehen an Wizlav von Rügen gelangt war (S. 145), zeigt sich seit Anfang der 40er Jahre wieder in pommerschem Besitze, nachdem inzwischen durch die gegen 1238 erfolgende Vermählung Herzog Barnims mit einer Grofsnichte des dänischen Königs das Einvernehmen zwischen Dänemark und Pommern wieder hergestellt war[2]. Jedoch scheint

[1] S. Cod. Pom. S. 512 f.
[2] S. Klempin im P. U.-B. I S. 276 ff.

die Wiedervereinigung jenes Distriktes mit dem pommerschen Staate nicht auf völlig vertragsmäfsigem Wege erfolgt zu sein, worauf wir später noch zurückkommen werden.

In den Gebieten aber, die unter fremder Herrschaft verblieben, erlangte das deutsche Volkstum bald ein völliges Übergewicht. Die Mecklenburger Fürsten gründeten schon im Jahre 1236 zu Malchin eine deutsche Stadt, was eine vorhergehende, nicht ganz geringe Einwanderung von Deutschen in jenen Flecken voraussetzt. In Circipanien erbauten sie sogleich eine Burg zu Lübchin, eine Meile südwestlich Tribsees, etwas später eine zweite zu Kalen, zwei Meilen südwestlich Demmin, besetzten dieselben mit vorwiegend deutschen Burgmannen, denen sie zahlreiche Besitzungen in der Umgegend zu Lehen gaben, und betrauten die Burgbefehlshaber, ritterbürtige deutsche Vögte, mit der Verwaltung auch des flachen Landes, womit denn die politische Germanisierung dieser Provinz in wenigen Jahren durchgeführt war. Dafs auch in diesem Falle eine Expropriierung der pommerschen Edlen erfolgte, von denen mehrere hier und in Malchin nachweislich begütert gewesen waren, wird zwar nicht ausdrücklich berichtet, ist aber nicht unwahrscheinlich, und wir werden alsdann annehmen dürfen, dafs die Betroffenen, soweit sie nicht etwa schon vorher am Hofe Wartislavs zu Demmin geweilt hatten, nunmehr nach Pommern auswanderten. Auch die Markgrafen liefsen es in den neuerworbenen Ländern nicht an eifriger Kolonisationsthätigkeit fehlen, wie unter anderm die Gründung der Städte Friedland (1244) und Neubrandenburg (1248) zeigt; desgleichen begannen sie bereits im Osten der Oberhavel, nahe der Südgrenze des zu Pommern gehörigen Uckerlandes, ihre Herrschaftsrechte in ähnlichem Sinne zur Ausübung zu bringen, indem sie z. B. im Jahre 1236 dem Cisterzienserkloster Walkenried am Harz den See Kolpin (bei Templin) mit 100 Hufen Landes schenkten. Selbst von Polen aus scheint man nicht nur fremden Ritterorden die Ansiedlung an den pommerschen Grenzen oder selbst innerhalb derselben gestattet oder gefördert, sondern geradezu, ganz wie es im Westen geschah, deutsche Vasallen in den gefährdeten Grenzgebieten angesiedelt zu haben, wenigstens läfst sich ein Fall dieser Art mit annähernder Sicherheit aus einer Urkunde des Jahres 1236 erschliefsen.

Einer der nächsten und wichtigsten Fortschritte nun, welche in Pommern selber in dieser Richtung erfolgten, ist uns in einer Urkunde Herzog Barnims vom 28. December 1237 überliefert worden. Der Herzog bekundet hier: da es in seiner Absicht liege, die Gerichtsbarkeit in seiner Stadt (oppidum) S t e t t i n, welche bisher unter slavischer Jurisdiktion gestanden habe, an die Deutschen zu übertragen, so bestimme er zur Vermeidung von Streitigkeiten mit Rat des Bischofs Konrad und seiner Vasallen, dafs die innerhalb der äufseren Stadtbefestigung und des inneren Burgwalles wohnenden Deutschen zur Jakobikirche, die Slaven

innerhalb der Stadtbefestigung aber zur Petrikirche gehören sollen [1] etc. Das Dokument will also im Grunde nur über die Veränderung in den kirchlichen Verhältnissen Stettins Kunde geben, während wir über die politisch-gerichtliche Wandlung, welche zu jener erst den Anlaſs gegeben, und die vom allgemein geschichtlichen Standpunkte aus weit gröſseres Interesse hat, nur ganz beiläufig unterrichtet werden, wie dies ja leider in der mittelalterlichen Überlieferung so sehr oft der Fall sein muſste. Immerhin werden uns hier doch einige auch für unsere Zwecke wertvolle Nachrichten geboten. Zunächst sehen wir, daſs die deutschen Bevölkerungselemente in Stettin, wenn nicht an Zahl, so doch an socialer Bedeutung den dortigen Slaven im Jahre 1237 bereits überlegen waren, und daſs ihnen nunmehr auch im rechtlichen Leben nicht nur eine selbständige, sondern selbst die beherrschende Stellung innerhalb des Stadtgebietes gegeben werden sollte, womit die Umwandlung des ganzen Ortes in ein städtisches Gemeinwesen nach deutschen Begriffen zwar noch nicht vollkommen durchgeführt, aber doch derart vorbereitet wurde, daſs ihr Abschluſs in nächster Zeit zu erwarten stand, wie dies dann wirklich geschehen ist. Wir sehen ferner, daſs die Deutschen zur Zeit mit den Slaven zusammen in dem Burgflecken (oppidum = suburbium) zwischen der äuſseren Umfriedigung und der inneren Burg wohnten. Auſserdem werden sie aber auch, und zwar gerade in ihrer Mehrzahl, auſserhalb der ganzen Stadt um die Jakobikirche herum gewohnt haben, da diese ja von Anfang an die „Kirche der Deutschen“ hatte sein sollen (S. 90). Zu beachten ist ferner die Bemerkung Barnims, daſs er seine Verordnung mit Rat seiner Vasallen erlassen habe, ein Ausdruck, der hier zum ersten Mal in Pommern gebraucht wird, und dessen Bedeutung sich zeigt, wenn wir die Laienzeugen der Urkunde ins Auge fassen. Während nämlich die gleichfalls zu Stettin (apud St.) verhandelte Gründungsurkunde für Prenzlau, welche vom Rat der Edlen (nobilium) spricht, nur von einem deutschen, aber zehn slavischen Edlen, unter ihnen der Kämmerer Priznibor und der Truchseſs Stephanus, unterzeichnet war [2], während auch in zwei

[1] Cod. 254: — cum sedisset animo nostro, ut oppidum nostrum Stetin, cuius iurisdiccionem hactenus habuerunt Sclavi, ad iurisdiccionem transferremus Teutonicorum, sic de consilio domini Conradi — episcopi et vasallorum nostrorum ordinavimus —: — omnes Teutonici infra municionem et vallum commorantes — ad ecclesiam Sancti Jakobi extra ipsum oppidum situm pertineant, — Sleavi vero infra munitionem positi ecclesiastica beneficia requirant ad ecclesiam Sancti Petri, que sita est extra munitionem; omnes etiam ville que sunt Slavice in rure posite et que sunt ad levam manum regie vie versus Premizlave (Prenzlau), ad Sanctum Jakobum pertineant, et que ad dexteram ad Sanctum Petrum.

[2] S. Cod. 219. Stephanus' Vater war Rozwar, vormals Kastellan in Stettin, seine Söhne Roswar, Wenzislaus, Mirislaw; an seiner slavischen Nationalität ist also schon aus diesen Gründen nicht zu zweifeln, doch erhellt sie auch anderweitig aufs deutlichste.

späteren Urkunden Barnims von 1236 und Anfang 1237 [1] mit Ausnahme des Mundschenken Rimbold nur slavische Laienzeugen auftreten, überwiegt jetzt zum erstenmal das deutsche Element: wir finden drei deutsche Edle, unter ihnen einen Truchsefs Konrad, und nur einen Slaven, der zudem mit der deutschen Ritterwürde bekleidet erscheint [2]. Dafs diese Erscheinung nicht eine zufällige und vorübergehende Ursache hatte, zeigen die Stettiner Urkunden der Folgezeit, aus denen die früher so zahlreichen slavischen Zeugen nahezu völlig verschwunden sind, während an ihrer Stelle in schnell wachsender Zahl eine Reihe deutscher Edlen auftreten, deren Familien meist aus der Mark, zum Teil auch aus Mecklenburg stammen; so begegnen uns noch bis zur Mitte des Jahrhunderts die Namen: von Berlin, Insleben, Naugarten, Schwanebeck, Jagow, Bertikow, Listen, Vunke, Boitzenburg, Ramstedt, Köthen, Bornstedt, Schöning u. a. m. [3]; der deutsche Adel hatte also seit Ende 1237 wenigstens in Stettin seine slavischen Standesgenossen fast ganz aus der Umgebung der Fürsten verdrängt. Desgleichen bemerken wir eine Veränderung in den Hofämtern, indem seit 1239 das deutsche Marschallamt hervortritt [4]. Über den Verbleib des slavischen Adels fehlt es uns leider an ausreichenden Nachrichten. Einzelne seiner Mitglieder zeigen sich später im östlichen Hinterpommern [5] und auf der Insel Usedom, wo ihre Familien vermutlich schon früher Landbesitz gehabt hatten [6], andere scheinen sich auf näher belegene Besitzungen im Südosten und Süden von Stettin, auch

[1] Cod. 234, 244.

[2] Sie heifsen (Cod. 254): Conradus dapifer, Gozwinus, Nicolaus, Ratmarus; von denen der letzte, sonst auch Ratmir Milovic, Ratimer, Retimar genannt, sich durch Namen und andere Kennzeichen als Slave erweist, während der zweite jedenfalls identisch ist mit dem bald hernach in Stettin oft genannten Nikolaus de Brelin (Berlin), und Conrad und Gozwin schon dem Namen nach Deutsche sind. Dafs alle vier zugleich Ritter waren, ergiebt sich aus zwei andern Urkunden vom selben Tage, Cod. 265, 266 = U.-B. I 349, 350.

[3] U.-B. I 362, 414 — 419, 494, 519.

[4] U.-B 362, 385 etc.

[5] So insbesondere der vorerwähnte Stephanus dapifer, welcher seit 1250 (Cod. 443) als Stephanus de Nemitz, dictus dapifer mit seiner Gattin und seinen vorgenannten, z. T. schon in Stettin auftretenden Söhnen zu Nemitz im Lande Schlawe, 2 Meilen südwestlich der gleichnamigen Stadt in Hinterpommern, angesessen erscheint. Desgleichen scheinen damals oder doch nicht sehr lange hernach die Vorfahren des Geschlechtes von Kleist nach Osten, zuletzt in die Gegend bei Neustettin ausgewandert zu sein, wenn anders sie, wie Kratz wahrscheinlich gemacht hat, von dem Stettiner Kämmerer Priznobor (1219 - 1237, dann 1240 in der Colbatzer Gegend) abstammen, s. Kratz, G. des Geschl. von Kleist II S. 179 ff. S. auch U.-B. I 304, 377. II. 843 (Swantus).

[6] Die Familie des Stettiner Kastellans Rozwar mufs u. a. die Dörfer Carsibor (Kaseburg) und Gratz auf Usedom innegehabt haben, die sie im Jahre 1242 dem Kloster Dargun verkaufte. U.-B. I 402, 489 vgl. mit II 1225, cf. auch Venzlaus oder Venzchow, U.-B. I 339, II 621, 700, 708.

gegen Stargard und Pyritz hin zurückgezogen zu haben[1], an den öffentlichen Angelegenheiten nahmen sie jedenfalls in der nächsten Zeit mit wenigen Ausnahmen keinen leitenden Anteil.

Aber es blieb nun nicht bei einem Wechsel des Adels allein. Auch auf dem flachen Lande in der weiteren Umgegend Stettins machte die deutsche Kolonisation bald rasche Fortschritte, namentlich im Uckerlande, jedenfalls weil hier, abgesehen von der Nähe des markgräflichen Gebietes und der von Prenzlau ausgehenden Förderung deutschen Volkstums, auch eine besonders weitgehende Entvölkerung des Landes in slavischer Zeit die Niederlassung neuer Kolonisten wesentlich erleichterte[2]. So sehen wir nun im Jahre 1239 den Herzog ein Landgebiet von 108 Hufen (ca. 800 ha) in der Umgegend von Pozlow, eine Meile südlich Prenzlau, an das Cisterzienserkloster Walkenried am Harz schenken, welches vor kurzem erst von dem Markgrafen bei Templin, nahe der Südwestgrenze der Uckermark, Landbesitz erhalten hatte. Anscheinend handelte es sich bei Barnims Schenkung um bisher unbebautes Land; dafs aber in der Nachbarschaft bereits deutsche Bevölkerung wohnte, zeigt eine niederdeutsche Lokalbezeichnung in der Grenzbeschreibung[3]. Wichtiger noch sind die acht Zeugen dieser Urkunde, sämtlich deutsche Edle, unter ihnen Conradus dapifer de Pozowalc (Pasewalk), welcher anscheinend im Jahre 1237 auf den bisherigen slavischen Truchsefs Stephan bei Barnim gefolgt war (S. 116 f.). Nun nahm man in jenen Tagen zu Urkundenzeugen neben Beamten stets auch Privatpersonen, welche mit der betreffenden Handlung in irgend welchem näheren Zusammenhange standen, da deren Mitwissenschaft für die interessierte Partei im allgemeinen ebenso wichtig, ja selbst wichtiger war, als diejenige der oft wechselnden, oft machtlosen und nicht immer zuverlässigen öffentlichen Beamten. Bei Veräufserungen von Grundbesitz wählte man daher in erster Linie die in der Nachbarschaft angesessenen oder doch begüterten Edlen zu Zeugen, und wir dürfen daher annehmen, dafs auch jene acht Vasallen grofsenteils mit Lehnbesitz in der Nähe von Pozlow und Prenzlau ausgestattet waren. Diese Vermutung wird bestätigt durch die

---

[1] Vereinzelte Spuren von diesen lassen U.-B. I 377, ferner II 1051 vgl. mit I 373 u. a. m. erkennen, allerdings ist man meist auf Schlüsse aus blofsem Gleichklang der Namen angewiesen, was eine sichere Entscheidung um so schwieriger macht, als der Adel in seiner Mehrheit bis 1237 nur erst einen Namen, keinen Zunamen führte. Auch verwandtschaftliche Beziehungen werden in unseren Quellen keineswegs immer ausdrücklich angegeben.

[2] Die dänisch-märkischen Kriege um 1200 und namentlich der Feldzug von 1214 (oben S. 94 ff., 108) müssen gerade die Uckermark besonders schwer betroffen haben. Es ergiebt sich dies schon aus dem verhältnismäfsig grofsem Umfange gerade der uckerländischen Dorf- und Gutsfeldmarken in den Jahren 1239 und 1240, Cod. 270, 288, sodann auch aus Cod. 340 unten S. 171 Anm. 2.

[3] Cod. 270. — silvam que laica lingua Ukerschewolt dicitur.

Thatsache, dafs wenigstens drei der genannten Zeugen, zwei Brüder von Naugarden und Heinrich von Schwaneberg, ihre Namen auf Ortschaften in der Nähe von Prenzlau übertragen haben[1], ebenso wie auch der seit 1240 bei Barnim in Stettin auftretende Johann von Boitzenburg[2], der Nachfolger des vorerwähnten Konrad im Truchsessenamt, vielleicht als Gründer der Ortschaft dieses Namens im Südwesten von Prenzlau anzusehen ist, während der bisherige Truchsefs Konrad in Pasewalk, welches damals noch zum Uckerlande gehörte[3], anscheinend bereits seinen ständigen Wohnsitz hatte[4].

Im folgenden Jahre, 1240, zeigt sich abermals eine Zunahme der deutschen Bevölkerung im Uckerlande. Hier werden uns bei Gelegenheit eines Zehntvertrages, den Herzog Barnim mit dem Landesbischof abschlofs, folgende Ortschaften genannt[5]: der Flecken (vicus) Prenzlau mit 340 Hufen[6], die Dörfer Vrowins mit 100 Hufen, das Dorf Bomgarde mit 70 Hufen, das Dorf Arnolds von Falkenrede mit 60 Hufen, das Dorf Ludzlau mit 60 Hufen, das Dorf Granungs mit 60 Hufen, also, mit Ausnahme vielleicht von Ludzlau, lauter ganz oder gröfstenteils deutsche Orte, die meisten offenbar vor kurzem erst auf Rodungslande aus wilder Wurzel von ihren deutschen Besitzern gegründet. Wenn ferner einige Jahre später, zu Anfang des fünften Decennium, zu Stettin ein Heinrich von Jagow und ein Gerard von Woldin genannt werden[7], welche übrigens nach ihrer Zeugenstellung nicht ritterbürtige Personen, sondern Stettiner Bürger oder aber Dorfschultheifsen gewesen sein müssen, so liegt wenigstens die Wahrscheinlichkeit sehr nahe, dafs dieselben aus den bei Prenzlau belegenen Ortschaften dieses Namens (das jetzige Wollin bei Prenzlau hiefs im Mittelalter oft Woldin) herstammten, welche demnach gleichfalls schon damals ganz oder zum Teil von Deutschen bewohnt sein mochten. Die erstere mag in diesem Falle mit der deutschen Adelsfamilie dieses Namens in Verbindung stehn, vielleicht von einem Angehörigen derselben mit Deutschen besetzt worden sein. Wir sehen also hier, zum erstenmale auf pommerschen Boden, eine umfangreiche bäuerliche Kolonisation vor

---

[1] Naugarden liegt 1¾ M. westlich Prenzlau, über Schwaneberg s. Riedel C. D. Br. Namensverzeichn. Bd. III S. 203.

[2] Cod. 280, 288—420.

[3] S. Cod. 73.

[4] Er kommt in Urkunden nicht mehr vor, hat also schwerlich noch länger in Stettin geweilt, von wo wir besonders aus dem Jahre 1243 zahlreiche Urkunden besitzen, während aus Pasewalk solche in den nächsten Jahrzehnten ganz fehlen.

[5] Cod. 288, wo auch S. 619 die Lage derselben angegeben ist.

[6] Also 40 mehr, als Barnim im Jahre 1235 der neuen Stadt überwiesen. Wahrscheinlich gehörten sie zu dem slavischen Flecken, da auch zu Cammin in slavischer Zeit ein gleich grofses Gebiet gehörte, U-B. II 981.

[7] U.-B. 390.

uns, geleitet, wie es scheint, vorzugsweise durch deutsche Edle, die hier im grofsen Umfange Landbesitz erhalten haben müssen, wie denn noch in unseren Tagen die Uckermark eine besonders grofse Anzahl von Rittergütern aufzuweisen hat. Nehmen wir hierzu die Thatsache, dafs bereits seit 1179 das deutsche Prämonstratenserkloster Gramzow dicht bei Prenzlau und seit dem Beginn des 13. Jahrhunderts die deutsche Ortschaft Ückermünde am Nordrande des Bezirks existierte, dafs wahrscheinlich auch in Pasewalk bereits eine gröfsere Anzahl von Deutschen wohnte [1], so wird es sehr glaubhaft, dafs die deutschen Einwanderer bereits in den 40er Jahren einen sehr erheblichen Bruchteil der Gesamtbevölkerung im Uckerlande gebildet haben.

Nicht ganz so schnelle Fortschritte machte die Germanisierung in der näheren Umgebung Stettins, vielleicht weil hier die slavische Bevölkerung dichter safs, und daher weniger Land für die Kolonisation frei war. Der vorhin erwähnte Zehntvertrag von 1240 nennt uns zwischen der uckerländischen Grenze und der Oder ausschliefslich slavische Ortsnamen (im ganzen dreizehn) mit Ausnahme allenfalls jener „zwei Dörfer Christians“, die sich nicht mehr nachweisen lassen; allerdings sind unter den übrigen zwölf manche, die teilweise deutsche Bevölkerung hatten, wie Stettin mit 150 Hufen, wahrscheinlich auch Penkun, da dieses gleichfalls mit 150 Hufen angeführt wird. Auch zeigen sich die zahlreichen deutschen Vasallen in Stettin zu Anfang der 40er Jahre doch mehrfach mit Grundbesitz auch in der Nähe von Stettin ausgestattet, das jetzige Frauendorf z. B. gehörte einem Edlen Bartholomäus, der später auch den Ort Pölitz (zwei Meilen nördlich Stettin) erwarb und sich dann nach diesem benannte (seit 1249) [2].

Um diese Zeit etwa mufs im Land Stettin auch auf öffentlichrechtlichem Gebiete ein allgemeiner Umschwung erfolgt sein, der im Uckerlande, wie es scheint, schon zu Ende des 4. Jahrzehnts eingetreten war. Bereits bei der vorerwähnten Schenkung Barnims an Walkenried im Jahre 1239 wird unter den 8 Zeugen ein Godekinus advocatus genannt, das erste Mal, dafs uns in Pommern ein deutscher Vogt mit Namen begegnet. Sein Vogteibezirk wird nicht angegeben, dürfte aber damals im Uckerlande zu erblicken sein; doch schon in der nächsten Folgezeit scheint er nach Stettin und schliefslich nach Pyritz übergesiedelt zu sein [3]. Ein „Vogt von Stettin“ begegnet uns freilich erst im Jahre 1253 [4], doch dürfte auch jener Stephanus advocatus, den wir im

[1] In seiner Einleitung zu Kratz: Die Städte der Provinz Pommern, spricht Klempin S. XLIII die Vermutung aus, dafs Pasewalk schon bald nach 1236 deutsche Stadt mit lübischem Recht geworden sei; beweisen läfst sich dies freilich nicht.

[2] Vgl. über ihn P. U.-B. I 415 u. ibid. S. 380 f.

[3] P. U.-B. I 562, 568. II 585, 590, 598. Ohne Titel U.-B. I 415, 416, 454, 470 etc.

[4] P. U.-B. I 577: Willekinus advocatus in Stettin.

Jahre 1249 bei einer Schenkung Barnims an die Stadt Stettin unter den Zeugen aufgeführt finden[1], als Stettiner Bezirksvogt aufzufassen sein, vor ihm als erster aber Godekin.

Wir stehen hiermit vor der Frage, unter welchen Formen eine derartige Umwandlung vor sich ging und worin sie im einzelnen bestand. Über den ersten Punkt wissen wir eine annähernd sichere Antwort nicht zu geben, indem hierüber weder aus dem Stettiner und uckerländischen noch sonst aus einem pommerschen Bezirke irgend welche Nachrichten vorhanden sind. Sicherlich hätte in früherer Zeit der Landesherr eine so wichtige Mafsregel nur unter Mitwirkung seiner gesamten Nobilität oder deren Vertreter unternommen, aber es ist wohl keine Frage, dafs dies jetzt nicht geschah. Denn wie hätte der slavische Adel, der infolge der Deutscheninvasion sich vom Hofe zurückgezogen hatte, seine Zustimmung zur Einführung des öffentlichen deutschen Rechtes geben mögen?

Es wird demnach der Herzog, jedenfalls auf Betreiben und Rat seiner neuen deutschen Umgebung, aus eigner Machtvollkommenheit die gedachte Änderung durchgeführt haben. Dieselbe bestand zunächst darin, dafs an Stelle des Kastellans der deutsche Bezirks- oder Landvogt als oberster militärisch-politisch-gerichtlicher Beamter an die Spitze je einer Provinz trat, wie wir dies soeben gesehen haben. Er übernahm damit die Obhut der Bezirksburgen, hatte für Bau und Unterhaltung der letzteren sowie der öffentlichen Brücken und Dämme zu sorgen, die Bezirkspolizei auszuüben und die Bewohner zur Leistung ihrer Dienste und Abgaben anzuhalten. Als Exekutivbeamte dienten ihm eine Anzahl Bedelle (Pedell, Büttel), welche später Landreiter genannt wurden. Er hatte ferner dreimal im Jahre das Landgericht (placitum commune, pl. generale, Landding) abzuhalten, zu welchem, wie es scheint, alle bäuerlichen Insassen des Bezirkes sich einzustellen hatten. Beisitzer und Urteilsfinder in demselben waren die Landschöffen, welche im allgemeinen, wie es scheint, aus den deutschen Dorfschulzen ausgewählt wurden, ihre Zahl läfst sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Das Landgericht war zuständig in sachlicher Beziehung für schwere Vergehungen und wichtige Civilgerichtssachen, die über die Kompetenz des Schulzen- oder Dorfgerichtes hinausreichten, in persönlicher mindestens für alle Bauern der Vogtei, soweit sie nicht als Kirchenunterthanen unter grundherrlichem Gerichte standen, jedenfalls auch in gewissen Fällen für den deutschen Adel, worüber jedoch nichts näheres feststeht. Der slavische Adel hat anfangs schwerlich vor diesem Gerichte Recht nehmen müssen, es sei denn, wenn er auf handhafter That ergriffen worden war; selbst bei Klagen gegen slavische Bauern dürften Heimatsgenossen desselben zu Schöffen bestellt worden sein, denn nach sächsischem Rechte durfte der

[1] P. U.-B. I 484.

Wende nicht über den Deutschen urteilen und umgekehrt, es sei denn bei handhafter That. Wer übrigens die niedere Gerichtsbarkeit in den slavischen Dörfern ausgeübt hat, ist nicht zu erkennen. Schulzen, wie in den deutschen Ortschaften, finden sich hier noch lange Zeit hindurch nirgends; es mufs also wohl ein landesherrlicher Beamter jenes Gericht ausgeübt haben, vielleicht immer ein slavischer Edler, doch bleibt dies eine blofse Vermutung.

Eine weitere Folge der Einführung deutscher Verwaltung bestand darin, dafs das bebaute Land nach Hufen vermessen wurde, da die Abgaben der Deutschen sich nach diesen berechneten, während bei den Slaven bisher der Pflug als Abschätzungsmafs gegolten hatte. Hierbei mufs dann die slavische Hufe (Hakenhufe) zum halben Umfange der deutschen eingeführt worden sein, jedoch schwerlich im ganzen Lande, wenigstens hören wir später nur in vereinzelten Gegenden ausdrücklich von Hakenhufen sprechen.

Inzwischen vollzog sich in der Stadt Stettin die politische Wandlung, von welcher in der oben citierten Urkunde von 1237 die Rede gewesen war. Schon im Jahre 1242 begegnet uns in einer Colbatzer Urkunde[1] neben anderen Zeugen auch ein Wernerus sculthetus de Stetyn, ein Beweis, dafs der Ort nunmehr unter deutscher Leitung stand. Ihren eigentlichen Abschlufs aber erreichte die Entwicklung im nächsten Jahre, indem Herzog Barnim nunmehr, am 3. April 1243, Stettin zur deutschen Stadt mit Magdeburger Recht erhob, diese mit 100 zinspflichtigen Acker- und 30 Weidehufen, sowie mit anderweitigen Weidenutzungen und Fischereigerechtigkeit auf der Oder ausstattete, ihren Bürgern Freiheit von Zoll und Ungeld in seinem Lande verlieh und zugleich bestimmte, dafs alle Städte mit Magdeburger Recht in seinem Lande „ihre Rechte in Stettin holen“, d. h. hier Rechtsbelehrung und Entscheidung in schwierigen Fällen suchen sollten[2]. Als Zeugen dieser Verleihung werden am Schlufs der Urkunde neben sechs Rittern und Vasallen des Herzogs neun bürgerliche Bewohner Stettins genannt, in denen wir, obwohl sie keinen Standes- oder Berufstitel führen, die ersten Schöffen der neuen Stadt erkennen möchten. Wir treffen unter ihnen verschiedene

---

[1] Cod. 308.

[2] Cod. 324. — civitati nostre Stetin dedimus eam iurisdicionem que in Magdeburch est, et 100 mansos, ita ut nobis de quolibet manso solvatur dimidius ferto argenti (derselbe Satz wie in Prenzlau) et adiecimus etiam 30 mansos ad pascua. — Ubicunque etiam in terra nostra est ius Magdeburgense, iura debent afferre in Stetin. Preterea contulimus civibus nostris in Stetin, ut liberi sint a theloneo et ab Ungeld a bonis suis per totam terram nostram. Es folgt dann eine Festsetzung des Zolles, der in Stettin selbst (von Fremden) gegeben werden soll, woraus zugleich erhellt, dafs der Zoll (theloneum) von den Transportmitteln (Pferde, Wagen), das Ungeld von der eingeführten Ware selbst erhoben wurde.

Namen, welche die Herkunft, wenn nicht der Träger selber, so doch ihrer Familien aus Brandenburg, Magdeburg, Sandau (a. d. Elbe), Guben, Dömitz (oder Dahme?) bezeugen[1]; andere Bürger entstammten, wie aus einigen anderen gleichzeitigen oder nicht sehr viel späteren Urkunden hervorgeht, aus Wismar, Breslau, Wollin[2], alle aber, höchstens mit Ausnahme des letzten, der aber jedenfalls auch kein Slave war, erweisen sich durch ihre Vornamen als Deutsche. Beachtenswert ist auch eine Bestimmung in der Bewidmungsurkunde, welche den Schultheifsen des neuen Gemeinwesens, Werner, betrifft; der Herzog verheifst, dafs demselben das Magdeburger Recht fest gewahrt werden solle, damit ihm von seiten der Landesherrschaft keine Ungebühr geschehe[3]. Vielleicht darf man, wie schon von anderer Seite bemerkt worden ist, hieraus schliefsen, dafs Werner von ritterbürtiger Herkunft[4] war und daher zuvor wohl im Vasallenverhältnis zu Barnim gestanden hatte, bis dieser ihn, vermutlich nach voraufgehender Wahl durch die Bürgerschaft, zum Schultheifsen ernannt hatte: von diesem Moment an sollte auch er nun die Freiheit des Magdeburger Rechtes geniefsen, was wohl auf seinen Gerichtsstand zu beziehen ist.

Fast gleichzeitig mit dieser städtischen Schöpfung hatte Barnim abermals ein gröfseres kirchliches Institut ins Leben gerufen, indem er zu Beginn des Jahres 1243 ein Cisterzienser Nonnenkloster zu Stettin stiftete, dessen Spuren wir noch jetzt in dem sogenannten Klosterhof und dem an diesem belegenen fiskalischen Speicher, der ehemaligen Klosterkirche, wiederfinden. Das neue Stift erhielt sogleich eine reiche Ausstattung[5], deren hauptsächliche Teile wir hier im einzelnen aufzählen, da sie zur Veranschaulichung der damaligen Kulturzustände in und bei Stettin beitragen können. So vergabte Barnim selbst unter anderem das Patronat der Petri-, Marien- und Nikolaikirche in Stettin mit den zu den ersteren beiden gehörigen Dörfern Bredow und Güstow nahe der Stadt, desgleichen 100 anscheinend unbebaute Hufen beim Dorfe Rosow (zweieinhalb Meilen südsüdwestlich

---

[1] Stephanus Sagittarius, Johannes Span, Albertus de Brandenburch, Heinricus de Magdeburch, Lambertus de Sandow, Albertus de Sparrenvelde, Heinricus de Gubyn, Gerardus Institor, Gerardus de Domiz.

[2] Cod. 322 (1243) domina Gertrudis de Wismaria, Cod. 488 (1253) Arnoldus de Werslavia, P. U.-B. I 577 (1253) Johannes de Wolin.

[3] Cod. 324. Ne autem [sculthetus] dicte civitatis aliquoda nobis seu a ab heredibus seu a successoribus nostris dispendium vel dampnum sive violenciam patiatur, eidem statuimus ius Magdeburgense firmiter observari.

[4] Dafs solche Fälle nicht vereinzelt dastanden, bemerkten wir oben bereits. Auch in Deutschland waren die Schultheifsen der Bischofs- und Landstädte, welche den Ministerialen des betr. Landesherrn, Prälat oder weltlicher Fürst, entstammten, nicht selten Personen von rittermäfsigem Berufe.

[5] Cod. 320—22.

Stettin) und 4 Hufen in Reinikendorph (Reinkendorf bei Gartz), auch schenkte er an jährlichen Hebungen zehn Mark aus der Stettiner Münze — dieselbe diente, wie die slavische taberna, auch als Steuerhebestätte —, acht Mark aus der Wasserpacht daselbst (für Fischerei) und acht Wispel Roggen aus dem Dorfe Pritzlow (eine Meile südwestlich Stettin); seine Gemahlin Marianna gab das ihr gehörige Dorf Grabow mit Obst und Weingärten und Fischwehren in der Oder; der Ritter Bartholomeus übertrug mit Erlaubnis Barnims den Nonnen sein Lehndorf Golazin bei Stettin, das in der Folge nach den neuen Besitzern den Namen Frauendorf erhielt; einige andere deutsche Vasallen zu Stettin endlich schenkten ebenfalls mit Konsens des Herzogs acht Hufen Landes und eine jährliche Hebung von einer Mark Silber. Von besonderer Wichtigkeit aber für unsere Zwecke ist die Rechtsverleihung, welche Barnim dem Kloster erteilte. Er gewährt hier den Schulzen der Klosterdörfer die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit und befreit die Bauern in jenen Dörfern von der Gewalt seiner Vögte und Exekutionsbeamten, vom Umstand beim Landgericht, von Heerfolge, Burgwerk und allen sonstigen öffentlichen Frohnden[1], ein Privileg, welches uns erkennen läfst, dafs die Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse in der Umgegend Stettins damals bereits vollzogen oder wenigstens in der Vollendung begriffen war.

Den Stettiner Bürgern wandte der Herzog auch fernerhin seine eifrige Fürsorge zu. So überliefs er ihnen im Jahre 1245 den Fährzoll zwischen Stettin und Alt-Damm, wogegen die Einwohner sich verpflichteten, den Herzog und seine persönliche Dienerschaft (familia nostra) jederzeit unentgeltlich überzusetzen, desgleichen die übrigen Unterthanen (homines nostros), so oft sie im Dienste des Landes und des Fürsten reisten. Gleichzeitig

---

[1] Cod. 321 — sculthetis villarum prenominati monasterii minora iudicia exercendi potestatem conferimus, et colonos eiusdem monasterii Sancte Marie liberos esse concedimus ab omni iure secularis exactionis, videlicet advocatorum seu bedellorum nostrorum, communis placiti, expeditionis, urbani operis et qualiscunque servitii nostri. Wenn Barnim hier von mehreren Vögten spricht, so kann dies allerdings wohl nur als eine Anweisung auf die Zukunft aufgefafst werden, für den Fall, dafs der Konvent auch in andern Bezirken als in dem Stettiner Besitzungen erwerben werde, da die bisherigen Klostergüter ausschliefslich in dem letzteren lagen, also auch nur von der Gewalt des einen Stettiner Vogtes eximiert zu werden brauchten. Doch handelt es sich vielleicht nur um eine Formel, da der Ausdruck aufserordentlich oft vorkommt. Urbanum opus bezieht sich auf die Burgfrohnden der Bauern, von welchen eine Exemtion sonst nur selten erteilt ward; auch hier ist wenigstens die Verpflichtung zur Landesverteidigung gewahrt, denn was nicht mit ausdrücklichen Worten angeführt wird, ist von der Befreiung stets ausgenommen. Da die Unterthanen des Klosters hier von der öffentlichen Gerichtsbarkeit befreit, mithin unter diejenige des Klosters gestellt werden, so werden die Nonnen diese Jurisdiktion durch einen von ihnen bestellten Vogt haben ausführen lassen.

gestattete er ihnen, ein Kaufhaus auf ihrem Markte zu erbauen, und gewährte allen, welche in der Stadt Bürgerrecht bereits hatten oder noch erwerben würden, die „Inninge“, d. h. die Befugnis, sich nach Gewerben zu Innungen zusammenzuthun und innerhalb derselben gewisse gewerbepolizeiliche Rechte auszuüben [1]. Noch wichtiger war, dafs er sich im Jahre 1249 auf Bitten der Bürger dazu entschlofs, seine Burg in Stettin für immer niederzulegen und die Stätte derselben den Bürgern zu Stadtrecht zu überlassen, mit der gleichzeitigen Zusicherung, dafs im Umkreis von drei Meilen um Stettin keiner der Vasallen eine Burg anlegen solle [2]. Wir werden analoge Vorgänge auch bei anderen pommerschen Städten sich wiederholen sehen: überall ging das Bestreben der Bürger dahin, fürstliche und Adelsburgen aus ihrem Gebiete selbst und aus der Nachbarschaft desselben fern zu halten, um sich vor Bedrückungen von seiten fremder Gewalt zu schützen. Auch pflegten die Fürsten im allgemeinen diesem Verlangen bereitwillig nachzukommen, da seine Erfüllung wesentlich zur Hebung des städtischen Wohlstandes und damit doch auch zur Förderung der landesherrlichen Interessen beizutragen vermochte. Denn die Gefahr, dafs die Bürger sich der erteilten Freiheiten auch einmal gegen den Fürsten selbst bedienen würden, lag damals jedenfalls noch in weitem Felde, gegen auswärtige Feinde aber vermochte ein kräftig erblühendes städtisches Gemeinwesen wohl ebenso guten und besseren Schutz zu gewähren als eine oder mehrere kleine Burgen.

Zu Penkun und Stettin trat nun auf dem linken Oderufer unweit des Stromes noch vor Ablauf der 40er Jahre in Gartz ein neues städtisches Gemeinwesen zu Magdeburger Recht. Das Gründungsjahr steht nicht vollkommen fest, da das Datum der Stiftungsurkunde, 1240, um mehrere Jahre zu früh gegriffen erscheint; nach Klempin [3] ist es in 1249 umzuändern. Die Bestimmungen gleichen auch hier im wesentlichen denen der Prenzlauer und Stettiner Gründungsprivilegien: die Stadt erhält nebst Fischerei- und Weidegerechtigkeiten 100 Hufen Ackerlandes, von deren jeder jährlich ein halber Vierdung Silber zu zahlen ist, auch weist ihr der Fürst eine Stätte zum Bau eines Kaufhauses an und überläfst ihr die Einkünfte aus dem letzteren und von den Verkaufsbänken [4]. Wir bemerken, dafs hier, ebenso wie

---

[1] Cod. 347, 306 = U.-B. I 434, 435.

[2] Cod. 420 — ad petitionem nostrorum in Stetin burgensium castrum in Stetin destruximus, nunquam ipsum castrum edificaturi deinceps, conferentes siquidem eiusdem castri locum universum hiisdem burgensibus nostris dilectis, prout eadem civitas nostra Stetin possidetur eodem iure videlicet secundum iurisdictionem eam, que in Magdeburch est etc.

[3] U.-B. I S. 379 ff.

[4] Cod. 280, P. U.-B. I 485 Barnym etc. — civitatem nostram Gartz cum 100 mansis et 35 tradidimus perpetuis temporibus possidendam

bei Stettin im Jahre 1243, nicht von Freijahren die Rede ist, wie sie der Stadt Prenzlau seinerzeit bewilligt worden waren; es scheint demnach auch hier schon vorher eine gröfsere deutsche Gemeinde gewohnt zu haben, sodafs die Einrichtung der Stadt nach deutschen Verwaltungs-, Rechts-, Produktions- und Verkehrsnormen vermutlich keine gröfsern Schwierigkeiten mehr bereitete. Mitglieder der Gartzer Bürgerschaft werden allerdings unter den Zeugen der Urkunde nicht genannt, auch kein Schultheifs, dagegen finden wir eine verhältnismäfsig sehr grofse Zahl von Edlen (12) sämtlich deutscher Nationalität vor, von denen einige zur Gartzer Burgbesatzung gehört haben mögen. Doch trat dann auch hier dieselbe Entwicklung ein wie in Stettin: sehr bald wurde die fürstliche Burg zu Gunsten der Bürgerschaft niedergerissen und der Landkomplex an Äckern und Wiesen bei der Stadt, welcher bisher als Burglehen an die Edlen der Burgbesatzung ausgethan gewesen, nun gegen eine entsprechende jährliche Abgabe vom Herzog an die Bürger überlassen [1].

Werfen wir schliefslich noch einen kurzen Blick auf die Entwicklung des Deutschtums im Uckerlande während der 40er Jahre, so ist hier von weiteren urkundlich hervortretenden deutschen Ortschaften nichts zu berichten, dagegen sehen wir im Jahre 1244 das Kloster Gramzow anscheinend in schwerer Bedrängnis. In einer im Januar 1245 zu Liebenwalde in der Mark ausgestellten Urkunde beklagt sich der Konvent aufs heftigste über die „Gottlosen und Eindringlinge", welche die ganze Provinz durch Raub und ungerechte Anforderungen (indebitae exactiones) verwüsteten, und wählt, da er sonst keinen Schutz finden könne, die Markgrafen Johann und Otto von Brandenburg zu Schutzvögten und Verteidigern gegen seine Angreifer, von denen einige ihm aus Freunden zu Feinden geworden seien [2]. Was diesen dringenden

---

(d. h. den Bürgern, was hier zu ergänzen); de hiis autem 100 mansis singulis dimidium fertonem argenti quolibet anno percipere nos debemus. — Addicimus etiam in supplementum eidem civitati nostre ad construendam sive emendandam ipsam civitatem locum theatri et ipsum theatrum cum macellis etc. — Possidebitur etiam eadem civitas nostra absque exactione ea, que Ungeld Teutonico vocabulo nuncupatur, quemadmodum alie civitates cum iurisdictione ea videlicet qua Magdeborch est libera. Ungeld ist hier wohl in seiner weiteren Bedeutung aufzufassen, d. h. als willkürliche, ungegründete Abgabe.

[1] U. v. 1258, P. U.-B. II 663.

[2] Cod. 340. Johannes — prepositus totumque Gramzovensis ecclesie capitulum etc. — monasterium nostrum Gramzowe — in maxima solitudine quondam erectum, maximis nihilominus miseriis atque laboribus ab antecessoribus nostris ad incrementum salutis deductum, nostris heu temporibus ab impiis et invasoribus, non tantum domum ipsam sed et totam provinciam per rapinas, predas et indebitas exactiones diripientibus, cum non esset hiis temporibus qui se murum pro domo domini opponeret confidenter, constabat tam in temporalibus quam in spiritualibus sine spe reformationis penitus fuisse collapsum. Quapropter — cum non inveniretur alius qui voluntatem cum possibilitate haberet

Hülferuf veranlaſst hatte, ob etwa damals ein feindseliges Verhältnis zwischen Brandenburg und Pommern herrschte, wobei Gramzow die Partei der Markgrafen ergriffen und daher Anfeindung von den Pommern erſahren hatte, oder ob, wie namentlich die Erwähnung von ungerechten Anforderungen vermuten läſst, das Kloster mit der neuen deutschen Verwaltung in Zwist geraten war, läſst sich bei dem völligen Mangel an anderen Nachrichten nicht sicher entscheiden; das letztere war wenigstens zur selben Zeit, wie wir sehen werden, bei Colbatz der Fall.

Im übrigen fehlt es uns ganz an Nachrichten darüber, in welcher Weise die Markgraſen sich des Klosters angenommen haben. Daſs indessen die Zerrüttung der Provinz, von welcher jene Urkunde spricht, doch nicht einen derartigen Umfang erreichte, um eine gedeihliche Entwicklung des Landes überhaupt zu verhindern, sehen wir an Prenzlau, dessen Neustadt, wie zum Teil oben schon berührt wurde, nach einer Urkunde von 1250[1] bereits drei Kirchen und ein Kloster enthielt. Aber die volle Entfaltung germanischer Kultur kam hier dem pommerschen Staatswesen nicht mehr zu gute. Wir erwähnten (S. 159 f.), daſs die pommerschen Fürsten seit 1241 wieder im Besitz des Landes Wolgast erscheinen, welches ihnen zuvor von König Waldemar von Dänemark entrissen worden war. Durch diese Wiedereinverleibung der entfremdeten Provinz in das pommersche Gebiet sah sich jedoch Markgraf Johann von Brandenburg geschädigt, da ihm, der nach 1236 eine Tochter des Dänenherrschers, Sophia, geheiratet hatte, bei dieser Gelegenheit anscheinend das halbe oder selbst das ganze Wolgast als Mitgift von Waldemar verheiſsen worden war. Hierüber kam es nun zwischen Johann und dem Pommernfürsten zu kriegerischen oder diplomatischen Auseinandersetzungen, deren Verlauf wir indessen nicht kennen, wenn nicht etwa das eben erzählte Hülfegesuch Gramzows an die Markgrafen auf sie zu beziehen sein sollte. Das Resultat war schlieſslich, daſs die Pommern oder genauer Herzog Barnim, der das Land Wolgast unter seine alleinige Herrschaft genommen hatte, in einem zu Landin (im südöstlichen Winkel der Uckermark) abgeschlossenen Vertrage den Markgrafen zum Ersatze für Wolgast das Uckerland, anscheinend bis dicht gegen das Haff hinan und mit Einschluſs von Pasewalk, abtreten und zugleich Wolgast sowohl als seine übrigen Lande gemeinsam mit Wartislav nochmals von den Markgrafen zu Lehen nehmen

nostrum defensare monasterium — dominos Johannem et Ottonem, marchiones de Brandenburch — advocatos nostre ecclesie duximus eligendos, advocatiam super omnibus bonis nostris — in ipsos ac suos successores iure proprio transferentes. Zeugen sind nur märkische Kleriker und Edle, der Name des pommerschen Herzogs oder Bischofs wird überhaupt nicht genannt.

[1] Cod. 437.

mufste[1]. War so den Pommernfürsten abermals eine wertvolle, reiche Provinz entzogen worden, so mufste ihnen um so mehr daran gelegen sein, wenigstens die Gebiete, welche ihnen noch verblieben, nach Möglichkeit zu schützen und durch Vermehrung ihrer Bevölkerung in höherm Grade als bisher ertragsfähig zu gestalten.

---

[1] Cod. 452. Vgl. auch die Bemerkungen Kosegartens daselbst S. 917 f. und Klempin im P. U.-B. I S. 280.

Zwölftes Kapitel.

B. Im Lande Pyritz und Stargard.

Die im Vorstehenden geschilderte, von Stettin ausgehende Umwandlung der öffentlichen Rechtsverhältnisse mufste nun aber auch auf das rechte Oderufer unmittelbar hinüberwirken, da der Stettiner Bezirk, dessen Ostgrenze nicht deutlich erkennbar ist, jedenfalls noch einen Teil des Gebietes im Süden des Dammschen Sees umfafste. Es scheint sogar, wie wir oben schon bemerkten, dafs auch der dem Namen nach allerdings bestehende Distrikt Pyritz, und damit dann das ganze Land zwischen der Unteroder und der Plöne, vom Ursprung derselben beim jetzigen Berlinchen bis zu ihrer Mündung in den Dammschen See, in slavischer Zeit von dem Stettiner Kastellan mitverwaltet wurde, da slavische Beamte oder Burgleute von Pyritz niemals erwähnt werden. So ist es auch ungewifs, ob die kleinen Landschaften Fiddichow und Colbatz, welche zwischen Maduesee und Oder genannt werden und von denen die letztere vielleicht erblich unter den Swantiboritzen stand, bis diese ihren Besitz allmählich an Colbatz vergabten, zu Stettin oder zu Pyritz gerechnet wurden; doch möchten wir das letztere annehmen, und jedenfalls hatte auch das Land Bahn bis 1234 zum Pyritzer Bezirk gehört. Gegen die Warthe hin verlor sich der letztere, wie es scheint, in früheren Tagen in die Wildnis, bis das Vordringen auswärtiger Mächte von Süden her eine feste Grenze schuf; nur nach Osten zu, gegen das Land Stargard, markirt sich von vornherein die Plöne mit den von ihr durchflossenen Plöne- und Madueseen als Grenze auch im politischen Leben. Es hatten nun, wie wir im Verlaufe der bisherigen Darstellung gesehen haben, gerade in dieser Gegend, zwischen Madue und Oder, besonders frühzeitig deutsche Bevölkerungselemente Fufs gefafst und sich dann stetig

und ungestört vermehrt. Hier war im Jahre 1173 in der villa Teutonicorum das erste deutsche Dorf in Pommern hervorgetreten, dann hatte das Kloster Colbatz nach und nach eine erhebliche Dörferzahl — annähernd zwanzig bis zur Mitte der 30er Jahre — und sonstige liegende Gründe in dieser Gegend erworben und in ihnen gewifs schon vor 1235 zahlreiche deutsche Kolonisten angesiedelt, wenn auch, mit Ausnahme jenes Arnoldus villicus de Vico, der uns in der Zeit von 1220—27 hier begegnete, sichere Nachrichten über eine derartige Thätigkeit kaum vorliegen. Auch andere kirchliche Stifter, wie die Jakobikirche in Stettin und das Nonnenkloster bei Treptow a. d. Rega hatten mehrfach Grundbesitz im Lande Pyritz erhalten und zuletzt war, wie wir sahen, der Unterdistrikt Bahn, kaum ein bis zwei Meilen westwärts von Pyritz belegen, von den Templern anscheinend fast vollständig germanisiert und durch das Privileg Herzog Barnims von 1234 der nahezu souveränen Herrschaft des Ordens überlassen worden. So hatte denn, als um 1237 in Stettin der entscheidende Umschlag erfolgte, das Deutschtum zwischen Oder und Madue bereits eine solche Bedeutung für das öffentliche Leben erlangt, dafs die allgemeine Einführung deutscher Verwaltung und deutschen Gerichtswesens hierdurch wesentlich erleichtert werden konnte. Diese Wandlung erfolgte, wie es scheint, kurz nach 1240, also etwa gleichzeitig mit den analogen Vorgängen in Stettin. Zu Anfang jenes Jahres erhielt das Kloster Colbatz von Herzog Barnim eine Generalkonfirmation seiner Besitzungen und Rechte, mit ihr zugleich eine Erweiterung der letzteren, welche noch gröfsere Vergünstigungen enthielt, als wir sie soeben in der drei Jahre jüngeren Urkunde für das Stettiner Nonnenkloster kennen lernten. Auch hier werden die Bauern des Klosters befreit von der Gewalt der Vögte und Bedellen, von Gerichts- und Kriegslasten und jedem anderen öffentlichen Dienste, die Schulzen der Klosterdörfer aber erhalten nicht nur, wie diejenigen des Stettiner Nonnenstiftes, die niedere, sondern sogar die hohe Gerichtsbarkeit, was jedoch aus Gründen innerer Wahrscheinlichkeit wie aus thatsächlichen Zuständen der Folgezeit dahin zu verstehen ist, dafs sie als Schöffen unter Leitung des Landvogtes beim gemeinen Landgericht Urteil sprechen, nicht, dafs sie selber als Vorsitzende über schwere Verbrechen Gericht abhalten sollten [1]. Auffallend ist, dafs als Zeugen bei dieser Verhandlung nur slavische Edle genannt werden. An erster Stelle unter ihnen erblicken wir noch einen Sohn des Kloster-

[1] Cod. 286. — ab omni secularis iuris exactione liberi sint, videlicet advocatie, bedellorum nostrorum, communis placiti, expeditionis, urbani operis; et a iure quod Herschild dicitur vel qualicunque servicio nostro sive successorum nostrorum omnia bona prenominata perpetua libertate donamus. Preterea sculthetis villarum claustri in Colbas fures et malefactores puniendi et maiora iudicia exercendi potestatem perpetuo conferimus. Vgl. dazu U.-B. II 1066, 1067.

gründers Wartislav, mit Namen Bartolomeus, der uns auch später noch wiederholt bei Herzog Barnim begegnet und zwar zweimal in der Gegend von Colbatz, zum dritten Mal am kleinen Haff, anscheinend zu Ückermünde oder bei Anklam[1]; die beiden anderen, vormalige Stettiner Edle, darunter der schon vorerwähnte mutmaſsliche Ahnherr des Geschlechtes von Kleist, Priznibor, treten in den Urkunden nicht weiter auf; die Söhne des letzteren treffen wir später im Nordosten Pommerns.

Dicht nach dieser Verhandlung nun muſs der gedachte Umschwung eingeleitet worden sein. Im April desselben Jahres begegnet uns bei Abschluſs des Zehntvertrages zwischen Barnim und dem Bischof als Zeuge unter anderen auch ein Walter von Pyritz, den wir für den neu ernannten deutschen Befehlshaber der Burg Pyritz halten möchten, und der zunächst vermutlich dem Stettiner Vogt unterstellt ward. Er selbst tritt allerdings in späteren Urkunden nicht mehr auf, dagegen begegnen uns in denselben, soweit sie das Land Pyritz und das sonstige Gebiet zwischen Plöne und Oder betreffen, nach Verlauf einiger weiterer Jahre nur noch deutsche Laienzeugen, unter ihnen mehreremale eine gröſsere Anzahl Colbatzer Dorfschulzen[2]. Aber gerade

---

[1] P. U.-B. I 426, 494, 559.

[2] Zur Veranschaulichung seien hier die Zeugen aus den gedachten Urkunden von 1240—1250 angegeben:

P. U.-B. I 385, U. v. 1241: Barnim schenkt an Colbatz das Dorf Brunnik (3/4 M. nordöstlich Greifenhagen). Testes: Hinricus de Musizin (hier zuerst genannt, deutsche Familie), Gheribertus miles suus (scil. ducis), Boldericus marscalcus suus.

P. U.-B. I 398, U. v. 1242: Swantibor, Sohn Kasimirs (Enkel von Wartislav Swantiboriz), schenkt mit Zustimmung seines Sohnes Kasimir an Colbatz alle seine Besitzungen im Lande Colbatz, nämlich die Dörfer Seelow, Belkow, Babbin, Cabowe (jetzt Falkenberg, alle vier Orte liegen nahe westwärts von der Madüe, unweit Colbatz). Testes sunt: Johannes sacerdos de Vico, Barnizlavus, Crisanus, Symon sculthetus de Woltyn et fratres sui, Hinricus de Gardna, Michael de Cleboh, Baldewinus de Cilizlaf Wernerus scultetus de Stetyn, Ludolfus Pickenbach, Theodericus scultetus de Broda, Thomas sculthetus de Crogh.

P. U.-B. I 411, U. v. 1243: Swantibor, Sohn Kasimirs, bestätigt an Colbatz das Dorf Zibberose (Woltersdorf, ca. 1 1/4 M. ösö. Greifenhagen), das er an Burchard, gen. von Megow, erblich verliehen, und dann mit seiner Zustimmung an das Kloster verkauft hat, konfirmiert dem letzteren auch alle anderen Vergabungen von seiten seiner Familie und seiner selbst. Huius rei testes sunt: Johannes sacerdos de vico, Symon scultetus de Woltin, Hinricus de Gardene, Baldewinus de Zillizlaw.

P. U.-B. I 426, U. v. 1244: Herzog Barnim bestätigt dem Kloster Colbatz die Schenkung seines Verwandten Swantibor über Cabow (oben U.-B. 398) und befreit es von weltlichen Lasten. Testes sunt Zvantoborus ipse et Kazimerus filius eius, Bartolomeus filius Wartizlavi, Tidericus de Bertichow, Albertus de Inneslef et fratres sui Luderus et Gotefridus, Johannes marscalcus, Anshelmus miles.

P. U.-B. I 427, U. v. 1244, Piriz: Barnim schenkt dem Templerorden das Dorf Nahausen (3/4 M. von Königsberg i. Neumark) — subscriptis testibus, quorum nomina sunt hec: dominus Vromoldus cellerarius de Colbas, dominus Theodericus de Bertechowe, dominus Johannes

Colbatz geriet sehr bald in schwere Verwicklungen mit Barnim und seinen Beamten. Schon im Jahre 1242 hatte es sich veranlaſst gesehen, seine Güter und Freiheiten von den Markgrafen von Brandenburg sich bestätigen zu lassen, ohne daſs freilich in diesem Falle die Veranlassung jenes Schrittes ausdrücklich angegeben wird [1]. Entschieden auf eine Anfeindung des Klosters seitens der weltlichen Gewalt deutet es dagegen, wenn demselben im Juni 1246 durch eine Reihe päpstlicher Briefe die Zusicherung erteilt wurde, dafs keiner seiner Angehörigen zur Gerichtsprobe des kalten Wassers, des glühenden Eisens oder des Zweikampfes genötigt werden solle, daſs ferner niemand das Stift zwingen solle, von seinen jetzigen oder zukünftigen rechtmäſsig erworbenen Gütern etwas zu verkaufen, daſs es dagegen berechtigt sein solle, alle Besitzungen zu behalten, welche seinen Konventsmitgliedern, falls sie nicht Mönche geworden wären, durch Erbgang hätten zufallen müssen [2]. Aus der ersten dieser drei Bestimmungen bestätigt sich einmal die Einführung deutscher Kriminalgerichtsbarkeit in den Landschaften des Colbatzer Besitzes, da das slavische Recht jene

---

marschalcus, dominus Fridericus de Rammestede, Hermannus sacerdos et capellanus Templi.

P. U.-B. I 454, U. v. 1247 13. I, Colbas: Bischof Wilhelm von Cammin schlichtet den Streit zwischen dem Herzog und seinen Vögten auf einer, dem Kloster auf der andern Seite. Testes sunt: Hinricus de Listhen marscalcus, Fredericus de Ramstete, Al. de Lovenborch, Thi. de Berticow, Anshelmus, Godika, Borch. de Velewanz.

P. U.-B. I 476, U. v. 1248 2. XI, Piritz: Barnim verleiht dem Nonnenkloster Marienfliess (2 M. onö. Stargard) bei seiner Gründung ein gröſseres Gebiet im Lande Stargard. Testes sunt Theodoricus et Lupoldus dicti Beringe, Conradus marschalcus, Theodoricus de Leine, Hinricus de Mortzin, Wilhelmus de Horst, Arnoldus monetarius fideles nostri.

P. U.-B. I 494, U. v. 1249 28. VI, Colbas: Barnim nimmt vom Kloster Colbatz das Klostergut Dambe (Altdamm) zu Lehen, um daselbst eine Stadt anzulegen. Testes etiam sunt Bartholomeus cognatus noster, Conradus de Kothene, Rudulfus Munth, Bertoldus et Conradus Clest fratres (deutsche Familie, mit den jetzigen Kleist nicht zu verwechseln), Wilhelmus de Ryssow, Liborius et Fredericus de Ramstede.

P. U.-B. I 517, U. v. 1250 12. VI: Der Herzog schenkt nach Vermessung der Dorfhufen im Lande Pyritz einige überschüssige Hufen an die Kirche in Pyritz. Testes huius rei sunt: Theodoricus de Berticow, Johannes marscalcus, Theodoricus de Leine, Conradus Clest, Hermanus de Melentin, advocatus noster, Magnus scultetus noster de Piritz, milites; Hinricus de Piritz, Hermanus de Melentin, Wipertus.

[1] Cod. 312: Wir haben hier nur die Schutzverleihung der Markgrafen, nicht, wie bei Gramzow, eine vom Kloster selbst ausgestellte Urkunde. Doch findet sich, wenn wir nicht irren, wenigstens eine leise Andeutung über die Ursachen für die Schutzübernahme auch hier in der Arenga: Quia indesinenter contra bonitatem pugnat malitia, et emulatio adversarii per callida fraudis sue commenta sancte conversationis insequitur studia, iustum est pie viventibus principum adesse presidia etc. Das scheint doch anzudeuten, daſs das Kloster thatsächlich Schutz brauchte, in diesem Falle doch wohl nur gegen Barnim.

[2] Cod. 361—63.

Gerichtsproben unseres Wissens nicht kannte; zugleich erkennen wir hier bereits das Bestreben der neuen Gerichtsbeamten, die Klosterunterthanen, oder doch einen Teil von ihnen, als Unfreie zu behandeln, da auch in Deutschland freie Leute sich im allgemeinen nicht durch diese Beweismittel mit Ausnahme allenfalls des Zweikampfes, sondern durch Eidschwur mit Eideshelfern reinigten[1]. Die anderen Bestimmungen zeigen, daſs man auch das deutsche Civilrecht, wonach Mönche nicht vom Vater erbten[2], auf das Kloster anwenden und das letztere dadurch zur Erstattung von Gütern zwingen wollte, die ihm anscheinend durch Aufnahme slavischer Edlen unter seine Mitglieder zugefallen waren[3]. Zu welcher Heftigkeit der Streit gediehen war, zeigt die Urkunde, welche im nächsten Jahre über seine schlieſsliche Beilegung durch den Bischof von Cammin ausgestellt wurde. Der letztere bekundet hier, daſs er die Zwistigkeiten des Herzogs und seiner Vögte mit dem Kloster in Gegenwart des Probstes und Scholastikus von Cammin und vieler anderen Kleriker und Ritter derart geschlichtet habe, daſs Barnim dem Stifte seine bisherigen Besitzungen und Rechte bestätigen und ihm für den Schaden, den er und die Seinen dem Konvent zugefügt, Ersatz leisten solle in Höhe von 57 Mark Silber, 100 Mark Pfennige (nach lübischer Prägung = 33 1/3 Mark Silber) und 36 Wispel Getreide. Auch soll er den Slaven des Klosters deutsches Recht geben, und seine Vögte oder anderen Unterthanen sollen künftig im Fall einer Streitigkeit mit dem Kloster oder einem seiner Leute zuförderst beim Abte klagen, sodann bei etwaiger Justizverweigerung beim Bischof, nicht aber selber Pfändung oder sonstige Repressalien gegen das Kloster verüben[4]. Hält Barnim den Vertrag nicht, so verfällt er dem Bann und muſs, falls auch dies nicht helfen

---

[1] Ssp. I 39 setzt fest, daſs Leute, die durch ein Verbrechen rechtlos geworden, sich nicht durch Eid reinigen dürfen, sondern nur mittels glühend Eisen, siedend Wasser oder Zweikampf sich gegen Anklage verteidigen können. S. auch Schröder R. G. (2 A.) S. 357.

[2] Ssp. I 25.

[3] Daſs es sich auf Seiten derjenigen, die das Kloster bedrängten, nicht um persönliche Willkür, sondern um rechtliches Verfahren handelte, bezeugen die Ausdrücke der päpstlichen Schutzurkunde: obtentu alicuius consuetudinis — — —, contraria consuetudine — non obstante.

[4] Cod. 368, P. U.-B. I 154: W[ilhelmus] — Caminensis episcopus etc.; — causas et discordias, que versabantur inter dominum Barnym et advocatos suos ex una parte et dominum abbatem et conventum Colbacensem ex altera parte, presentibus et collaborantibus C. [preposito] et H. scolastico Caminensibus et multis aliis clericis et militibus sub hac composuimus forma: Promisit dominus Barnym — abbati et conventui omnes possessiones in privilegiis suis vel patris sui sive avi sui expressas integras — restituere etc. etc. — sed et Slavis eorum ius Teuthonicum in perpetuum dare. Si vero aliquis advocatorum vel hominum suorum causam contra claustrum vel homines claustri habuerit, primum abbati conqueri debet, deinde nobis, si iustitia eis fuerit ab abbate denegata etc.

sollte, den gesamten Schaden ersetzen, den das Kloster durch ihn erlitten, nämlich 350 Mark Pfennige, 275 Schafe, 300 Schweine und 11 Pferde.

Neuangelegte deutsche Ortschaften treffen wir bei Colbatz zunächst noch nicht an[1]. Die Hauptursache hierfür war wohl die verhältnismäfsig dichte Besiedelung des Landes zur slavischen Zeit, wodurch die Entstehung neuer Dörfer erschwert wurde. Doch waren bereits jetzt, wie es scheint, viele alten Dorffeldmarken, die früher vielleicht nur schwach bewohnt gewesen, überwiegend mit deutscher Bevölkerung besetzt, manche von ihnen erhielten denn ungefähr um diese Zeit an Stelle ihrer bisherigen slavischen neue deutsche Namen; so wurde Zibberose in Woltersdorf umgewandelt (vor 1249), desgleichen Cabow in Falkenberg, Cirnow in Neumarkt, Wizoch in Wietstock (vor 1254)[2]. Und im Südwesten und Süden von Bahn und Pyritz, wo slavische Dörfer nur in sehr geringer Zahl bestanden, finden sich jetzt eine Reihe neuer deutscher Gründungen. Im Jahre 1244 treten zuerst die Orte Konigkesberge (Königsberg i. d. Neumark) und Nahusen (etwas nördlich Königsberg) urkundlich hervor; das letztere wurde damals von Barnim den Templern vereignet, die es vielleicht von Bahn aus selbst angelegt hatten[3]. Vier Jahre hernach begegnet uns östlich von Königsberg gegen Soldin hin ein sonst nicht näher bekanntes Nonnenkloster Schön beck mit den Orten Schönfliefs, Frauenmarkt (Lage?) und Schönfeld, letzteres vielleicht bei Bärwalde im Süden von Königsberg[4]. Um dieselbe Zeit scheint es geschehen zu sein, dafs das Land Fiddichow, also die Umgegend der damaligen Burg, jetzt Kleinstadt dieses Namens im Süden von Greifenhagen, einem aus der Mark eingewanderten Edlen, Burchard von Vehlefanz, zur Besiedlung übergeben wurde[5]. Wir haben hier eines der frühesten Beispiele der ritterbürtigen Kolonisationsunternehmer grofsen Mafsstabes, und etwa um dieselbe Zeit mag auch das Land Zehden in der jetzigen Neumark, damals vermutlich ein Unterbezirk der Vogtei Pyritz, einem Edlen von Behr in ähnlicher Weise zur Kolonisation angewiesen worden sein[6]. Im Lande Fiddichow begegnet uns dann zu Anfang der 50er Jahre, bei Gelegenheit eines Landankaufes in jener Gegend, den das Nonnenkloster zu Stettin zur Anlegung eines neuen Dorfes vornahm, zunächst der Bach Rodembeke[7], und nicht lange hernach, im Jahre 1255,

---

[1] Allenfalls mit Ausnahme von Brunik (Brüncken beim jetzigen Greifenhagen), welches 1240 zuerst genannt wird, und dessen Name vielleicht als ein deutscher anzusehen ist, s. Cod. S. 615.

[2] P. U.-B. I 494, II 599, 608, 1000.

[3] Cod. 339.

[4] P. U.-B. I 464.

[5] U.-B. I 554, B. v. V. tritt zuerst 1247 in Pommern auf, Cod. 368.

[6] Cf. van Niefsen in den br.-pr. Forsch. II 2 S. 58.

[7] U.-B. I 554.

sehen wir das neue Dorf, das jetzige Roderbeck, eine Meile südsüdöstlich von Fiddichow, zur Vollendung gediehen[1].

Inzwischen hatte die Aussöhnung zwischen Barnim und dem Kloster Colbatz bereits zu einer neuen städtischen Schöpfung in Pommern geführt. Im Jahre 1249 nämlich nahm der Herzog „in der Absicht, den Nutzen und das Gedeihen des Klosters zu Colbatz mitwirkend zu fördern“, von demselben die Besitzung (proprietas) Dambe, das jetzige Altdamm, nebst seiner näheren Umgegend auf Lebenszeit zu Lehen, um dort eine Stadt anzulegen, deren Einkünfte im ganzen und grofsen zu gleichen Hälften zwischen dem Kloster und dem Herzog geteilt werden sollten[2]. Wir sehen hier also den slavischen Herzog selber, der ja bereits die Lehnshoheit eines fremden Fürsten anerkannt hatte, nunmehr auch, wenigstens der Form nach, seinem eignen Unterthan gegenüber in ein lehnsrechtliches Unterordnungsverhältnis eintreten, nachdem er bereits im voraufgehenden Jahre, wie binnen kurzem zu erzählen sein wird, auch mit seinem Landesbischof einen Vertrag analoger Art abgeschlossen hatte. Auch hierin zeigt sich eine Beeinflussung von Deutschland aus, wo ja die Könige und Kaiser schon seit dem 11. Jahrhundert sich von ihren Bischöfen mit Kirchengut hatten belehnen lassen. Allerdings bedeutete dies in Wahrheit nur eine Abtretung in verhüllter Form von seiten der Kirche; der König leistete dem Bischof nicht den Huldeid, wurde nicht Mann des letzteren, und ebenso wurde auch Barnim durch diese Belehnung, die übrigens auch nur formell auf die Lebenszeit des Fürsten beschränkt wurde — weil Klöster ihre Besitzungen principiell nicht für immer veräufsern durften —, nicht etwa dienstpflichtiger Vasall des Abtes.

Bis zu welcher Zeit dann die Gründung der Stadt Altdamm zu ihrer Vollendung gelangt ist, vermögen wir mit Sicherheit nicht zu sagen. Es ist nicht unwahrscheinlich, dafs die ersten Anlagen bereits längere Zeit zuvor ins Leben getreten waren, denn schon im Jahre 1243 erwähnt Barnim einmal „unsere Stadt Damm“[3], doch mufs man nach den Worten der Urkunde von 1249 (ad edificandam civitatem) wohl annehmen, dafs es sich bisher nur um primitive, im deutschen Sinne nicht eigentlich

---

[1] U.-B. II 609.

[2] Cod. 415: — ad edificandam civitatem in proprietate eiusdem (scil. Colbazensis) ecclesie, que Dambe nuncupatur, cum — abbate dicte ecclesie et eius conventu — convenimus in hanc formam, quod possessionem (d. h. den Besitz an) Dambe — et piscationis — Clodenalanke — et molendini, quod nunc est, et ville Trebus — et ville Smirdenis (Tribus und Schmarnitz bei Altdamm) — cum omni iure a dicta ecclesia et — abbate in pheodum recepimus, quoad vixerimus possidendum, proprietate sibi et sue ecclesie reservata.

[3] Cod. 325: — intra civitatem nostram Damme, ein Ausdruck, der doch etwas auffällig ist, da er sich auf eine Klosterbesitzung bezog.

städtische Bauten gehandelt habe; später hören wir dann, daſs das neue Gemeinwesen mit Magdeburger Recht ausgestattet worden sei[1]. Aber auch in Pyritz selbst, welches freilich erst im Jahre 1263 mit Stadtrecht — und zwar mit Stettiner, also Magdeburger Recht — bewidmet wurde[2], hatte sich noch bis zur Mitte des Jahrhunderts eine deutsche Gemeinde anscheinend von gröſserem Umfange herausgebildet, wie das Auftreten eines ritterlichen Schultheiſsen von Pyritz im Jahre 1250 beweist[3]. Und zugleich muſs damals die Umgestaltung der politischen Verhältnisse auch auf dem flachen Lande des Pyritzer Distriktes zum Abschluſs gediehen sein, denn dieselbe Urkunde, welche uns jenen Schultheiſsen kennen lehrt, zeigt uns zugleich zum ersten Mal einen besonderen Vogt von Pyritz, anscheinend Hermann von Mellentin geheiſsen[4]. Ebenso beweist die Hufenvermessung im Lande Pyritz, von welcher in ihrem Texte die Rede ist, daſs man jetzt die deutsche Besteuerungsart allgemein im Lande einführte, da, wie oben bereits ausgeführt wurde, unter den deutschen Steuern der Hufenschoſs (census mansorum), eine auf die Ackerhufen umgelegte Abgabe, die erste Stelle einnahm, während die hauptsächliche slavische Steuer, in Polen und Mecklenburg als Herzogszins (wogiwotniza) bezeichnet, von den Pflügen erhoben wurde und daher eine Landvermessung nicht erforderte.

Bevor wir indessen das Land Pyritz verlassen, dessen volle Germanisierung nur noch eine Frage der Zeit war, haben wir einer weitern Gründung zu gedenken, die im Jahre 1254 entweder auf Pyritzer oder noch auf Stettiner Gebiet stattfand, derjenigen der Stadt Greifenhagen durch Barnim I. Sie bietet als Gründung aus völlig wilder Wurzel ein besonderes Interesse. Der Herzog bekundet hier, er habe zur Errichtung der Stadt Greifenhagen 100 Acker- und ebensoviel Weidehufen hergegeben, sowie vier Hufen und ein nahebelegenes Dorf zur Ausstattung der Pfarre. Von jenen 200 Hufen wolle er sechs Jahre lang keine Abgaben verlangen, nach Ablauf derselben solle die Stadt in allen Beziehungen Stettiner Recht haben und von der Hufe fünf Schilling, von der Rute (die Hausstätten wurden nach Ruten vermessen)

---

[1] P. U.-B. III 1798.

[2] U.-B. II 730.

[3] U.-B. I 517. S. oben in dem Zeugenverzeichnis von 1240—50 die letzte Urkunde.

[4] Im Personenregister des Pommerschen Urkundenbuches Bd. I S. 568 wird der Vogt Godekin, der bis 1254 keine Bezeichnung nach seinem Amtskreise führt, als Vogt von Pyritz schon für die Zeit seines ersten Auftretens (1239) hingestellt. Daſs dies unrichtig ist, ergiebt sich aus dem S. 165 Gesagten, womit zu vgl. P. U.-B. I 415, 416, 470, 484, 489. Freilich kommt a. 1254 ein Vogt Godekin von Pyritz vor, jedoch vor ihm bereits zwei andere, der hier im Text genannte und ein S. [tephanus], der nachmals mit Godekin gewechselt zu haben scheint, cf. U.-B. I 362, 517, 566, 590, 598, 599.

einen Pfennig zahlen, auch sollen ihre Bürger in Barnims ganzem Lande zollfrei sein. Von den Einkünften der Stadt aber, sowohl vom Hufen- und Hausstellenzins als vom Gericht sollen nur zwei Drittel an den Herzog fallen, das dritte an die Besetzer (poſseſsores) Rudolf von Belkow (adlige Familie) und an seine Söhne Rudolf und Gerhard sowie an deren Erben. Besonders wichtig ist ferner die Schluſsbestimmung, daſs alles, was die Ratmannen (consules) der Stadt im Gebiete derselben anlegen würden — also vor allem ein Kaufhaus und andere Handelsanlagen — auch der Stadt zu freier Nutzung zustehen solle[1]. Wir treffen hier zum ersten Mal eine Erwähnung von Ratmannen, also derjenigen Korporation, die zur Leitung aller städtischen Angelegenheiten, soweit sie nicht Kriminaljustiz betrafen, berufen waren. Es steht mithin anzunehmen, daſs auch Stettin bereits damals ein Ratskollegium hatte, wenn sich dasselbe auch urkundlich erst nahezu ein Jahrzehnt später (1263) nachweisen läſst.

Auch im Lande Stargard, welches sich zur slavischen Zeit in weiter Ausdehnung von der Plöne und dem Dammschen See einerseits, der mittleren Drage andrerseits bis gegen Gollnow, Naugard, Labes, Dramburg in nördlicher Richtung erstreckt zu haben scheint, vollzog sich während desselben Zeitraums, im Verlaufe des fünften Decenniums, eine ähnliche Entwicklung wie in Pyritz, wenn auch nicht ganz mit gleicher Vollständigkeit und zum Teil auf anderem Wege. Vorausgegangen war hier, wie wir noch einmal kurz wiederholen wollen, die Erwerbung einer gröſseren Anzahl (ca. zwölf) meist dicht ostwärts der Plöne zwischen Madue- und Plönesee belegener Ortschaften von seiten des Klosters Colbatz, und die teilweise Besiedelung derselben, wie sie bei Prielipp und Schönfeld nachweisbar ist. Desgleichen hatten die Johanniter in oder bei dem Hauptorte Stargard ein Ordenshaus erworben und durch das Privileg Barnims von 1229 die Berechtigung erhalten, in den zwölf Ortschaften, die ihnen Bogislav I. und Bogislav II. zugewendet hatten, Kolonisten zu

---

[1] P. U.-B. II 585, datum Selowe (a. Maduesee) 1254 1. III.: Barnimus etc. — ad fundandam civitatem nostram Gryphenhagen 200 mansos contulimus, videlicet 100 ad pascua et ligna, 100 ad agros excolendos (also das Ganze bisher noch unbewohntes und unbebautes Land); 4 mansos et unam villam, dictam Damerowe, doti assignavimus iura spiritualia requirentem. Nos autem tali condicione dedimus, ut a festo beati Martini futuro ad 6 annos possint omni iure liberos possidere, postmodum autem secundum ius Stetinense debent in omnibus permanere. Preterea dicte civitatis burgenses volumus iurisdictionis nostre terminos sine solutione thelonii transmeare. — — due partes proventuum ad nos deveniant, scilicet de mansis, de iudicio, de censu arearum, tertia pars possesoribus, Rodolpho de Belekowe et filiis suis Rodolpho et Gerardo et eorum heredibus iure cedat. — de manso exculto 5 solidi et de virga 1 denarius tribuatur. — Volumus etiam forum prehabite civitatis esse liberum — a solutione thelonei et ungeldt, et quidquid consules ad communem usum intra terminos dicte civitatis et intra ipsam civitatem edificaverint, illud civitas perhenniter libere possidebit.

deutschem Rechte anzusiedeln. Auch die Weltgeistlichkeit besafs hier, wie in den anderen Provinzen des Landes, bis gegen 1240 jedenfalls schon eine ganze Reihe von Ortschaften, wenn auch ausdrückliche Nachrichten hierüber nur in geringem Mafse vorhanden sind [1]. Im übrigen war ein erheblicher Teil des Landes, besonders gegen Süden und Osten hin, noch bis 1240 grofsenteils oder völlig wüst [2], die Ansiedlungen lagen, wie es scheint, nur in der Umgegend von Stargard selbst und südwärts von dort bis gegen Zachau, Dölitz, dem Plöne- und Madüesee hin, also im Zentrum der ganzen Provinz, in gröfserer Zahl bei einander [3]. Über Umfang und Beschaffenheit des dortigen Adelsbesitzes fehlt es an sicherer Kunde, desgleichen über Zahl und Namen der dort angesessenen Edlen selbst, wie denn überhaupt unsere Nachrichten über die östlichen Landesteile bis gegen die Mitte des Jahrhunderts im ganzen und grofsen noch sehr lückenhaft sind. Selbst ein Kastellan von Stargard wird nirgends genannt, wenigstens nicht unter ausdrücklicher Kennzeichnung als solcher, doch zeigt sich uns im Jahre 1219—20 auf einem grofsen Landtage, anscheinend in Colberg, ein Edler „Woizlaus in Ztaregard“, den wir vielleicht als Burgbefehlshaber aufzufassen haben [4]. Im Jahre 1234 begegnen wir dann in einer Urkunde des Edlen Swantibor, Enkels von Wartislav Swantiboriz, welche eine Schenkung an Colbatz betrifft, dem oben bereits erwähnten slavischen Edlen Matheus miles de Grindiz, anscheinend der Vorbesitzer des Ortes Grindiz vor Bischof Konrad [5]. Im selben Jahre treten als Zeugen in einer der beiden Schenkungsurkunden Barnims für die Templer zum ersten Mal zwei Stargarder Johanniter auf: Chalo, Kapitelsmeister (magister) und der Ordensritter (frater) Christian [6].

Die Bedingungen für eine umfangreiche Kolonisation und für Einführung deutscher Verwaltungsformen lagen also auch hier in mancher Beziehung nicht eben ungünstig, doch kam als erschwerendes Moment die Entfernung dieses Bezirkes von den deutschen Nachbargebieten Pommerns in Betracht, desgleichen fehlte ihm die Nähe des fürstlichen Hofes, welche namentlich durch die Ansammlung einer gröfseren Zahl deutscher Vasallen, die dann in der Umgegend Lehnbesitz erhielten, auf die letzteren in germanisierender Richtung einzuwirken vermochte. Von einiger

---

[1] Als bischöfliches Gut wird bereits im Jahre 1236 das Dorf Grindiz, vielleicht das jetzige Werben am Südostrand des Maduesees, erwähnt; Cod. 237, zwölf Jahre später erscheinen, wie wir sehen werden, noch eine Anzahl anderer Dörfer im Stiftsbesitze.

[2] Cod. 397, 398.

[3] S. die Ortschaften in Cod. 38, 58, 77, 81, 137, 177, 224, 237, 239, 286.

[4] U.-B. I 197.

[5] U.-B. I 302.

[6] U.-B. I 308.

Bedeutung für die Entwicklung wenigstens eines Teiles der Provinz mufste nun zunächst das oben erörterte Privileg Barnims für Colbatz vom Anfang des Jahrss 1240 werden, da von demselben auch die im Stargarder Bezirk belegenen Besitzungen des Klosters betroffen wurden. Ungleich wichtiger aber wurde gerade für Stargard der schon wiederholt erwähnte Zehntvertrag zwischen Barnim und dem Bischof, auf den wir daher hier näher eingehen müssen. Dieser Vertrag, dessen äufsere Veranlassung nicht ausdrücklich angegeben wird, wurde am 21. April 1240 im Kloster Stolp a. d. Peene abgeschlossen in Gegenwart Herzog Wartislavs, des ganzen Camminer Domkapitels und einer gröfseren Anzahl (zehn) deutscher Edlen, unter denen sich jedoch anscheinend keine Lehnsbesitzer im Lande Stargard befanden. Ihm zufolge belieh der Bischof mit Konsens seines Kapitels den Herzog mit dem Zehnten aus 1860 Hufen[1] (rund gerechnet also 15 000 ha) im Uckerlande, bei Stettin und bei Pyritz, und gewährte aufserdem dem Fürsten, aus den verlassenen Dorffeldmarken der Distrikte Zehden, Pyritz, Prenzlau, Penkun und Stettin, sobald dieselben wiederum mit Kolonisten besetzt sein würden, von jeder Hufe zwei Mafs Getreide als einen Teil des Kornzehnten nebst dem halben Viehzehnten, während er selbst das Gleiche für sich zurückbehielt und den übrigbleibenden Teil des Kornzehnten an Diejenigen zu übertragen versprach, denen der Herzog jene Dörfer zur Rodung erblich verleihen werde[2]. Zum Entgelt für diese Belehnung übertrug Barnim mit Zustimmung Herzog Wartislavs und ihrer Erben dem Bischof das Land Stargard, frei und mit allem Rechte, nämlich mit Zoll, Vogtei und Münze[3]; befreite auch die Besitzungen aller Kirchen

[1] Cod. 288.: Barnym etc. — interdominum-Conradum, Caminensem episcopum et eius quam regit ecclesiam ex una parte et nos ex parte altera, compositio est habita sub hac forma. Dominus-Conradus — de pleno sui consensu capituli de 1800 mansis (es waren, wie die folgende Einzelaufzählung ergiebt, thatsächlich 60 Hufen mehr) decimas nobis contulit; ipsas enim decimas ab altari Sancti Johannis Baptiste (zu Stolp), reliquias manibus tenens, in verum suscepimus feodum et legale.

[2] L. c.: Preterea duas mensuras frumenti et medietatem minute decime de singulis mansis villarum longo tempore desertarum, que in territoriis Ceden, Piritz, Princelaw, Pinkun et Stetin, de novo exculte fuerint a colonis, salvis per omnia decimis claustralium, canonicorum et ecclesiarum parrochialium et omnium eorum qui sunt infeodati ab ecclesia et ab episcopo Caminensi, etiam feodaliter — suscepimus. Dominus vero episcopus de singulis mansis in locis desertis — excolendis, unam mensuram tritici et unam sigilinis utpote nos accipiet et decime medietatem minute, reliquam vero partem decime de annona hiis, quibus nos villas tunc in earum novitate et eorum heredibus conferimus et conferemus, episcopus iure conferet feodali.

[3] L. c.: Nos autem pro tantis beneficiis — ecclesie et episcopo suisque successoribus terram Stargard cum omnibus suis pertinentiis — de consensu et voluntate domini Wartislai ducis Slavorum, agnati nostri, et heredum nostrorum et cum Wartislao duce, libere et liberaliter et cum omni iure, thelonio videlicet, advocacia et moneta, ab omni impeticione liberam — perpetuum contulimus in restaurum.

in seinem Lande von allen Lasten und wies schliefslich dem Stifte zum Ersatz für seine bisherigen Hebungen an Zehnten, Krug-, Markt-, Münz- und Zollabgaben in den Ländern Usedom, Stettin und Pyritz eine jährliche Hebung von 26 Mark aus den Münzstätten zu Usedom und Stettin zu.

Wir sehen hier also einmal eine allgemeine, von oben her zu leitende Kolonisation der wüsten Ländereien ins Auge gefafst und bemerken zugleich, zu welchen Bedingungen man auch hier jene Rodungsgebiete an die Kolonisten auszuthun gedachte: zu Erbleihe unter Erlafs eines Teiles vom Kornzehnten, wobei der Bischof, wie wir es seinerzeit ganz ähnlich schon in Mecklenburg beobachteten, die Hälfte seiner Anforderungen an den Landesherrn überliefs, weil ohne dessen Hülfe an eine Besiedelung des wüsten Landes und dann auch an eine Nutzbarmachung desselben für die Kirche nicht wohl zu denken war. Des ferneren sehen wir eine ganze Landesprovinz jetzt in den Besitz des Bischofs übergehen, mit Ausnahme der bereits vergabten und von Vogtei und Abgaben befreiten Dörfer, also namentlich des Besitzes der Colbatzer Mönche und der Johanniter[1], und wahrscheinlich bildeten eben diese den wertvollsten Teil des Provinzialgebietes. So grofs die Konzession Barnims auf den ersten Anblick erscheinen mag, so dürfte sie in Wahrheit doch nicht erheblich gewesen sein, und man mufs in der That fragen, was den Bischof bewogen haben kann, sich um dieses grofse Gebiet zu bemühen, dessen Besitz eher eine Last als einen materiellen Vorteil für ihn involviert haben dürfte. Vermutlich dachte er es zu kolonisieren und dadurch für sich und seine Kirche in höherem Grade als bisher nutzbar zu machen, aber sei es nun, dafs die Kämpfe, welche während der 40er Jahre um die Netze-Warthedistrikte von Pommern gegen den Herzog von Polen geführt wurden und woran sich auch die Ostpommern beteiligten, allzugrofse politische Unruhen über das Land Stargard brachten, oder dafs dem Bischof die nötigen Verbindungen und finanziellen Hülfsmittel fehlten, welche zur ersten Anlage einer umfangreicheren Landesmelioration immerhin nötig waren: genug, wir erhalten während der nächsten acht Jahre nach dem Stolper Vertrage nahezu gar keine Nachricht aus der Provinz Stargard und finden nach Ablauf dieser Zeit, da die urkundliche Überlieferung wieder eingehender die Stargarder Kulturverhältnisse beleuchtet, daselbst gegenüber dem früheren Zustand doch nur wenige Veränderungen vor, die wir mit einiger Sicherheit der bischöflichen Verwaltungsthätigkeit zuschreiben könnten. Es erfolgte nun im Jahre 1248 ein neuer, den früheren teilweise annullierender Vertrag zwischen dem Herzoge und seinem Landesbischof, wiederum ohne dafs uns die Veranlassung des Vorganges angegeben wird. Das Resultat war,

---

[1] Auch Barnim selbst reservierte sich das Dorf Conowe (Barnimscunow, 1 M. sw. Stargard) s. l. c.

dafs der Herzog das Land Stargard als Lehen vom Bischof zurückempfing und diesem dafür seinen Anteil am Lande Colberg, d. h. die östlich der Persante belegene Hälfte desselben — den westlichen besafs Wartislav — mit zwei Unterdistrikten übertrug[1]. Zugleich verlieh er dem Camminer Domkapitel 200 Hufen im Norden und Nordosten und zwei Dörfer im Westen der Bezirkshauptburg und bestätigte dem Stift als einen ihm bereits zugehörigen Besitz acht weitere, westlich von Stargard belegene Ortschaften, von denen wenigstens eine, Seefeld (eine halbe Meile westnordwestlich von Stargard), sich als deutsches Dorf ausweist; auch in der Grenzbeschreibung der Provinz findet sich eine vereinzelte deutsche Lokalbezeichnung (Pons Brunonis) zwischen Mafsow und Stargard. Als Zeugen dieser zu Usedom ausgestellten Urkunde begegnen uns von Laien nur einige herzogliche, in Vorpommern angesessene Vasallen, sodafs wir nicht erkennen können, ob auch der Bischof schon Lehnsleute im Lande Stargard angesiedelt hatte, doch macht eine schon einen Monat hernach erfolgende gröfsere Kirchenstiftung im Stargarder Distrikt dies allerdings sehr wahrscheinlich. Sobald nämlich Barnim das Land Stargard wieder in seinem Besitz hatte, gründete er daselbst ein neues Cisterzienser-Nonnenkloster Namens Marienfliefs (zwei Meilen ostnordöstlich Stargard) und stattete dasselbe mit ausgedehnten, gegen 5 000 ha grofsen Besitzungen aus, und hierzu fügten nun sechs deutsche Vasallen, unter ihnen auch ein Ritter Friedrich von Osten, genannt von Woldenburg, ihrerseits noch etwa 4 000 ha mit Barnims Einwilligung hinzu, sodafs der ganze Klosterbesitz sich von Marienfliefs aus in meilenweiter Ausdehnung — denn auch grofse, hier nicht mitgerechnete Seeen gehörten dazu — ostwärts bis an die Stätte der jetzigen Orte Jakobshagen, Nörenberg und fast bis Freienwalde erstreckte[2].

---

[1] Cod. 397 = U.-B. 475: Barnym etc. —; cum ecclesia Caminensi et — domino Wilhelmo — episcopo, nos commutationem fecimus in hunc modum, quem scimus et vere scimus eidem ecclesie profuturum —. Terram Cholberge cum suis omnibus attinentiis, districtibus videlicet Poditzol et Concrine (Lage unbekannt), que vera nostra a progenitoribus nostris exstitit proprietas, — Wilhelmo episcopo et ecclesie sue libere — contulimus, cum omnibus iuribus perpetuis temporibus possidendam. In cuius recompensationem terram Stargard cum suis appendiciis — nobis ipse contulit in verum feodum et legale etc.

[2] Cod. 398 = U.-B. I 476: Barnim etc. monasterium sanctimonialium Cysterciensis ordinis — apud rivulum Sancte Marie in terra nostra Stargardt situm fundavimus. Als Ursache giebt B. das Bestreben an, die Kirche Gottes zu fördern (ampliare). — contulimus et donavimus 600 mansos eisdem (den Nonnen) — ibidem in terra Stargard sitos, cum omnibus suis attinentiis — proprietatis titulo — possidendos. Contulimus insuper eisdem sanctimonialibus proprietatem 500 mansorum, quos fideles nostri eidem monasterio contulerunt. — Fredericus de Osten miles dictus de Woldenborch dedit 40 mansos, Philippus armiger 50, Bolte dictus Block armiger 200, Hinricus dictus de Jerichow armiger 60, Burchardus et Ludewichus fratres dicti Regedanz 150 mansos ibidem in

Man sieht, dafs es sich hier bei der Klosterstiftung, wenn nicht in erster Linie, so doch zum wesentlichen Teil zugleich um ein wirtschaftliches Unternehmen handelte, denn schon aus dem ungewöhnlich grofsen Umfang des überwiesenen Gebietes ergiebt sich die geringe Kultur desselben; es war wahrscheinlich zum grofsen Teile unangebaut, denn die Grenzbeschreibung nennt keine Ortschaft in oder bei ihm[1]. Nur das vereinzelte Auftreten einer deutschen Lokalbezeichnung (— in paludem Mosbrock, = Moorbruch?)[2] legt Kunde ab von den bisherigen deutschen Besitzern des halben hier geschenkten Gebietes. Unter jenen Edlen wird Friedrich von Osten, dessen Bruder damals bei Herzog Wartislav Vogt zu Demmin war, zuerst im Jahre 1242 zu Cammin genannt[3], wie denn auch die Woldenburg (bei Plathe a. d. Rega) in dem zu Wartislavs Landesteil gehörigen Bezirk Cammin lag. Er tritt später meist im Westen der Oder bei Demmin auf, während die übrigen fünf hier genannten Edlen in pommerschen Urkunden überhaupt nicht weiter vorkommen. Zu welcher Zeit sie jene Besitzungen erhalten, läfst sich daher nicht sagen; vermutlich sollten sie, da die polnische Grenze von hier nur wenige Meilen entfernt war, das Land gegen Einfälle von jener Seite her schützen, wenn nicht etwa auch sie ihre Ländereien hauptsächlich zu Kolonisationszwecken übernommen hatten. Zur Ansiedlung deutscher Bauern daselbst scheint es freilich bis 1248 doch erst in sehr geringem Umfange gekommen zu sein, und es mag selbst fraglich scheinen, ob sich dies schon in der nächsten Zeit geändert hat. Denn obwohl Barnim dem Kloster dieselben weitgehenden Rechte erteilte, die er bisher nur den Colbatzer Cisterziensern gewährt hatte, also Befreiung von aller weltlichen Gewalt, jedoch mit Ausnahme der Landesverteidigung, samt eigener niederer und hoher Gerichtsbarkeit[4], so giebt sich in den nächsten Jahrzehnten in dieser Gegend eine rasche Zunahme der deutschen Bevölkerung doch nicht zu erkennen, aller-

---

terra Stargardt sitos dederunt. Über die Ausdehnung jenes Gebietes vgl. Cod. S. 820 f.

[1] Möglich ist auch, dafs mit dem wirtschaftlichen zugleich ein politischer Zweck verbunden wurde, indem die Kolonisation des Landes das letztere verteidigungsfähiger machen, seine Übertragung an ein Kloster es zugleich unter kirchlichen Schutz stellen sollte.

[2] Cod. S. 821.

[3] Cod. 314.

[4] L. c.: — Homines ipsarum (der Nonnen) et coloni, qui predictos mansos inhabitaverint et coluerint, sint liberi — ab omnibus servitiis et exactionibus nostrorum advocatorum, bedellorum aliorumque quorumlibet officiatorum nostrorum —, excepta duntaxat terre nostre communi necessitate, ad quam ipsos esse volumus obligatos — Preterea contulimus — monasterio — iurisdictionem et potestatem iudicandi in bonis predictis, per advocatos proprios et sculthetos omnes causas maiores et minores, tam causas sanguinis que se extendunt in collum et manum, quam alias, irrequisitis et inconsultis advocatis et aliis iudicibus nostris, nisi ad hoc eos duxerint specialiter invitandos.

dings mag auch hier manches geschehen sein, wovon wir erst in weit späterer Zeit Kunde erhalten. Dagegen wurde nun nach wenigen Jahren auch zu Stargard von Barnim eine deutsche Stadt zu Magdeburger Recht gegründet. Die Bestimmungen gleichen im grofsen und ganzen denjenigen, welche wir bei Prenzlau, Stettin, Gartz, Greifenhagen kennen lernten. Barnim giebt 120 Acker- und 30 Weidehufen, erstere nach Ablauf von zwei Freijahren zu einem jährlichen Zins von drei Loth[1] (= $^{3}/_{16}$ Mark oder $^{3}/_{4}$ Vierdung Silber[2], zusammen also $120 \cdot {}^{3}/_{16} = 22^{1}/_{2}$ Mark), doch soll der Gesamtzins, wenn die Stadt sich hebt, auf 40 Mark brandenburgisch erhöht werden. Die Bürger erhalten ferner Fischerei-, Weide- und Holzungsgerechtigkeit, letztere an der ganzen Ihna und auch in den Gütern der herzoglichen Vasallen[3], woraus wir ersehen, dafs solche nunmehr in nicht allzugrofser Entfernung von Stargard Lehnbesitz gehabt haben müssen, sowie auch, dafs sich der Herzog auch in den zu Lehen vergabten Gütern Holzungs- und Weiderechte reservierte. Die Stadt soll zollfrei sein wie alle anderen Städte Barnims, sowie es Rechtsgewohnheit sei bei seinen anderen Städten (secundum aliarum nostrarum consuetudinem civitatum), und soll Magdeburger Recht haben. Eine besondere Eigentümlichkeit bei dieser Stiftung liegt in der Bestimmung Barnims, dafs die Bürger ihm die Stadt zu Schutz und Befreiung des Landes beständig wahren sollten[4], was sich entweder gegen die Markgrafen oder gegen Polen, vielleicht auch gegen beide zugleich richtete; in der That hat Stargard späterhin stets im Rufe besonderer Streitbarkeit gestanden. Es mögen daher auch einige der acht deutschen Ritter, welche wir als alleinige Zeugen bei dieser Verhandlung antreffen — unter ihnen Burchard von Velefanz und Friedrich von Woldenburg (Osten) — als Burgmannen in Stargard angesessen gewesen sein, wenn auch die Mehrzahl in Stettin wohnte. Auch in diesem Falle, sowenig als bei Prenzlau, Stettin und Gartz, wird bei der Gründung der deutschen Stadt die alte slavische Ortschaft auch nicht mit einem Worte erwähnt. Jedenfalls scheint von ihren Bewohnern auch hier niemand Aufnahme

---

[1] Cod. 381 = U.-B. I 572: — civitatem nostram Stargardensem cum 150 mansis, — de totidem mansis 30 ad pascua, tradidimus possidendam (wem, wird auch hier, wie bei Gartz und Greifenhagen, nicht gesagt; gemeint ist natürlich die künftige Gemeinde), de reliquis vero possessores eorundem mansorum 3 lotones argenti annis singulis nobis solvent. Donamus etiam memorate civitatis nostre burgensibus 2 annos liberos etc.

[2] Cod. S. 690.

[3] — Ligna etiam ubicunque voluerint — in dominio nostro super Ynam fluvium ascendendo et descendendo, in bonis nostris vasallis in feudo collatis et non collatis omnibus plenam autoritatem contulimus etc.

[4] (Burgenses) ipsam civitatem ad terram nostram tuendam et pacificandam nobis ingiter observabunt.

zu Bürgerrecht in die neue Stadt erlangt zu haben, denn soweit wir die Stargarder Bürger des 13. Jahrhunderts persönlich kennen lernen, tragen sie gleich denen von Stettin, Gartz und Greifenhagen (hier mit einer Ausnahme) und Pyritz durchweg deutsche, allenfalls biblische Vornamen[1]. Gegen Ende der 60er Jahre finden wir dann eine sehr erhebliche Zahl deutscher Vasallen im Südosten von Stargard bei Arnswalde angesessen, nachdem schon längere Zeit vorher in dem früher zu Stargard gehörigen, jetzt dem Bischof unterstehenden Lande Mafsow Spuren von deutschem Lehnsadel hervortreten; 1274 erhielt auch Mafsow deutsches Stadtrecht, und um diese Zeit etwa hatte im ganzen Lande Stargard die politische Germanisierung ihren Abschlufs erreicht.

---

[1] S. des Ortsregister im P. U.-B. III s. vv. Gartz, Greifenhagen, Pyritz, Stettin, Stargard. Aus Altdamm sind für d. 13. Jahrh. keine Namen bekannt.

Dreizehntes Kapitel.

Der Bezirk Demmin, die Landschaften Loitz, Gützkow, Wolgast, Anklam, Usedom, Wollin.

Wie in Stettin, so hatte auch in Demmin, am Hofe Herzog Wartislavs III., der deutsche Adel seit Ende der 30er Jahre seine slavischen Standesgenossen vollständig verdrängt. Bis zum Jahre 1236 waren, wie wir gesehn haben, nur vereinzelte deutsche Edle in Wartislavs Umgebung anzutreffen; im Jahre 1236 waren dann dicht hintereinander fünf Ritter von deutscher Herkunft aufgetreten, neben ihnen noch drei slavische. Auch zu Beginn des nächsten Jahres treffen wir bei einer Schenkung Wartislavs an das — fortan mecklenburgische — Kloster Dargun, welche die Gegend von Verchen, etwas südwestlich Demmin, betrifft, noch einmal nur Slaven als Laienzeugen an[1], mit Ausnahme etwa des früher schon erwähnten Janik von Verchen, dessen slavische Nationalität nicht unbedingt feststeht. Zu Ende des Jahrzehnts finden sich dann neben einer schon wachsenden Zahl deutscher Edlen[2] noch zwei hohe slavische Hofbeamte, unter ihnen der bejahrte Kämmerer Johann Nankoviz; seit dem Anfang des 5. Jahrzehntes aber verschwinden auch diese völlig. Freilich zunächst nur in den vorpommerschen Landesteilen Wartislavs, während sie sich, wie wir sehen werden, in seiner zweiten Residenz Cammin und in den andern hinterpommerschen Gebieten des Herzogs ebenso wie auf Wollin und Usedom z. T. dauernd hielten. An ihrer Stelle erscheinen nun in den Peenegegenden fast von Jahr zu Jahr neue deutsche Adelsangehörige, die meisten aus Mecklenburg eingewandert; auch lassen sich einige von ihnen, oder doch ihre Vorfahren, noch westwärts über die Elbe hinaus bis nach Braunschweig, Lüneburg, in die Altmark etc. verfolgen. Manche jener Familien haben sich später

[1] Cod. 181.
[2] Cod. 354 = U.-B. 1 345, Cod. 274.

in der preufsischen Geschichte einen dauernden Namen erworben, manche finden sich noch jetzt in grofser Zahl und zum Teil mit bedeutendem Grundbesitz in Pommern angesessen, wir nennen hier nur die Namen Behr (zuerst im Jahre 1237 in Pommern nachweisbar), Maltzan (seit 1241), Osten (1242), Heydebreck (1245), Schwerin (1251), Manteuffel (1256)[1], wozu in späteren Jahrzehnten, zum Teil allerdings nur auf dem rechten Oderufer, die Blücher, Dewitz, Flemming, Glasenapp, Heyden, Vofs, Wedell, Winterfeld und manche andere traten.

In dem Demminer Bezirke, welcher vornehmlich die Gegend zwischen Oberpeene und Tollense und das Ländchen Meseritz zwischen unterer Tollense und mittlerer Peene umfafste — im ganzen etwa den heutigen Kreis Demmin und das jetzt mecklenburgische Gebiet zwischen Neubrandenburg und Ostpeene —, finden sich urkundliche Belege für deutsch-adligen Lehnsbesitz auf dem flachen Lande allerdings erst seit der Mitte des Jahrhunderts, doch waren ohne Zweifel auch hier, wie nachweislich in den übrigen vorpommerschen Gebieten, schon zu Anfang der 40er Jahre zahlreiche Edle angesessen. Und wie in den früher besprochenen Landschaften, so entwickelten sie auch hier bald eine rege kolonisatorische Thätigkeit. So gründeten die Brüder Raven und Reinbern von Stove, welche sehr bedeutenden Grundbesitz im Süden jenes Bezirkes, nahe dem Distrikte Wustrow, erhalten haben müssen, noch vor 1252 den Ort Stavenhagen, der sodann noch vor 1264 von Wartislav zur Stadt mit lübischem Rechte erhoben wurde[2], und unweit davon stiftete der jüngere von ihnen, anscheinend nach dem Tode des älteren, das Nonnenkloster Jvenack auf seiner Besitzung, der erste nachweisliche Fall einer Klosterstiftung in Pommern von seiten eines deutschen Edlen[3]. Die hierüber ausgestellte Urkunde ist auch darum merkwürdig, weil sie als Zeugen neben einigen deutschen Rittern einen Konradus Slavus aufweist, in welchem wir vielleicht einen vereinzelt zurückgebliebenen slavischen Edlen zu erkennen haben, dessen Volksname dann also schon zum persönlichen Eigennamen geworden war[4]. Dieselben Edlen von Stove hatten schon 1249 mit Herzog Wartislavs Erlaubnis ihr Lehndorf Rathenow (das jetzige Rottmannshagen, eineinviertel Meilen südsüdwestlich von Stavenhagen belegen) an das Kloster Dargun geschenkt[5], und hier treffen wir später auf einen

---

[1] P. U.-B. I 335, 346, 368, 392, 404, 419, 440, 540, II 631.
[2] U.-B. II 1234.
[3] U.-B. I 553.
[4] Hierfür spricht wenigstens, dafs slavische Personennamen, wie gesagt, in jenen Gegenden seit den 40er Jahren überhaupt nicht mehr vorkommen, und dafs der deutsche Vorname des hier Genannten auf Verwandtschaft mit einer deutschen Familie schliefsen läfst; eben dies mag ihn von der Auswanderung abgehalten haben.
[5] Cod. 424.

Vorgang, welcher gleichfalls die Art, wie damals oft kolonisiert wurde, deutlich illustriert und zugleich auch nach anderer Richtung hin für die Kulturzustände jener Zeiten manche Aufklärung bietet. Im Jahre 1262 nämlich verlieh Abt Heinrich von Dargun dem Demminer Ritter Johann von Wacholt, der bereits der Schenkung von 1249 beigewohnt hatte, also jedenfalls selber Lehen bei Rathenow besafs, dieses Dorf zur Besetzung mit Kolonisten in der Art, dafs der Ritter die Feldmark nach Hufen einteilen, dieselben an Ansiedler austhun, und die Einkünfte jeder dritten Hufe für sich nehmen, diejenigen der beiden andern dem Kloster überlassen sollte, aufserdem soll ihm eine besondere Hufe zufallen, welche vermutlich der Freihufe der Lehnschulzen entsprach. Die Kolonisten sollen das dreimal jährlich, zu Weihnachten, Ostern und Michaelis, abgehaltene Gericht des Klosters — Dargun besafs, wie oben (S. 113 f.) erzählt, volle Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern — in dem Klosterdorfe Duchow, eineinhalbe Meile nordnordwestlich von Rottmannshagen oder Rathenow aufsuchen; von dem, was hierbei an Gerichtsbrüchen einkommt, soll dem Ritter Wacholt die eine Hälfte zustehen, die sonst anscheinend dem Klostervogt als dem Gerichtsvorsitzenden zufiel, während die andere Hälfte dem Kloster selbst verblieb. Die Einkünfte der Mühle zu Rathenow sollen dem Kloster allein gehören. Als benachbarter Grundbesitzer bei Rathenow wird in dieser Urkunde der Ritter Johann Vofs genannt, der auch unter den Zeugen der Verhandlung auftritt, neben ihm ein Mönch Johann von Rathenow, möglicherweise der Vorbesitzer des Dorfes, dann der Ritter Alexander von Stavenhagen und die Schulzen der Klosterdörfer, Lambert von Gülzow, Albert von Scharpzow, Heinrich von Duchow und der Bauer Vader, vermutlich die Schöffen des vorerwähnten Gerichtes[1]. Alles dies und zahlreiche deutsche Ortsnamen, die uns hier fortan begegnen[2], zeigen, dafs diese Gegend seit Beginn der 60er Jahre so gut wie völlig germanisiert war, doch auch in anderen Teilen des Landes Demmin lassen sich ähnliche Zustände für jene Zeit, wenn nicht mit urkundlicher Genauigkeit

---

[1] U.-B. II 718. dat Dargun 20. IV. 1262: Frater Heinricus — abbas in Dargun etc. —; domino Johanni militi de Wacholte villam Rathenowe porreximus locandam cultoribus in hunc modum, videlicet ut a valle et palude, per quam transit pons, qui Bolbruchge dicitur, inter villam Cytemin (Zettemin) et Rathenowe, quotquot mansos distinxerit per transversum usque ad bona domini Johannis Vulpis, hos cultoribus distribuat, ita — ut 2 mansi nobis, sibi vero vicissim semper mansus tertius et insuper 1 mansus singulariter debeatur. — in iudicio, quod Thetdinch (?) dicitur, quodque ter in anno solet fieri, scilicet circa Nativitatem Domini (etc.) — mediam partem habeat eiusmodi iuris, quod habere dinoscimur in eodem, et quod homines — ville Rathenowe premissis temporibus in Ducowe ad memoratum iudicium veniant, sed advocatus nil partis sortiatur in ipso etc.

[2] U.-B. II 677, 755, 796, 868, 885.

nachweisen, so doch mit grofser Wahrscheinlichkeit annehmen, so besonders in der Umgegend von Treptow a. d. Tollense. Hier besafs das nahebelegene Nonnenkloster Clatzow mehrere Dörfer, und als dasselbe im Jahre 1245 nach Verchen am Kummerower See übertragen wurde[1], gewährte ihm Wartislav in all seinen Besitzungen Freiheit von der Gewalt des fürstlichen Vogtes und eignes hohes und niedriges Gericht[2]. Bei dieser Gelegenheit wird zugleich die Stadt (civitas) Treptow erwähnt[3]; sie mag damals schon ein deutsches städtisches Gemeinwesen mit lübischem Recht gewesen sein, als welches sie sich später zeigt, ohne dafs die Zeit der Bewidmung näher bekannt wäre; jedenfalls treffen wir in ihrer Nähe schon jetzt Spuren von deutscher Bevölkerung an[4]. Auch Demmin selbst dürfte um diese Zeit bereits deutsche Stadt mit lübischem Recht gewesen sein, wiewohl auch hier eine Bewidmungsurkunde nicht erhalten ist; zum mindesten wird dieselbe noch von Wartislav († 1264) gegeben worden sein[5]. Auch begegnet uns im Jahre 1245, in der vorerwähnten Befreiung für das Nonnenkloster Clatzow, der erste Vogt hierzulande, Gotfried, zunächst noch ohne Bezeichnung seines Amtsbezirkes; aber sein Nachfolger Ulrich von Osten wird im Jahre 1248 ausdrücklich Vogt von Demmin genannt[6]. Wir treffen dann auch hier, in der näheren Umgegend Demmins, bald mehrere deutsche Ortschaften an; so Schönfeld (1255), Buchholz (1262), Ganschendorf (1265)[7], doch lassen sie die thatsächliche Zunahme der deutschen Bevölkerung nicht genügend hervortreten, weil die Gegend schon in slavischer Zeit viele, dicht beieinander belegene Dörfer gezählt hatte, von denen jetzt manche, vermutlich sogar eine grofse Zahl, unter Beibehaltung ihres Namens mit Deutschen besetzt sein werden, denn die häufigen brandenburgischen und dänischen Feldzüge der letzten Menschenalter, deren Ziel in vielen Fällen Demmin gewesen war — wir erinnern nur an die Vorgänge von 1164, 1177, 1211, 1233 — müssen die slavischen Dorfschaften zum erheblichen Teil wüst gelegt haben, und sowohl die deutschen Ritter, die hier Lehnbesitz hatten, als auch der Landesherr selber werden nicht verfehlt

[1] Jedenfalls war es dieser Ort, wo vordem der schon erwähnte Yeneke miles dictus de Virchene (a. 1228) angesessen war. Letzterer tritt i. J. 1237 in der oben gedachten Urkunde, Cod. 181, zum letztenmal auf, ohne dafs sein fernerer Verbleib bekannt wäre. Verchen selbst scheint nachher fürstlicher Besitz gewesen zu sein, s. P. U.-B. I S. 332 f. und P. U.-B. II nr. 602.

[2] Cod. 346: Advocatus noster nullam in ipsis bonis habebit auctoritatem invadiandi, vel iudicio presidendi, sed advocatus ecclesie auctoritate nostra iudicium sanguinis, capitales sententias et causas alias iudicabit, quicquid inde proventum fuerit, ecclesie contulimus memorate.

[3] l. c: — ad aggerem civitatis Tributowe.

[4] l. c: — rivulus qui vocatur Goltbeke, vgl. P. U.-B. II 1234.

[5] Cf. Klempin bei Kratz: Städte der Provinz Pommern S. XLIV.

[6] U.-B. I 467.

[7] U.-B. II 613, 715, 778, andere im U.-B. II 796 (a. 1266).

haben, dieselben mit deutschen Kolonisten zu bevölkern[1]. Im ganzen wird man daher mit Sicherheit annehmen können, dafs der Demminer Bezirk, ebenso wie das Uckerland, die Umgegend von Stettin und das Land Pyritz, bald nach der Mitte des 13. Jahrhunderts nicht nur im ganzen Umfange politisch, sondern zum grofsen Teil auch seiner Bevölkerung nach ganz germanisiert war.

Nicht anders stand es im Norden von Demmin, in dem kleinen Lande Loitz, welches sich vom unteren Trebel ostwärts bis gegen die Ortschaften Grofs- und Klein-Rakow, Kandelin, Sassen und Zarrentin im Süden von Grimmen ausdehnte und infolge der Kriegsereignisse aus der Mitte der 30er Jahre an den westmecklenburgischen Edlen Detlev von Gadebusch gelangt war, der hier fortan unter der Lehnshoheit Herzog Wartislavs, jedoch anscheinend in wenig beschränkter Selbständigkeit, als Bezirksherr waltete. Er war ein Verwandter des Bischofs Brunward von Schwerin und entstammte demselben Geschlecht wie jener Heinrich von Bützow, unter dessen Leitung das Land Marlow im nordöstlichen Mecklenburg schon bis zum Jahre 1210 kolonisiert worden war (oben S. 137). Wie jener, scheint auch er auf diesem Gebiete Geschick und Erfahrung gehabt zu haben, auch kam es ihm zu statten, dafs er in seiner neuen Stellung sich auf die Mitwirkung heimatgenössischer Edlen stützen konnte, die schon vor ihm in Pommern eingewandert waren, und von denen einige, wie es scheint, nunmehr durch ihn im Lande Loitz Lehnbesitz erhielten[2]. Doch scheint er auch bäuerliche Kolonisten herbeigezogen zu haben, wie sich sogleich näher zeigen wird. Im Jahre 1242 sehen wir ihn nun den Bewohnern seiner „geliebten Stadt Loitz, damit sie der Schlüssel sei zu unserem Lande“, lübisches Recht verleihen und ihnen zugleich ein bedeutendes, zumal nach Nordwesten hin fast meilenweit ausgedehntes Gebiet als Besitz überweisen, das erste urkundlich nachweisbare Beispiel einer Stadtgründung in Pommern zu lübischem Recht, gleichzeitig der erste Fall, dafs eine derartige Gründung nicht vom Landesherrn selber, dessen hier nicht einmal gedacht wird, sondern von einem landsässigen Edlen ausging[3]. Nach der

---

[1] Einige ausdrückliche Beweise dafür gewähren Namen wie Slavisch-Drönnewitz (U.-B. II 756), Slavisch-Below (U.-B. II 960), da sie ein Deutsch-Drönnewitz etc. voraussetzen. Wenn ferner i. J. 1249 (Cod. 416) bei der Einpfarrung der Dörfer Cartlow, Schmarsow, Vanselow, Plötz, Völschow, Jagezow, Krukow zur Kirche in Cartlow die Bewohner dieser Orte cives genannt werden, so scheint wenigstens die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dafs es deutsche Kolonisten waren — so werden z. B. die Kolonisten zu Halteshagen als cives bezeichnet, U.-B. I 720 —, wenn auch der Beweis nicht sicher ist. Eigentümer jener Dörfer scheint damals noch vorzugsweise der Herzog Wartislav, Lehnsbesitzer von einigen unter ihnen der Ritter Johann von Walsleben gewesen zu sein.

[2] Dies läfst sich wohl aus U.-B. I 397, 500 erschliefsen.

[3] Cod. 307: Thetlevus miles dictus de Godebuz, dominus terre Lositz — etc. — dilectam civitatem nostram Lositz, eo quod clavis

Art, wie hier von Loitz gesprochen wird, müssen wir annehmen, dafs sich schon früher daselbst eine deutsche Gemeinde angesiedelt hatte. Zudem zeigt uns die Grenzbeschreibung des hier überwiesenen Gebietes, die verschiedene deutsche Dorf- und Lokalitätsbezeichnungen enthält[1], dafs in der That bereits eine gröfsere Anzahl deutscher Ansiedler sich im Lande aufhielten. Nachdem dann Detlef selbst bald nach 1245 gestorben, und sein Sohn Werner ihm in der Herrschaft von Loitz gefolgt war, sehen wir auch diesen auf kolonisatorischem Gebiete thätig, wobei er mit mehreren seiner deutschen Vasallen und Unterthanen sogar ins Gebiet von Eldena hinübergriff und infolgedessen in einen Prozefs mit dem Kloster verwickelt wurde, der schliefslich durch beiderseitig gewählte Schiedsrichter — sieben Vasallen und ein Mönch — seine Erledigung fand[2]. Im übrigen hören wir in den nächsten Jahrzehnten nur wenig aus dem Lande Loitz, und vermögen daher die Zunahme der deutschen und eine eventuelle Abnahme der niedern slavischen Bevölkerung daselbst nicht genau zu verfolgen. Von slavischem Adel aber ist auch hier seit Anfang der 40er Jahre überhaupt nicht die Rede und wir werden annehmen dürfen, dafs derselbe gleich beim Herrschaftsantritt Detlefs, soweit er noch im Lande angesessen war, seine Güter veräufsert und sich nach dem Osten gewandt hat.

Östlich von Loitz, zwischen der Mittelpeene und der Gegend bei Greifswald, erstreckte sich die Landschsft Gützkow, welche. nach längerer Entfremdung durch Jaromar von Rügen, endlich um 1215 wieder an Pommern zurückgefallen war. Sie war dann nicht lange hernach in den Besitz des Edlen Wartislav, Enkels von Wartislav Swantiboritz gelangt, jedenfalls als Mitgift seiner Gattin Dobroslawa, einer Schwester Barnims I.[3]. Nach Wartislavs

---

sit nostri territorii, speciali dono libertatis confovere volentes civibus eiusdem civitatis in omnibus suis causis tam iudicialibus quam forensibus ius Lubecense concedimus.

[1] Metam vero — predicte civitatis ad partem occidentalem versus villam Rustowe a medio fluminis — Pena — usque ad pontem, qui dicitur Bolbrucke distinguimus („de Bollbrügge“ bei Rustow a. Peene, 1/2 M. oberhalb Loitz) — — — — et per directum silve contra villam, que dicitur Janckendorp (etwa 1 1/2 M nw. Loitz). — A Janekendorp versus plagam septentrionalem — ad collem qui dicitur Oldenborchwal (b. Gülzow, 1/2 M. n. Loitz).

[2] Cod. 426.

[3] Man stellt es meist so dar, als ob Wartislav die Landschaft zu eignem Recht, von seinem Vater her, besessen habe, das ist jedoch nicht möglich, da sie dann nach seinem Tode nicht auf seine Gemahlin übergehn und, was die Hauptsache ist, dieser noch nach ihrer zweiten Vermählung verbleiben konnte, während Wartislavs männliche Agnaten noch lebten. Allerdings wird Wartislav i. J. 1218, wo er bereits Herr von Gützkow heifst, mit Dobroslawa, die damals wohl kaum 12 bis 15 Jahre zählen konnte, noch nicht vermählt gewesen sein, doch war sie ihm jedenfalls schon anverlobt und er hatte dann die Landschaft zunächst in Pfandbesitz für die Mitgift, wie sich ein ähnlicher Fall später auf Rügen findet, Cod. 412.

Tode im Jahre 1232 vermählte sich diese abermals, und zwar mit dem märkischen Grofsen Jaczo von Salzwedel (oben S. 145), der nunmehr das Land Gützkow übernahm. So stand auch diese Gegend etwa seit der Mitte der 30er Jahre unter der direkten Gewalt eines deutschen Herrn, wenn auch der Herzog hier, wie es scheint, gröfsere Rechte zurückbehielt als im Lande Loitz[1]. Es besafsen nun im Gützkowschen verschiedene Kirchenstifter, wie Grobe und Stolp, Eldena und die Domkirche zu Lübeck einen im Verhältnis zur Gröfse des Ländchens sehr ausgedehnten Grundbesitz, teilweise schon seit mehreren Menschenaltern, und wir können daher kaum zweifeln, dafs auch deutsche Laienbevölkerung schon vor 1235 zahlreich im Lande gewohnt habe. Einen positiven, urkundlichen Beweis dafür erhalten wir freilich erst in dem schon kurz erwähnten Ztango von Gützkow (S. 125), der uns 1233 genannt wird, jedoch schon ein Jahr später erfolgte die letzte Erwähnung eines slavischen Kastellans von Gützkow, und von nun ab mufs die Entwicklung einen raschen Verlauf genommen haben. Im Jahre 1241 hören wir von Rodungen, welche das Kloster Eldena bei seinem Dorfe Dersekow hat vornehmen lassen, vielleicht durch Kolonisten aus der Gegend von Tribsees[2], und zwei Jahre hernach befreite Herzog Wartislav alle im Gützkowschen belegenen Besitzungen des Klosters Grobe von Vogteianforderungen[3], während frühere Befreiungen für dieselben Besitzungen nur von slavischen Lasten und Anforderungen gesprochen hatten. Um die Mitte des Jahrhunderts finden sich dann verschiedene Ortschaften mit deutschen Namen, welche teils durch Jaczo von Salzwedel oder durch seinen Sohn, den jungen Johann von Gützkow, teils auch durch die Behren angelegt waren, die gerade hier zahlreichen Grundbesitz erwarben[4].

Im ganzen aber hören wir auch hier verhältnismäfsig wenig von den Fortschritten der Germanisierung; hauptsächlich vielleicht infolge der emancipierten Stellung der Gützkowschen Herren gegenüber dem Landesherrn, daher sie und ihre Aftervasallen seltener in den fürstlichen Urkunden sich zeigen. Zugleich scheinen auch sie mit dem Klerus nicht immer auf bestem Fufs gestanden und ihm daher weniger Schenkungen zugewandt zu haben als die slavischen Fürsten. Wie der Loitzer Herr, geriet

---

[1] Cod. 326.

[2] Cod. 304. Bestätigung eines Vergleichs zwischen dem Kloster Eldena und dem Pfarrer zu Gützkow über Zehnten im Klosterdorfe Dersekow, durch das Kapitel zu Cammin: Animadvertentes labores, qui in excolendis fiunt desertis possessionibus et expensis etc. Das Kloster soll dem Pfarrer jährlich liefern: 2 tremodios siliginis et 1 avene et 2 ordei, in magna mensura Tribuses. Auf die durch Eldena vermittelte Einwirkung Rügens auf Pommern kommen wir bald zurück.

[3] Cod. 326. — ab omni impetitione et exactione advocatorum coloni ipsius ecclesie [Uzenemensis] liberi maneant et soluti.

[4] Cod. 413, 418 = U.-B. 490, 456.

auch Johann von Gützkow, der junge Sohn Jaczos, im Jahre 1249 mit Eldena in Grenzstreitigkeiten, welche durch Vermittlung zweier Edlen, von Behr und von Osten, beigelegt wurden[1]. Schärfer noch mufs der Konflikt gewesen sein, der sich etwas später zwischen dem Kloster Usedom und Johann von Gützkow samt dessen Bruder entspann und der im Jahre 1253 einen ziemlich energischen Erlafs Herzog Wartislavs an die letzteren zur Folge hatte, worin der Fürst daran erinnerte, dafs er und seine Vorfahren das im Gützkowschen belegene Klosterdorf Schlatkow von allen Anforderungen der Gützkowschen Vogtei, mit Ausnahme der Landesverteidigung befreit habe. Dennoch scheint auch dies nur wenig gefruchtet zu haben, denn in den nächsten Jahren sah sich der Grobesche Konvent veranlafst, seinen ganzen Besitz in Gützkow und dem angrenzenden Gebiete zu veräufsern[2].

Eine ungemein grofse Bedeutung für die Germanisierung der Lande nördlich der Peene gewann in diesen Tagen das Kloster Eldena. Dasselbe hatte, wie wir seinerzeit gesehen haben, schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts von Fürst Jaromar weite, grofsenteils noch mit Wald und Sumpf bedeckte Ländereien in der Umgegend des jetzigen Greifswald und aufserordentlich grofse Privilegien für die Berufung und Ansiedlung fremder Kolonisten erhalten; sodann waren ihm von den Pommernfürsten jene Besitzungen bestätigt, neue hinzugefügt und auch von dieser Seite weitgehende Befreiungen erteilt worden. Dennoch hatte bis in die jetzige Periode hinein eine ausgedehnte Laienansiedlung auch hier anscheinend noch nicht stattgefunden; in einer Bestätigung Barnims und Wartislavs für das Kloster von 1241 treffen wir neue deutsche Orte noch nicht an[3]. Dafs es freilich die Mönche nicht ganz an Kolonisationsarbeiten hatten fehlen lassen, ist selbstverständlich und läfst sich aus verschiedenen mehr oder weniger deutlichen Nachrichten mit Sicherheit erkennen. Aber erst jetzt, wie es scheint, erreichte die Laienansiedelung erheblichen Umfang und zwar, wie vorhin angedeutet, vermutlich infolge gröfserer Einwanderung aus Rügen, besonders aus der Gegend des Cisterzienserklosters Neuenkamp, welches, wie wir sahen, im Jahre 1231 von Wizlav I. im Lande Tribsees gegründet und mit Mönchen vom Niederrhein besetzt worden war. Die letzteren hatten, wie es scheint, schon sehr bald nach ihrer Niederlassung zahlreiche bäuerliche Ansiedler aus ihrer Heimat nach sich gezogen und dadurch die deutsche Bevölkerung im Lande Tribsees erheblich vermehrt. Schliefslich hatte Fürst Wizlav nach dem Beispiel seiner mecklenburgischen Nachbarn, mit denen er in engem Einvernehmen stand, im Jahre 1234 die

---

[1] Cod. 413.
[2] U.-B. II 596, 630, 631.
[3] Cod. 302 u. 303.

Stadt Stralsund gegründet und mit Rostocker, d. h. abgeleitetem lübischen Rechte bewidmet[1] und hierdurch den Grund zu einem Gemeinwesen gelegt, welches später, selbst die alte Oderstadt Stettin überflügelnd, jahrhundertelang die erste Stelle unter allen Städten in Pommern-Rügen, und mit Danzig und Rostock die zweite unter allen Mitgliedern des wendischen Hanseviertels einnehmen sollte, wenigstens hinsichtlich ihrer politisch-kommerziellen Bedeutung. All dieses konnte aber auf die Entwicklung von Eldena um so unmittelbarer einwirken, als das Kloster anscheinend, durch die Verleihung des halben Landes Wolgast von seiten des Dänenkönigs an Wizlav von Rügen, im Jahre 1235 von neuem unter die rügische Herrschaft gelangt war, unter der es dann bis gegen 1241 verblieb. War es nun ein besonderer, von Stralsund herüberwirkender Einfluſs oder lag es, was uns glaubhafter scheint, in dem nunmehr erreichten wirtschaftlichen Wohlstand des Klosters begründet, und in der allgemeinen Richtung jenes Zeitalters auf die Errichtung ständiger Märkte; genug, im Jahre 1241 lieſs sich der Konvent zugleich mit einer abermaligen Bestätigung seiner Besitzungen und Rechte durch Wizlav das Privileg erteilen, auf seinen Besitzungen wöchentlich einmal Markt abhalten zu dürfen[2]. Herzog Wartislav aber, welcher auch seinerseits im Juli 1241 den Klosterbesitz konfirmierte, erweiterte diese Berechtigung noch, indem er Zeit und Ort des Marktes ganz dem Belieben der Mönche anheimstellte und zugleich den Besuchern desselben auf dem Hin- und Rückweg seinen Schutz zusagte[3], zugleich wohl ein Beweis, daſs die Eldenaer Gegend jetzt thatsächlich wieder in pommerschem Besitze war. Seitdem vollzog sich auf dem Besitze des Klosters ein rapider Fortschritt in der Ansiedlung deutscher Kolonisten, ein Fortschritt, dessen Zustandekommen wir hier, wie in den meisten Fällen dieser Art, leider nicht genau zu erkennen vermögen, der uns aber in den Jahren 1248–49 als vollendete Thatsache mit gröſster Deutlichkeit vor Augen tritt. Im ersten dieser beiden Jahre stoſsen wir auf eine abermalige Generalkonfirmation Herzog Wartislavs für das Kloster. Sie zeigt uns den Besitz desselben auf einen Umfang von wenigstens fünf bis sechs Quadratmeilen angewachsen, ein wohlgerundeter, rings um die Abtei belegener Güterkomplex, der sich nach Norden und Westen hin bis zur Grenze des jetzigen Greifswalder Kreises, südwärts bis zum Schwingebach und teil-

---

[1] Cod. 218.

[2] Cod. 299. Dedimus eis etiam liberam potestatem convocandi ad se et collocandi etc. (wie früher, s. oben S. 76 und 105) et forum mercationis semel in septimana in ipsis terminis abbatie statuimus habendum.

[3] Cod. 302. Permittimus quoque forum rerum venalium infra terminos abbatie quociens et ubi necesse fuerit libere haberi, ut quicunque ibi tam propriis colonis quam extraneis accesserit, cum pace veniat et recedat.

weise über diesen hinaus, ostwärts bis halben Weges zwischen Eldena und Wolgast erstreckte. Wichtiger aber noch ist die grofse Zahl deutscher Ortsnamen, welche uns jetzt auf diesem Gebiete genannt werden, fast alle durch ihre Namensendung als Hagendörfer und somit als vollständig neue Gründungen erkennbar und alle hier zum erstenmal genannt, also anscheinend sämtlich zwischen 1241 und 1248 entstanden: Frederikeshaghen, Jonoshaghen, Reimberneshaghen, Johanneshaghen (hier gehörten dem Kloster nur zwei Hufen, das ganze Dorf dagegen der Herrin von Gützkow, Dobroslawa), Bernardeshaghen, Bartholomeushaghen, Henrikeshaghen, Bolteshaghen, Wiek und Lathebo (letztere anscheinend beide dänische Niederlassungen), schliefslich die infolge der Marktrechtverleihung entstandene Stadt (oppidum) Greifswald[1]. Eine solche Fülle von deutschen Ortschaften bestand damals, soviel wir erkennen, in gleicher Dichtigkeit noch nirgends in Pommern, auch wenn wir in sehr vielen slavisch benannten Orten deutsche Bevölkerung voraussetzen. Die plötzliche Entstehung derselben läfst sich aus der allgemeinen deutschen Einwanderung in Pommern daher nicht genügend erklären; es mufs eine einmalige, von langer Hand vorbereitete Ansiedlung einer grofsen Kolonistenschar stattgefunden haben, wie sie auch in anderen Territorien im 12. und 13. Jahrhundert nicht selten vorgekommen ist; der Zehntvertrag Heinrich Borwins von Mecklenburg mit dem Ratzeburger Bischof im Jahre 1210 und derjenige des Fürsten Wizlav mit dem Schweriner von 1221 deuten, wenn wir nicht irren, auf ähnliche Vorgänge hin.

Von Bedeutung ist ferner ein neues Privileg, welches Wartislav bei dieser Bestätigung dem Kloster verlieh. Indem er die Klosterunterthanen von allen anderen Anforderungen der Vogtei, des Landgerichtes, der Heerfahrt befreite und den Vögten des Klosters die Ausübung auch der hohen Gerichtsbarkeit zugestand, gestattete er zugleich sämtlichen Leuten des Stiftes, sich vor Gericht nach eignem Rechte zu verteidigen, wenn aber ein Däne oder ein Slave unter Deutschen wohnen wolle oder umgekehrt, so habe er auch deren Recht anzunehmen, es sei denn, dafs der Abt hierüber anders bestimme[2]. Im Juni des nächsten Jahres

---

[1] Cod. 400, mit Angabe der Lokalitäten, worauf wir hier nicht im besonderen eingehen, da schon aus der angegebenen umschliefsenden Grenze ihre ungefähre Lage hervorgeht. Mit Ausnahme der beiden dänischen Orte liegen sie sämtlich im Süden (Südwesten, Südosten) von Greifswald.

[2] Cod. 400: (Die coloni seu homines des Klosters) — liberi sint ab omni iure advocatie, communis placiti et expeditionis et etiam ab illo iure quod Herskild dicitur (eine Kriegssteuer? Man hat das Wort als Landsturm aufgefafst; hiervon wurden aber auch Klosterunterthanen nicht befreit), et ab omni exactione advocatorum, bedellorum et prizstallorum nostrorum (letztere anscheinend slavische Gerichtsbeamte; die Bezeichnung stammt aus Rügen, dort findet sich auch Befreiung vom

sehen wir dann den Herzog Wartislav auf Rat und unter Vermittlung einiger hohen Geistlichen und angesehenen Demminer Edlen von dem Abte von Eldena die neue Stadt Greifswald mit zwanzig dazu belegenen Hufen zu Lehen nehmen [1], ähnlich wie um dieselbe Zeit sein Vetter Barnim sich von dem Colbatzer Abte mit dem Orte Altdamm belehnen liefs. Die Veranlassung zu diesem Schritte wird uns nicht angegeben, sie mag teils in dem Wunsche Wartislavs gelegen haben, sich bleibenden Einflufs auf jenes Gemeinwesen zu sichern, welches durch seine Lage an der See und zugleich an der rügischen Grenze nicht nur kommerziell, sondern auch politisch hohe Bedeutung gewinnen konnte, wie dies denn in der That später geschehen ist, teils wird dazu auch der Wunsch der Greifswalder Bürger beigetragen haben, die sich von dem Herzog naturgemäfs eine ungleich wirksamere Förderung ihrer Handelsinteressen versprechen konnten, als von einem wenn auch reichen und angesehenen Kloster. Anders als in Barnims Vertrage mit Colbatz ward hier festgesetzt, dafs dies Lehen auch auf die Erben Wartislavs in männlicher Descendenz übergehen sollte, doch verpflichtete sich der Herzog, dasselbe an niemanden weiter zu verleihen, noch es dem Kloster zu entfremden. Denn dieses behielt auch nach der Verleihung nicht nur das Patronat über die Kirchen der Stadt, sondern auch die Herrschaft (dominium) über die letztere selbst und das Obereigentum an ihrem Grund und Boden (proprietas fundi), es sollten daher die jeweiligen Ratmannen der Stadt jährlich zu Martini dem Kloster 15 Mark Pacht (Orbare) und aufserdem, als Zeichen der Anerkennung der klösterlichen Eigentumsrechte, also als

---

Heerschild), vel qualicunque servicio nostro sive successorum nostrorum —. Advocatis etiam claustri qui pro temporibus et locis fuerint, malefactores puniendi et maiora iudicia exercendi perpetuo conferimus potestatem. — Cunctis etiam hominibus et colonis in claustri possionibus locandis sive etiam iam locatis concedimus in causarum agendis iure proprio se tueri salvo in omnibus iure ecclesiastico et censura. Si quis vero in villis gentis [vel?] nationis alterius, ut verbi gratia Danus vel Slavus inter Theotonicos et e converso elegerit habitare, volumus ut illorum iure utatur, quorum contubernium approbavit, nisi forte abbas qui pro tempore fuerit, aliter inter eos duxerit ordinandum.

[1] Cod. 414 = U.-B. I 492, Urk. vom Juni 1249, act. in ecclesia Hildensi: Wartizlavus etc. — prout inter nos et heredes nostros ex parte una et abbatem et monasterium de Hilda conventum fuerat et concorditer ordinatum, prudentum consilio mediante, — scilicet — domini W.[ilhelmi] Caminensis episcopi, et domini A. abbatis Dargunensis dominique C. prepositi ecclesie Caminensis et militum nostrorum, suscepimus de summo altari — virginis Marie, presente abbate in Hilda nomine dicti monasterii, in conspectu omnium, qui aderant, clericorum, militum et laicorum sub conditione iuris feodalis oppidum in fundo ecclesie eiusdem noviter instauratum, quod Gripeswald lingua theotonica appellavit, cum 20 mansis, qui Haghenhof dicuntur, — cum advocatia et omni iure quod in ipso oppido habuit — monasterium antedictum. Als Zeugen nennt die Urkunde einmal die obengenannten Geistlichen und den vorübergehend in Pommern weilenden Probst Johannes von Berlin,

Rekognitionsgeld, von jeder Hausstätte einen Pfennig entrichten, und sich hierzu bei ihrem Amtsantritt jedesmal eidlich verpflichten [1]. Zum Entgelt für die Lehnsübertragung der Stadt sollte ferner das Kloster von Wartislav 30 zunächst noch nicht näher bestimmte Hufen Landes zu vollem Eigentum erhalten. Für die Abtretung derselben von seiten des Herzogs, ebenso wie für die genaue Einhaltung der sonstigen hier von Wartislav übernommenen Verpflichtungen, verbürgten sich im Namen des letzteren einige Monate später eine Anzahl deutscher Vasallen dem Kloster mit der Verpflichtung zum Einlager in Demmin, falls Wartislav seine Versprechungen nicht genau erfülle [2]; der erste Fall dieser Art, dem wir in Pommern begegnen und ein weiterer Beleg für die Ausbreitung deutscher Rechtsgewohnheiten hierselbst. Im nächsten Jahre gelangte dann die Gründung von Greifswald zum vollen Abschluſs, indem Wartislav dem neuen Gemeinwesen in aller Form städtisches Recht verlieh und zwar das Recht der Stadt Lübeck, wie solches Demmin, Treptow a. d. Tollense, Stavenhagen, Loitz und einige andere noch zu nennende Städte in Vorpommern entweder schon erhalten hatten oder doch nicht viel später erhielten. Die Bewidmung ist auch in diesem

---

sodann die Ritter Lippold Behr, Truchseſs Wartislavs, und seinen Bruder Heinrich, ferner Johannes von Walsleben und den Demminer Vogt Ulbrich von Osten mit seinem Bruder Friedrich.

[1] L. c. Insuper etiam nec liberum aliquando sit nobis vel heredibus nostris oppidum ipsum ad alios transferre vel a claustri dominio quocunque tytulo alienare. — 15 marche denariorum pensionis nomine in dicto oppido, et preterea unus de qualibet area ibidem denarius, in signum proprietatis fundi, debent — monasterio annuatim perpetuo provenire; — ad horum solutionem — eiusdem oppidi consules, qui pro tempore fuerint, — astricti perpetuo tenebuntur quique per suam successionem ad hoc faciendum sacramento debent se invicem obligare.

[2] Cod. 425, Urk. vom Okt. 1249: W.-Dyminensis dux. — cum nos Hildensi monasterio promiserimus — 30 mansos liberos — ad speciale promissionis nostre firmamentum tam super presenti articulo, quam etiam super ceteris omnibus, qui in privilegio super ordinatione oppidi Grypheswald confecto — continentur, ex nostro mandato milites nostri, videlicet dominus Lyppoldus Baere, dapifer noster, et dominus Henricus frater eius, Olricus advocatus Dyminensis et Johannes de Walslovae, in fide promiserunt militari, se ad ammonitionem domini abbatis Dargunensis et domini Frederici de Host (Osten, Bruder des vorgenannten Vogtes) qui promissum hoc susceperunt (anscheinend zu Schiedsrichtern erwählte Vertreter beider Parteien) in civitatem Dyminensem intraturos, si forte quicquam de ipsis articulis contigerit occasione aliqua in irritum revocari, nec inde denuo nisi de licentia abbatis Hildensis, — facta videlicet prius monasterio super premissi transgressione emendatione congrua, egressuros. Preterea dominus Johannes Thyringus, Lydolfus de Zlaukestorp, Henricus de Vicen, Bernardus Mel eiusdem promissi debito sub eadem conditione se postmodum obligarunt, mandato nostro utpote mediante, quorum promissum cum abbate Hildensi dominus Lydicae Bere, Henricus Dowat et dominus Balto milites susceperunt.

Falle, wie bei Loitz, ganz summarisch gehalten, namentlich fehlt es ganz an den Bestimmungen über die materielle Lage der Bürger und über ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Landesherrn[1]. Von Interesse aber ist die Zeugenreihe der Urkunde, insofern sie uns acht Bürger, vermutlich die Ratmannen der neuen Stadt, kennen lehrt, in ihnen zugleich die ersten bekannten Vertreter einer pommerschen Stadt zu lübischem Rechte. Wir geben daher die Namen derselben vollständig wieder: Jakob von Treptow (wohl Treptow a. d. Tollense), Rodenger von Güstrow, Rudolf von Drechow (bei Tribsees), Tangmar von Podin (Lage?), Hildebrand von Lüneburg, Gerard (Fett), Johannes Paliz, Eilard de Wismar. Es waren also meist Personen aus den nordsächsischen oder den von dort aus kolonisierten slavischen Landen, zum Teil aus Städten mit lübischem Recht, zum Teil auch wohl aus Lübeck selbst, wie wahrscheinlich Gerard Fett.

Mit diesen Vorgängen war in den Landschaften nördlich der mittleren Peene die Germanisierung zum guten Teil vollendet, jedenfalls hatten die deutschen Bevölkerungsteile daselbst nunmehr eine numerische Stärke und politisch-wirtschaftliche Bedeutung erlangt, welche die noch im Lande weilende slavisch-bäuerliche Bevölkerung völlig in den Hintergrund treten liefsen. Nicht ganz in demselben Maſse, aber doch in stetig zunehmender Zahl, breiteten sich indessen die deutschen Einwanderer auch im Lande Wolgast aus, welches östlich von Greifswald und Gützkow sich zwischen der unteren Peene und dem Greifswalder Bodden ausdehnte und eine Reihe kleinerer Landschaften umfaſste: Ziethen und Laſsan im Süden der Hauptburg, Wostrose im Westen derselben — auch ein Teil des Gebietes von Eldena gehörte hierher — und Bukow, welches das nordwestliche Drittel der Insel Usedom und anscheinend den gegenüber liegenden Küstenstrich nördlich der Burg Wolgast in sich einschloſs. Auch hier hatten schon lange vor der hier in Rede stehenden Periode deutsche Kirchenstifter verschiedentlichen Grundbesitz erhalten, besonders die Klöster Grobe und Stolp im Lande Ziethen und, wie bemerkt, Eldena im Lande Wostrose. Doch macht sich bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts eine rege Kolonisationsthätigkeit in diesem Gebiete, mit Ausnahme der Besitzungen von Eldena, doch noch nicht geltend. Erst in den 50 er Jahren vernehmen wir von deutschen Vasallen, welche hierselbst Lehnbesitz erworben hatten. Einer derselben, Herbert Ramel von Laſsan, der aber erst nach seinem Tode im Jahre 1256 urkundlich er-

---

[1] Cod. 440, Urk. vom 14. V. 1250, d. Greifswald: Wartizlaus etc. — dilectis burgensibus nostris in Grifeswolde omne ius et libertatem, quam civitas Lubecensis habere dinoscitur, donavimus, ut ipso iure eademque in perpetuum gaudeant libertate. Hierauf folgen sogleich die Zeugen.

wähnt wird[1], scheint seinem Zunamen zufolge Burgmann oder Untervogt zu Laſsan gewesen zu sein. Um dieselbe Zeit scheint auch der Ort Wolgast von Barnim zur Stadt mit lübischem Rechte erhoben worden zu sein, wenigstens zeigt sich im Jahre 1259 ein Antwortschreiben der „Ratmannen und Gemeinde der Stadt zu Wolgast“ an die Städte Lübeck, Rostock und Wismar, worin den letzteren auf eine diesbezügliche Anzeige hin die Mitwirkung der Wolgaster Bürger zur Bekämpfung der Seeräuber zugesagt wird[2]. Wir sehen hier zum erstenmal in Pommern eine Regung städtischer Selbständigkeit auf dem Gebiete auswärtiger Politik[3], und wenn eine solche von dieser neuen, verhältnismäſsig unbedeutenden Gemeinde berichtet wird, so läſst sich annehmen, daſs derselbe kühn aufstrebende Bürgersinn in Orten wie Stettin, Stargard, Demmin etc. in noch höherem Grade entwickelt war. Schon etwas früher, im Jahre 1255, begegnet uns ferner bei Herzog Wartislav in Demmin ein Vogt Bertold von Wolgast, der aber kaum der eigentliche Bezirksvogt des Landes Wolgast gewesen sein kann, da das letztere zu Herzog Barnims Gebietsteil gehörte und da auſserdem zur gleichen Zeit ein Vogt Bertold von Greifswald auftritt, mit dem der hier Genannte identisch sein dürfte; es scheint demnach ein Schreibfehler in der, nicht im Original erhaltenen Urkunde vorzuliegen[4]. Im übrigen hören wir von der Germanisierung dieser Gegenden wenig; sie vollzog sich in der Hauptsache ganz im Stillen, auch wurde das Land Bukow auf Usedom von ihr wohl noch kaum berührt, während in Laſsan, Ziethen und Wostrose bis gegen die 70er Jahre das deutsche Volkstum gleichfalls das volle Übergewicht über die einheimische Bevölkerung erlangt haben muſs[5], welch letztere sich hier wie in anderen Landesteilen sehr bald vom öffentlichen Leben zurückzog. Auch mögen sich ihre Mitglieder, soweit sie den unteren Ständen angehörten, allmählich

---

[1] U.-B. II 630.

[2] U.-B. II 669: Viris providis et honestis, advocatis, consulibus et communi civitatum in Lubeke, in Rostohc et in Wismaria consules et commune civitatis in Wolgust etc. — — — ad destructionem — predonum, prout nostra valet possibilitas una vobiscum libentissime volumus laborare et concives vestros in suis negotiis promovere.

[3] Es verdient wohl Beachtung, daſs das Schreiben nur von Rat und Gemeinde der Stadt Wolgast ausgeht und weder den Stadt- oder den Landvogt, welch letzterer freilich an dieser rein städtischen Angelegenheit nicht direkt beteiligt war, noch auch den Landesherrn selbst irgend erwähnt.

[4] U.-B. 615. Die Belbuker Matrikel, aus der die Urkunde abgedruckt ist, enthält auch sonst viele Fehler.

[5] U.-B. II 945, 949, 977, 1002. Die Urkunde U.-B. 894 (1269) freilich, welche im Lande Ziethen die Brücher Sech, Sool, Walkenpool und das Dorf Kletikendorpe nennt und selbst von borchwerk, bruchwerk, lenwere spricht, Ausdrücke, die bis zum Jahre 1300 in keiner andern pommerschen Urkunde wiederkehren, halte ich nicht für echt.

dem Ackerbau entfremdet haben, vielleicht von den Deutschen aus dem kulturfähigen Lande hinausgedrängt; wenigstens erscheinen sie bald wesentlich mit Fischfang beschäftigt[1].

Im Süden der unteren Peene und ostwärts vom Demminer Bezirk erstreckte sich, ungefähr in der Ausdehnung des jetzigen Anklamer Kreises, in slavischer Zeit die Kastellanei Groswin, die ebenso wie Wolgast unter Herzog Barnims Herrschaft stand, und in welcher das Kloster Stolp a. d. Peene belegen war. Das letztere hatte denn auch vor dem Beginn dieser Periode bereits bedeutenden Grundbesitz in diesem Bezirke an sich gebracht und denselben jedenfalls zum Teil schon mit deutschen Kolonisten besetzt, wiewohl sich sichere Belege, wie seinerzeit schon bemerkt wurde, hierfür nur in vereinzeltem Falle erbringen lassen. Auch das Kloster Usedom war hier seit längerer Zeit begütert und an der Ostgrenze des Bezirkes hatte sich, wie wir wissen, schon vor 1223 die deutsche Ortschaft Ückermünde herausgebildet. Demnach waren hier bereits feste Grundlagen für die Umwandlung der öffentlichen Verhältnisse gewonnen, und diese vollzog sich dann auch schnell. Nachdem im Jahre 1234 zum letztenmal ein Kastellan von Groswin genannt worden ist, verschwindet nicht nur dies Amt, sondern selbst der Bezirksname völlig aus der geschichtlichen Überlieferung, und an seiner Stelle tritt bald danach der noch heute geltende, Anklam, hervor. Auch erhalten wir hier schon seit Anfang der 40er Jahre, etwas früher als in den meisten andern vorpommerschen Landen, urkundliche Nachricht von Lehnsbesitzungen deutscher Ritter, und finden die Familien Munt, Schwerin, Neuenkirchen, Lepel u. a. m. hier zu Lande fest angesessen. Sodann treffen wir schon im Jahre 1243 einen deutschen Vogt Hartmann an, neben ihm zugleich den ersten Schulzen von Anklam[2], und wenige Jahre später verlieh Herzog Barnim der „Stadt und Gemeinde Anclam" ein Fischereiprivileg[3], nachdem er den Ort vermutlich schon früher mit Stadtrecht bewidmet hatte, worüber uns eine Urkunde allerdings nicht erhalten ist. Später zeigt sich auch hier, wie in allen andern vorpommerschen Orten, lübisch Recht in Geltung. Auch Ückermünde dürfte wenigstens noch vor 1259 Stadtrecht erhalten haben, denn in diesem Jahre nahm Herzog Barnim diese Stadt (opidum) zu Lehen vom Camminer Bischof, in dessen Besitz sie demnach vorher übergegangen sein mufs[4]. Zahlreiche deutsche Ortsnamen

---

[1] Am 23. I. 1270, zu Jarmen, (U.-B. II 949) verkauft Herzog Barnim den Bürgern zu Greifswald die Fischerei auf der Unterpeene und befiehlt, dafs aufser ihnen niemand daselbst fischen soll exceptis Slavis de villis circumiacentibus etc.

[2] U.-B. I 413: Hartmannus advocatus, Albertus scultetus in Tanchlin.

[3] U.-B. I 451: — concedimus — facultatem piscandi in Pena flumine oppido et communi Tanchlym.

[4] U.-B. II 667, Vergleich zwischen Barnim und Bischof Herrmann vom 19. IX. 1259: — Item 30 marcas denariorum, quas Hermannus —

werden uns allerdings auch hier nicht genannt, doch dürften auch in diesem Falle mehrfach slavische Ortschaften, von denen im Süden der Unterpeene seit Alters eine grofse Zahl bestand, nunmehr mit Deutschen besetzt worden sein.

Gehen wir dann zur Insel Usedom über, so überrascht die Erscheinung, dafs hier bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts noch fast gar keine sicheren Spuren deutscher Kolonisation, etwa deutsche Lokalitätsbezeichnungen auftreten[1], obwohl das Kloster Usedom bereits seit mehreren Menschenaltern eine stetig zunehmende Zahl von Ortschaften auf der Insel besafs. Endlich im Jahre 1246 wird mit dem Namen eines Berges in der Nähe einer Besitzung, die das Kloster Dargun am Südrande der Insel erworben hatte, zugleich die deutsche Übersetzung desselben, Wittenberc, angegeben, doch erst zehn Jahre später findet sich abermals eine ähnliche deutsche Bezeichnung[2]. Um diese Zeit sehen wir auch eine Reihe deutscher Edlen aus der Anklamer Gegend hier mit Lehnbesitz angesiedelt. Es wurde dann auch hier deutsche Verwaltung eingeführt, und die Insel, soweit sie nicht schon zu Wolgast gehörte, mit der Vogtei Anklam anscheinend zu einem Bezirke vereinigt, daher der Vogt Aldag von Schwerin bald nach Usedom, bald nach Anklam benannt wurde[3]. Zugleich begann das Kloster Usedom, welches, wie oben berichtet, auf seinen festländischen Besitzungen damals vielfache Beschwerung erfuhr und jene daher zu veräufsern strebte, an ihrer Stelle zahlreiche weitere Ortschaften auf der Insel Usedom zu erwerben, teils vom Fürsten selbst, teils von den bisherigen deutschen Lehnsbesitzern, teils aber auch von slavischen Edlen[4].

---

episcopus habet in theloneo Stetyn, iure feodali porriget domino Barnym cum opido Ucremunde. I. J. 1247 (U.-B. I 451) scheint U. noch herzoglich gewesen zu sein, vermutlich gelangte es an den Bischof bei Gelegenheit der Abtretung des Uckerlandes an Markgraf Johann, indem damals Rechte des Camminer Bischofs ausdrücklich reserviert wurden. Auch Löcknitz a. Randow, wo anno 1267 ein deutscher Vogt des Bischofs erwähnt wird (U.-B. II 829; in den vorhergehenden vier Jahrzehnten wird der Ort nicht genannt) scheint infolge jener Vorgänge bischöflich geworden zu sein.

[1] Allenfalls ist die Erwähnung einer Münze von Usedom (moneta Uznam) im Zehntvertrag von 1240, Cod. 288, hierher zu ziehen.

[2] U.-B. I 446; II 621.

[3] So 1256 (U.-B. II 632) Aldagus de Uznam advocatus, anno 1258 (U.-B. II 658) Aldagus advocatus de Thanclim. Da der Vorname Aldag nur ganz vereinzelt vorkommt, so ist an der Identität nicht zu zweifeln.

[4] U.-B. II 596, 620, 630, 631, 632, 659, 680, 695, 726 etc. etc. Veräufserer sind u. a. die Ritter Tammo v. Schwerin (1254), zwei Brüder von Brüsewitz (1255), Gerburg, Wittwe Herbert Ramels von Lassan (1256), Wilhelm von Kröpelin (1256), Aldag und Werner von Schwerin, ersterer Vogt zu Anklam (1258); endlich Michael [Coniquiz], wahrscheinlich der Stammvater des Geschlechtes von Kameke (1263, U.-B. II 742). Letzterer tritt nur noch einmal anno 1267 zu Ükermünde auf (s. d. folgende Anmerkung), die andern Mitglieder seiner Familie zeigen sich

Denn diese hielten sich hier sowohl, als auch, wie es scheint in den angrenzenden Teilen des Festlandes noch längere Zeit; wir treffen ihre Namen noch bis in die 70 er und 80 er Jahre in den Urkunden an. Aber im ganzen doch vereinzelt; weit zahlreicher sind schon seit der Mitte des Jahrhunderts in den Zeugenreihen die Namen der vorhin genannten deutschen Familien Schwerin, Neuenkirchen, Ramel etc., und allmählich sehen wir auch jene gebliebenen slavischen Edlen Lehen vom Herzog empfangen[1] und damit völlig unter den deutschen Vasallen aufgehen.

Zäher noch als in Usedom hielt sich das Slaventum auf Wollin. Hier scheint in der That, abgesehen vielleicht von einigen Besitzungen, welche die Camminer Dompropstei seit 1186 im Süden der Insel inne hatte, und wozu namentlich der Ort Wollin und einige umliegende Dörfer gehörten, die Germanisierung bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus nahezu keine Fortschritte gemacht zu haben. Die wenigen Urkunden, die uns aus dieser Gegend erhalten sind, lassen von der Niederlassung deutscher Laien während dieser Zeit noch nichts wahrnehmen. Erst gegen das Ende der Regierungszeit Herzog Wartislavs, etwa um 1260, scheint wenigstens das deutsche Bürgertum Eingang erlangt zu haben, da nach einer allerdings erst aus dem Ende des Jahrhunderts stammenden Konfirmation noch Wartislav selber den Ort Wollin zur deutschen Stadt mit lübischem Rechte erhoben hat[2]. Gleichwohl findet sich auch während der 60 er und in der ersten Hälfte der 70 er Jahre noch kein erkennbares Zeichen deutschen Lebens auf Wollin, bis endlich im Jahre 1277 ein an „Vogt und Untervogt“, d. h. an Landvogt und städtischen Vorsteher zu Wollin gerichteter Erlaſs[3] von der nunmehr er-

---

im weitern Verlaufe des Jahrhunderts teils noch auf Usedom, teils im nördlichen Hinterpommern.

[1] Der erste Fall dieser Art auf Usedom ist von 1267, U-B. II 841, d. in Ukeremunde: Barnim etc. — Bavoni abbati et conventui in Grobe ac omnibus successoribus eorum villam — Lovitsz sitam in territorio Uzsnomensi — titulo proprietatis donavimus — possidendam, quam — abbas et canonici — a Vitoszlavo dicto de Byaldedamb et suis heredibus, qui eam a nobis in feodum tenebant, pro 50 marcis denariorum emptionis titulo compararunt. Laienzeugen sind die Ritter Heinrich Munt, Marschall Gobelo, Johann Ramel, Kämmerer von Hildesheim, Heinrich Luker, ferner Dobromar Coniquiz und sein Bruder Michael (der oben schon genannt ist). Im nächsten Jahre wird Vitoslaus vom Herzog als früherer Inhaber von 100 Hufen Landes unweit Naugard, im damaligen Bezirk Cammin, bezeichnet (mansis — quos aliquando a nobis tenuit Vitozlawus ac sui heredes). Er wird später in Pommern nicht mehr genannt; nur im Herzogtum Ostpommern, zu Schwetz a. Weichsel, findet sich anno 1282 bei Herzog Mestwin II. als Zeuge ein Witoslaus armiger an, Pommerellisches Urkundenbuch No. 349, der möglicherweise mit dem ersteren identisch ist.

[2] U.-B. II 1397. Die Konfirmation ist ganz summarisch gehalten.

[3] U.-B. II 1058. Barnim etc. dilectis suis advocato subadvocato in Wolin ac ceteris in nostro dominio constitutis etc.

folgten Umwandlung der öffentlichen Zustände daselbst Zeugnis ablegt. Seitdem finden wir einige deutsche Adelsfamilien, namentlich die von Hindenburg, auch in Wollin ansässig, und wiewohl der slavische Adel noch längere Zeit numerisch das Übergewicht bewahrte, so war doch der entscheidende Einfluſs in allen öffentlichen Angelegenheiten jetzt den Deutschen zugefallen; die Germanisierung auch hier politisch durchgeführt[1].

---

[1] U.-B. II 1130, 1147. 1182 III 1453, 1478.

Vierzehntes Kapitel.

Die Bezirke Cammin und Colberg.

Einen in gewisser Hinsicht eigenartigen Charakter zeigt der Germanisierungsprozeſs in den beiden Bezirken Cammin und Colberg, welche mit Ausnahme des zu Wollin gehörigen Landstriches östlich der oberen Dievenow und des Groſsen Haffs das ganze nördliche Hinterpommern bis ostwärts über Cöslin hinaus und bis in die Gegend von Polzin und Falkenburg umfaſsten, während sie von einander etwa durch die Scheide der heutigen Regierungsbezirke Stettin und Cöslin getrennt wurden. Das Besondere in der Entwicklung hier zu Lande bestand darin, daſs der slavische Adel sich in sehr bedeutender Zahl dauernd erhielt und sogar, was wenigstens auf Usedom nicht der Fall war, bis über die Mitte des Jahrhunderts hinaus einen wesentlichen Einfluſs auch auf die öffentlich-rechtlichen Verhältnisse bewahrte, während zugleich doch, anders wieder als in Wollin, die deutsche Kultur und Bevölkerung auch ihrerseits schon frühzeitig in jenen Gebieten eine feste Position errungen hatte und seitdem langsam aber stetig vorwärts drang, die slavischen Elemente, soweit sie eine selbständige Stellung im Staatsleben beanspruchten, mehr allmählich überwindend und umwandelnd, als ganz verdrängend. Die Ursachen für diese Erscheinung liegen vorwiegend wohl in der geographischen Lage jener Distrikte und in der physischen Beschaffenheit ihrer Oberfläche. In der ersteren, weil zwar nicht die ersten, vorwiegend klerikalen Pioniere der germanischen Kultur, wohl aber der volle Strom der deutschen Einwanderung, der seit etwa 1234 von Westen und Südwesten her die Grenzen Pommerns überflutete und dabei den slavischen Adel zum groſsen Teil vor sich herschob, naturgemäſs die nordöstlichen Landesteile am spätesten erreichte, nachdem hier bereits eine starke Ansammlung der verdrängten Adelsangehörigen stattgefunden hatte. In der letzteren, der physischen Landesbeschaffenheit, weil gerade jene Bezirke, wie schon ihre ungewöhn-

liche Ausdehnung erschliefsen läfst und zahlreiche Urkunden positiv bezeugen, in geringerem Grade als die westlichen und mittleren Landesteile besiedelt waren und daher genügend Raum boten zur Aufnahme bedeutender neuer Bevölkerungsmassen.

In gewisser Hinsicht scheint schliefslich auf die besondere Entwicklung des Germanisierungsprozesses in den verschiedenen Landesteilen die persönliche Eigenart jedes der beiden Fürsten Barnim und Wartislav eingewirkt zu haben, von der wir uns allerdings nur ein ungefähres Bild aus der Art ihrer Regententhätigkeit zu machen vermögen, die aber, soweit wir sehen, schon von Barthold und Früheren richtig aufgefafst worden ist. Herzog Barnim, dem die ältere Chronistik den Beinamen des Guten zulegt, erscheint im ganzen als ein schwacher, fremden Einflüssen leicht zugänglicher Charakter, daher er sich, wiewohl es ihm keineswegs an Mitgefühl für die Interessen seines angestammten Volkes und namentlich der unteren Kreise desselben fehlte, durch die Einwirkung zunächst des Klerus und der benachbarten deutschen Mächte, namentlich der Markgrafen, sodann durch diejenige der deutschen Laienelemente in seiner Umgebung zu einer Politik verleiten liefs, die ihn zeitweilig einem grofsen Teile seines heimischen Adels, dem eigentlichen Vertreter des slavischen Nationalgedankens in seinem Gebiete, entfremdet zu haben scheint. Bezeichnend für die hin- und herschwankende Art seines Charakters ist es auch, dafs er bei gröfster Verehrung gegen den Klerus sich doch wiederholt zu feindseligen Mafsregeln gegen denselben hinreifsen liefs, wie wir es oben an seinem Konflikt mit dem Abt von Colbatz wahrgenommen haben, Mafsregeln, zu denen ihn allem Anschein nach seine deutsche ritterliche Umgebung veranlafste. Verwicklungen der auswärtigen Politik haben später sogar ihm und seinen mitwirkenden Untergebenen, unter ihnen neben einer grofsen Anzahl deutscher Vasallen selbst der Colbatzer Abt, den Bann eines päpstlichen Bevollmächtigten, des berühmten Albertus Magnus zugezogen.

Auch Wartislav hatte freilich, wie wir sahen, unter dem Drucke der allgemeinen Zeitströmung und auswärtiger politischer Bedrängung in seinen westlichen Gebieten der deutschen Einwanderung vollen Lauf gelassen und die Umgestaltung der politischen, rechtlichen und volkswirtschaftlichen Zustände daselbst nicht nur nicht gehindert, sondern selbst in weitestem Umfange befördert; aber er verlor darum nicht, wie in gewissem Mafse anscheinend sein Vetter in Stettin, den inneren Zusammenhang mit dem slavischen Adel seines Landes. Wir treffen ihn häufig in der östlichen Hälfte seines Gebietes an, namentlich in Cammin, mitunter auch in Colberg und Wollin, und jedesmal zeigen sich alsdann in seiner Umgebung slavische Edle, meist in weit gröfserer Zahl als die anwesenden deutschen Vasallen. Es gewinnt ganz den Anschein, als ob er sich bemüht hätte, die ersteren allmählich mit der neuen Gestaltung der Dinge auszusöhnen und sie zu

aktiver Teilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten unter Anpassung an die veränderten Lebensformen heranzuziehen, und im ganzen und grofsen scheint ihm dies thatsächlich gelungen zu sein. Allerdings müssen wir hinzufügen, dafs später auch Barnim, zumal nachdem ihm 1264 durch den Tod seines unbeerbten Vetters dessen Gebiete zugefallen waren, sich wieder in häufigem Verkehr mit dem slavischen Adel zeigt, doch mag seine anfängliche Begünstigung der deutschen Vasallen manchen slavischen Edlen zu völliger Auswanderung bewogen haben.

Fassen wir nun die Entwicklung des Camminer Bezirkes ins Auge, so kommen hier als wesentliche Faktoren im Germanisierungsprozesse bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts noch fast ausschliefslich einerseits der bischöfliche Hof mit dem Domkapitel zu Cammin selbst, andrerseits das Kloster Belbuk bei Treptow a. d. Rega und seit etwa 1235 das neue Nonnenkloster Marienbusch in eben jener Gegend in Betracht. Was zunächst das letztere angeht, so finden sich überlieferte Anzeichen kolonisatorischer Thätigkeit auf dem Gebiete von Belbuk, dem das Nonnenkloster mit seinen bedeutenden Besitzungen dauernd unterstellt blieb, bis zur Mitte der 30er Jahre noch nicht vor, wiewohl es an einer solchen sicher schon in jener Zeit nicht gefehlt hat. Jedenfalls müssen die Belbuker Mönche schon bis 1236 zu hohem wirtschaftlichen Wohlstand gelangt sein, denn in diesem Jahre kaufte der Abt von Herzog Wartislav, der sich damals, wie erinnerlich, in grofser politischer Bedrängnis befand, um 140 Mark das halbe Land Treptow a. d. Rega, d. h. das Gebiet zwischen Unterrega und Kreiherbach, in welchem aber das Kloster im Jahre 1227, bei Gelegenheit der Stiftung von Marienbusch, bereits dreizehn Orte erhalten hatte[1]. Bemerkenswert ist, dafs der Fürst das Land zwar mit allen Rechten, die er selbst darin gehabt, dem Kloster cediert, dabei aber nicht, wie etwa Barnim anno 1240 bei der Abtretung von Stargard an Bischof Wilhelm, von Vogtei, Münze etc. spricht. Es müssen demnach in Treptow, das der Hauptburg Cammin zugehörte, noch die alten öffentlich-rechtlichen Verhältnisse bestanden haben, wie

[1] Cod. 242, U.-B. I 335: Wartizlaus etc. — abbati in Belbog et suis sequacibus medietatem territorii Trebtowiensis, que versus Carttin respicit, pro 140 marcis vendidimus, omnia sibi iura que ibi habuimus relinquentes. Carttin (al. Artyn) ist unbekannt; dafs es sich aber nicht, wie die Herausgeber des Cod. annehmen, um die westliche, gegen Cammin belegene, sondern um die östliche Hälfte des Landes Treptow handelt, hat schon Klempin U.-B. I S. 254 bemerkt. Nur irrt Kl., wenn er annimmt, die westliche Hälfte von Treptow habe nicht unter Wartislav, sondern unter Barnim gestanden; gerade die Urkunden U.-B. I 241, 242, auf die er sich stützt, und alle sonstigen Nachrichten sprechen vielmehr für das Gegenteil, wie auch Quandt erkannt hat (s. u. a. Cod. S. 381). Dennoch kann es sich bei der Veräufserung von 1236 nur um den östlichen Landesteil handeln, weil der westliche später nicht im Besitze des Klosters sich zeigt.

allerdings zur Zeit auch noch in den andern Provinzen. Dagegen erlangte der Abt von Wartislav eine andere wichtige Konzession, indem dieser die Bewohner des veräufserten Gebietes von allen Leistungen befreite, und für den Fall eines unumgänglich notwendigen Aufgebotes derselben zur Landesverteidigung die Festsetzung der Zahl der zu Stellenden und die Gestellung selbst dem Abte überliefs[1]. Der Abt erlangte damit eine politische Befugnis, wie sie zur Zeit noch kein anderer Unterthan in Pommern besafs. So trug auch der deutsche Klerus, indem er, einmal zu wirtschaftlicher Selbständigkeit gelangt, diese nach Möglichkeit dazu benutzte, um auch in politischer Beziehung eine immer gröfsere Unabhängigkeit zu erreichen, im eignen Interesse wesentlich zur politischen, wie vorher zur wirtschaftlichen Germanisierung des Landes bei.

Nicht lange hernach, im Jahre 1242, erkaufte das Kloster von Wartislav gegen eine erneute Geldzahlung von 100 Mark auch den Flecken (vicus) Treptow selbst und zwar mit den gleichen Befreiungen, wie wir sie eben kennen gelernt[2], sodafs nunmehr der Belbuker Abt mit dem Bischof selbst und den Vorstehern von Colbatz und Eldena zu den mächtigsten Prälaten in Pommern gehörte. Wenden wir uns dann dem Bezirkshauptort und Bischofssitze selber zu, so wird sich nicht zweifeln lassen, dafs die ständige Anwesenheit der dort wohnenden zahlreichen hohen Geistlichen, welche meist aus deutschen Familien stammten, schon frühzeitig auch deutsche Laien nach Cammin geführt und zu bleibender Ansiedlung daselbst veranlafst hat, sei es, dafs dieselben in den persönlichen Dienst des Bischofs und der Kanoniker eintraten, sei es, dafs sie etwa als Gewerbetreibende eine selbständigere Lebensstellung einnahmen. Auch erwähnten wir bereits die von Klempin zum Jahr 1228 angesetzte Niederlassung eines Dominikanerkonventes in Cammin, ein Vorgang, der immerhin auf das Vorhandensein einer gröfseren Gemeinde schliefsen läfst, unter der sich demnach auch eine Anzahl von Deutschen befunden haben mag. Allerdings begegnete uns doch erst im Jahre 1235 unter der Umgebung des Bischofs ein Edler mit deutschem Namen, neben dem erst sechs Jahre später ein zweiter auftritt; im Jahre 1244 erwähnt ferner eine Urkunde einen Hofbesitzer Gerbert zu Cammin, doch treffen wir eben bei dieser Gelegenheit noch einen Camminer Kastellan und

[1] L. c. — absolventes et omnes ibi manentes ab omni quam domini terre facere consueverant inantea exactione, statuentes etiam ut si quando, nimia necessitate nos urgente, ad expeditionem homines illius territorii, ad defensionem videlicet terre nostre, nobis fuerint necessarii, pro eo ad dominum abbatem dicti loci, non ad alium recurratur, nec ad hoc vel ad edificationem castri alicuius infra terram nostram per coactionem aliquam compellantur, sed in voluntate sit abbatis, quot ad hoc negotium transmittantur.

[2] Cod. 314.

drei weitere slavische Edle als alleinige Laienzeugen[1] an. Sodann vergehen nahezu zwei Jahrzehnte, während deren ein wesentlicher Fortschritt der deutschen Bevölkerung von Cammin nicht erkennbar ist; während dieser Zeit aber muſs auch hier, und zwar zugleich im ganzen Umfange des Camminer Distriktes, die bisherige öffentlich-rechtliche Verfassung zur Auflösung gelangt sein. Nach dem eben erwähnten Falle vom Jahre 1244 wird ein Camminer Kastellan nicht mehr genannt, dagegen zeigt uns das schon erwähnte Auftreten des Ritters Friedrich von Osten mit dem Zunamen von Woldenburg im Jahre 1248, daſs damals bereits der Ort dieses Namens (ca. eine Meile nordöstlich Plathe) im Camminer Distrikte bestand. Es begegnet uns im Jahre 1255 sogar eine Urkunde, der zufolge ein vornehmer Slave aus Colberg das Dorf Carow a. d. Rega im Camminer Bezirk schon vor dieser Zeit vom Herzog zu Lehen inne hatte[2], der früheste bekannte Fall dieser Art in Pommern, da das oben berichtete Beispiel aus Usedom erst zwölf Jahre später fällt. Nicht lange hernach, im Jahre 1262, stiftete Wartislav dann an der Rega, einige Meilen oberhalb Treptow, eine neue deutsche Stadt, Greifenberg, ein Vorgang, der manches Merkwürdige bietet. Der Herzog gab 100 Hufen Landes für die Stadt und vier andere zur Ausstattung der Pfarre her, und übertrug von den ersteren den fünften Teil an Jakob von Treptow, einen angesehenen Greifswalder Bürger (oben S. 202), der die Besiedlung leiten sollte, nachdem er, wie wir sehen werden, schon etwas früher auch an der Einrichtung von Colberg wesentlichen Anteil genommen hatte. Er verlieh sie ihm und seinen Erben, zugleich zu Stadt- und zu Lehnrecht zu besitzen, also anscheinend derart, daſs jener zwar, selbst oder durch Vertreter, für die Beleihung Lehndienste zu leisten hatte, im übrigen aber hinsichtlich des erhaltenen Gebietes vor dem Stadt-, nicht vor einem Manngerichte Recht zu nehmen hatte. Des weiteren verlieh er von den übrig bleibenden 80 Hufen noch 30 an zehn Ritter und Knappen mit der Bestimmung, daſs dieselben, so lange sie daselbst wohnten, dem Stadtrecht unterstehen sollten[3]. Die Namen jener Edlen sind nicht genannt, doch werden wir sie vielleicht unter den Zeugen zu suchen haben, welche uns zu der ungewöhnlich groſsen Zahl von siebzehn meist slavischen Rittern genannt werden, unter

---

[1] U.-B. I 387, 431.

[2] U.-B. II 615: Wartizlaus etc. — in manibus nostris resignatione recepta ville Carwou site super Regam, Caminensis districtus, quam Szando miles de Cholberg a nobis in feodo tenebat etc

[3] U.-B. 728: Wartislaus — nove civitati super Regam 100 mansos — duximus — conferendos —. Ex istis 100 mansis contulimus Jakobo de Trebetowe possessori dicte civitatis 20 mansos cum iure civitatensi et iure feodali suisque heredibus perpetuo possidendos. Ex istis iterum 100 mansis contulimus 10 militibus et famulis 30 mansos, ita tamen quoad usque ibidem manserint pareant iuri civili.

ihnen die Vornehmsten des slavischen Landesadels, welche gerade in jener Gegend, an der mittleren und oberen Rega, zahlreich angesessen waren[1]. Ob Wartislav thatsächlich im Sinne hatte, slavische Edle zu deutschen Bürgern umzuwandeln, mufs freilich dahingestellt bleiben; sicher ist, dafs aus dem 13. Jahrhundert nur Deutsche als Bürger von Greifenberg genannt werden[2]. Die neue Stadt, deren Name hier übrigens noch nicht genannt wird, sollte das Greifswalder Recht aus Lübeck haben mit zehnjähriger Freiheit von Abgaben, auch den Zoll sollte sie in derselben Weise besitzen wie Greifswald[3]. Man sieht hier deutlich die Art, wie die Einrichtungen einer Stadt auf eine neu zu gründende übertragen wurden, durch Bürger aus der ersteren, wie denn neben den gedachten siebzehn Edlen auch der ganze Rat von Greifswald dieser, an der Swine stattfindenden Verhandlung beiwohnte.

Im nächsten Jahre wird dann auch zu Cammin selbst eine Münze erwähnt, jedenfalls ein Zeichen von weiterer Zunahme deutscher Laien daselbst; indessen sollte doch noch ein volles Jahrzehnt vergehen, ehe auch in diesem Orte die städtische Entwicklung zum vollen Abschlufs gelangte. Es geschah dies durch ein Privileg Herzog Barnims[4], worin er auf Rat seiner eigenen Vasallen seinen „geliebten Ratmannen und Bürgern von Cammin", die also schon vorhanden waren, die Stadt Cammin zur Besetzung nach deutschem Rechte eingab mit der Bestimmung, dafs in ihr lübisch Recht gelten solle mit dem Rechtszuge nach Greifswald, welches für die Städte lübischen Rechtes in Pommern

---

[1] L. c. — testes astiterunt dominus Borco (das älteste urkundlich hervortretende Mitglied der Familie von Borcke, mit sehr ausgedehntem Grundbesitz im Colberger Bezirk angesessen); Kasimarus (ein Nachkomme von Wartislav Swantiboriz, also ein Verwandter des Fürstenhauses), Bispraus Camerarius (von Kameke), Heinricus Ursus, Bertoldus advocatus (zu Greifswald), Tessen (v. Kameke), Teslaus Primzlavitz, Domasslavus (vielleicht ein Nachkomme des anno 1159 genannten gleichnamigen Bruders eines Kastellans von Usedom, jetzt anscheinend zu Cammin angesessen), Dobeslaus (aus der Familie des einstigen Kastellans von Demmin, Rochill), Gnewomer (vielleicht Nachkomme des 1187 genannten Geneumer, Sohn des Stephan v. Ukera), Woien, Nicolaus, Tezbesslavist, Trebemer, Hermannus et Bertoldus Doringi, Johannes Troie et alii milites, Jakobus de Trebetowe et consules dicte civitatis (d. h. Greifswald, das vorher genannt ist).

[2] S. d. Ortsregister vom P. U.-B. III S. 626 s. v. Greifenberg.

[3] Insuper idem ius, quod Gripeswolde de Lubeke habetur, nostre contulimus civitati — Theloneum vero sicut Gripeswalde possidebunt.

[4] U.-B. II 981, Urk. vom 5. I. 1274, Demmin: Barnym etc. — dilectis nobis consulibus et burgensibus de Camyn ipsam civitatem nostram Camyn de consilio discretorum vasallorum nostrorum iure Theutonico dedimus possidendam. — Donavimus eidem civitati nostre Camyn et burgensibus in ea habitantibus ius Lubicense, ut ydem burgenses se habeant et regant et iura sua et iudicia exerceant et iudicent secundum formam et statuta civitatis iuris Lubicensis, et ydem burgenses civitatis nostre Camyn, cum opus habuerint, in civitate nostra Gripeswold sua iura, et sententias afferant et requirant.

eine ähnliche Bedeutung gewann, wie Stettin für diejenigen mit Magdeburger Recht.

Von besonderer Wichtigkeit aber für die Entwicklung des Camminer Gebietes und zugleich aufserordentlich lehrreich für die Erkenntnis der Germanisierungsgeschichte Pommerns überhaupt ist ein Vertrag, den schon im Jahre zuvor, 1273, der Herzog Barnim zu Altdamm mit dem Bischofe und den beiden Domkapiteln von Cammin und Colberg abschlofs, und der, offenbar von der Geistlichkeit angeregt, den Zweck hatte, nicht nur im Camminer Bezirk, sondern auch im Colberger und in den angrenzenden Wüsteneien, die anscheinend immer noch sehr erheblich waren, eine Kolonisation im grofsen Mafsstabe hervorzurufen [1]. Es wurde nun zunächst hinsichtlich der Wüsteneien bestimmt, dafs hier der Zehnte, der bisher zu einem Viertel dem Bischof, zu zwei Vierteln den beiden Kapiteln und zu einem Viertel als Kirchenlehen, dem Herzog zugestanden habe, fortan vollständig dem Herzog zu Lehen gehören solle, dafür sollte aber die hier anzusiedelnde Bevölkerung an den Bischof und die beiden Kapitel eine feste jährliche Summe zahlen, und zwar: 1. Falls es sich um Deutsche handelt, so soll ein Jeder, Ritter, Knappe oder Bauer, von der Hufe (mansus) jährlich je einen Schilling an den Bischof und an jedes Kapitel entrichten. Dies Geld soll dann durch die Dorfschulzen, nämlich durch die Unternehmer, welche die Besetzung der Dörfer übernehmen und zum Entgelt ein Viertel der Feldmark mitsamt dem Schulzenamte — dies letztere ist nicht ausdrücklich gesagt, geht aber aus dem Zusammenhange hervor — für sich erhalten, auf deren Kosten und Gefahr jedesmal zu Martini in Cammin und Colberg eingeliefert werden, wogegen sie selber von dieser Abgabe frei sind, aber bei Versäumnis der Einlieferung einer hohen Strafe unterliegen. 2. Die Slaven, welche etwa neu angesiedelt werden, zahlen von der Hakenhufe (uncus) die Hälfte: je sechs Pfennig dem Bischof und jedem Kapitel. Hier wird von Einlieferung, Schulzen, Unternehmern nichts gesagt, offenbar griff also hier eine andere Form der Erlegung Platz, und zwar glauben wir annehmen zu sollen, dafs hier die fürstlichen Unterbeamten das Geld sammelten und einlieferten, weil es slavische Dorfschulzen nicht gab.

[1] Dies ergiebt die Einleitung der hierüber vom Herzog Barnim ausgestellten Urkunde, die uns in zwei nahezu gleichlautenden Ausfertigungen vorliegt, beide vom 4. VI. 1273 datiert. Die erste, P. U.-B. II 975, beginnt: Barnym etc. —; nostra interest cultum ampliare divinum et — ecclesiis sic adesse, ut ipsarum condicio emendetur et in locis nostri dominii sub vasta solitudine constitutis nomen domini iugiter invocetur. Die zweite, U.-B. II 976, sagt dafür: ad ampliandum cultum divinum — et ut terra que sub desolatione posita fuerat ad cultum debitum redigatur. Infolge dessen (in beiden Ausfertigungen): super decimis terrarum Caminensis et Colbergensis et super desertis ipsis terris adiacentibus talis ordinacio intercessit, etc.

Der zweite Teil des Vertrages betrifft die Dörfer, in denen die Kirchen von Cammin und Colberg bisher den ganzen Zehnten hatten, also schon vorhandene, von Slaven bewohnte Orte. Hier wird bestimmt, dafs der Herr eines solchen Dorfes, entweder der Fürst selbst oder ein deutscher oder slavischer Adliger — die Kirchengüter sind ganz von dem Vertrage ausgenommen —, sobald er dasselbe wenigstens zu zwei Dritteilen mit Deutschen besetze, von der empfangsberechtigten Camminer bezw. Colberger Kirche mit dem halben Zehnten belehnt werden soll und dafür die andere Hälfte an jene zu übermitteln hat, doch sollen auch hier die Schulzen oder Unternehmer abgabenfrei bleiben. Dagegen sollen die slavisch verbleibenden Dörfer den ganzen Zehnten nach wie vor an die Kirche entrichten.

Man sieht hier an einem besonders anschaulichen Beispiel, wie die Kirche es versuchte, den Fürsten und den Adel für ihre Zwecke zu gewinnen, zugleich auch, wie überlegen die deutsche Ackerwirtschaft der slavischen war, da im andern Falle die Geistlichkeit nicht mit solchem Eifer auf die Ersetzung der slavischen Bebauer durch deutsche gedrungen hätte. Endlich ist dies auch der erste ausdrückliche Beleg aus Pommern für die Thatsache, dafs man die deutschen Kolonisten nicht nur in Wüsteneien oder in verlassenen, sondern auch in bewohnten Slavendörfern, unter Verdrängung der bisherigen Bevölkerung anzusiedeln suchte, ein Prozefs, der freilich, wie man mit Sicherheit annehmen kann, im einzelnen schon weit früher begonnen hatte. Betrachten wir schliefslich noch die Zeugen dieser Urkunde, so finden wir neben den Äbten von Colbatz und Belbuk 22 Edle, darunter sechs Slaven, von denen die Mehrzahl die Ritterwürde trug und zu den vornehmsten Familien des Landes zählte; an erster Stelle von allen, mit Einschlufs der Deutschen, steht auch hier, wie in der Greifenberger Gründungsurkunde, der Ritter Borco.

Seit dieser Zeit ging denn auch die nationale Wandlung im Camminer Bezirk mit raschen Schritten ihrer Vollendung entgegen. Noch im Jahre 1274, zur nämlichen Zeit, in welcher die deutsche Stadt Cammin zum völligen Abschlufs ihrer Heranbildung gelangte, hören wir auch von der Stadt Naugard, welche Bischof Herrmann damals mit 700 Hufen Landes, etwa einer Quadratmeile, seinem Neffen, dem vor kurzem nach Pommern eingewanderten Grafen Otto von Eberstein verlieh[1], und bald darauf wird auch ein deutscher Vogt von Cammin ausdrücklich genannt[2], doch hatte wahrscheinlich schon lange zuvor ein solcher existiert. Der slavische Adel verschwand zwar auch jetzt noch keineswegs aus dem Lande, aber er fügte sich mehr und mehr den neuen Verhältnissen, nahm mit der Ritterwürde und mit

[1] U.-B. II 983.
[2] U.-B. II 1093 (a. 1278).

dem deutschen Lehnrecht — dieses allerdings mit gewissen Modifikationen — auch deutsche Sitte und Sprache an.

Ähnlich wie in Cammin verlief die Entwicklung auch in Colberg, daher wir sie hier nur in kurzen Umrissen anzudeuten brauchen. Der entscheidende Umschwung erfolgte auch hier um die Mitte des Jahrhunderts, wesentlich gefördert durch den schon mehrfach genannten, dem thüringischen Grafengeschlechte der Gleichen entstammenden Bischof Herrmann, den vielleicht verwandtschaftliche Beziehungen zu Barnims Gemahlin Marianna, der mutmafslichen Tochter des Grafen Albert von Orlamünde, im Jahre 1251 zur Würde eines pommerschen Kirchenvorstehers hatten gelangen lassen. Da, wie wir sahen, Herzog Barnim im Jahre 1248 das halbe Land Colberg an das Stift Cammin abgetreten hatte, so vermochte Herrmann, der die hohe Bildung des thüringischen Adels und dessen Vorliebe für ein glänzendes Auftreten auch in der Fremde nicht verleugnete, mit Erfolg die Ausbreitung deutscher Kultur an der baltischen Küste zu fördern, worin ihm Herzog Wartislav in der ihm unterstehenden Hälfte der Provinz mit kaum geringerem Eifer folgte. Allerdings waren hier auch die Elemente des Widerstandes stärker als in irgend einem anderen Teile der pommerschen Lande, denn nirgends, selbst nicht im Bezirke Cammin, zeigt sich der slavische Adel so zahlreich und mit so bedeutendem Grundbesitz angesessen, als eben hier, wenigstens in der westlichen, zu Wartislavs Gebiete gehörigen Landeshälfte. Zieht man dabei in Betracht, dafs diese Erscheinung erst seit der Mitte des Jahrhunderts voll zu Tage tritt, während es zugleich sicher scheint, dafs der ganze Colberger Bezirk ursprünglich Familienbesitz des Herzogshauses war, so scheint hierin doch ein deutlicher Beweis gegeben, dafs Wartislav selber, indem er seine westlichen Gebiete grofsenteils den deutschen Einwanderern zu Lehnbesitz überliefs, den dortigen slavischen Adel zur Übersiedlung in die östlichen Landesteile veranlafst und ihm hier neue Wohnsitze angewiesen hat[1]. Es erklärt sich hieraus, dafs deutsche Edle noch im ganzen Verlaufe der 50er

[1] Die Thatsache, dafs die slavischen Edlen sich auch im Colberger und Camminer Distrikte im allgemeinen nicht als Lehnsinhaber, sondern als erbliche Besitzer ihrer Güter zeigen, spricht nicht gegen unsere Ansicht, denn naturgemäfs mufste die Anweisung in den neuen Besitz, wenn anders die Übersiedelung auf vertragsmäfsigem Abkommen beruhte, zu demselben Rechte erfolgen, welches die Nobilität an ihren bisherigen Gütern gehabt hatte. Auch kann es nicht befremden, dafs urkundliche Zeugnisse für derartige Abmachungen nicht vorliegen, denn wir haben überhaupt keine Urkunden, welche einen Besitzwechsel zwischen Laien slavischer Nationalität zum Gegenstand haben. Höchstens geschieht eines solchen beiläufige Erwähnung, im Falle das Objekt später in Kirchenbesitz überging, und auch da nur vereinzelt. Immerhin finden sich schon im 12. Jahrhundert positive Beispiele dafür, dafs liegende Gründe nach slavischem Rechte sowohl durch Kauf als durch Verleihung in den erblichen Besitz des neuen Inhabers übergingen, cf. z. B. Cod. 162 (Urk. von 1220—27).

und 60 er Jahre, soweit unsere Nachrichten reichen, keinen Lehnbesitz im Lande Colberg erlangten und dafs auch deutsche Bauern während dieser Zeit nur hier und da in den Besitzungen der kirchlichen Stifter Fufs fassen mochten. Hier wie im Camminer Bezirke war es dann das deutsche Bürgertum, welches die Durchführung des Germanisationswerkes vom Klerus übernahm und unter dem Schutze der obersten politischen und kirchlichen Gewalten der germanischen Kultur an den wichtigsten Verkehrscentren des Landes zu bleibender Herrschaft verhalf. Zuerst in dem Hauptorte des Bezirkes, in Colberg selbst, dessen hohe kommerzielle Bedeutung, im Verein mit der Anwesenheit des dortigen Domkapitels, schon frühzeitig zur Niederlassung deutscher bürgerlicher Elemente geführt haben mufs, wenn auch abgesehen von der Erwähnung einer Colberger Münze im Jahre 1229 bestimmte Nachrichten hierüber nicht vorliegen. Wie in so vielen, ja in den meisten Fällen dieser Art, vollzog sich auch hier die Entwicklung ganz im Stillen und trat erst in dem Augenblicke in die überlieferte Geschichte ein, als sie ihren äufseren Abschlufs erlangte. Dieser erfolgte nun im Jahre 1255, in ähnlicher, aber doch nicht in gleicher Weise, wie sieben Jahre später in Greifenberg [1]. Das Analoge bestand darin, dafs auch hierher von Bischof Herrmann und von Wartislav, welche gemeinsam die Gründung vollzogen, zur Einrichtung des neuen Gemeinwesens Greifswalder Bürger berufen wurden, an ihrer Spitze jener Jakob von Treptow, dessen Thätigkeit auf diesem Gebiete wir in Greifenberg kennen lernten. Demnach erhielt auch Colberg lübisches Recht mit der Oberinstanz Greifswald, sowie Greifswalder Zolltaxe, Korn- und Salzmafse. Ebenso wurden der Stadt 100 Hufen angewiesen, von denen sie für die ersten fünf Jahre keine Abgaben zu zahlen hatte. Doch ist hier von Verleihung eines Teiles jener Hufen an einen Unternehmer und an eine Anzahl erster Ansiedler nicht die Rede, vielmehr begegnen uns schon in dieser Stiftungsurkunde vier Ratmannen von Colberg selbst, unter ihnen ein Johannes von Lübeck, neben welchem wir einige Jahre später Namen wie Herrmann von Uckermünde, Herrmann von Werben, Dithmar von Wollin, Bernard von Gnoien, Johann und Jakob von Cammin antreffen; doch zeigen sich hier auch einzelne slavische Namen, Nunestin Nastaviz und Heinrich Juticz, deren Träger jedenfalls dem slavischen Adel angehörten, obwohl ein positiver Beweis hierfür nicht erbracht werden kann. Für die schnelle Blüte der neuen Stadt spricht es, dafs wir hier schon im Jahre 1260, beim Ablauf der fünf Freijahre, zwölf Ratmannen antreffen, neben denen noch eine gröfsere Zahl anderer Bürger genannt wird, und bald giebt sich hier ein Gemeinwesen zu erkennen, welches an kommerzieller und politischer Bedeutung kaum einer andern pommerschen Stadt jener Tage nachstehen mochte.

[1] U.-B. II 606.

Eine zweite deutsche Stadt wurde anno 1266 von Bischof Herrmann zu Cöslin ins Leben gerufen und gleichfalls mit lübischem Rechte bewidmet[1]. In diesem Falle handelte es sich wieder um eine Gründung aus wilder Wurzel, daher hier die Einrichtung an zwei Unternehmer übertragen wurde. Bei dieser Gelegenheit wird uns auch zum erstenmal ein deutscher Vogt von Colberg genannt, neben ihm aber bereits sein Vorgänger, der während seiner Amtszeit nicht in unsrer Überlieferung erwähnt wird[2]. Zehn Jahre später verkaufte Herzog Barnim, veranlafst durch abermalige politische Verwicklungen mit Brandenburg, Stadt und Land Colberg „mit Vogtei und allem Recht und Freiheit" für 3500 Mark an Bischof Herrmann[3]. Als Zeugen dieser Verhandlung begegnen uns noch einmal die Häupter der heimischen Adelsgeschlechter, neben ihnen aber, und in weit überwiegender Zahl, finden sich jetzt die deutschen Geschlechter der Eberstein, Behr, Wacholt, Bevenhusen, Ramel und andere mehr: damit war auch hier der Abschlufs erreicht, der letzte grofse Landesbezirk der dauernden Herrschaft des deutschen Volkstums gewonnen.

---

[1] U.-B. II 802.

[2] L. c. Thidericus advocatus in Colberg, Theodoricus quondam advocatus ibidem.

[3] P. U-B. II 1044.

Fünfzehntes Kapitel.

Germanisation in der jetzigen Neumark und Anfang einer solchen in Hinterpommern. Äufserer Abschlufs des Prozesses im Herzogtum Pommern oder Slavien. Schlufsbetrachtung.

Nachdem wir in den letzten Kapiteln unsere Aufmerksamkeit ausschliefslich auf die Vorgänge im pommerschen Staatsgebiet selber gerichtet haben, müssen wir hier noch einmal einen kurzen Blick auf einen Teil der Nachbar- und Grenzdistrikte desselben werfen, da auch hier im Verlaufe der eben besprochenen und der nächstfolgenden Jahrzehnte Veränderungen erfolgten, welche für uns von Interesse sind.

Es handelt sich diesmal allein um die Landschaften im Südosten und im Osten des Oderstaates, d. h. um das Gebiet der jetzigen Neumark nördlich der Unterwarthe und Netze und um dasjenige der heutigen hinterpommerschen Kreise Dramburg, Schivelbein, Belgard, Schlawe und eines Teiles von Cöslin.

Wir sahen oben, dafs die erste dieser beiden Gebietshälften zu Anfang der 30er Jahre gröfstenteils im Besitze des Polenherzogs sich zeigte, und dafs dieser damals an der Mietzel nordwärts von Küstrin die Tempelritter ansiedelte, die dann alsbald, freilich unter Mitwirkung Barnims, auch auf pommerschem Boden Fufs fafsten und die Gegend um Bahn kolonisierten. Seit jenen Tagen aber richteten die Markgrafen, die bereits einige Jahre zuvor durch die Erwerbung des Landes Barnim die Mitteloder erreicht hatten, ihren Blick auf den Landstrich nördlich der Warthe, während gleichzeitig auch Herzog Barnim die Absicht gehabt zu haben scheint, sich womöglich wieder in den Besitz des ganzen Gebietes zwischen der damaligen pommerschen Südgrenze und der unteren Netze und Warthe zu setzen. Hierüber kam es denn seit Ausgang der 30er Jahre erst von märkischer, dann auch von pommerscher Seite zu wiederholten Kämpfen gegen die Herzöge von Polen und Schlesien, doch hatten dieselben

zunächst keine bleibenden Erfolge[1], hauptsächlich wohl, weil noch vor der Mitte des Jahrhunderts auch zwischen Barnim und den Markgrafen Irrungen eintraten, die schliefslich im Jahre 1250 zur Abtretung des Uckerlandes von seiten des ersteren an die letzteren führten, wie gleichfalls schon oben berichtet worden ist. Barnim setzte dann den Kampf gegen Polen fort und erreichte nach einigen Wechselfällen wenigstens soviel, dafs er die Gegenden um Soldin und die späteren Orte Berlinchen, Bernstein und Arnswalde unter seine Herrschaft brachte, wenigstens zeigt er sich in den Jahren 1260 und 1269 im Besitze derselben[2]. Aber auch die Brandenburger blieben nicht zurück; sie gewannen auf friedlichem Wege von den Polen ein gröfseres Gebiet nördlich der unteren Netze, vielleicht auch der unteren Warthe, falls sie dies nicht schon zuvor mit den Waffen erobert hatten; von dort dehnten sie ihre Herrschaft nach Norden hin aus und erwarben im Jahre 1262 von den Tempelrittern umfangreiche Besitzungen bei Soldin, welche der Orden aus einer früheren Schenkung des Polenherzogs besafs[3]. Und wie wir es ähnlich schon mehrfach im Verlauf dieser Darstellung gesehen haben, suchte nun jeder der erobernden Fürsten die neuerworbenen oder auch von auswärts bedrohten Gebiete durch umfangreiche Ansiedlung deutscher Edlen und Kolonisten zu sichern. Im Jahre 1269 findet sich die erste Kunde von dem Orte Arnswalde südöstlich von Stargard a. Ihna, im selben Jahre treffen wir eine bedeutende Anzahl deutscher, meist unter Barnim, zum Teil aber auch, wie es scheint, unter den Markgrafen stehender Vasallen im Besitz einer Anzahl von Gütern zu Zachan und bei Reetz und Arnswalde, die sie mitsamt dem Pommernherzoge ihren bisherigen Inhabern, den Johanniterrittern entrissen hatten, welch letztere hier wohl von Polen aus angesiedelt worden waren[4]. Etwa um dieselbe Zeit wurde möglicherweise von pommerscher Seite das Gebiet um Bernstein kolonisiert, in diesem Falle vielleicht unter der Leitung eines oder mehrerer Mitglieder der Familie von

---

[1] Cf. über jene und die späteren Vorgänge die Ann. capituli Posnanienses 1238, 1239, 1244, 1246, 1247, 1252, 1260, 1272, M. G. SS. XXIX S. 440 f., 443 etc., auf deren Bericht hier nicht näher eingegangen werden kann. Doch scheint mir die Auslegung, welche van Niefsen, F. z. br. u. pr. G. II 2 S. 76 demselben giebt, nicht durchweg zutreffend. Die Teutonici, welche i. J. 1238 die polnische Burg Zantoch an der Netzemündung einnahmen und sie im folgenden Jahre wieder an Herzog Heinrich II. von Schlesien verloren, sind m. E. die Brandenburger; Herzog Heinrich gab dann anscheinend das Gebiet, das er selbst nicht dauernd verteidigen zu können glaubte, unter Wahrung seiner Oberhoheit an Barnim; dieser lieferte i. J. 1243, nach Heinrichs Tod, die Burg an den polnischen Rivalen von Heinrichs Nachfolger aus, vermutlich um dadurch die volle Herrschaft über die nördliche Hälfte des Burgbezirkes zu erkaufen, worin er sich aber hernach getäuscht fand.

[2] P. U.-B. 686, 891; van Niefsen S. 65.

[3] Riedel, Cod. Dipl. I 19 S. 5; van Niefsen S. 64.

[4] U.-B. II 880, 891, 914.

Behr, worauf sowohl der Name des Ländchens selber als auch mehrere andere Anzeichen schliefsen lassen könnten[1]. Ebenso mag damals in dem westlich von Bernstein belegenen, dem Bischof von Cammin gehörigen Ländchen Lippehne von einem Edlen aus märkischer Familie, Dietrich von Kerkow, die Burg Schildberg (nordwestlich von Soldin) angelegt und darauf mit dem umliegenden Gebiete von Lippehne abgetrennt worden sein. Aber der Erfolg dieser Bemühungen kam dann doch zum gröfsten Teil nicht den Pommernfürsten, sondern den mächtigeren und reicheren Markgrafen zu gute. Im Jahre 1276 kauften sie dem Bischof Herrmann von Cammin das Land Lippehne, dem Edlen von Kerkow Burg und Gebiet Schildberg ab, dessen Name uns hier zuerst urkundlich begegnet, und 1280 zeigen sie sich sogar im Besitz des hier ebenfalls zuerst genannten Landes Zinnenburg, das die neuerstandenen Orte Schivelbein und Tharnhus (Arnhausen nordöstlich von Schivelbein) umfafste, also mitten in Hinterpommern belegen war; desgleichen hatten sie damals das Land Bernstein inne[2]. Unter ihrer Herrschaft machte die Germanisierung jener und der übrigen neumärkischen Gegenden alsbald bedeutende Fortschritte. Schon 1271 bestätigten sie der Stadt Königsberg ihren Besitz, 1278 legten sie Berlinchen (Novum Berlin) an, 1280 erhielt Schivelbein, vor 1281 Schönfliefs und Soldin Stadtrecht, desgleichen Bernstein vor 1290; schliefslich gründeten sie im Jahre 1297 noch die Stadt Dramburg[3]. Auf die Namen der märkischen Edlen, die gleichfalls in jenen Gebieten Grundbesitz erwarben, können wir nicht näher eingehen, nur die bedeutendste Familie, die von Wedel, sei hier zum Schlufs noch erwähnt.

Nicht im gleichen, aber immerhin in ziemlich erheblichem Umfange fand deutsche Bevölkerung und Kultur in denselben Jahrzehnten auch an der Nordostgrenze des westpommerschen Staatsgebietes Eingang. Wir berichteten seiner Zeit (oben S. 119, 144), dafs die Herrschaft Schlawe, die vermutlich auch die Bezirke Belgard a. d. Persante und Stolp umfafste und um die Mitte des 12. Jahrhunderts an eine Nebenlinie des pommerschen Fürstenhauses gefallen war, nach dem Aussterben derselben um 1225 zwar kurze Zeit von Barnim zurückgewonnen, dann aber an den zu Danzig residierenden ostpommerschen Fürsten Swantopolk II. verloren wurde. Doch auch der letztere erwies sich dem deutschen Klerus keineswegs

---

[1] Cf. van Niefsen S. 84, der übrigens die Zeit dieser Kolonisation schon früher ansetzt. Doch mufs ich gestehen, dafs mir bei dieser Hypothese manches unsicher erscheint, namentlich die Heranziehung von Berlinchen. Denn dieses wurde, wie noch erwähnt werden wird, 1278 von den Markgrafen gegründet, und zwar anscheinend ganz aus wilder Wurzel; der Name ward wohl nur von der märkischen Stadt Berlin entlehnt.

[2] Riedel, Cod. Dipl. I 13 S. 318, 18 S. 62 f., 212.

[3] Riedel I 19 S. 173, 18 S. 63, 64, 65, 106, 214, 440, 19 S. 66.

abgeneigt, und im Jahre 1248 wies er dem damals schon mecklenburgischen Kloster Dargun — sein Bruder hatte eine mecklenburgische Prinzefs geheiratet — den Ort (situs) Borifsowe im Lande Schlawe, das jetzige Büssow westlich Rügenwalde, zur Anlegung eines neuen Klosters des gleichens Ordens an [1]. Dieses kam dann im nächsten Jahrzehnt zwar nicht in Büssow, doch nahe dabei in Buckow am See gleichen Namens wirklich zu stande und erhielt in der Folgezeit mehrfache Schenkungen und Privilegien, nicht nur von Swantopolk, sondern auch von Herzog Barnim [2]. Denn dieser hatte die Hoffnung auf die Rückerwerbung der Herrschaft Schlawe noch nicht aufgegeben, sondern unternahm mehrfache Feldzüge in dieser Richtung, welche schliefslich im Jahre 1266 jene Gebiete wieder in seine Hand brachten. Infolge dessen scheinen nun aufser den deutschen Bauern, die von Buckow aus bereits im Lande angesiedelt sein mochten [3], auch deutsche Edle hier und namentlich im Süden des Landes Belgard Eingang gefunden zu haben [4], doch verblieb das eroberte Land auch diesesmal nicht lange in Barnims Händen. Stolp und Belgard fielen an Herzog Mestwin II. von Ostpommern zurück, Schlawe aber gelangte unter die Herrschaft des rügischen Fürsten Wizlav II., der mit dem ostpommerschen Hause nahe verwandt war. Indessen gerade Wizlav liefs sich, wie vorher schon in seinem Heimatlande, so jetzt auch in dem neugewonnenen Gebiete die Förderung des deutschen Volkstums eifrig angelegen sein; schon 1271 nennt eine seiner Urkunden die neue Stadt Rügenwalde und gleichzeitig treffen wir bei ihm einen deutschen Vogt von Schlawe, Detlev von Schletzen [5]. Auch im Lande Belgard ging das deutsche Element nicht wieder unter, zumal dieser Distrikt nicht lange hernach doch endlich in den definitiven Besitz der westpommerschen Fürsten, Barnims I. Söhne, überging. Doch fällt die eigentliche Germanisierung dieser Gegenden erst in spätere Zeiten und ist daher hier nicht weiter zu verfolgen.

In dem engeren westpommerschen Staatsgebiete hatte der nationale Wandlungsprozefs, den wir dort auf den früheren Blättern unserer Darstellung bis in die 50er, 60er und 70er Jahre begleitet haben, auch nach dieser Zeit noch erhebliche Fortschritte gemacht, ja in manchen Teilen des Landes erreichte er jetzt erst seinen Höhepunkt. Doch würde eine weitere genaue Betrachtung seines Verlaufes kein wesentliches Interesse bieten, da derselbe im ganzen den nämlichen Charakter bewahrt, den

---

[1] Cod. 390, 393; U.-B. I 473, 479.

[2] Cod. 473, 491; U.-B. II 714, 725, 781, 807, 843, 852, 863. 869.

[3] Hierauf läfst wenigstens eine deutsche Lokalbezeichnung bei Buckow aus dem Jahre 1268 schliefsen: pristan, qui Brunne dicitur, U.-B. II 869.

[4] U.-B. II 875, 1096.

[5] U.-B. II 934.

wir oben dargestellt haben. Worauf es uns jetzt ankommt, ist die Erkenntnis des Schlufsresultates, welches die ganze Entwicklung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts gezeitigt hat. Und zwar handelt es sich dabei um zwei Fragen: 1. Wie grofs ist im ganzen die Zahl der Deutschen gewesen, die bis zum Jahre 1300 in Pommern festen Fuſs gefafst hat, wie verteilt sie sich auf die verschiedenen Landesteile und Volksklassen? 2. Welches Schicksal hat sich aus dieser Einwanderung schliefslich für die altslavische Bevölkerung ergeben?

Wir müssen nun gleich von vornherein gestehen, dafs es uns nicht möglich ist, diese beiden Fragen mit Sicherheit und Präzision zu beantworten. Es ist dies vielleicht, im vollen Umfange wenigstens, heutzutage überhaupt nicht mehr oder auch noch nicht möglich. Was wir hier versuchen, beschränkt sich darauf, ein ganz ungefähres, allgemeines Bild von der Sachlage zu geben, und auch hierbei läfst sich manche, zur Zeit unerweisliche Hypothese nicht vermeiden. Dennoch hoffen wir, dafs wir wenigstens in den Hauptpunkten nicht wesentlich geirrt haben werden.

Was die erste Frage, diejenige nach dem Gesamtumfange der deutschen Einwanderung anlangt, so suchen wir diese, bei dem gänzlichen Mangel an überlieferten Zahlenangaben, in erster Linie mit Hülfe der urkundlich vorkommenden Namen zu beantworten und zwar kommen hierbei, je nach den verschiedenen Ständen, mit denen wir es zu thun haben, entweder Personen- oder Ortsnamen in Betracht. Das erstere gilt für den Klerus und den Adel, da die Angehörigen dieser Stände, soweit sie in den Urkunden auftreten, hier im allgemeinen persönlich namhaft gemacht werden, auch bei den Stadtbürgern ist dies in gewissen Grenzen der Fall; bei dem Bauernstande dagegen sind wir zumeist auf blofse Ortsnamen angewiesen.

Über die Personennamen haben wir oben (S. 88) bemerkt, dafs im 12. Jahrhundert slavischer und deutscher Name mit wenigen Ausnahmen auch zu einem Schlusse auf slavische bezw. deutsche Nationalität berechtigt. Dasselbe gilt, soweit unsere Quellen ein Urteil erlauben, auch noch für das ganze 13. Jahrhundert, aber wohlverstanden nur für die persönlichen Eigennamen, welche inzwischen, durch das allgemeine Aufkommen von Familiennamen seit Anfang und Mitte des 13. Jahrhunderts im pommerschen Gebiete, meist zu Vornamen geworden waren. Die Zunamen dagegen, welche in der Mehrheit von Orten entnommen sind, beweisen zwar in der Regel, falls sie deutsch lauten, deutsche Nationalität, da deutsch benannte Orte mit slavischer Bevölkerung im 13. Jahrhundert nur ganz vereinzelt nachzuweisen sein dürften (es müfste sich denn um einen kleinen Bruchteil der Einwohner handeln); nicht dagegen umgekehrt, denn slavische Orte mit deutscher Bevölkerung gab es damals ja bereits zu vielen Hunderten, wohl zu Tausenden zwischen Weichsel und Elbe. Aller-

dings kann ein grofser Teil auch der Vornamen keinen Anhaltpunkt geben, falls dieselben nämlich von biblischen Personen oder Heiligen entlehnt sind; bei andern ist wieder die Frage der Ableitung schwer oder gar nicht zu beantworten, doch helfen hierfür in vielen Fällen andere Indizien aus, wie nahe Verwandtschaftsbeziehungen, Stand, Wohnort, Rechtsstellung etc.

Fassen wir hiernach zunächst den geistlichen Stand ins Auge, dessen Mitgliederzahl sich infolge der starken Bevölkerungszunahme und der steigenden Kultur seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts natürlich sehr erheblich vermehrt hatte, so finden wir hier das oben (S. 88) dargelegte Verhältnis zwischen Deutschen und Slaven noch ziemlich unverändert vor, höchstens könnte man eine Verschiebung zu Gunsten des deutschen Elementes konstatieren. Neben den ganz vereinzelten slavischen Namen, die uns hier begegnen, finden sich freilich viele kirchliche, deren Träger aber unmöglich alle Slaven gewesen sein können, da die am häufigsten vorkommenden unter ihnen (z. B. Johannes) auch in Deutschland die gröfste Verbreitung haben. Doch selbst unter Zurechnung aller dieser Namen zur slavischen Nationalität bleiben die rein deutschen Namen noch durchaus in der Mehrheit, so dafs wenigstens eine absolute, wahrscheinlich aber eine vielfache Majorität der Deutschen über die Slaven auf diesem Gebiete anzunehmen ist[1].

Unsicherer als bei dem Klerus ist die Entscheidung beim weltlichen Adel. Hier ist zu berücksichtigen, dafs aus der früheren Zeit, so lange noch der slavische Adel allein dominierte, relativ wenig Urkunden vorhanden sind[2], dafs dagegen später, nachdem sie sich vermehrt haben, vielfach eine Abwendung des slavischen Adels vom öffentlichen Leben stattgefunden hatte; dafs der deutsche Adel, seit er in den Besitz fast aller Beamtungen im Lande gelangt war, schon hierdurch mehr an die Öffentlichkeit treten mufste, dafs er überhaupt mehr an schriftliche Aufzeichnung bei Rechtsgeschäften gewöhnt war, als seine slavischen Standesgenossen, auch weit mehr mit Geistlichen und Bürgern zu thun hatte als jene, dafs endlich viele in den Urkunden nur einmal genannte deutsche Edle sich wohl nur ganz vorübergehend in Pommern aufhielten, wie denn bei einigen selbst nach etwas

---

[1] Alle hier zu Grunde liegenden Quellen anzuführen, verbietet der Raum, ich verweise also nur auf das Ortsregister im P. U.-B. I s. vv. Belbuk, Cammin, Colberg, Dargun, Demmin, Eldena, Gramzow, Grobe, Stettin etc., ferner auf dasjenige in Band III, s. vv. Anklam, Belbuk, Belkow, Benz, Buchholz und Buckow, Cammin, Colbatz, Colberg, Dargun, Degow, Demmin, Greifenberg, Greifenhagen, Greifswald, Gülzow Gützkow, Pudagla (= Grobe), Stettin etc. etc.

[2] Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1234 incl. bringt das pommersche Urkundenbuch 312 Nummern (3 davon im Nachtrage), von 1234 bis 1300 aber mehr als das Fünffache, nämlich 1707 Nummern (47 im Nachtrage). Nebenbei bemerkt, sind dabei sämtliche rügische Urkunden mit einbegriffen.

längerem Aufenthalt in Pommern eine Rückkehr nach Mecklenburg oder der Mark nachweisbar ist. Unter diesen Umständen müssen wir darauf verzichten, das zahlenmäſsige Verhältnis zwischen deutschen und slavischen Adelsmitgliedern durch einen Vergleich der urkundlich auftretenden Personen beider Klassen feststellen zu können. Aber wenigstens in den Umfang der deutschen Adelseinwanderung kann es einen ungefähren Einblick gewähren, wenn wir in den fünf Menschenaltern von 1150 bis 1300 im ganzen nur etwa 400 slavische, von 1235 bis 1300 aber, also in zwei Menschenaltern, rund 700 deutsche Adels-Personennamen antreffen; dazu kommt dann wiederum eine gröſsere Anzahl solcher Personen, deren Nationalität unbestimmbar bleibt[1]. Wir werden hiernach mit einiger Wahrscheinlichkeit annehmen dürfen, daſs die Zahl der überhaupt vorhandenen deutschen Adelshausstände in Pommern gegen 1300 schon mehrere Hunderte, die Gesamtzahl ihrer Mitglieder mindestens Tausend betragen hat. Ob der slavische Adel damals noch eben so zahlreich oder gar noch zahlreicher im Lande lebte, können wir nicht sagen; doch ist uns das Gegenteil wahrscheinlicher.

Anders lagen die Verhältnisse beim Bürgerstande[2]. Der war und blieb durchweg deutsch mit wenigen vereinzelten Ausnahmen, die sehr wahrscheinlich der Nobilität entstammten, wie denn auch deutsche Edle nicht selten sich als Bürger in Städten niederlieſsen. Welche Bedeutung aber die städtischen Insassen für die gesamte Landesbevölkerung gewinnen konnten, läſst sich aus der Zahl der bis 1300 gegründeten Städte entnehmen, deren Namen wir hier mit dem Jahre ihrer Entstehung noch einmal sämtlich aufführen, da hierdurch eine Vorstellung von der Intensität der damaligen Stadtgründungspolitik in Pommern gewonnen werden kann. Wir haben demnach zu nennen[3]: Bahn (um 1234), Prenzlau (1235), Demmin (um 1236), Pasewalk (etwa 1240), Loitz (1242), Stettin (1243), Anklam (1244), Treptow a. Tollense

---

[1] Ich muſs mich hier begnügen, ganz allgemein auf das Personenregister im 1. und 3. Bande des pommerschen Urkundenbuches zu verweisen, wo die Namen zerstreut zu finden sind. Insbesondere möge man diejenigen einiger besonders zahlreicher deutscher Geschlechter (Artlenburg, Behr, Belkow, Bröker, Heydebreck, Neuenkirchen, Osten, Plate, Santzen, Schletzen, Schwerin, Suckow, Vitzen, Voſs, Walsleben etc.) mit denen bekannter slavischer Familien (Bonin, Borcke, Kameke, Kleist (cf. hier aber oben S. 177 Anm.), Natzmer, Usedom etc.) vergleichen; der Gegensatz der Vornamen im 12. und 13. Jahrhundert — später nicht mehr so stark — wird dabei sogleich in die Augen fallen. Wenn man den Marschall und Vogt Heinrich Sagenz (von Santzen) für einen Slaven erklärt hat (der Vorname Heinrich — und Adelbert — ward auch von Slaven geführt, aus besondern Gründen) so widerspricht dem die Benennung seiner Brüder.

[2] Vgl. hierüber das Ortsregister namentlich im 3. Bande des Urkundenbuches unter den Namen der im Text angeführten Städte.

[3] Cf. Klempin: Einleitung etc. S. XL ff.

(vielleicht um 1245), Gartz a. O. und Altdamm (1249), Greifswald (1250), Stargard (1253), Greifenhagen (1254), Colberg (1255), Wolgast (vor 1259), Pölitz (1260), gleichzeitig vielleicht Ückermünde, Greifenberg (1262), Pyritz (1263), Wollin (vor 1264), Cöslin (1266), Gollnow (1268), Cammin (1274), Plate und Treptow a. d. Rega (1277), Massow (1278), Penkun (vor 1284), Regenwalde und vermutlich auch Labes (um 1288), Naugard (vor 1290), Lassan (vor 1291), Neuwarp (vor 1295), Usedom (1298), Belgard a. d. Persante (1299); — im ganzen also 35 Städte, von denen freilich Bahn und Prenzlau zu Ende des Jahrhunderts nur noch sehr mittelbar bezw. überhaupt nicht mehr der pommerschen Herrschaft unterstanden.

Über die Einwohnerzahl dieser Orte ist nun freilich ein irgendwie sicheres Urteil nicht zu gewinnen. Die meisten waren jedenfalls, in entsprechendem Maſsstabe wie heutzutage, nur kleine Ortschaften, einige aber, namentlich Stettin, Greifswald, Colberg, Cöslin, Stargard, Anklam, Demmin, vielleicht auch Wolgast, müssen bis zum Ende des Jahrhunderts schon einen gewissen Umfang erreicht haben, da uns beispielsweise aus Cöslin, Greifswald und Stargard in den Jahren 1266, 1278, 1288 je zwölf Ratmannen nebeneinander begegnen. Auch ihr politischer Einfluſs nahm seit dem letzten Drittel des Jahrhunderts erheblich zu. Schon im Jahre 1259 hatten wir die Wolgaster in selbständigen politischen Beziehungen zu Lübeck, Rostock und Wismar angetroffen (S. 203); kurz hernach, im Jahre 1262, schlossen die Könige Haquin und Erich von Norwegen ein Friedensbündnis mit „— W[artislav III.], Herzog und Fürst von Demmin und mit Greifswald und den Ratmannen und Bürgern dieser Stadt“, denen sie Handelsfreiheit zusicherten[1]; zu Ende der 70er Jahre finden wir dann Greifswald und Stettin mit Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund zu Handelszwecken verbündet[2], und im Jahre 1283 erscheinen nebst diesen beiden Städten noch Anklam und Demmin als Mitglieder der Hansa, doch traten vermutlich auch andere schon damals dem Bunde bei[3]. Im selben Jahre sehen wir im sogenannten Rostocker Landfrieden, den Fürsten, Städte und Adel von Sachsen-Lauenburg, Schwerin, Dannenberg, Mecklenburg, Rügen und Pommern mit einander abschlossen, auch die pommerschen Städte neben ihrem Landesherrn selbständig mitverhandeln[4]; sie hatten also nun landständische Rechte und nahmen fortan im Entwicklungsgange der pommerschen Geschichte eine ebenso wichtige Stelle ein wie die übrigen Stände.

Über die Einwanderung der bäuerlichen deutschen Bevölkerung ist ein zutreffender allgemeiner Überblick wohl am

---

[1] P. U.-B. II 722.
[2] U.-B. II 1092.
[3] U.-B. II 1273, Klempin l. c. S. LXI.
[4] U.-B. II 1266.

schwierigsten zu geben[1]. An nichtstädtischen Ortschaften mit deutschen Namen begegnen uns auf pommerschem Gebiete bis zum Ablauf des 13. Jahrhunderts ungefähr 170, von denen die meisten im westlichen Landesteile liegen und über 150 erst nach dem Jahre 1250 in den Quellen hervortreten. Die Zahl der Orte mit slavischen Namen ist dagegen um das Vielfache gröfser, doch läfst sich hieraus ein irgendwie sicherer Schlufs natürlich nicht ziehen; überwiegt doch sogar bei den vorgenannten deutschen Städten die Zahl der slavischen Namen weitaus diejenigen der deutschen. Wir müssen uns begnügen, aus der angegebenen Summe der urkundlich auftretenden deutschen Ortsnamen, die aber sicherlich hinter den wirklich vorhandenen noch bedeutend zurückblieb, sowie aus der nicht zu bezweifelnden Thatsache, dafs eine erhebliche Anzahl von slavisch benannten Orten um 1300 ganz oder zumeist von Deutschen bewohnt waren, einen ungefähren Schlufs auf die Intensität der Einwanderung zu ziehen. Dafs gleichwohl die slavischen Bauern, die ja bis gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts hinan noch den weitaus gröfsten Bestandteil der pommerschen Gesamtbevölkerung gebildet hatten, auch zwei Menschenalter später noch ihre deutschen Standesgenossen im Lande an Zahl nicht unerheblich übertrafen, ist wohl gewifs. In der gesamten Einwohnerschaft mag dieser Unterschied durch die städtische Bevölkerung wieder ausgeglichen worden sein, doch bleiben dies Vermutungen, für welche wir genügende Beweise nicht beizubringen vermögen.

Wir treten dann an die zweite der oben gestellten Fragen heran, an diejenige nach dem Schicksal der slavischen Bevölkerung. Ihre Lösung ist im einzelnen schon oben hier und dort angedeutet worden; wir haben hier im ganzen nur das dort Gesagte zusammenzufassen und näher auszuführen, wobei wir gleichfalls die ständische Reihenfolge innehalten.

Was also zunächst den Adel anlangt, so gruppiert dieser sich, entsprechend der Landesteilung zwischen Barnim und Wartislav, in zwei Hälften. In Wartislavs Gebiet, das einerseits die Gegenden an der Tollense, Ober- und Mittelpeene und diejenige um Wolgast und Greifswald, andrerseits die Bezirke Wollin, Cammin und halb Colberg umfafste, verschwindet der slavische Adel aus den westlichen Landschaften seit den 40er Jahren mit ganz vereinzelten, nicht einmal sicheren Ausnahmen völlig und für immer, mufs also dieselben thatsächlich verlassen haben und wird dann in die östliche Landeshälfte Wartislavs übergesiedelt sein, wo viele seiner Mitglieder schon vorher

[1] Auch die folgenden Zahlenangaben kann ich nur mit einem Hinweis auf die Ortsregister des pommerschen Urk.-Buches, Bd. I und III, begründen. Eine Anführung im Einzelnen würde viele Seiten in Anspruch nehmen, und besonders markante Stellen in jenem Register sind in diesem Falle nicht vorhanden.

Grundbesitz hatten, und wo später wenigstens einige Edle aus ursprünglich vorpommerschen Familien urkundlich nachweisbar sind[1]. Bestätigt wird dies auch dadurch, daſs die Zahl der slavischen Edlen, die in den östlichen Provinzen nebeneinander als Zeugen auftreten, gerade seit der Mitte des 13. Jahrhunderts oftmals recht erheblich ist; die Geschlechter scheinen sich demnach hier konzentriert zu haben[2]. Einen analogen Vorgang beobachten wir in Barnims Landesteil, der die Bezirke Stargard, Pyritz, Stettin, das Uckerland bis 1250, die Anklamer Gegend und Usedom umfaſste. Hier läſst sich slavischer Adel im Uckerlande nach 1240 gar nicht mehr nachweisen, zeigt sich auch in den Provinzen Stettin, Pyritz und Stargard später nur noch vereinzelt und scheint von hier aus zum überwiegenden Teil nach Osten und Norden hin ausgewandert zu sein, während er sich auf Usedom noch lange in erheblicher, bei Ückermünde und an der untersten Peene in geringerer Zahl erhielt; auf Usedom dürfte vielleicht ein Teil des entschwundenen uckerländischen Adels zu suchen sein.

Im ganzen und groſsen scheint diese Bewegung unter Barnim wie unter Wartislav zu Ende der 30er Jahre begonnen zu haben; die Details ihres Verlaufes sind meist dunkel. In den Grenzlanden haben gewiſs kriegerische Ereignisse mitgewirkt, im ganzen aber dürfte der Prozeſs unter Mitwirkung der Landesherrschaft und der deutschen Geistlichkeit, welche die aufzugebenden Adelsbesitzungen vielfach an sich kaufte und gut bezahlen konnte, friedlich vor sich gegangen sein.

Die Haltung des Adels zur deutschen Einwanderung war aber, wie gleichfalls schon berührt, doch nicht durchweg und dauernd eine gegnerische. Schon seit den 30er Jahren fanden wir slavische Edle mit dem nach deutschem Vorbilde angenommenen Rittertitel bekleidet; seit der Mitte des Jahrhunderts begegneten wir auch solchen Fällen, daſs einige ihrer Mitglieder ihre Besitzungen vom Landesherrn nach deutscher Art zu Lehen trugen. Diese Fälle nahmen im weiteren Verlaufe des Jahrhunderts noch erheblich zu; bald finden wir auch Angehörige der alten Nobilität als Vasallen und selbst als Landes- und Hofbeamte nach deutscher Art, nicht nur bei dem Herzog, sondern auch bei dem deutschen Bischofe von Cammin, dem Thüringer Grafensohn Herrmann, während andrerseits die mächtigsten von ihnen vereinzelt sogar selber Lehnsherren deutscher Edler wurden. Diese Magnaten gründeten dann auch Städte zu deutschem Rechte (Plate, Labes und Regenwalde)[3]. Verwandtschaftliche Beziehungen zu deutschen Edlen traten hinzu, die Verschmelzung zu beschleunigen,

[1] Cf. U.-B. I 244, II 883, III 1414.

[2] U.-B. II 728, 762, 772, 792, 794, 807, 862, 883, 916, 1013, 1028, 1044, 1225, III 1454 u. a. m.

[3] P. U.-B. II 1069, III 1454.

und zu Ende des 13. Jahrhunderts waren jedenfalls die bedeutenderen unter den einheimischen Adelsgeschlechtern sämtlich nach rechtlicher Stellung, Beschäftigung und jedenfalls auch nach Sitte, Kleidung und Sprache dem deutschen Vasallenstande gleich geworden, wenn auch diese oder jene besonders angesehene Familie hinsichtlich ihrer ererbten Besitzungen einige Vorrechte noch lange bewahrte[1]. Manche freilich mögen, wie der oben S. 162 genannte Stephan von Nemitz, sich unter ostpommersche Herrschaft begeben haben; andere werden sich völlig vom öffentlichen Leben zurückgezogen und die Annahme des deutschen Lehnswesens verweigert haben. Diese mufsten dann infolge der Nichtleistung rittermäfsiger Staatsdienste von selbst in den Bauernstand hinabsinken, wie dies auf Rügen thatsächlich nachweisbar ist; für Pommern aber können wir hierfür unbedingt sichere Nachweise nicht geben[2].

Bei der Frage nach dem Schicksal der niederen Bevölkerung kommen zunächst die nichtadligen Einwohner der altslavischen „Städte“ oder Hauptorte in Betracht. Dafs dieselben, soweit unsere Nachrichten reichen, nicht als Vollbürger in den neuen deutschen Städten Eingang fanden, haben wir gesehen; andrerseits scheinen sie in der Regel auch nicht völlig verdrängt worden zu sein. Sie zogen sich zumeist wohl auf einen bestimmten Teil des neuen Stadtgebietes zurück und blieben hier aufserhalb der deutschen Stadtbefestigung, bildeten somit eine räumlich wie rechtlich von den Deutschen abgesonderte Gemeinde neben der eigentlichen Stadt, die dann deutscherseits zumeist als vicus Slavicalis, Wendische Wiek bezeichnet wurde. Solche Ortschaften treten noch vor 1300 urkundlich hervor bei Stettin, Colberg, Gartz, Greifswald, Wollin, auch im rügischen Gebiet bei Barth läfst sich das Gleiche nachweisen[3]. Die Bewohner der Wieken aber nahmen keine andere Stellung ein als diejenigen der andern slavischen Ortschaften und teilten daher auch durchaus die späteren Geschicke der letzteren.

Was nun diese, die Anwohner des eigentlichen flachen Landes anlangt, so müssen wir nochmals gegenüber manchen früheren Ansichten betonen, dafs eine erhebliche Verdrängung slavischer Bauern durch deutsche nicht nachzuweisen ist und höchst wahrscheinlich überhaupt nicht stattgefunden hat, allenfalls mit Ausnahme einiger Grenzdistrikte im Westen und Südwesten. Sie war einerseits nicht notwendig, denn noch zu Ausgang des 13. und im 14. Jahrhundert enthielt wenigstens der östlich der Oder belegene Landesteil bedeutende kulturfähige, aber bisher nicht angebaute Ländereien. Sie lag aber auch kaum im Interesse der Grundbesitzer, denn auf dem leichten Boden, den der Slave im allgemeinen bebaute,

---

[1] Kratz, Kleist: II S. 72. Barthold III S. 279.
[2] Kratz, l. c. S. 82 f.
[3] P. U.-B. II 1161, 1166, 1203, 1343, III 1533, 1904.

dürfte auch der deutsche Bauer nicht so erhebliche Mehrerträge erzielt haben, dafs dieselben nicht durch die gröfseren grundherrlichen Lasten, zu denen der slavische Bauer gezwungen werden konnte, wieder aufgewogen worden wären. Die Kirche freilich, die an sich allein auf Zehnten angewiesen und mithin an möglichst intensiver Getreideproduktion und Viehwirtschaft interessiert war, mochte in fremden Privatbesitzungen die Deutschenansiedlung mit Eifer fördern; in ihren eignen Ländereien that sie dies doch nur soweit, als dieselben noch unbesiedelt waren (was ja freilich in sehr grofsem Umfange zutraf) und nicht durch Laienbrüder oder auch durch unfreie Deutsche, von denen aber ausdrückliche Kunde nicht vorliegt, kultiviert werden konnten. Im allgemeinen mufs dagegen dem slavischen Bauer gerade seine rechtlich unfreiere Lage Schutz vor Vertreibung gewährt haben, zumal er auch zu den öffentlichen Lasten in stärkerer Weise herangezogen werden konnte als der auf feste, gegenseitig bindende Bedingungen angesiedelte deutsche Kolonist. Das letztere freilich galt anscheinend nur von der Höhe der einzelnen Leistungen, nicht von den Kategorien derselben, denn hinsichtlich dieser läfst sich eine Verschiedenheit in der rechtlichen Stellung der slavischen und der deutschen Bauern im allgemeinen nicht konstatieren. Dafs aber eine quantitative Ungleichheit bestanden haben mufs, lassen die Vorgänge der 40er Jahre auf dem Gebiet von Colbatz und Eldena erkennen (oben S. 178, 199), ohne dafs wir jedoch genau anzugeben wüfsten, worin der Unterschied bestand. Noch weit später, im Jahre 1276, trat uns dagegen in der Organisation der slavischen Dörfer, auch der neu zu gründenden, ein Gegensatz zu derjenigen der deutschen entgegen, indem nur in den letzteren von Schulzen die Rede war, auch ein verschiedenes Landmafs für beide angegeben wird (oben S. 214).

Indessen schon um diese Zeit dürfte in vielen Landesteilen auch im Bauerstande eine engere Verschmelzung zwischen Slaven und Deutschen begonnen haben. Von Wichtigkeit ist in dieser Hinsicht ein Privileg, welches Herzog Barnim im Jahre 1272 dem Abt von Colbatz gewährte. Er gestattete darin auf Bitten des Abtes und als eine besondere Vergünstigung für diesen, dafs die slavischen Bauern in den Besitzungen des Herzogs und seiner Vasallen, falls sie auf das Klostergebiet übersiedeln wollten und hierfür dem Abt sichere Bürgen (fideiufsores) stellten, dies ohne unrechtmäfsige und ungewohnte Beschwerung seitens der fürstlichen Beamten und der Vasallen thun dürften [1], d. h. sie sollten nur eine bestimmte Loskaufabgabe entrichten, deren Leistung dann jedenfalls das Kloster übernahm; die Slaven aber, die so auf Colbatzer Gebiet gelangten, traten hier gemäfs dem herzoglichen Privilege von 1248 sogleich unter deutsches Recht, allerdings nur den Landesbeamten gegenüber.

---

[1] U.-B. II 963.

Eine ähnliche Übertragung deutschen Rechtes auf slavische Bauern mufs dann auch in andern Fällen vorgekommen sein, denn im Jahre 1286 zeigt sich in dem anscheinend am Haff belegenen Dorfe Gugulis ein Bratus, der seinem Namen nach ein Slave gewesen sein mufs, mit dem Titel villicus sive burmester [1], gleich darauf ein Johannes villicus morans in villa Bulgarin (Bulgrin in Hinterpommern), der möglicherweise auch ein Slave war [2], und etwas später zeigen sich die slavischen Bauern des Dorfes Böbbelin bei Schlawe unter Leitung ihres villicus Volceko (Nationalität?) anscheinend als Beisitzer eines Dorfgerichtes thätig [3]. In Vorpommern mufs die Entwicklung schon früher und in grofsem Umfange zu gleichen Resultaten geführt haben. Von Hakenhufen ist hier nirgends die Rede (wohl aber auf Rügen), und im folgenden Jahrhundert, wo uns aus mehreren Dörfern die Namen der Bauern genannt werden, treffen wir Slaven und Deutsche vielfach in denselben Dörfern, mit gleichem Landbesitz und gleichen, selbst grundherrlichen Lasten an [4], ein Unterschied zwischen beiden Volksangehörigen tritt nicht mehr hervor.

Wie sehr doch hatte sich in den sechs Menschenaltern nach den Missionsfahrten Bischof Ottos von Bamberg der innere und äufsere Zustand Pommerns geändert! Wohl war ja, wie gesagt, auch nach Ablauf dieser Zeit das Slaventum noch keineswegs aus dem Lande entschwunden; es hat sich vielmehr im Osten der Oder noch lange in gröfserem Umfange erhalten, und seine letzten Überreste können wir hier und dort heute noch wahrnehmen [5]. Aber in seiner Lebenskraft gebrochen und daher an einer gedeihlichen, selbständigen Fortentwicklung behindert, aus den wichtigsten Sitzen seiner ehemaligen Herrschaft für immer verdrängt war es bereits vor dem Ablauf des 13. Jahrhunderts, und wo es sich später noch erhielt, trat es im öffentlichen Leben nur wenig hervor, übte auf die Geschicke des Gesamtstaates keinen wesentlichen Einflufs mehr aus. An seiner Stelle hatten jetzt deutsche Bevölkerung und deutsche Kultur von dem gröfseren und wichtigeren Teile Pommerns Besitz genommen, und ihre Herrschaft kündigte sich schon in dem äufseren Anblick des Landes aufs deutlichste an. Wohl gab es auch jetzt noch im pommerschen Gebiete ausgedehnte Wildnisse und ganze Distrikte, in

---

[1] U.-B. II 1387.
[2] U.-B. II 1388.
[3] U.-B. III 1751 (1296).
[4] Lisch: Urk. z. G. des Geschl. von Behr II No. 161 (Rügen); Kratz: Kleist I S. 41; Lisch: Urk. z. G. des Geschl. von Maltzan II No. 328 (?), 430; Gollmert: Urk. etc. von Schwerin II No. 94.
[5] In den hinterpommerschen Kreisen Stolp, Lauenburg und Bütow, die freilich im 13. Jahrhundert nicht zum Herzogtum Westpommern gehörten.

denen eine gedrückte Bevölkerung unter steter Furcht vor grundherrlicher und Beamtenwillkür ein armseliges, dumpfes Dasein führte; es galt dies in erster Linie von denjenigen Landesteilen, die von der Kolonisation noch nicht in gröſserem Umfange berührt worden waren. Im Süden und Westen aber dehnten sich jetzt an Stelle früherer Sümpfe und Waldungen weite bebaute Fluren mit Hunderten teils wiederhergestellter, teils neu angelegter Dörfer, Gehöfte und Mühlen aus, durchzogen neue Straſsen, hier und da auch Kanäle das Land, erhoben sich reiche Klöster, umgeben von zahlreichen Wirtschaftsgebäuden, von Obstgärten, Fischteichen und andern Einrichtungen fortgeschrittener landwirtschaftlicher Kultur. An den Verkehrscentren des Landes erblickte man jetzt deutsche Städte mit festen Umwehrungen, Rats- und Verkaufshäusern, Münzstätten, Schulen, Hospitälern und zahlreichen Kirchen, darunter wohl bereits hier und dort gewaltige Bauwerke mit ragendem Schiff und hoch emporstrebenden Türmen. Dazu an der Küste, auf den Flüssen und den gröſseren Landstraſsen ein hoch entwickelter Handelsverkehr, in den Burgen des Landes das vielbewegte, kriegerische Treiben der zahlreichen und mächtigen Vasallen, die von hier aus die Verteidigung und Verwaltung des Landes leiteten, in der Umgebung der Herzoge und des Landesbischofs der Glanz höfischer deutscher Kultur[1]: das Ganze ein Bild, in welchem zwar die Schattenseiten mittelalterlich deutschen Lebens, von denen einige bei den Slaven wenigstens nicht in gleichem Maſse hervortreten, keineswegs völlig fehlten, namentlich nicht die Gewaltthätigkeit und Unbotmäſsigkeit des Adels, die rücksichtslose Gewinnsucht der Handels- und Gewerbskreise, die Roheit der niederen Bevölkerung und die schroffe Gegnerschaft der verschiedenen Stände gegen einander —, das aber in seiner Gesamtheit den Eindruck eines lebensvollen und entwicklungsfähigen Gemeinwesens mit kräftiger, selbstvertrauender Bevölkerung hervorruft und im Vergleich zu rein slavischen Staatsgebilden einen Vorzug besonders darin zeigt, daſs in ihm, in den Städten wie auf dem Lande, ein Mittelstand in materiell gesicherter, rechtlich freier Stellung vorhanden war.

So war denn beim Ablauf des 13. Jahrhunderts das Herzogtum Pommern, obwohl noch keineswegs in all seinen Gebietsteilen völlig germanisiert, als politisches Ganzes betrachtet doch ein deutscher Staat zu nennen. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal im Rückblick die hauptsächlichen Impulse, welche diesen Umschwung herbeigeführt hatten. Es sind uns in dieser Hinsicht drei aufeinander folgende Epochen entgegengetreten. In der ersten,

---

[1] Selbst deutsche Minnesänger fanden schon zur Zeit Barnims I. († 1278) in Pommern gastfreie Aufnahme; von einem derselben besitzen wir noch jetzt ein warm empfundenes Klagelied auf den Tod Barnims, des „süſsen milden Fürsten“, ein anderes auf Bischof Herrmann von Cammin. Cf. Barthold, Gesch. von Rügen und Pommern II S. 565 f.

welche die Zeit von der Berufung Bischof Ottos nach Pommern bis gegen das Jahr 1170 umfaſst, waren es ausschlieſslich religiös-politische Motive, die zur Festsetzung des germanischen Elementes in Pommern führten; in der zweiten, etwa von 1170 bis 1234 reichenden, trat als weiterer Faktor das wirtschaftliche Moment hinzu; in der dritten erlangte das letztere entschieden die Oberhand, während der religiöse Gedanke seine Bedeutung für die Germanisation jetzt mehr und mehr einbüſste. Insofern diese dritte Epoche weitaus die wichtigste in der ganzen Entwicklung geworden ist, läſst sich auch die letztere selbst als ein vorwiegend wirtschaftshistorischer Prozeſs bezeichnen, doch muſs man sich andrerseits hüten, diesen ökonomischen Charakter allzu ausschlieſslich zu betonen. Nicht ein blos wirtschaftlicher Kampf zwischen Deutschen und pommerschen Slaven hat die Germanisierung Pommerns in der Art, wie sie sich thatsächlich vollzog, herbeiführen können, auch nicht nur ein Wettstreit zwischen der damaligen deutschen und slavischen Kultur: es war ein Ringen zwischen deutschem und slavisch-pommerschem Volkstum schlechthin, ein Ringen, zu welchem auf beiden Seiten uralte nationale Veranlagung ebensosehr als später angeeignete Kulturelemente die Waffen geliefert haben, und das sich vollzog auf allen Hauptgebieten des Lebens, auf den geistigen wie auf den materiellen.

Das allerdings ist gewiſs, daſs gerade diese allgemeinste, wichtigste Bedeutung, die dem ganzen Prozeſs zu Grunde lag, den Mitlebenden, unmittelbar Beteiligten erst sehr spät, in ihrem vollen Umfange vielleicht überhaupt nicht ins Bewuſstsein getreten ist, und hieraus zum groſsen Teil erklärt sich wohl der auffallend geringe aktive Widerstand, den die slavische Bevölkerung Pommerns dem Eindringen des deutschen Elementes entgegengesetzt hat. Während des ganzen 12. Jahrhunderts und noch bis tief in das 13. hinein, so lange als die Einwanderung unter vorwiegender Beteiligung und Leitung des Klerus vor sich ging, fanden wir kaum irgend welche Anzeichen, daſs man die Ausbreitung deutschen Volkstums in Pommern mit klarer Erkenntnis von der einen Seite angestrebt, von der andern bekämpft habe. Später freilich, als in schneller Folge Hunderte, ja Tausende von Deutschen nach Pommern hineinströmten, welche deutsches Recht und deutsche Sprache mit einem Schlage in den südlichen und westlichen Grenzgebieten und selbst im Herzen des Oderstaates zur Herrschaft brachten, da muſste es, sollte man meinen, jedem offenbar werden, welche Gefahr dem Fortbestehn des alten slavischen Volkstums von dieser Seite her drohte; wenn jemals, so muſste jetzt eine Reaktion gegen die Einwanderung der Fremden zum Ausbruch gelangen. In der That hat es an einer solchen, wie wir gesehen, nicht ganz gefehlt, nur trug sie im wesentlichen einen passiven Charakter: der slavische Adel zog sich zum Teil vom Hofe und von den Beamtenstellen zurück oder wanderte hier und da ganz aus. Aber im ganzen war der Widerstand

doch selbst jetzt ein sehr geringer, und die voraufgehenden und gleichzeitigen Vorgänge in Mecklenburg, Rügen und Schlesien beweisen, daſs die Ursache dafür nicht in einem nur in Pommern vorhandenen Mangel an nationaler Kraft auf Seiten der slavischen Bevölkerung zu suchen ist. Sie in ihrem innersten Wesen aufzudecken, ist uns nicht gelungen und wird vielleicht niemals möglich sein; wir müssen uns mit der Erkenntnis begnügen, daſs die allgemeine Zeitströmung in den slavischen Gebieten damals das Vordringen des deutschen Volkstums über die Elbe hinaus auſserordentlich begünstigt hat. Aber darum dürfen wir doch mit Stolz und in dankbarer Anerkennung Derer gedenken, die damals, und sei es auch unbewuſst, als Vorkämpfer ihrer Nation gegen das Slaventum gerungen haben. Mögen noch so sehr günstige äuſsere Umstände ihnen zu Hülfe gekommen sein: die Berufsfreudigkeit und treue Ausdauer des Klerus, der wagemutige Unternehmungsgeist des Adels und Bürgertums, die Arbeitsamkeit und der Trieb zu selbständiger Stellung des Bauernstandes deutscher Nationalität, bei allen zugleich die feste Anhänglichkeit an heimische Sprache und Sitte, sind es doch in erster Linie gewesen, die den Sieg des Deutschtums in Pommern herbeigeführt und damit unserem Volke eine wertvolle Provinz erworben haben.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

2

[illegible]